

730

Vordruck 730/2012 EINKÜNFTE 2011

Anleitungen für die Abfassung

Unentgeltlicher Vordruck

I. EINLEITUNG	2	3. Vorinformationen	7
1. Weshalb der Vodr. 730 von Vorteil ist	2	4. Erfüllung der Erklärung, Rückerstattungen und Abzüge	10
2. Wer ist von der Vorlage der Erklärung befreit	2	5. Das Abfassen der Titelseite	10
3. Wer kann den Vordruck 730 vorlegen	2	6. Familienangehörige zu Lasten	11
4. Wer muss den Vordruck UNICO natürliche Personen vorlegen	2	7. Angaben des Steuersubstituten	13
5. Die gemeinsame Erklärung Vodr. 730	4	8. ÜBERSICHT A - Einkünfte aus Grundbesitz	14
6. Wo sie einzureichen ist	4	9. ÜBERSICHT B - Einkünfte aus Gebäudebesitz	15
7. Wann und Wie Wird er Vorgelegt	4	10. ÜBERSICHT C - Einkünfte aus nicht selbstän- diger Arbeit und gleichgestellte Einkünfte	20
8. Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF	5	11. ÜBERSICHT D - Sonstige Einkünfte	25
9. Informationsschreiben über die Behandlung der Persönlichen Daten im sinne des Art. 13 des GvD Nr. 196 von 2003	5	12. ÜBERSICHT E - Aufwendungen und Spesen	30
II. ANLEITUNG ZUR ABFASSUNG DER ERKLÄRUNG	7	13. ÜBERSICHT F - Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse und sonstige Angaben	51
1. Wie setzt sich der Vordruck zusammen	7	14. ÜBERSICHT G - Steuerguthaben	55
2. Was ist neu	7	15. ÜBERSICHT I - IMU	58
		16. Unterzeichnung der Erklärung	59
		III. ANHANG	60
		KATASTERKODES DER GEMEINDEN	I-X

I. EINLEITUNG

1. Weshalb der Vordr. 730 von Vorteil ist

Die unselbstständigen Erwerbspersonen und die Rentner (mit einem bestimmten Einkommen) können die Erklärung mit dem Vordruck 730 vorlegen. Die Verwendung des Modells 730 ist vorteilhaft, da der Steuerpflichtige:

- keine Berechnungen vornehmen muss und dadurch ist die Abfassung einfacher;
- den Vordruck nicht der Agentur der Einnahmen übermitteln muss, da diese Tätigkeit dem Arbeitgeber, der Rentenanstalt oder der Übermittlungsstelle, an die sich der Steuerpflichtige gewandt hat, zusteht;
- die Rückerstattung der Steuer direkt mit der Lohntüte oder mit der Rentenrate ab dem Monat Juli (für die Rentner ab dem Monat August oder September) erhält;
- wenn er die Beträge zahlen muss, werden diese direkt in der Lohntüte vom Lohn (ab dem Monat Juli) oder von der Rente (ab dem Monat August oder September) einbehalten.

2. Wer ist von der Vorlage der Erklärung befreit

Der Steuerpflichtige muss zunächst kontrollieren, ob er zur Vorlage der Erklärung verpflichtet ist oder ob er davon befreit ist. Er ist zur Vorlage gehalten, wenn er im Jahre 2011 Einkommen erzielt hat und nicht unter die Befreiungsfälle, die in der Tabelle der nächsten Seite aufgeführt sind, fällt. In diesem Fall muss er prüfen, ob er den Vordr. 730 vorlegen kann oder ob er den Vordr. UNICO gemäß der in den folgenden Abschnitten erteilten Anleitung vorlegen muss. Die Erklärung muss auf jeden Fall vorgelegt werden, wenn die Zusatzsteuern zur IRPEF nicht oder in einem geringeren als dem fälligen Umfang einbehalten wurden.

Darüber hinaus muss die Erklärung vorgelegt werden, wenn der Solidaritätsbeitrag nicht einbehalten wurde (Art. 2 Absatz 2 GD Nr. 138/2011).

Der Vordr. 730 kann auch im Befreiungsfall vorgelegt werden, um eventuelle getragene Kosten zu erklären oder Abzüge zu nutzen bzw. um Rückerstattungen bezüglich von Guthaben oder Zahlungsüberschüsse zu beantragen, die aus den Erklärungen der Vorjahre oder aus für 2011 gezahlte Anzahlungen herrühren.

3. Wer kann den Vordruck 730 vorlegen

- Die **Steuerpflichtigen, die im Jahre 2012 Folgendes sind**, können den Vordr. 730 verwenden:
- Rentner oder unselbstständige Erwerbspersonen (einschließlich die italienischen Arbeitnehmer, die im Ausland tätig sind und für die das Einkommen auf der Grundlage der vereinbarten Entlohnung bestimmt wird, die jährlich mit einem entsprechenden Ministerialerlass festgesetzt wird);
 - Personen, welche Ersatzentschädigungen für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit beziehen (Gehaltsergänzungszulage, Mobilitätzulage);
 - Mitglieder von Produktions-, Arbeits-, und Dienstleistungsgenossenschaften, von Landwirtschaftsgenossenschaften und von Genossenschaften für die Erstverarbeitung von landwirtschaftlichen Produkten und von Produkten aus der Kleinfischerei;
 - Priester der katholischen Kirche;
 - Verfassungsrichter, nationale Parlamentarier und sonstige Inhaber von öffentlichen wählbaren Ämtern (Regionalrats- und Landtagsabgeordnete sowie Gemeinderäte usw.);
 - im sozialen Bereich tätige Personen;
 - Arbeitnehmer mit einem Arbeitsvertrag, der auf höchstens ein Jahr befristet ist. Diese Steuerpflichtigen müssen sich an folgende Einrichtungen wenden:
 - beim Steuersubstitut, falls das Arbeitsverhältnis mindestens von April bis Juli 2012 dauert;
 - an ein Steuerbeistandszentrum für Arbeitnehmer (Caf-Arbeitnehmer) oder an einen ermächtigten Freiberufler, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens vom Monat Juni bis zum Monat Juli 2012 dauert und wenn die Angaben des Steuersubstituts, das den Ausgleich vornehmen muss, bekannt sind;
 - Schulpersonal mit befristetem Arbeitsvertrag, das sich an einen Steuersubstituten, an ein Steuerberatungszentrum (Caf-Arbeitnehmer) für Arbeitnehmer oder an einen zugelassenen Freiberufler wendet, falls der Vertrag eine Mindestdauer von September des Jahres 2011 bis Juni des Jahres 2012 hat;
 - Arbeitnehmer, die zumindest in dem Zeitraum zwischen dem Monat Juni und dem Juli 2012 nur Einkommen aus geregelter und fortwährender Zusammenarbeit (Art. 50, Absatz 1, Buchstabe c-bis des TUIR) besitzen und die Daten des Substituts kennen, das den Ausgleich durch Vorlage des Vordrucks 730 bei einem Caf-Beschäftigten oder bei einem zugelassenen Freiberufler vornehmen muss;
 - Landwirte, die von der Einreichung der Erklärung der Steuersubstitute (vereinfachter und ordentlicher Vordruck 770) der IRAP- und MwSt.-Erklärung befreit sind.

Diejenigen, die die Erklärung im Namen von unfähigen Personen, einschließlich Minderjähriger, vorlegen, können den Vordr. 730 verwenden, wenn für diese die beschriebenen Bedingungen zutreffen. Die oben aufgeführten Steuerpflichtigen, die die Verwendung des Vordr. UNICO wählen, müssen ihn der Agentur der Einnahmen auf telematischem Wege vorlegen.

Die **Steuerpflichtigen, die im Jahre 2011 Folgendes empfangen haben**, können den Vordr. 730 verwenden:

- Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und denen aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellten Einkommen (z.B. geregelte und fortwährende Zusammenarbeit und projektbezogene Arbeitsverträge);
- Einkünfte aus Grund- und Gebäudebesitz;
- Einkünfte aus Kapitalbesitz;
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit, für welche keine MwSt.-Nummer erforderlich ist (z.B. Leistungen aus selbständiger Arbeit, die nicht gewöhnlich erbracht werden);
- sonstigen Einkünfte (z.B. Einkommen aus im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden);
- einige Einkommen, die einer getrennten Besteuerung unterliegen und im Abschnitt II der Übersicht D angegeben sind.

4. Wer muss den Vordruck UNICO natürliche Personen vorlegen

- Die Steuerpflichtigen, die sich in einer der folgenden Situationen befinden, müssen den Vordr. UNICO natürliche Personen 2012 verwenden und können nicht den Vordr. 730 verwenden:
- im Jahre 2011 haben sie Folgendes besessen:
 - Betriebseinkommen, auch in Form von Beteiligung;
 - Einkommen aus selbständiger Arbeit, für die die USt-ID-Nr. erforderlich ist;
 - "andere" Einkommen, die nicht in denen in der Übersicht D, Zeilen D4 und D5 angegeben sind;
 - Veräußerungsgewinne, die aus der Abtretung von qualifizierten Beteiligungen oder aus der Abtretung der nicht qualifizierten Beteiligungen an Unternehmen herrühren, die in Ländern oder Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem ansässig sind, deren Titel nicht in geregelten Märkten gehandelt werden;
 - aus "Trust" herrührenden Einkommen als Begünstigter;
 - im Jahre 2011 und/oder 2012 sind sie nicht in Italien ansässig (siehe im Anhang den Posten "Bedingungen, um als ansässig zu gelten");
 - im Jahr 2012 beziehen sie Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, die ausschließlich von Arbeitgebern gezahlt werden, die nicht zur Vornahme der Vorsteuer verpflichtet sind (z.B. Familienmitarbeiter und sonstige im Haus Beschäftigte);
 - Steuerzahler, die auch eine der folgenden Erklärungen einreichen müssen: MwSt., Irap, Steuersubstitute mit ordentlichem und vereinfachtem Vordr. 770;
 - Steuerzahler, welche die Erklärung für verstorbene Personen einreichen müssen;
 - Arbeitnehmer mit unbefristetem Vertrag, wenn bei der Vorlage der Erklärung dem Caf oder dem zugelassenen Freiberufler das Arbeitsverhältnis gelöst war, vorausgesetzt, dass die Angaben des neuen Steuersubstituts, das die Ausgleichszahlungen vornehmen kann, unbekannt sind.

BEFREIUNGSFÄLLE

Der Steuerpflichtige, der ausschließlich die in der ersten Spalte angegebenen Einkommen bei Eintritt der in der zweiten Spalte beschriebenen Bedingungen besitzt, ist von der Vorlage der Erklärung befreit.

ART DES EINKOMMENS	BEDINGUNGEN
Hauptwohnung und ihre Nebengebäude (Garage, Keller usw.)	
Unselbstständige Arbeit oder Rente	1. Von einem einzigen Steuersubstitut, das verpflichtet ist, die Steuervorauszahlungen vorzunehmen, gezahlte Einkommen oder die von mehreren Substituten gezahlt werden, vorausgesetzt, dass sie vom Letzten, der den Ausgleich vorgenommen hat, zertifiziert werden 2. Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigte Familienangehörige stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten
Unselbstständige Arbeit oder Rente + Hauptwohnung mit ihren Nebengebäuden (Garage, Keller usw.)	
Arbeitsverhältnisse der geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit einschließlich der Projektarbeiten. <i>Davon ausgeschlossen sind Zusammenarbeiten mit nicht professionellem administrativen Verwaltungscharakter, die zugunsten von Amateursportvereinen und -vereinigungen erbracht werden</i>	
Befreite Einkommen. Beispiele: <i>ausschließlich für dauerhafte Invalidität oder für Tod von Inail gezahlte Erträge, einige Stipendien, Kriegsrenten, ordentliche Vorzugsrenten, die Wehrpflichtigen gezahlt werden, Renten, Entschädigungen einschließlich Begleitungsentschädigungen und vom Innenministerium für Zivilblinde, Taube und Zivilinvaliden ausgezahlte Zuwendungen, Unterstützungszahlungen zugunsten der Leprakranken, Sozialrenten</i>	
Einkommen, die der Ersatzsteuer unterliegen. Beispiele: <i>Zinsen auf BOT oder auf sonstige Titel der Staatsschuld</i>	
Redditi soggetti a ritenuta alla fonte a titolo di imposta. Beispiele: <i>Zinsen auf Bank- oder Postscheckkonto; Einkommen aus gemeinnützlichen Arbeiten</i>	

BEFREIUNGSFÄLLE MIT EINKOMMENSRENDE

Der Steuerpflichtige, der ausschließlich die in der ersten Spalte angegebenen Einkommen mit den in der zweiten Spalte vorgesehenen Einkommensgrenzen bei Eintritt der in der dritten Spalte beschriebenen Bedingungen besitzt, ist von der Vorlage der Erklärung befreit.

ART DES EINKOMMENS	EINKOMMENSRENDE (gleich oder unter)	BEDINGUNGEN
Grundstücke und/oder Gebäude (einschließlich Hauptwohnung und ihre Nebengebäude)	500	
Unselbstständige oder gleichgestellte Arbeit + andere Einkommensstypologien (*)	8.000	Arbeitszeitraum nicht unter 365 Tagen Rentenzeitraum nicht unter 365 Tagen. <i>Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigte Familienangehörige stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten. Wenn das Steuersubstitut die Einbehalte vorgenommen hat, kann der Steuerpflichtige das Guthaben durch Vorlage der Erklärung zurückgewinnen.</i>
Rente + andere Einkommensstypologien (*)	7.500	
Rente + Grundstücke + Hauptwohnung und ihre Nebengebäude (Garage, Keller usw.)	7.500 (Rente) 185,92 (Grundstücke)	
Rente + andere Einkommensstypologien (*)	7.750	Rentenzeitraum nicht unter 365 Tagen. 75 Jahre alter Steuerpflichtige oder älter. <i>Die Abzüge für den Ehegatten und unterhaltsberechtigte Familienangehörige stehen zu und die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern sind nicht zu entrichten. Wenn das Steuersubstitut die Einbehalte vorgenommen hat, kann der Steuerpflichtige das Guthaben durch Vorlage der Erklärung zurückgewinnen.</i>
Vom Ehegatten regelmäßig gezahlte Unterstützungszahlung + andere Einkommensstypologien (*). <i>Davon ausgenommen die regelmäßige Unterstützungszahlung für den Unterhalt der Kinder</i>	7.500	
Der unselbstständigen Arbeit gleichgestellte Einkommen und sonstige Einkommen, für die der vorgesehene Abzug nicht auf den Arbeitszeitraum bezogen wird. Beispiel: <i>für die im Gebäude freiberufliche Tätigkeit von den Beschäftigten des nationalen Gesundheitsdienstes bezogene Vergütungen, Einkommen aus gelegentlichen Handelstätigkeiten, Einkommen aus gelegentlicher selbstständiger Arbeit</i>	4.800	
Vergütungen aus Amateursporttätigkeit	28.158,28	

(*) Das Gesamteinkommen muss ohne Berücksichtigung des aus der Hauptwohnung und ihren Nebengebäuden herrührenden Einkommens berechnet werden.

ALLGEMEINE BEFREIUNGSBEDINGUNG

Generell ist der Steuerpflichtige, der nicht zur Haltung der Buchführung gehalten ist und der über Einkommen verfügt, für die eine Steuer von maximal Euro 10,33 gemäß der Darlegung des folgenden Schemas fällig wird, von der Vorlage der Erklärung befreit:

Steuerpflichtige, die nicht zur Haltung der Buchführung gehalten sind und sich in der folgenden Bedingung befinden:	
Bruttosteuer (*)	–
Familienabzüge	–
Abzüge für Einkommen aus unselbstständiger Arbeit, Rente und/oder sonstige Einkommen	–
Einbehalte	=
Betrag höchstens Euro 10,33	

(*) Die Bruttosteuer wird auf das Gesamteinkommen nach Abzug der Absetzung für die Hauptwohnung und entsprechender Nebengebäude berechnet.

5. Die gemeinsame Erklärung Vordr. 730

Die Erklärung kann gemeinschaftlich vorgelegt werden, wenn die Ehegatten ausschließlich Einkommen besitzen, die im Abschnitt 3 angegeben sind, und zumindest einer der beiden den Vordr. 730 verwenden kann.

Wenn beide Ehegatten die Anforderungen zur Verwendung des Vordrucks 730 (Abschnitt 3) besitzen, können sie ihn dem Steuersubstitut des einen der beiden bzw. einem Caf oder einem zugelassenen Freiberufler gemeinschaftlich vorlegen.

Die gemeinschaftliche Form kann nicht verwendet werden, wenn die Erklärung auf Rechnung von rechtsunfähigen Personen, einschließlich Minderjähriger, und bei vor der Vorlage der Einkommenserklärung eingetretenem Tod eines der beiden Ehegatten vorgelegt wird.

In der gemeinsamen Erklärung ist jener Ehepartner als erklärende Person anzugeben, die einen Steuersubstituten hat bei dem er/sie die gemeinsame Erklärung einreichen wird oder in dem Fall, dass die Erklärung bei einem Caf oder einem bevollmächtigten Freiberufler eingereicht wird, jener der für die Durchführung des Steuerausgleiches gewählt wurde.

6. Wo sie einzureichen ist

Der Vordr. 730 kann folgenden Personen vorgelegt werden:

- dem eigenen Steuersubstitut (Arbeitgeber oder Rentenanstalt), wenn der Letztgenannte binnen 15. Januar die Erbringung des Steuerbestands für dieses Jahr mitgeteilt hat,
- einem Caf-Beschäftigte oder einem zugelassenen Freiberufler (Arbeitsberater, Betriebswirt, Buchhalter oder Wirtschaftssachverständige).

Die Angestellten der Staatsverwaltung können den Vordr. 730 bei jenem Amt einreichen, das den Dienst des Steuersubstituten übernimmt (muss nicht unbedingt mit dem Amt der Zugehörigkeit übereinstimmen) oder bei jenem Amt, das gemäß den Angaben des Steuersubstituten den Steuerbestand leistet bzw. beauftragt ist, die Vordrucke zu sammeln.

Die Steuersubstitute, auch wenn sie keinen Steuerbestand leisten, nehmen die Ausgleichstätigkeiten vor, die im Einbehalt der Schuldbeträge oder in der Rückerstattung der Guthabenbeträge, die aus der Erfüllung der Erklärung resultieren, bestehen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass das Steuersubstitut nicht die Schuld zahlt oder das Guthaben einer jeden Steuer oder Zusatzsteuer erstattet, wenn der aus der Erklärung resultierende Betrag 12 Euro oder darunter beträgt.

7. Wann und wie wird er vorgelegt

Die Fristen für die Vorlage sind:

- binnen 30. April, wenn der Vordruck dem Steuersubstitut vorgelegt wird;
- binnen 31. Mai, wenn der Vordruck beim Caf bzw. bei einem bevollmächtigten Freiberufler eingereicht wird.

Einreichung beim Steuersubstituten

Wer die Erklärung beim eigenen Steuersubstitut einreicht, muss abgeben:

- der schon abgefasste Vordr. 730. Der Steuerpflichtige muss in diesem Fall nicht die Steuerelemente bezüglich der Erklärung vorweisen;
- der Vordr. 730-1 im geschlossenen Umschlag; der Vordruck gibt die Wahl für die Bestimmung der 8 Promille und der 5 Promille der IRPEF wieder. Es kann auch ein normaler Briefumschlag mit der Angabe "Wahl für die Zuweisung der acht und der fünf Promille der IRPEF" sowie des Nachnamens, des Vornamens und der Steuernummer des Erklärenden verwendet werden. Der Steuerpflichtige muss die Karte auch übergeben, wenn sie keine Wahl zum Ausdruck bringt, indem er die Steuernummer und die meldeamtlichen Daten angibt. Wenn er die Erklärung gemeinschaftlich vorlegt, muss der Steuerpflichtige die Karten für die Zuweisung der acht Promille und der fünf Promille in einem einzigen Umschlag beifügen, auf dem die Daten des Erklärenden angegeben werden müssen.

Einreichung beim CAF bzw. bei einem bevollmächtigten Freiberufler

Diejenigen, die sich an einen Caf oder einen ermächtigten Freiberufler wenden, können den schon ordnungsgemäß und korrekt abgefassten Vordruck, ohne dem Caf oder Freiberufler eine Vergütung zu zahlen, abgeben bzw. Unterstützung bei der Abfassung anfordern. Der Caf kann bei der Vorlage der Erklärung die Daten bezüglich des meldeamtlichen Wohnsitzes des Erklärenden anfordern. Wird keine Wahl für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF (Vordr. 730-1) getroffen, muss der Steuerzahler die Aufstellung beim Caf bzw. einem bevollmächtigten Freiberufler, in einem einzigen geschlossenen Umschlag einreichen.

Der Steuerzahler muss dem Steuerberatungszentrum (CAF) bzw. dem zugelassenen Freiberufler immer alle nötigen Unterlagen vorlegen, damit die Übereinstimmung der Angaben in der Erklärung überprüft werden kann.

Die vorzuweisenden Unterlagen bestehen beispielsweise:

- aus den Bescheinigungen (wie CUD 2012 und CUD 2011), welche die Einbehalte belegen;
- aus Kassenzetteln, Zahlungsbelegen, Rechnungen und Quittungen, welche die getragenen Ausgaben nachweisen. Der Steuerpflichtige muss die Unterlagen, welche die vom Steuersubstitut bei der Einkommensberechnung schon anerkannten abzugsfähigen Ausgaben betreffen, nicht vorweisen. Außerdem muss er die Dokumentation der abzugsfähigen Belastungen, die das Steuersubstitut, das die Ausgleichstätigkeiten vorgenommen hat, bei der Steuerberechnung schon berücksichtigt hat, nicht vorweisen, wenn die Dokumente schon im Besitz des Letztgenannten sind;
- bei den für die Baurenovierungen getragenen Kosten aus den zur Nutzung des Abzugs von 36 Prozent vorgesehenen Dokumenten, zum Beispiel aus den Belegen der Bank- oder Postüberweisungen, aus den Zahlungsquittungen der Urbanisationsabgaben, aus den Einzahlungsbescheinigungen der von der Eigentumsgemeinschaft vorgenommenen Einbehalte auf die Vergütungen der Freiberufler, aus der von der Eigentumsgemeinschaft ausgestellten Quittung, welche die Zahlung der dem einzelnen Miteigentümer zugewiesenen Kosten bescheinigt, und ferner aus dem Postbeleg der Einschreibens, mit dem die Mitteilung des Datums für Arbeitsbeginn an das Betriebszentrum Pescara übermittelt wurde (das am 14. Mai 2011 in Kraft getretene "Dekret für Entwicklung" hat die Zusendungspflicht mit Einschreiben für die Mitteilung des Arbeitsbeginns an das Betriebszentrum Pescara abgeschafft). Für Arbeiten an Gemeinschaftsteilen des Kondominiums können die genannten Unterlagen durch eine Bescheinigung des Kondominiumsverwalters ersetzt werden, aus welcher hervorgeht, dass alle Verpflichtungen, die zwecks Absetzung von 41 bzw. 36 Prozent vorgesehen sind, erfüllt wurden und in welcher der Betrag, den der Steuerpflichtige in Absetzung bringen kann, bestätigt wird;
- den Einzahlungsbestätigungen der Steuerzahlungen, die direkt vom Steuerzahler mit dem Vordruck F24 durchgeführt wurden;
- aus den Erklärungen Vordr. UNICO bei Guthaben, für die der Steuerpflichtige die Übertragung in die nächste Einkommenserklärung beantragt hat.

Allgemeiner muss der Steuerpflichtige alle Dokumente vorweisen, die den Anspruch auf die in der Erklärung beantragten Abzüge und Absetzungen belegen.

Die Dokumente bezüglich der Erklärung für dieses Jahr müssen bis zum **31. Dezember 2016**, der Frist, binnen der die Steuerverwaltung diese anfordern kann, aufbewahrt werden.

Die Caf oder die zugelassenen Freiberufler sind zur Prüfung verpflichtet, dass die im Vordruck 730 angegebenen Daten mit den vom Steuerpflichtigen vorgewiesenen Dokumenten (bezüglich der abzugsfähigen Belastungen und zustehenden Steuerabzüge, der Einbehalte, der fälligen Saldo- oder Zahlungsbeträge bzw. der Rückerstattung) übereinstimmen und sie stellen für jede Erklärung einen **Konformitätsvermerk** (d.h. eine Bescheinigungen der Richtigkeit der Angaben) aus.

8. Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF

Der Steuerpflichtige kann folgende Beträge zuweisen:

- Acht Promille des IRPEF-Ertrages dem Staat oder einer religiösen Institution;
- fünf Promille der eigenen IRPEF für bestimmte Zwecke.

Die Wahlmöglichkeiten für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF schließen einander nicht aus, deshalb können auch beide Wahlen getroffen werden.

Beide Wahlmöglichkeiten bringen keine Mehrsteuer mit sich.

Der Steuerpflichtige trifft die Wahl, indem er das eigens dazu vorgesehene Formblatt (Vodr. 730-1) vollständig abgefasst einreicht, auch wenn er nur von einer der beiden Wahlmöglichkeiten Gebrauch macht.

Auch die im vorherigen Abschnitt 2 angegebenen Steuerpflichtigen, die keine Erklärung vorlegen müssen, können die Zuweisung der acht und der fünf Promille des IRPEF mithilfe der entsprechenden dem Einheitsbestätigungsschema (CUD 2012) oder dem Vordruck UNICO natürliche Personen 2012 beigefügten Karte und unter Einhaltung der unten angegebenen Bedingungen wählen.

Wahl für die Zweckbestimmung von acht Promille der IRPEF

Der Steuerzahler kann acht Promille seines IRPEF-Ertrages folgendermaßen zuweisen:

- für soziale bzw. humanitäre Zwecke unter der direkten Führung des Staates;
- für religiöse bzw. karitative Zwecke unter der direkten Führung der Katholischen Kirche;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland, sowohl direkt als auch über eine eigens für diese Zwecke von der Italienischen Gemeinschaft der 7. Tags-Adventisten gegründete Körperschaft;
- für soziale und humanitäre Leistungen, auch zugunsten der Entwicklungsländer seitens der Versammlungen Gottes in Italien;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen die unter der direkten Führung der Waldenserkirche, Gemeinschaft der Methodisten- und Waldenserkirchen erbracht werden;
- für soziale, humanitäre, kulturelle und Wohlfahrtsleistungen in Italien und im Ausland, die unter der direkten Führung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien und durch Gemeinschaften, die mit dieser verbunden sind, erbracht werden;
- zur Wahrung der religiösen Interessen der Juden in Italien, für die Förderung zur Erhaltung der jüdischen Traditionen und Kulturgüter, mit besonderem Augenmerk auf die kulturellen Tätigkeiten, den Schutz des historischen, künstlerischen und kulturellen Erbes sowie für soziale und humanitäre Leistungen, die hauptsächlich auf den Schutz der Minderheiten gegen Rassismus und Antisemitismus ausgerichtet sind und direkt von der Gemeinschaft der jüdischen Gemeinden erbracht werden.

Die Aufteilung der Beträge unter den begünstigten Einrichtungen erfolgt im Verhältnis zu den getroffenen Wahlen. Der nicht zugewiesene Teil der Steuer wird im Verhältnis zu allen getroffenen Wahlen aufgeteilt; der nicht zugewiesene, den Versammlungen Gottes in Italien zustehende Anteil wird der Staatsverwaltung übertragen.

Die Wahl wird im Vordruck 730-1 getroffen, indem nur eines der für die sieben begünstigten Institutionen vorgesehenen Felder unterschrieben wird.

Wahl für die Zweckbestimmung von fünf Promille der IRPEF

Der Steuerzahler hat die Möglichkeit, den Anteil von fünf Promille der eigenen Einkommensteuer folgenden Zwecken zuzuweisen:

- a) Zur Unterstützung der Freiwilligendienste und der anderen nicht gewinnbringenden Organisationen von sozialem Nutzen gemäß Artikel 10 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 460 vom 04. Dezember 1997 in geltender Fassung sowie den Vereinigungen für die soziale Förderung, die in den staatlichen, regionalen und provincialen Registern, vorgesehen von Artikel 7, Absätze 1, 2, 3 und 4 des Gesetzes Nr. 383 vom 07. Dezember 2000, eingetragen sind und den anerkannten Vereinigungen und Stiftungen, die ihre Tätigkeiten in den Bereichen gemäß Artikel 10, Absatz 1, Buchst. a) des GvD Nr. 460 vom 04. Dezember 1997 ausüben;
- b) für die Finanzierung der wissenschaftlichen Forschungen und der Universitäten.
- c) für die Finanzierung der Forschungen im Gesundheitswesen;
- d) Unterstützung der Schutz-, Förderungs- und Valorisierungstätigkeiten der Kultur- und Landschaftsgüter;
- e) für die Unterstützung der sozialen Tätigkeiten der Wohnsitzgemeinde;
- f) Unterstützung für die vom CONI (Italienisches Olympisches Komitee) gemäß Gesetz zu sportlichen Zwecken anerkannten Amateursportvereine, die eine relevante Tätigkeit von sozialem Interesse ausführen (Dekret des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 02. April 2009).

Die Wahl wird im „Vordruck 730-1“ getroffen, indem nur in jenem Feld unterschrieben wird, das dem Zweck entspricht, dem der Anteil von fünf Promille der IRPEF zugewiesen werden soll. Der Steuerzahler kann auch die Steuernummer des Subjektes angeben, dem er den Anteil von fünf Promille der IRPEF direkt zuweisen möchte.

Das Verzeichnis der Subjekte, denen der Anteil von fünf Promille der IRPEF zugewiesen werden kann, ist auf der Webseite www.agenziaentrate.gov.it veröffentlicht.

9. Informationsschreiben über die Behandlung der Persönlichen Daten im Sinne des Art. 13 des GvD Nr. 196 von 2003

Mit dem GvD Nr. 196 vom 30. Juni 2003 „Kode zum Schutz der personenbezogenen Daten“ wurde ein System für den Schutz der personenbezogenen Daten eingeführt. Nachstehend wird in Kurzform angeführt, wie die in dieser Bescheinigung angeführten Daten verwendet werden und welche Rechte dem Bürger zustehen.

Zweck der Datenverarbeitung

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen möchten Sie auch im Namen der anderen dazu verpflichteten, Subjekte darüber informieren, dass in der Einkommenserklärung verschiedene personenbezogene Daten enthalten sind, die vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, der Agentur der Einnahmen und von den gesetzlich beauftragten Vermittlern (Steuerbeistandszentren, Steuersubstitute, Banken, Postämter, Berufsvereinigungen und Freiberufler) zum Zwecke der Abrechnung, Ermittlung und Einhebung der Steuern verwendet werden und dass einige dieser Daten für diesen Zweck im Sinne der Art. 69 des DPR Nr. 600 vom 29. September 1973, umgewandelt von Gesetz Nr. 133 vom 06. August 2008, und Art.66-bis des DPR Nr. 633 vom 26. Oktober 1972, veröffentlicht werden können.

Daten, die im Besitz des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen sind, können in zweierlei Fällen an andere öffentliche Körperschaften (wie zum Beispiel die Gemeinden, das INPS) weitergegeben werden, falls dies eine diesbezügliche Gesetzesbestimmung oder Verordnung vorschreibt oder falls dies zur Ausübung der entsprechenden institutionellen Tätigkeiten notwendig ist, dabei muss vorher der Datenschutzbeauftragte informiert werden.

Falls dies von einer Gesetzesbestimmung oder einer Verordnung vorgesehen ist, können diese Daten auch an Private oder öffentliche wirtschaftliche Körperschaften mitgeteilt werden.

Personenbezogene Daten

Die Angabe eines Großteils der in der Erklärung verlangten Daten aus der Bescheinigung (wie zum Beispiel die meldeamtlichen Daten, die Einkommensdaten und jene Daten, die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage und der Steuer erforderlich sind) ist obligatorisch, um Verwaltungsstrafen und in einigen Fällen strafrechtliche Sanktionen zu vermeiden.

Wenn man die Telefonnummer, die Mobiltelefonnummer und die E-Mail-Adresse angibt, hat man die Möglichkeit, von der Agentur der Einnahmen unentgeltliche Informationen zu den laufenden Fälligkeiten, den Neuigkeiten, zu den Verpflichtungen und zu den angebotenen Dienstleistungen zu erhalten.

Andere Daten (zum Beispiel jene in Bezug auf abzugsfähige Aufwendungen oder auf Beträge, für welche die Steuerabsetzung zusteht), kann der Steuerpflichtige freiwillig angeben, falls er die vorgesehenen Begünstigungen in Anspruch nehmen möchte.

Sensible Daten

Die Wahl der Zweckbestimmung von acht Promille der Irpef ist fakultativ und im Sinne von Art. 47 des Gesetzes Nr. 222 vom 20. Mai 1985 und der nachfolgenden Ratifizierungsgesetze, die mit den religiösen Einrichtungen abgeschlossen wurden, vorgesehen.

Die Wahl der Zweckbestimmung von fünf Promille der Irpef ist ebenfalls fakultativ und im Sinne von Art. 2, Absatz 250 des Gesetzes Nr. 191 vom 23. Dezember 2009, vorgesehen.

Diese beiden Wahlmöglichkeiten führen gemäß G.v.D. Nr. 196 von 2003 zur Erteilung von Daten "empfindlicher" Art.

Gleichfalls ist die Einfügung von Gesundheitskosten unter die abzugsfähigen Aufwendungen oder die, für die der Steuerabzug anerkannt wird, freiwillig und erfordert die Erteilung von empfindlichen Daten.

Modalitäten zur Verarbeitung

Die Einkommenserklärung kann beim Caf, bei einem bevollmächtigten Freiberufler oder beim Steuersubstitut abgegeben werden. Diese übermitteln die Daten an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen, im konkreten Fall:

- Das Caf bzw. der bevollmächtigte Freiberufler übermitteln die Daten auf telematischem Wege an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen;
- die Steuersubstitute teilen die Daten dem Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen direkt auf telematischem Wege mit oder übergeben die Vordrucke 730 einem gesetzlich vorgesehenen Vermittler (Postämter, Caf bzw. bevollmächtigte Freiberufler, Berufsvereinigungen, Freiberufler), welcher die Daten an das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen übermittelt.

Die Daten werden vorwiegend mittels elektronischer Datenverarbeitung und Verfahrensweisen, die den jeweiligen Zielsetzungen entsprechen bearbeitet, wobei die Angaben in den Erklärungen auch überprüft werden und zwar durch den Vergleich mit:

- Anderen Daten, die im Besitz des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen und der Agentur der Einnahmen sind, auch solchen, die von anderen dazu gesetzlich verpflichteten Subjekten übermittelt worden sind (zum Beispiel von den Steuersubstituten);
- Daten, die im Besitz anderer Einrichtungen sind (zum Beispiel Banken, Fürsorgeinstitute, Versicherungen, Handelskammern, P.R.A.).

Verfahrensträger

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, die Agentur der Einnahmen und die Vermittler übernehmen die Funktion der „Verfahrensträger für die Bearbeitung der personenbezogenen Daten“, sobald diese Daten zu ihrer Verfügung und unter ihrer direkten Kontrolle stehen.

Verfahrensträger sind im Speziellen:

- das Wirtschafts- und Finanzministerium und die Agentur der Einnahmen, welche die Liste der Verantwortlichen verwahren und sie auf Wunsch zur Verfügung stellen;
- die Vermittler, welche für den Fall, dass sie das Recht auf Ernennung von Verantwortlichen in Anspruch nehmen, den Interessierten deren Identifizierungsangaben mitteilen müssen.

Verantwortliche des Verfahrens

Die „Verfahrensträger“ können die Hilfe von Subjekten in Anspruch nehmen, die zu „Verantwortlichen“ ernannt werden.

So bedient sich die Agentur der Einnahmen der So.ge.i S.p.a. als Außenverantwortlichen für die Verarbeitung der Daten, da sie der technische Partner ist, dem die Verwaltung des Informatiksystems bezüglich der Steuerdatei anvertraut ist.

Rechte der Interessierten Personen

Beim Inhaber oder bei den Verantwortlichen der Verfahren kann der Betroffene auf der Grundlage des Art. 7 des G.v.D. Nr. 196/2003 auf die eigenen Personenangaben zugreifen, um die Bestätigung des Bestehens der selbigen Daten zu erhalten und um den Inhalt und die Herkunft zu kennen, ihre Richtigkeit zu prüfen oder ihre Korrektur, die Aktualisierung oder die Ergänzung bzw. die Löschung bei gegen das Gesetz verstößender Bearbeitung zu beantragen sowie sich aus rechtmäßigen Gründen ihrer Bearbeitung zu widersetzen.

Diese Rechte können durch Antrag an folgende Stellen ausgeübt werden:

- Ministerium für Wirtschaft und Finanzen, Via XX Settembre 97 – 00187 Rom;
- Agentur der Einnahmen – Via Cristoforo Colombo, 426/c/d – 00145 Rom.

Zustimmung

Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen und die Agentur der Einnahmen müssen als Subjekte öffentlichen Rechts für die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht die Zustimmung der Betroffenen einholen.

Die Übermittlungsstellen brauchen die Zustimmung für die Datenbearbeitung nicht gewinnen, da ihre Mitteilung gesetzlich Pflicht ist, während sie gehalten sind, die Zustimmung der Betroffenen sowohl für die Bearbeitung der empfindlichen Daten bezüglich abzugsfähiger Sonderbelastungen oder die, für die der Steuerabzug anerkannt ist, zur Wahl der acht Promille und der fünf Promille der Irpef als auch zu ihrer Mitteilung an das Wirtschafts- und Finanzministerium und die Agentur der Einnahmen oder an andere Übermittlungsstellen zu gewinnen.

Diese Einwilligung wird durch die Unterzeichnung der Erklärung und durch die Unterschrift für die Wahl von acht Promille und fünf Promille der Irpef bezeugt.

Dieses Informationsschreiben gilt generell für alle oben angeführten Verfahrensträger.

II – ANLEITUNG ZUR ABFASSUNG DER ERKLÄRUNG

1. Wie setzt sich der Vordruck zusammen

■ Titelseite

Informationen bezüglich des Steuerpflichtigen, insbesondere Steuernummer, meldeamtliche Angaben, Wohnsitz und Steuerwohnsitz. Angaben der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen und des Steuerstituts.

■ Übersicht A (Einkommen aus Grundstücken)

Einkommen, die aus dem Besitz von Grundstücken hervorgehen.

■ Übersicht B (Einkommen aus Gebäuden)

Einkommen, die aus dem Besitz von Gebäuden hervorgehen, auch wenn es sich dabei um die Hauptwohnung handelt.

■ Übersicht C (Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellte)

Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und aus Rente. Denen aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellten Einkommen. Einbehalte bezüglich der IRPEF und den regionalen und kommunalen Zusatzsteuern. Angaben zum Solidaritätsbeitrag.

■ Übersicht D (sonstige Einkommen)

Einkommen aus Kapital, selbstständiger Arbeit, die nicht aus freiberuflicher Tätigkeit hervorgeht, und sonstige Einkommen (z.B. Einkommen aus im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden). Einkommen, die der getrennten Besteuerung unterliegen (z.B. von den Erben bezogene Einkommen).

■ Übersicht E (absetzbare Belastungen und Kosten sowie abzugsfähige Belastungen)

Kosten, die zu einem Steuerabzug berechtigen, und Kosten, die vom Gesamteinkommen abgezogen werden können (abzugsfähige Belastungen).

■ Übersicht F (Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse und sonstige Angaben)

Anzahlungen bezüglich der IRPEF, der kommunalen Zusatzsteuer und der definitiven Ertragsteuer auf Mieten. Von in den Übersichten C und D angegebenen Einbehalte abweichende Einbehalte. Guthaben oder Zahlungsüberschüsse, die aus den Erklärungen der Vorjahre hervorgehen.

■ Übersicht G (Steuerguthaben)

Steuerguthaben bezüglich von Gebäuden, für die Beschäftigungssteigerung, für im Ausland erzielte Einkommen, für die Vermittlungen, für die Wiederergänzung der Anzahlungen an die Rentenfonds und für den Wiederaufbau der vom Erdbeben in Abruzzen heimgesuchten Immobilien.

■ Übersicht I (IMU)

Verwendung des Guthabens, das aus dem Vordruck 730/2012 für die Zahlung der für das Jahr 2012 fälligen IMU hervorgeht.

■ Unterschrift des Erklärenden

2. Was ist neu

Die wichtigsten, in der Einkommensteuererklärung Vordruck 730/2012 bezüglich der Einkommen des Jahres 2011 enthaltenen Neuerungen sind:

- die Einführung einer definitiven Ertragsteuer (Ersatzsteuer von 21 Prozent oder von 19 Prozent) auf die Mieten der im gesamten Staatsgebiet gelegenen Immobilien zu Wohnzwecken (Übersicht B – Abschnitt I und II);
- die Vorsehung eines spezifischen Verwendungskode für die historisch und/oder kunstgeschichtlich interessanten, vermieteten Immobilien, der in der Übersicht bezüglich der Einkommen der Gebäude anzugeben ist (Kode 16 in der Spalte 2 der Übersicht B Abschnitt I);
- die Verlängerung der auf die für Produktivitätssteigerung bezogenen Beträge vorgesehene Begünstigung, in Umsetzung der Vorgaben von territorialen oder betrieblichen Tarifvereinbarungen und –verträgen, die in der Anwendung einer Ersatzsteuer der IRPEF und der Zusatzsteuern in Höhe von 10% im Rahmen von 6.000 Euro brutto besteht (Übersicht C - Zeile C5);
- die Verlängerung des für die Sicherheitskräfte, Streitkräfte und Rettungsdienst anerkannten Abzug, der vom Steuerstitut im Rahmen von 141,90 Euro festgesetzt wird (Übersicht C - Zeile C14);
- die Abschaffung der Zusendungspflicht mittels Einschreiben der Mitteilung für Arbeitsbeginn an das Betriebszentrum Pescara, um den Abzug von 36 % für die Renovierungskosten zu nutzen ("Dekret für Entwicklung", das am 14. Mai 2011 in Kraft getreten ist). Anstelle der Mitteilung für Arbeitsbeginn muss der Steuerpflichtige in der Steuererklärung die identifizierenden Katasterdaten der Immobilie und die anderen für die Kontrolle des Abzugs erforderlichen Daten angeben (Übersicht E - Abschnitt III-B);
- die Verlängerung des Abzugs von 55% für die Kosten bezüglich von Eingriffen für die Energieeinsparung bei bestehenden Gebäuden (Übersicht E – Zeilen E61 bis E63);
- die Einführung zu Lasten der Steuerpflichtigen mit einem Jahresgesamteinkommen über 300.000 Euro brutto ab 2011 eines Solidaritätsbeitrags von 3 Prozent, der auf den überschüssigen Teil des vorgenannten Betrags anzuwenden ist;
- die Zahlungsstundung von 17 Prozentpunkten der Anzahlung IRPEF für das Jahr 2011 am Zahltag des Saldos für dasselbe Jahr (die Anzahlung IRPEF wird in einem Umfang von 82 Prozent anstatt der 99 Prozent fällig);
- die Zahlungsstundung von 17 Prozentpunkten der Anzahlung der definitiven Ertragsteuer für das Jahr 2011 am Zahltag des Saldos für dasselbe Jahr (die Anzahlung der definitiven Ertragsteuer wird in einem Umfang von 68 Prozent anstatt der 85 Prozent fällig).

3. Vorinformationen

Korrektur und Ergänzung des Vordrucks 730

Wenn der Steuerpflichtige Fehler feststellt, die vom Subjekt, das den Steuerbeistand geleistet hat, begangen wurden, muss er es ihm baldmöglichst mitteilen, um die Ausarbeitung eines „berichtigenden“ Vordrucks 730 zu ermöglichen.

Wenn der Steuerpflichtige hingegen bemerkt, dass er nicht alle in der Erklärung anzugebenden Elemente bereit gestellt hat, sind die Modalitäten zur Ergänzung der ursprünglichen Erklärung verschieden, je nachdem, ob die Ergänzung zu einer für ihn vorteilhafteren Situation führt oder nicht.

Ergänzung der Erklärung, durch welche sich ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder eine unveränderte Steuer ergibt

Bemerkt der Steuerzahler, dass er nicht alle in der Erklärung geforderten Daten angeführt hat und ergibt sich durch die Ergänzung und/oder durch die Berichtigung ein höheres Guthaben oder ein niedrigerer geschuldeter Betrag (zum Beispiel durch Aufwendungen, die in der ursprünglichen Vordruck 730 nicht angeführt wurden) bzw. eine Steuer, die jener entspricht, die laut ursprünglichem Vordr. 730 ermittelt wurde (zum Beispiel um Angaben auszubessern, die keine Veränderung der Verrechnung der Steuern mit sich bringen), kann der Steuerzahler nach seiner Wahl:

- Bis spätestens **25. Oktober** einen neuen, in allen seinen Teilen vollständig abgefassten Vordruck 730 einreichen und dabei im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Kode 1** eintragen. Der ergänzende Vordr. 730 muss in jedem Fall bei einem Steuerberatungszentrum (CAF) oder einem zugelassenen Freiberufler eingereicht werden, auch wenn der Steuerbeistand vorher vom Steuersubstituten geleistet wurde. Steuerzahler, welche den ergänzenden Vordr. 730 einreichen, müssen dem Steuerberatungszentrum (CAF) oder dem zugelassenen Freiberufler die nötigen Unterlagen zur Überprüfung der durchgeführten Ergänzung vorlegen. Wurde der Beistand in Bezug auf den ursprünglichen Vordr. 730 vom Steuersubstituten geleistet, müssen dem Steuerberatungszentrum (CAF) oder dem zugelassenen Freiberufler alle Unterlagen vorgelegt werden;
- den Vordr. UNICO 2012 Natürliche Personen einreichen und die Rückerstattung des sich ggf. aus dem Differenzbetrag ergebenden Guthabens beantragen. Der Vordr. UNICO Natürliche Personen 2012 kann binnen 1. Oktober 2012, da der 30. September auf einen Sonntag fällt (korrektiv bei den Fristen) oder binnen der für die Vorlage des Vordrucks UNICO bezüglich des Folgejahres vorgesehenen Frist (ergänzende Erklärung zugunsten) vorgelegt werden.

Ergänzung der Erklärung mit Bezug nur auf die Daten des Steuersubstituten

Falls der Steuerzahler merkt, dass er nicht alle Daten angegeben hat, die für die Identifikation des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt erforderlich sind oder falls er merkt, ungenaue Daten angegeben zu haben, hat er die Möglichkeit bis spätestens **25. Oktober** einen neuen Vordruck 730 einzureichen, um diese Daten zu ergänzen und/oder auszubessern. In diesem Fall muss er im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Kode 2** eintragen. Der neue Vordr. 730 muss dieselben Informationen, die im ursprünglichen Vordruck 730 angegeben waren enthalten, mit Ausnahme der neuen Angaben, die im Teil „Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt“ anzugeben sind.

Ergänzung der Erklärung mit Bezug auf die Daten des Steuersubstituten sowie auf andere Daten der Erklärung, aufgrund derer sich ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder dieselbe Steuer ergibt

Falls der Steuerzahler merkt, dass er weder alle Daten angegeben hat, die für die Identifikation des Steuersubstituten der den Ausgleich vornimmt, erforderlich sind (oder diese Angaben nicht genau angeführt worden sind), noch alle Angaben, die in der Erklärung zu machen sind, mitgeteilt hat und die Ergänzung und/oder Berichtigung ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder dieselbe Steuer ergibt, die bereits im ursprünglichen Vordr. 730 ermittelt wurde, kann er bis spätestens **25. Oktober** einen neuen Vordruck 730 einreichen, um diese Daten zu ergänzen und/oder korrigieren. In diesem Fall muss er im entsprechenden Kästchen „ergänzender Vordruck 730“ auf der Titelseite den **Kode 3** eintragen.

Ergänzung der Erklärung durch welche sich ein niedrigeres Guthaben oder eine höhere Schuld ergibt

Merkt der Steuerzahler, dass er nicht alle in der Erklärung geforderten Daten angeführt hat und ergibt sich durch die Ergänzung bzw. durch die Berichtigung ein niedrigeres Guthaben oder ein höherer geschuldeter Betrag, muss er den Vordr. UNICO 2012 Natürliche Personen verwenden. Der Vordr. UNICO 2012 Natürliche Personen kann eingereicht werden:

- binnen 1. Oktober 2012, da der 30. September auf einen Sonntag fällt (korrektiv bei den Fristen). Ergibt sich durch die Ergänzung in diesem Fall ein geschuldeter Betrag, muss der Steuerpflichtige unmittelbar nachher den geschuldeten Betrag, die laut gesetzlichem Zinssatz täglich angereiften gesetzlichen Zinsen und die Strafe im niedrigeren Ausmaß, wie von Art. 13 des GvD Nr. 472/1997 vorgesehen (freiwilliger Rücktritt vom Versuch), einzahlen;
- innerhalb der Frist, die für die Einreichung des Vordruckes UNICO des folgenden Jahres (Ergänzungserklärung) vorgesehen ist. Wenn aus der Ergänzung ein Schuldbetrag hervorgeht, muss der Steuerpflichtige in diesem Fall gleichzeitig die fällige Abgabe, die zum gesetzlichen Zinssatz mit täglichem Anfall berechneten Zinsen und die in Sachen tätige Reue vorgesehenen reduzierten Sanktionen zahlen;
- bis spätestens 31. Dezember des vierten Jahres nach Abgabe der Erklärung, vorbehaltlich der Strafen, die seitens der Finanzverwaltung auferlegt werden (Ergänzungserklärung - Art. 2, Absatz 8 des DPR 322/1998).



Die Vorlage einer ergänzenden Erklärung unterbricht nicht die mit der Übergabe des Vordrucks 730 eingeleiteten Verfahren und somit erlischt nicht die Pflicht von Seiten des Arbeitgebers oder der Rentenanstalt, die Rückerstattungen zu zahlen oder die auf der Grundlage des Vordrucks 730 fälligen Beträge einzubehalten.

Aufrundungsmodalitäten

Die in der Erklärung angeführten Beträge müssen aufgerundet werden, wenn die Dezimalzahl gleich bzw. über 50 Eurocent liegt; im gegenteiligen Fall muss abgerundet werden (zum Beispiel 65,50 ist auf 66 aufzurunden; 65,51 ist auf 66 aufzurunden; 65,49 ist auf 65 abzurunden). Auf dem Vordruck sind am Ende der Zeile, in welcher der Betrag anzuführen ist, zwei Nullen vorgedruckt.

In den Bescheinigungen CUD 2012 und CUD 2011 angegebenen Beträge

Die Anleitung zum Vordr. 730 nimmt auf die im CUD 2012 enthaltenen Angaben für die Personenangaben der Steuerpflichtigen und auf den ausgestellten CUD 2011 für die im Jahre 2011 bezogenen Einkommen Bezug, wenn das Arbeitsverhältnis abgebrochen wird, bevor der CUD 2012 zur Verfügung steht.

Zusätzliche Vordrucke

Wenn der im Vordruck verfügbare Platz nicht für die Daten, die eingetragen werden müssen, ausreicht, müssen weitere Vordrucke abgefasst und in dem dafür vorgesehenen Kästchen oben rechts fortlaufend nummeriert werden, wobei immer die Steuernummer in dem dafür vorgesehenen Platz angegeben werden muss. Die Gesamtzahl der für jeden Steuerpflichtigen abgefassten Vordrucke muss in dem Kästchen unten links auf dem vierten Bogen des abgefassten Basisvordrucks angegeben werden.

Ersatzeinnahmen und Zinsen

Die Ersatzeinnahmen von Einkommen (zum Beispiel die Lohnausfallkasse, die Arbeitslosenentschädigung, die Mobilität, die Mutterschaftszulage usw.) und die Verzugszinsen sowie jene für Zahlungsaufschub müssen unter Verwendung derselben Übersichten erklärt werden, in denen die Einkommen, die sie ersetzen, oder die Guthaben, auf die sich beziehen, erklärt werden müssen (siehe im Anhang den Posten „Ersatzeinnahmen und Zinsen“).

Vermögensfonds

Der Vermögensfonds (Art. 167 - 171 B.G.B.) ist ein Komplex aus Gütern, die einem Dritten oder beiden Ehegatten bzw. nur einem von ihnen gehören, die zur Befriedigung der Bedürfnisse und der Interessen der Familie bestimmt sind.

Die Einkommen der Güter, die den Gegenstand der Vermögensfonds bilden, werden zur Hälfte ihres Betrags jedem der Ehegatten zugeschrieben (Art. 4 Absatz 1 Buchst. b) des TUIR).

Gesetzlicher Fruchtgenuss

Die Eltern müssen in ihre Erklärung auch die Einkommen der minderjährigen Kinder, über die sie den Rechtsnießbrauch haben, einschließen. Eltern, welche die elterliche Gewalt ausüben, haben den gemeinsamen Fruchtgenuss der Güter des minderjährigen Kindes. Folgende Güter sind jedoch nicht dem gesetzlichen Fruchtgenuss unterworfen:

- Güter, die vom Kind mit den Erträgen aus der eigenen Arbeit erworben wurden;
- Güter, die Kindern überlassen oder geschenkt wurden, damit diese Karriere machen oder eine handwerkliche bzw. freiberufliche Tätigkeit beginnen können;
- die überlassenen oder geschenkten Güter, unter der Bedingung, dass die Eltern, welche die elterliche Gewalt ausüben, nicht den Fruchtgenuss haben (diese Bedingung hat für jene Güter, welche dem Kind als Pflichtteil zustehen, keine Wirksamkeit);
- die Güter, welche dem Kind aufgrund einer Erbschaft, eines Legats oder einer Verschenkung überlassen und im Interesse des Kindes gegen den Willen der Eltern angenommen wurden (falls nur ein Elternteil die Annahme befürwortet hat, dann steht nur diesem Elternteil der gesetzliche Fruchtgenuss zu);
- die übertragbaren Renten, von wem auch immer sie übernommen wurden.

Die Einkommen der minderjährigen Kinder, die nicht dem Rechtsnießbrauch unterliegen, müssen hingegen im Namen eines jeden Kindes von einem der Elternteile erklärt werden (wenn das Sorgerecht nur von einem Elternteil ausgeübt wird, muss die Erklärung vom Letztgenannten vorgelegt werden).

Wechselkursumrechnung der nicht der Eurozone angehörigen Länder

In allen Fällen, in denen es notwendig ist, Einkünfte, Spesen und Aufwendungen, welche ursprünglich in einer ausländischen Währung angeführt wurden, in Euro umzurechnen, ist der Wechselkurs des Tages heranzuziehen, an dem diese bezogen oder bestritten wurden, bzw. der Kurs des nächstliegenden Vortages. Falls an diesen Tagen der Wechselkurs nicht festgelegt wurde, ist der durchschnittliche Monatskurs anzuwenden. Die Tageskurse der gebräuchlichsten Währungen sind im Amtsblatt veröffentlicht. Die alten Ausgaben des Amtsblattes können bei den Staatsbuchhandlungen oder bei den entsprechenden Büchereien bestellt werden. Um den an einem bestimmten Tag geltenden Wechselkurs zu kennen, kann die Internetseite der Banca d'Italia unter der Anschrift <http://uif.bancaditalia.it>, Abschnitt Wechselkurse, Steuerwechselkurse eingesehen werden.

Sonstige Einkünfte, die mit dem Vordruck UNICO 2012 Natürliche Personen zu erklären sind

Steuerpflichtige, die den Vordr. 730/2012 einreichen, müssen auch Folgendes einreichen:

- **Die Übersicht RM des Vordr. UNICO 2012 Natürliche Personen**, falls sie im Jahr 2011:
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen ausländischer Herkunft bezogen haben, auf welche die Steuereinbehalte in den von der italienischen Gesetzgebung vorgesehenen Fällen nicht angewandt wurden;
 - Zinsen, Prämien und sonstige Erträge aus öffentlichen und privaten Anleihen und diesen ähnlichen Titeln bezogen haben, für welche keine Ersatzsteuer gemäß GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 in geltender Fassung erhoben wurde;
 - eine Abfindung bei Arbeitsverhältnisbeendigung von Subjekten bezogen haben, die nicht Steuersubstitute sind;
 - Einkünfte aus Garantiedepots bezogen haben, für welche im Sinne des Art. 7, Absätze von 1 bis 4 des GD Nr. 323/1996, umgewandelt in Gesetz Nr. 425/1996, eine Ersatzsteuer von 20% zu entrichten ist;

Die Übersicht RM muss außerdem zur Angabe der Daten bezüglich der 2011 vorgenommenen Neubewertung des Werts der Grundstücke vorgelegt werden (Art. 5 des Gesetzes Nr. 448 von 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 von 2002 und nachfolgenden Änderungen).

Schließlich muss die Übersicht RM von den Steuerpflichtigen, die Eigentümer oder Inhaber eines anderen dinglichen Anspruches an im Ausland gelegenen Immobilien sind oder die Finanztätigkeiten im Ausland inne haben, zur Berechnung der Steuer auf den Wert der im Ausland gelegenen Immobilien und der Steuer auf die im Ausland gehaltenen Tätigkeiten vorgelegt werden (Art. 19, Absätze 13 bis 22 des Gesetzesdekrets Nr. 201 vom 06. Dezember 2011, mit Änderungen vom Gesetz Nr. 214 vom 22. Dezember 2011 umgeschrieben).



Die Steuerpflichtigen, die den Vordruck 730 vorlegen und auch die Übersicht RM des Vordrucks UNICO 2012 Natürliche Personen vorlegen müssen, können jedoch nicht die Option für ordentliche Besteuerung nutzen, die für einige der in dieser Übersicht angegebenen Einkommen vorgesehen ist.

- **Die Übersicht RT des Vordr. UNICO 2012 Natürliche Personen**, falls sie im Jahr 2011 Mehrwerte aus nicht qualifizierten Beteiligungen, mit Ausnahme der Beteiligungen an Gesellschaften, die in Ländern oder Gebieten mit begünstigtem Steuersystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf reglementierten Märkten verhandelt werden und andere verschiedene Einkünfte finanzieller Natur erzielt haben, sofern sie sich nicht für das Verwaltungssystem bei einer Gesellschaft für die Ersparnisverwaltung entschieden haben. Außerdem können Steuerzahler, die im Jahr 2011 ausschließlich Minderwerte aus qualifizierten und/oder nicht qualifizierten Beteiligungen und Verluste aus Geschäften gemacht haben, durch welche andere Einkünfte finanzieller Natur erzielt werden können, zusätzlich zum Vordr. 730 auch die Übersicht RT einreichen, wenn sie beabsichtigen, diese auf die nachfolgenden Jahre zu übertragen. Die Übersicht RT muss außerdem zur Angabe der 2011 vorgenommenen Neubewertung des Werts der Beteiligungen vorgelegt werden (Art. 7 des Gesetzes Nr. 448 von 2001 und Art. 2 des GD Nr. 282 von 2002 und nachfolgenden Änderungen);
- **Das Formblatt RW**, falls sie im Jahr 2011 Investitionen im Ausland gemacht haben bzw. Tätigkeiten finanzieller Natur im Ausland ausgeübt haben, welche den Betrag von 10.000,00 Euro überschreiten bzw. Transfers vom Ausland oder ins Ausland über einen Gesamtbetrag von mehr als 10.000,00 Euro über nicht ansässige Subjekte ohne Inanspruchnahme eines Vermittlers durchgeführt haben.

Die Übersichten RM und RT und das Formblatt RW müssen zusammen mit der Titelseite des Vordr. UNICO 2012 Natürliche Personen in der Art und Weise und innerhalb der Fristen eingereicht werden, die für diesen Vordruck vorgesehen sind.

Die Steuerpflichtigen können jedoch anstelle der wie oben durchgeführten Einkommenserklärung auch den Vordr. UNICO 2012 Natürliche Personen einreichen.

Verwalter von Mehrfamilienhäusern

Die Verwalter von Mehrfamilienhäusern, welche Steuerbeistand in Anspruch nehmen, müssen zusätzlich zum Vordr. 730 auch die Übersicht AC des Vordr. UNICO 2012, die sich auf das Verzeichnis der Lieferanten des Mehrfamilienhauses bezieht, zusammen mit der Titelseite des Vordr. UNICO 2012 Natürliche Personen einreichen und dabei die vorgesehenen Modalitäten und Fristen für die Einreichung dieser Erklärung beachten.

Die Eigentumsgemeinschaftsverwalter müssen in der Übersicht AC auch die Katasterdaten der Immobilien, die Gegenstand von Eingriffen an den Gemeinschaftsteilen der Eigentumsgemeinschaft sind und für die die Mitteilungspflicht an das Betriebszentrum Pescara abgeschafft wurde, wiedergeben (am 14. Mai 2011 in Kraft getretenes Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011).

Strafen

Strafen, die bei Steuerübertretungen angewandt werden können, sind im Anhang unter "Strafen" angeführt.

4. Erfüllung der Erklärung, Rückerstattungen und Abzüge

Binnen **31. Mai** übergibt der Arbeitgeber oder die Rentenanstalt dem Steuerpflichtigen, dem er Beistand geleistet hat, eine Kopie der bearbeiteten Erklärung und die Erfüllungsaufstellung Vordr. 730-3 unter Angabe der Abzüge oder der Rückerstattungen, die vorgenommen werden.

Bis spätestens **15. Juni** muss das Caf oder der bevollmächtigte Freiberufler, der den Steuerbeistand geleistet hat, dem Steuerpflichtigen eine Kopie der abgefassten Erklärung und die Verrechnungsaufstellung Vordr. 730-3 aushändigen, die aufgrund der vom Steuerpflichtigen angegebenen Angaben und Unterlagen abgefasst wurde.

In der Verrechnungsaufstellung sind die eventuellen Änderungen angeführt, die sich durch die Überprüfung seitens des Caf oder des bevollmächtigten Freiberuflers ergeben haben. Außerdem sind die Rückerstattungen bzw. die Einbehalte angeführt, die der Steuersubstitut durchführen wird.

Es wird empfohlen, die Kopie der Erklärung und die Verrechnungsaufstellung, die vom Subjekt das den Steuerbeistand leistet erstellt wird, sorgfältig zu überprüfen, um eventuell darin enthaltene Fehler berichtigen zu können. Zur Kontrolle können die im Anhang veröffentlichten Tabellen bezüglich der zustehenden Abzüge und der Berechnung der Steuer eingesehen werden.

Ab der ordentlichen Vergütung des **Monats Juli** muss der Arbeitgeber oder die Rentenanstalt die Rückerstattungen bezüglich der IRPEF und der definitiven Ertragsteuer vornehmen oder die als Saldo und erste Anzahlung bezüglich der IRPEF und der definitiven Ertragsteuer, als regionale und kommunale Zusatzsteuern zur IRPEF, als Anzahlung von 20 Prozent auf einige, der getrennten Besteuerung unterliegenden Einkommen, als Anzahlung zur kommunalen Zusatzsteuer zur IRPEF fälligen Beträge bzw. die Raten (wenn die Ratenzahlung beantragt wurde) einbehalten.

Für Rentner werden diese Vorgänge ab August bzw. September durchgeführt (auch falls die Ratenaufteilung beantragt wurde).

Entlohnung nicht ausreichen, wird der Restbetrag, um die Zinsen erhöht, die im Falle einer unzureichenden Summe vorgesehen sind, in den folgenden Monaten bis zum Ende des Besteuerungszeitraumes einbehalten.

Im **November** muss der Einbehalt der als zweite oder einzige Rate der Anzahlung bezüglich der IRPEF und der definitiven Ertragsteuer fälligen Beträge vorgenommen werden. Wenn der Steuerpflichtige wünscht, dass der Einbehalt der zweiten oder einzigen Anzahlungsrate bezüglich der IRPEF und der definitiven Ertragsteuer in geringerem Umfang im Vergleich zu der Angabe in der Zahlungsaufstellung (weil er beispielsweise viele abzusetzende Kosten hat und berechnet, dass sich die von ihm zu zahlenden Steuern verringern müssten) vorgenommen wird bzw. dass sie nicht vorgenommen wird, muss er dies dem Steuersubstitut binnen **1. Oktober** (da der 30. September auf einen Sonntag fällt) unter Angabe auf eigene Verantwortung des Betrags, den er eventuell für fällig hält, schriftlich mitteilen.

5. Das Abfassen der Titelseite

Steuerpflichtige

Das Kästchen "**Erklärer**" ist von dem Steuerzahler anzukreuzen, der die eigene Erklärung einreicht.

Wenn eine gemeinschaftliche Erklärung vorgelegt wird, muss der Steuerpflichtige, der beabsichtigt, die Ausgleichstätigkeiten vom eigenen Arbeitgeber oder Rentenanstalt vornehmen zu lassen, beide Kästchen "**Erklärende**" und "**Gemeinschaftliche Erklärung**" ankreuzen, während der Ehegatte nur die des "**Erklärenden Ehegatten**" ankreuzen muss. Der Steuerpflichtige, der die Erklärung im Namen von rechtunfähigen Personen (einschließlich Minderjährigen) vorlegt, muss das Kästchen "**Vertreter oder Vormund**" ankreuzen und die eigene Steuernummer im Kästchen "**Steuernummer des Vertreters oder Vormunds**" angeben. In diesem Fall ist das Kästchen "**Erklärer**" nicht anzukreuzen.

Im Kästchen "**Steuernummer**" muss die Steuernummer des Steuerpflichtigen angegeben werden. Die Steuernummer muss mit der auf dem Gesundheitspass angegebenen Nummer oder, wenn dieser noch nicht ausgestellt wurde, mit der auf dem entsprechenden, von der Finanzverwaltung ausgestellten Ausweis übereinstimmen.

Das Kästchen "**Steuerlich von anderen unterhaltsberechtigtes Subjekt**" muss von dem Steuerpflichtigen mit einem Gesamteinkommen von höchstens **2.840,51 Euro** vor Abzug der abzugsfähigen Belastungen angekreuzt werden.

Das Kästchen "**ergänzender Vordruck 730**" ist von jenem Steuerzahler einzureichen, der eine ergänzende Erklärung einreicht; dabei ist anzugeben:

- Der Kode '1', wenn die Ergänzung oder die Berichtigung ein höheres Guthaben oder eine geringere Schuld im Vergleich zum Betrag in der ursprünglichen Erklärung bzw. eine Steuer ergibt, die jener, welche mit dem ursprünglichen Vordr. 730 ermittelt wurde, entspricht;
- der Kode '2', wenn die Ergänzung oder die Berichtigung ausschließlich Angaben betrifft, die im Teil "Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt", gemacht werden;
- der Kode '3', wenn die Ergänzung oder die Berichtigung sowohl Informationen betrifft, die im Teil "Daten des Steuersubstituten, der den Ausgleich vornimmt" gemacht werden, als auch Angaben, welche sich auf die Ermittlung der geschuldeten Steuer beziehen betrifft; und zwar nur für den Fall, dass sich durch diese Angaben ein höheres Guthaben, eine geringere Schuld oder eine Steuer ergeben, die jener, die im ursprünglichen Vordr. 730 ermittelt wurde, entspricht.

Ab diesem Jahr ist die Möglichkeit für den Steuerpflichtigen vorgesehen, besondere Bedingungen, die die Steuererklärung betreffen, unter Angabe eines dafür vorgesehenen Kodes im Kästchen "**Besondere Situationen**" hervorzuheben. Diese Erfordernis kann mit Bezug auf Umstände auftreten, die sich im Anschluss an die Veröffentlichung dieses Erklärungsvordrucks bestimmt haben, zum Beispiel infolge von Erläuterungen, die die Agentur der Einnahmen in Bezug auf von Benutzern gestellten und auf spezifische Probleme bezogene Fragen gegeben hat. Dieses Kästchen darf also nur abgefasst werden, wenn die Agentur der Einnahmen einen spezifischen, für die Angabe der besonderen Situation zu verwendenden Kode mitteilt (zum Beispiel mit Rundschreiben, Beschluss oder Pressemitteilung).

Angaben des Steuerpflichtigen

In den entsprechenden Räumen müssen der Nachname und der Name, das Geschlecht, das Geburtsdatum, der Geburtsort und das Kürzel der entsprechenden Provinz angegeben werden.

Wer **im Ausland geboren** ist, muss anstelle der Gemeinde den Staat der Geburt anführen und das Feld der Provinz frei lassen.

Der **Familienstand** ist in jedem Fall anzugeben. Anzukreuzen ist jenes Kästchen, das dem Stand zum Einreichungsdatum des Vordr. 730 entspricht. Falls eine Angabe oder mehrere der meldeamtlichen Daten, die auf der Krankenversicherungskarte bzw. der Steuernummernkarte angegeben sind falsch sein sollten, muss sich der Steuerpflichtige an ein Amt der Agentur der Einnahmen wenden und die Änderung beantragen. Solange die Änderung nicht vorgenommen wurde, muss der Steuerpflichtige die ihm zugewiesene Steuernummer verwenden, auch wenn diese falsch ist.

Meldeamtlicher Wohnsitz

Der meldeamtliche Wohnsitz muss nur dann angeführt werden, falls der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz im Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2011 und dem Einreichungsdatum der vorliegenden Erklärung geändert hat. Es wird darauf hingewiesen, dass der Wohnsitz auch dann als geändert zu betrachten ist, wenn die Änderung innerhalb derselben Gemeinde erfolgt.

Wurde der Wohnsitz geändert, muss Folgendes angeführt werden:

- Die Angabe des neuen Wohnsitzes zum Zeitpunkt der Einreichung des Vordr. 730, wobei in den entsprechenden Feldern die Adresse (Gemeinde, Kennzeichen der Provinz, PLZ, Straße oder Platz, Hausnummer und eventuell der Ortsteil), einzutragen ist;
- der Tag, der Monat und das Jahr der stattgefundenen Änderung.

Der meldeamtliche Wohnsitz muss auch von den Steuerpflichtigen angegeben werden, die zum ersten Mal die Erklärung der Einkommen vorlegen und die das Kästchen "Zum ersten Mal vorgelegte Erklärung" ankreuzen müssen.

Die Angabe der **Telefonnummer**, **Handynummer** und der Anschrift der **elektronischen Post** ist freiwillig: Die Eingabe dieser Daten empfiehlt sich für diejenigen, die von der Agentur der Einnahmen Informationen und Aktualisierungen über Fristen, Neuheiten, Erfüllungen und angebotene Dienstleistungen erhalten möchten.

Steuerwohnsitz für die Zuordnung der regionalen Zusatzsteuer und der kommunalen Zusatzsteuer

Die im Staatsgebiet ansässigen Steuerpflichtigen haben den Steuerwohnsitz in der Gemeinde, in deren Melderegister sie eingetragen sind, somit stimmt der Steuerwohnsitz in der Regel mit dem meldeamtlichen Wohnsitz überein. Die nicht ansässigen Subjekte haben den Steuerwohnsitz in der Gemeinde, in der das Einkommen erbracht wurde oder wenn das Einkommen in mehreren Gemeinden erbracht wird, in der Gemeinde, in der das höchste Einkommen erbracht wurde. Die Finanzverwaltung kann den Steuerwohnsitz des Steuerpflichtigen in der Gemeinde festsetzen, in der der Selbige die Haupttätigkeit kontinuierlich ausübt.

Wenn besondere Umstände zusammenfallen, kann die Finanzverwaltung dem Steuerpflichtigen, der einen begründeten Antrag stellt, gewähren, dass sein Steuerwohnsitz in einer anderen Gemeinde als dem Wohnsitz festgesetzt wird.

Die in den Zeilen bezüglich des Steuerwohnsitzes anzugebenden Daten sind für die Auffindung der Region und der Gemeinde erforderlich, für die die regionale bzw. kommunale Zusatzsteuer fällig wird. Diese Daten sind die Gemeinde, das Provinzkürzel und der Katastercode der Gemeinde, der der Liste "Kommunale Katastercodes und kommunale Zusatzsteuersätze" entnommen werden kann und auf der Internetseite www.agenziaentrate.gov.it zu finden ist.



Wenn sich Ihr Wohnsitz nicht geändert hat bzw. die Änderung in derselben Gemeinde erfolgte, müssen Sie nur die Zeile "Steuerwohnsitz am 01.01.2011" abfassen.

Wenn Sie hingegen den Wohnsitz geändert haben und in eine andere Gemeinde umgezogen sind, müssen Sie alle drei Zeilen bezüglich des Steuerwohnsitzes abfassen.

Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass die Veränderung des Wohnsitzes ab dem sechzigsten, auf den Umzug folgenden wirksam Tag ist. Um die Zeilen in Bezug auf den Steuerwohnsitz abzufassen, muss sich der Steuerzahler, der den eigenen Wohnsitz geändert hat, daher an die folgenden Anleitungen halten.

Steuerwohnsitz zum 01. Januar 2011: Falls die Änderung ab 03. November 2010 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 02. November 2010 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

Steuerwohnsitz zum 31. Dezember 2011: Falls die Änderung ab 02. November 2011 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 01. November 2011 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

Steuerwohnsitz zum 01. Januar 2012: Falls die Änderung ab 03. November 2011 erfolgte, ist der vorhergehende Steuerwohnsitz anzugeben; ist die Änderung hingegen bis spätestens 02. November 2011 erfolgt, ist der neue Steuerwohnsitz anzugeben.

Erklärung, die von einer Person eingereicht wird, die verschieden vom Steuerzahler ist

Steuerzahler, welche verpflichtet sind, die Erklärung für rechtsunfähige Personen bzw. für minderjährige Kinder einzureichen, können den Vordr. 730 verwenden, vorausgesetzt, dass für den Steuerpflichtigen, für den die Erklärung eingereicht wird, die Bedingungen für die Einreichung des vereinfachten Vordruckes gegeben sind (siehe Kapitel 3).

Diejenigen, die die Erklärung auf Rechnung Dritter vorlegen, müssen zwei Vordrucke 730 abfassen und in beiden die Steuernummer des Steuerpflichtigen (Minderjähriger oder Vormund oder Begünstigter) und die des Vertreters oder Vormunds oder Stützverwalter angeben.

Auf dem ersten Vordr. 730 müssen außerdem:

- Das Kästchen "Erklärer" angekreuzt werden;
- im Feld "Familienstand" folgendes Kästchen angekreuzt werden:
 - '7' falls die Einkommenserklärung vom rechtlichen Vertreter für die rechtsunfähige Person oder vom Unterstützungsverwalter für die Person mit eingeschränkter Handlungsfähigkeit eingereicht wird;
 - '8' falls die Eltern die Erklärung für die Einkünfte der minderjährigen Kinder, die vom gesetzlichen Fruchtgenuss ausgeschlossen sind, einreichen;
- die meldeamtlichen Daten und die Einkünfte des Steuerzahlers, auf den sich die Erklärung bezieht, angegeben werden.

Im zweiten Vordr. 730 muss:

- in der Zeile „Steuerzahler“ das Kästchen "Vertreter bzw. Vormund" angekreuzt werden;
- nur die Felder "meldeamtliche Angaben" und "meldeamtlicher Wohnsitz" abgefasst werden, wobei die Daten des Vertreters oder Vormunds oder unterstützenden Verwalters einzutragen sind.

In diesem Fall ist das Feld "Datum der Änderung" die Wohnsitzänderung betreffend nicht abzufassen und auch nicht das Kästchen "Zum ersten Mal vorgelegte Erklärung" anzukreuzen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen keine gemeinsame Erklärung eingereicht werden kann und dass die Einkünfte der Person, die die Erklärung einreicht, in keinem Fall mit den Einkünften der Person, die die Erklärung eingereicht wird, zusammengelegt werden können. Beide Vordrucke müssen von der Person, die die Erklärung einreicht, unterschrieben werden.

6. Familienangehörige zu Lasten

In dieser Aufstellung müssen die Angaben bezüglich der Familienangehörigen eingefügt werden, die im Jahre 2011 steuerlich unterhaltsberechtigt waren, um die Abzüge von der Steuer für den Ehegatten, die Kinder oder andere unterhaltsberechtigten Familienangehörigen zu nutzen. Diese Abzüge werden vom Subjekt berechnet, das den Steuerbeistand leistet.

Als steuerlich unterhaltsberechtigten Familienangehörige sind die Familienmitglieder zu betrachten, die im Jahre 2011 **ein Gesamteinkommen von höchstens 2.840,51 Euro vor Abzug der abzugsfähigen Belastungen besessen haben**.

In das Einkommen von **2.840,51 Euro**, das der Familienangehörige besitzen muss, um als steuerlich unterhaltsberechtigt angesehen zu werden, ist auch Folgendes anzurechnen:

- Die von internationalen Körperschaften und Organisationen, diplomatischen und konsularischen Vertretungen, Missionen, dem Heiligen Stuhl, von diesem und zentralen Körperschaften der Katholischen Kirche direkt verwalteten Körperschaften gezahlten Vergütungen;
- der steuerfreie Anteil der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit in Grenzgebieten und in Grenzstaaten, die von Personen erzielt wurden, die im Staatsgebiet ansässig sind und dies ihr einziges dauerhaftes Arbeitsverhältnis ist;
- das Einkommen aus Unternehmen oder aus selbständiger Arbeit, das infolge der Anwendung des begünstigten Systems, das für Mindeststeuerzahler vom Finanzgesetz 2008 vorgesehen wurde,

- das Einkommen der Gebäude, das der definitiven Ertragsteuer auf Mieten unterzogen wird. Diese steuerfreien Einkünfte sind steuerlich nur für die eventuelle Zuweisung der Absetzbeträge für unterhaltsberechtigte Familienangehörige relevant. Es können als unterhaltsberechtigt betrachtet werden, auch wenn sie nicht mit dem Steuerpflichtigen zusammenleben oder im Ausland wohnhaft sind:
- Der **Ehepartner**, welcher weder gesetzlich noch tatsächlich getrennt ist;
- die **Kinder** (einschließlich der unehelichen anerkannten, adoptierten und Pflegekinder) unabhängig vom Überschreiten bestimmter Altersgrenzen und von der Tatsache, ob sie sich dem Studium oder dem unentgeltlichen Praktikum widmen oder nicht; die selbigen fallen somit zu Zwecken der Zuweisung des Abzugs nie in die Kategorie "sonstige Familienangehörige".

Die folgenden **sonstigen Familienangehörigen** können auch als unterhaltsberechtigt angesehen werden, vorausgesetzt, dass sie mit dem Steuerpflichtigen zusammenleben oder dass sie vom selbigen nicht aus einer Maßnahme der Justizbehörde resultierende Unterhaltsbeihilfen empfangen:

- der gesetzlich und tatsächlich getrennte Ehepartner;
- die Nachkommen der Kinder;
- die Eltern (einschließlich der leiblichen und der Adoptiveltern);
- die Schwiegersöhne und die Schwiagertöchter;
- der Schwiegervater und die Schwiegermutter;
- die Geschwister (auch die Halbgeschwister);
- die Großeltern (einschließlich der leiblichen).

Hat sich im Laufe des Jahres 2011 die Lage eines Familienmitgliedes verändert, muss für jede Situation eine Zeile abgefasst werden.

Die **Absetzungen für die Aufwendungen der Familie** variieren je nach Einkommen; deshalb muss das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, den Betrag der effektiv zustehenden Absetzungen in Berücksichtigung dessen, was laut Art. 12 des Tuir vorgesehen ist, berechnen.

Auf Grundlage des Ergebnisses können die Absetzungen für die zu Lasten lebenden Familienmitglieder, je nach Einkommenslage des Steuerzahlers zur Gänze, nur teilweise oder überhaupt nicht zustehen (siehe im Anhang die "Tabelle 3" - Absetzbeträge für den zu Lasten lebenden Ehepartner, die "Tabelle 4" - ordentlicher Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder, die "Tabelle 5" - Absetzbeträge für andere zu Lasten lebende Familienmitglieder).

Abfassung der Zeile bezüglich des Ehegatten

In der **Zeile 1** die Angaben bezüglich des Ehegatten schreiben.

Spalte 1: das **Kästchen 'C'** ankreuzen.

Spalte 4 (Steuernummer): die **Steuernummer** des Ehegatten angeben, auch wenn er nicht unterhaltsberechtigt ist.

Spalte 5 (Anz. der unterhaltsberechtigten Monate): dieses Kästchen nur verwenden, wenn der Ehegatte unterhaltsberechtigt war. War dieser das ganze Jahr 2011 zu Lasten lebend, ist '12' einzutragen. Im Falle von Ehe, Ableben, gerichtlicher und effektiver Trennung, Auflösung oder Annullierung der Ehe bzw. Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe im Laufe des Jahres 2011, ist die Anzahl der Monate einzutragen, während denen der Ehepartner zu Lasten gelebt hat. So steht beispielsweise bei einer im Juni 2011 geschlossenen Ehe der Abzug für sechs Monate zu; infolgedessen ist im Kästchen eine '7' einzutragen.

Wie die Zeilen für zu Lasten lebende Kinder und für sonstige zu Lasten lebende Familienmitglieder abzufassen sind

Zeilen von 2 bis 5

In der **Zeile 2** müssen die Angaben bezüglich des ersten Kindes angegeben werden.

Spalte 1: das **Kästchen 'F1'** ankreuzen, wenn der angegebene Familienangehörige das erste unterhaltsberechtigte Kind ist (d.h. das meldeamtlich älteste Kind unter denen unterhaltsberechtigten) und das **Kästchen 'F'** für die auf das erste Kind folgende Kinder (siehe im Anhang den Posten "Sonderfälle für Abfassung des Kästchens F1 der Aufstellung Unterhaltsberechtigte *Familienangehörige*").

Spalte 2: Das **Kästchen 'A'** ist anzukreuzen, falls es sich um ein sonstiges Familienmitglied handelt.

Spalte 3: das **Kästchen 'D'** ankreuzen, wenn es sich um ein behindertes Kind handelt. Wenn dieses Kästchen angekreuzt werden sollte, muss nicht das Kästchen 'F' angekreuzt werden. Es wird präzisiert, dass die als solche im Sinne des Gesetzes Nr. 104 vom 5. Februar 1992 anerkannten Personen als behindert angesehen werden.

Spalte 4 "Steuernummer": die Steuernummer eines jeden der Kinder und der anderen unterhaltsberechtigten Familienangehörigen schreiben.

Man weist darauf hin, dass die Steuernummer der zu Lasten lebenden Kinder und der anderen Familienmitglieder **auf jeden Fall einzutragen ist**, auch wenn die entsprechende Absetzung nicht selbst in Anspruch genommen, sondern zur Gänze einem anderen Subjekt zugeschrieben wird.

Nicht-EU-Bürger, welche die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder beantragen, müssen im Besitz von Unterlagen sein, aus welchen die *Familienzusammensetzung* hervorgeht. Dabei kann es sich um eine der folgenden Dokumentationen handeln:

- Um eine originale, vom Konsulat des Ursprungslandes ausgestellte Dokumentation, die in die italienische Sprache übersetzt wurde und von dem für das Gebiet zuständigen Präfecten beglaubigt wurde;
- Unterlagen, die mit der *Apostille* versehen sind, für Personen aus Ländern, die das Haager Übereinkommen vom 05. Oktober 1961 unterzeichnet haben;
- Unterlagen, die im Ursprungsland aufgrund der dort geltenden Bestimmungen gültig ausgestellt, ins Italienische übersetzt und als mit dem Original übereinstimmend vom italienischen Konsulat im Ursprungsland beglaubigt wurden.

Das Kästchen "**Anzahl der im Ausland ansässigen unterhaltsberechtigten Kinder des Steuerpflichtigen**" oben in der Aufstellung "Ehegatte und unterhaltsberechtigte Familienangehörige" muss abgefasst werden, wenn der Steuerpflichtige in einer oder mehrerer Zeilen der Aufstellung der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen nicht die Steuernummer der Kinder angeben konnte, da sie im Ausland wohnhaft sind (Zeilen 2 bis 5 für die das Kästchen „F“ oder „D“ angekreuzt ist). In diesem Fall muss man zusätzlich zur Abfassung der Übersicht der zu Lasten lebenden Familienmitglieder im besagten Kästchen auch die Anzahl der im Ausland ansässigen Kinder angeben, für die die Steuernummer nicht angegeben wurde. Diese Information ist deshalb erforderlich, damit die Absetzung für die zu Lasten lebenden Kinder korrekt ermittelt werden kann, da die Absetzung je nach Anzahl der Kinder anders festzusetzen ist. Wenn beispielsweise in der Übersicht für die zu Lasten lebenden Familienmitglieder für drei im Ausland wohnhafte Kinder drei Zeilen abgefasst wurden, aber nur für eines die Steuernummer angegeben wurde, ist im Kästchen „Anzahl der im Ausland wohnhaften und zu Lasten des Steuerzahlers lebenden Kinder“ der Wert 2 einzutragen.

Spalte 5 (Anz. der unterhaltsberechtigten Monate): die Anzahl der Monate des Jahres angeben, während denen der Familienangehörige unterhaltsberechtigt war. Schreiben Sie '12', wenn der Familienangehörige das ganze Jahr 2011 unterhaltsberechtigt war; wenn er hingegen nur einen Teil des Jahres 2011 unterhaltsberechtigt war, die Anzahl der entsprechenden Monate schreiben. Zum Beispiel für ein im Monat August 2011 geborenes Kind steht der Abzug für fünf Monate zu, also '5' in das Kästchen schreiben.

Spalte 6 (Minderjährige unter 3 Jahren): die Anzahl der Monate des Jahres angeben, in denen das unterhaltsberechtigte Kind jünger als 3 Jahre war. Zum Beispiel für ein 2010 geborenes Kind '12' in das Kästchen schreiben; für ein Kind, das im Monat Mai 2011 3 Jahre alt wurde, '5' angeben.

Spalte 7 (Prozentsatz): der Prozentanteil der zustehenden Absetzung angeben.

Der Absetzbetrag für die zu Lasten lebenden Kinder kann nicht frei unter den Eltern aufgeteilt werden.

Sind die Eltern nicht gesetzlich und effektiv getrennt, muss die Absetzung für zu Lasten lebende Kinder zu jeweils 50% für jeden Ehepartner aufgeteilt werden.

Dennoch können die Eltern im gemeinsamen Einverständnis entscheiden, die gesamte Absetzung jenem Elternteil mit dem höheren Gesamteinkommen zuzuweisen, um zu vermeiden, dass der Ehepartner mit dem geringeren Einkommen nicht in den Genuss des gesamten Absetzbetrages oder eines Teiles desselben gelangt.

Bei gerichtlicher und effektiver Trennung oder Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe, steht bei fehlendem Einverständnis der Parteien die Absetzung jenem Elternteil im Ausmaß von 100 Prozent zu, dem die Kinder zugesprochen sind; haben die Eltern das gemeinsame Sorgerecht, steht die Absetzung beiden Elternteilen im Ausmaß von jeweils 50 Prozent zu.

Auch in diesem Fall können die Eltern einvernehmlich beschließen, die gesamte Absetzung dem Elternteil mit dem höheren Gesamteinkommen zu zuweisen; diese Möglichkeit lässt die Nutzung der gesamten Absetzung zu, für den Fall, dass ein Elternteil ein niedriges Einkommen hat und somit eine Steuer, die es ihm nicht ermöglicht, die Absetzung ganz oder teilweise zu nutzen.

Nimmt ein Elternteil 100 Prozent der Absetzung für das zu Lasten lebende Kind in Anspruch, gelangt der andere Elternteil nicht in den Genuss der Absetzung.

Falls ein Elternteil steuerlich zu Lasten des anderen lebend ist, steht die Absetzung im gesamten Ausmaß nur einem Elternteil zu; dasselbe gilt auch in den folgenden Fällen:

- Den Kindern des verwitweten Steuerzahlers, der sich nach einer Wiederheirat nicht gesetzlich oder de facto getrennt hat;
 - den Adoptivkindern, den Zieh- und Pflegekindern nur des Steuerzahlers, wenn dieser verheiratet und nicht gesetzlich oder de facto getrennt ist.
- Für das erste Kind steht hingegen dann die für den zu Lasten lebenden Ehepartner vorgesehene Absetzung zu und für die anderen Kinder die gesamte für die Kinder vorgesehene Absetzung, wenn der andere Elternteil fehlt, weil er verstorben ist oder er das Kind nicht anerkannt hat. Dasselbe gilt für die Adoptivkinder, die Zieh- und Pflegekinder nur des Steuerzahlers, wenn dieser nicht wieder geheiratet hat oder nach der Wiederheirat gesetzlich und tatsächlich getrennt ist.

Insbesondere im Kästchen der Spalte 7 Folgendes angeben:

- **Für jedes zu Lasten lebende Kind ist anzugeben:**
 - ‘100’ falls die Absetzung im gesamten Ausmaß beantragt wird;
 - ‘50’ falls die Absetzung unter den Eltern aufgeteilt wird;
 - ‘0’ falls die Absetzung gänzlich vom anderen Elternteil beantragt wird;
 - der Buchstabe ‘C’ in Zeile 2, falls für das erstgeborene Kind die Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner für das ganze Jahr zusteht. Falls diese Absetzung nicht für das ganze Jahr zusteht, ist die Zeile 2 für jene Monate abzufassen, in denen die Absetzung für das Kind zusteht und die Zeile 3 für jene Monate, in denen diese Absetzung für den zu Lasten lebenden Ehepartner zusteht. Der Steuerpflichtige kann, wenn vorteilhafter, den für das erste Kind vorgesehenen Abzug verwenden;
- **Für alle anderen Familienmitglieder angeben:**
 - ‘100’ falls sie zur Gänze zu Lasten lebend sind;
 - den Prozentanteil, falls sie mehreren Personen zu Lasten lebend sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Absetzung unter den Personen, die Anrecht dazu haben, zu gleichen Teilen aufgeteilt werden muss.

Spalte 8 (Abzug 100% Sorgerecht für Kinder): das Kästchen muss bei ausschließlichem, gemeinsamem oder geteiltem Sorgerecht für die Kinder von dem Elternteil angekreuzt werden, der den Abzug für unterhaltsberechtignte Kinder im Umfang von 100 Prozent nutzt.

Es wird daran erinnert, dass der Abzug in Ermangelung einer Vereinbarung dem Elternteil mit Sorgerecht zusteht. Bei gemeinsamem oder geteiltem Sorgerecht wird der Abzug in Ermangelung einer Vereinbarung im Umfang von 50 Prozent unter den Eltern aufgeteilt. Wenn der Elternteil mit Sorgerecht oder bei gemeinsamem Sorgerecht einer der Eltern den Abzug wegen Einkommensgrenzen nicht ganz oder teilweise nutzen kann, wird der Abzug dem zweiten Elternteil ganz zugeordnet.

Kästchen “Prozentsatz der zusätzlichen Absetzung für Familien mit mindestens vier Kindern”

Dieses Kästchen ist jenen Steuerpflichtigen vorbehalten, die mehr als drei Kinder haben.

In diesem Kästchen ist der Prozentsatz der zusätzlichen Absetzung anzugeben.

Falls die Absetzungen für zu Lasten lebende Kinder zustehen und mehr als drei Kinder zu Lasten leben, gewährt der Steuerbeistand, eine weitere Absetzung von **1.200,00 Euro**. Diese weitere Absetzung für zu Lasten lebende Kinder steht auch dann zu, wenn mindestens vier Kinder auch nur für einen Teil des Jahres zu Lasten leben (also wenn in der Übersicht der zu Lasten lebenden Familienmitglieder bei einem oder mehreren zu Lasten lebenden Kindern weniger als 12 Monate angeführt sind). Diese Absetzung steht nicht für jedes Kind zu; sondern es handelt sich dabei nämlich um einen Gesamtbetrag, der sich nicht ändert, wenn die Anzahl der Kinder höher als vier ist. Sind die Eltern nicht gesetzlich und de facto getrennt, muss diese Absetzung unter ihnen zu jeweils 50 Prozent aufgeteilt werden; die Eltern haben in diesem Fall nicht die Möglichkeit, sich im gemeinsamen Einverständnis für eine andere Aufteilung zu entscheiden, so wie sie für die ordentlichen Absetzungen vorgesehen ist. Falls ein Ehepartner zu Lasten des anderen lebt, steht die Absetzung im gesamten Ausmaß zu.

Bei gerichtlicher und effektiver Trennung oder Annullierung, Auflösung oder Beendigung der zivilrechtlichen Wirksamkeit der Ehe, entspricht der Prozentsatz der Absetzung dem jeweiligen Teil der vom Richter zugesprochenen Kinder.

Sollte der zusätzliche Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder höher als die Bruttosteuer nach Abzug aller anderen Absetzungen sein, wird bei der Ermittlung der geschuldeten Steuer der Anteil berücksichtigt, der in der geschuldeten Steuer nicht untergebracht werden konnte entspricht, so dass sich ein höherer Rückerstattungsbetrag oder ein niedriger geschuldeter Betrag ergibt.

7. Angaben des Steuersubstituten

Der Steuerpflichtige muss immer die Daten des Steuersubstituten angeben, der den Steuerausgleich vornimmt. Steuerpflichtige, die Einkünfte aus einem nicht selbständigen Arbeitsverhältnis, aus einer Rente oder Einkünfte aufweisen, die jenen aus einem nicht selbständigen Arbeitsverhältnis gleichgestellt sind, können die Angaben aus der Bescheinigung CUD entnehmen, die ihnen vom Steuersubstituten zugeschickt wird (Arbeitnehmer einer ausländischen Gesellschaft sind angehalten, die Daten in Bezug auf den festen Sitz der Gesellschaft in Italien, welche die Einbehalte vornimmt, anzugeben).

Falls es sich beim Substituten, der den Ausgleich vornimmt, nicht um dasselbe Subjekt handelt, welches die Bescheinigung CUD ausgestellt hat, sind die Daten beim neuen Substituten anzufordern.

Im Fall einer gemeinsamen Erklärung sind die Daten des Substituten des Erklärs anzugeben, während diese Übersicht im Vordruck des Ehepartners nicht abzufassen ist.

Im Fall einer Erklärung im Auftrag anderer Personen, sind die Daten des Substituten der minderjährigen oder der bevormundeten Person anzugeben, während im Vordruck des Vertreters oder des Vormundes diese Übersicht nicht abzufassen ist.



Im Kästchen “Kode für Sitz” den im CUD 2012 angegebenen Kode wiedergeben, wenn dasselbe Kästchen, das im Abschnitt des CUD bezüglich des Arbeitgebers vorhanden ist, abgefasst ist.

8. ÜBERSICHT A - Einkünfte aus Grundbesitz

Das Einkünfte aus Grundstücke unterscheidet sich in Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Ertrag. Dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Inhaber eines anderen dinglichen Rechts stehen sowohl die Grundeinkünfte als auch der landwirtschaftliche Ertrag zu, wenn er selbst direkt die landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt. Wenn die landwirtschaftliche Tätigkeit von einer anderen Person ausgeübt wird, stehen die Grundeinkünfte jedenfalls dem Eigentümer zu, während der landwirtschaftliche Ertrag demjenigen zusteht, der die landwirtschaftliche Tätigkeit ausübt.

Diese Übersicht muss derjenige verwenden:

- der Eigentümer ist oder der im Staatsgebiet liegende Grundstücke, für die der Katastereintrag mit Ertragszuweisung vorgesehen ist, in Erbpacht, Nutzung oder anderem dinglichen Recht besitzt. Bei Nutzung oder anderem dinglichen Recht muss der Inhaber des alleinigen "nackten Eigentums" das Grundstück nicht erklären;
- der Pächter, der die landwirtschaftliche Tätigkeit auf den gepachteten Grundstücken ausübt, und der Teilhaber bei Gemeinschaftsleitungen. In diesem Fall muss nur die Spalte bezüglich des landwirtschaftlichen Ertrags abgefasst werden. Der Pächter muss den landwirtschaftlichen Ertrag ab dem Datum erklären, an dem der Vertrag in Kraft trat;
- der Gesellschafter, der Teilnehmer des Familienbetriebs oder der Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens nicht in Form eines Familienbetriebs, der das Grundstück leitet. Wenn diese Steuerpflichtigen nicht das Grundstück in Eigentum, Erbpacht, Nutzung oder eines anderen dinglichen Rechts besitzen, muss nur die Spalte des landwirtschaftlichen Ertrags abgefasst werden.



Zur Auffindung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten siehe im Anhang den Posten "Landwirtschaftliche Tätigkeiten".

In dieser Übersicht müssen die im Ausland liegenden Grundstücke und jene, die für nicht landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurden (z.B. für einen Bruch oder eine Grube), **nicht erklärt werden**, da sie andere Einkommen bilden und somit in der Zeile D4 der Übersicht D angegeben werden müssen.

Folgende müssen nicht erklärt werden, da sie keine Grundeinkünfte oder landwirtschaftlichen Erträge hervorbringen:

- die Grundstücke, die zu städtischen Gebäuden gehören, zum Beispiel Gärten, Innenhöfe usw.;
- die Grundstücke, öffentliche Parkanlagen und Gärten oder deren Erhalt vom Ministerium für Kulturgüter und kulturelle Tätigkeiten von öffentlichem Interesse anerkannt wurde, vorausgesetzt, dass der Eigentümer für die gesamte Steuerperiode kein Einkommen aus ihrer Verwendung erzielt hat. Dieser Umstand muss der Dienststelle der Agentur der Einnahmen binnen drei Monaten ab dem Datum, am dem das Eigentum als von öffentlichem Interesse anerkannt wurde, mitgeteilt werden.

ABFASSUNG DER ÜBERSICHT A

Die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge können direkt aus den Katasterurkunden gewonnen werden, wenn die praktizierte Bewirtschaftung der im Kataster resultierenden entspricht; wenn sie nicht übereinstimmt, die im Anhang unter dem Posten "Bewirtschaftungsänderungen der Grundstücke" enthaltenen Anweisungen befolgen.

Die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge der für die Pilzzucht verwendeten Oberflächen werden in Ermangelung der entsprechenden Qualität in der Übersicht der Katasterklassifizierung mithilfe der Anwendung des höchsten in der Provinz, in der sich das Grundstück befindet, geltenden Schätztarifs festgesetzt. Diese Methode wird auch bei den für die Treibhausbewirtschaftung verwendeten Flächen angewendet.

Es wird präzisiert, dass die Pilzzucht als eine landwirtschaftliche Tätigkeit angesehen wird, wenn die Höchstwerte gemäß Art. 32, Absatz 2, Buchst. b) und c) des Tuir eingehalten werden.

Für jedes Grundstück die nachstehend beschriebenen Daten angeben.

Spalte 1 (Grundeinkünfte) und Spalte 3 (Landwirtschaftlicher Ertrag): die Höhe der aus den Katasterurkunden resultierenden Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge angeben. Das Einkommen ist nicht neu zu berechnen, da die Neubewertung von 80 beziehungsweise 70 Prozent von Steuerbeistandsleistenden getätigt wird.



Wenn die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge der Übersicht RA (Einkommen der Grundstücke) des Vordrucks UNICO 2011 entnommen werden, muss berücksichtigt werden, dass jene Beträge neu bewertet sind und somit in den Spalten 1 und 3 nach Abzug der letztes Jahr getätigten Neubewertungen von 80 beziehungsweise 70 Prozent anzugeben sind.

Bei der **Gemeinschaftsleitung** muss in der Spalte 3 der Anteil des landwirtschaftlichen Ertrags angegeben werden, der proportional zum Zeitraum der Vertragsdauer und zum Beteiligungsprozentsatz berechnet wird. Dieser Prozentsatz ist jener, der aus einer entsprechenden, gezeichneten, von allen Teilhabern unterschriebenen Urkunde resultiert, andernfalls werden die Beteiligungen als zu gleichen Anteilen aufgeteilt angesehen.

Bei **einfachen Gesellschaften**, die zur Ausübung in gemeinschaftlicher Form der landwirtschaftlichen Tätigkeit mit in den vom Art. 32 des TUIR festgesetzten Höchstwerten Tätigkeiten und Einkommen gebildet werden, müssen die Gesellschafter die Beteiligungsanteile an den Gewinnen angeben, wie sie aus der Notariatsurkunde oder aus dem beglaubigten privaten Gründungsschriftstück bzw. aus einer anderen öffentlichen Urkunde oder vor dem Beginn der Steuerperiode beglaubigtem Schriftstück resultieren. Bei Nichtfestsetzung werden die Anteile proportional zu den Einlagen angenommen.

Spalte 2 (Titel): einen der folgenden Codes angeben:

- '1' falls Grundstückseigentümer;
- '2' falls Grundstückseigentümer, der den Grund nach dem gesetzlichen Mietzins verpachtet hat (Zwangswirtschaft);
- '3' der Grundstückseigentümer, der den Grund nicht nach dem gesetzlichen Mietzins verpachtet hat (freie Marktwirtschaft);
- '4' falls Betreiber des Grundstückes (verschieden vom Besitzer) bzw. Pächter;
- '5' falls Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft;
- '6' falls am landwirtschaftlichen Familienunternehmen Beteiligter, der verschieden vom Inhaber ist;
- '7' falls Inhaber eines landwirtschaftlichen Einzelunternehmens, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird.

Falls der Besitzer bzw. der Betreiber des Grundstückes auch Inhaber des landwirtschaftlichen Einzelunternehmens ist, das nicht in Form eines Familienunternehmens geführt wird, kann der Code 1 oder 7 bzw. der Code 4 oder 7 angeführt werden.

Spalte 4: den **Besitzzeitraum** des Grundstücks in Tagen angeben (365 für das gesamte Jahr). Wenn mehrere Zeilen zur Angabe der verschiedenen Situationen bezüglich eines einzigen Grundstücks verwendet werden, kann die Summe der in den einzelnen Zeilen angegebenen Tage nicht über 365 liegen.

Spalte 5: den **Besitzprozentsatz** in Prozent angeben (100 für Vollbesitz).

Spalte 6 (Mietpreis in Zwangswirtschaft): bei einem im Rechtssystem der Mietbestimmung (Zwangswirtschaft) verpachteten Grundstück die aus dem Vertrag resultierende Miete entsprechend dem Zeitraum der Spalte 4 angeben.

Spalte 7 (Sonderfälle): einen der folgenden Codes angeben:

- '1' fehlende Bewirtschaftung für ein ganzes landwirtschaftliches Jahr und aus nicht von der landwirtschaftlichen Technik abhängigen Ursachen des landwirtschaftlichen Grundstücks für mindestens zwei Drittel der als mit Jahresprodukten bestellbar qualifizierten Grundstücke. In dieser Situation werden nur 30 Prozent der Grundeinkünfte berücksichtigt und der landwirtschaftliche Ertrag wird von der IRPEF ausgeschlossen;
- '2' Verlust von mindestens 30 Prozent des ordentlichen Jahresertrages aus bebaubaren Boden durch Naturkatastrophen, vorausgesetzt, dass der geschädigte Besitzer das Schadensereignis innerhalb von drei Monaten dem zuständigen Amt der Agentur des Territoriums gemeldet hat, oder falls das Datum nicht genau zu bestimmen ist, mindestens 15 Tage vor Erntebeginn. In dieser Situation sind die Grundeinkünfte und der landwirtschaftliche Ertrag von der IRPEF ausgeschlossen;
- '3' bei gemeinsamer Bewirtschaftung;
- '4' für landwirtschaftliche Zwecke an junge Leute verpachtetes Grundstück, die noch nicht das 40. Lebensjahr vollendet haben und hauptsächlich mit der Eignung des Selbstbestellers oder des landwirtschaftlichen Unternehmers bzw. die diese Eignungen binnen zwölf Monaten ab der Unterzeichnung des mindestens über fünf Jahre laufenden Pachtvertrags erlangen. Der Steuerbeistandsleistende bewertet die Grundeinkünfte und landwirtschaftlichen Erträge nicht neu (siehe im Anhang den Posten "Vergünstigungen für die landwirtschaftlichen Jungunternehmer");
- '5' falls die Voraussetzungen gemäß Kode 1 und Kode 4 gleichzeitig zutreffen;
- '6' falls die Voraussetzungen gemäß Kode 2 und Kode 4 gleichzeitig zutreffen.

Falls einer der genannten Codes eingetragen ist, wird der Steuerbeistand zuerkennen und dies in dem für Anmerkungen vorgesehenen Feld des Vordruckes 730-3 mitteilen.

Spalte 8 (Fortsetzung): Wenn sich im Laufe des Jahres 2011 für dasselbe Grundstück verschiedene Bedingungen ergeben haben (Änderung der Besitzquoten, in Pacht gegebenes Grundstück usw.), so muss für jede einzelne Situation eine Zeile ausgefüllt werden, wobei man in Spalte 4 der jeweilige Zeitraum anzugeben ist. In diesen Fällen wird das Kästchen in Spalte 8 angekreuzt um aufzuzeigen, dass es sich um dasselbe Grundstück der vorhergehenden Zeile handelt.

Falls der Prozentanteil des Ertrages aus Grundbesitz verschieden von jenem aus Landwirtschaft ist, falls z.B. nur ein Teil des Grundstückes verpachtet ist und in jenen Fällen, welche im Anhang unter "Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen, die in der Landwirtschaft tätig sind" angegeben sind, sind zwei verschiedene Zeilen auszufüllen und das Kästchen in Spalte 8 ist nicht anzukreuzen.

9. ÜBERSICHT B - Einkünfte aus Gebäudebesitz

Die folgenden Personen müssen diese Übersicht verwenden:

- die Eigentümer von Gebäuden im italienischen Staatsgebiet, die im Gebäudekataster mit Ertrag versehen eingetragen sind oder sein müssen;
- die Inhaber der Nutzung oder eines anderen dinglichen Rechts an Gebäuden im italienischen Staatsgebiet, die im Gebäudekataster mit Ertragszuweisung eingetragen sind oder eingetragen werden müssen. Bei Nutzung oder einem anderen dinglichen Recht (z.B. Gebrauch oder Wohnung) muss der Inhaber des alleinigen "nackten Eigentums" das Gebäude nicht erklären. Es wird daran erinnert, dass das Wohnrecht (das sich auch auf die Nebengebäude des als Hauptwohnung vorgesehenen Hauses ausdehnt) zum Beispiel dem überlebenden Ehegatten zusteht (Art. 540 des Bürgerliches Gesetzbuch);
- die Besitzer von Immobilien, die gemäß den geltenden Gesetzen nicht als ländlich angesehen werden können;
- die Gesellschafter der einfachen Gesellschaften und der ihnen gleichgestellten Gesellschaften, die Mieteinkommen hervorbringen.

Es werden keine Mieteinkommen hervorgebracht und müssen somit nicht erklärt werden:

- die ländlichen als Wohnung genutzten Bauten, die dem Besitzer oder dem Pächter der Grundstücke gehören und effektiv zu landwirtschaftlichen Verwendungen bestimmt. In diesem Fall ist das entsprechende Einkommen schon in dem Katasterertrag des Grundstücks enthalten. Die Anforderungen für die Anerkennung des ländlichen Charakters, die ab dem 1. Dezember 2007 gelten, sind im Art. 9 des G.D. Nr. 557/93, wie vom Art. 42-bis des G.D. Nr. 159/2007 und vom Art. 1 Absatz 275, des Gesetzes Nr. 244/2007 verändert, enthalten. Die Immobilieneinheiten, die auf der Grundlage der geltenden Richtlinie nicht die Anforderungen besitzen, um als ländlich angesehen zu werden, müssen in Ermangelung des definitiven mithilfe des angenommenen Ertrags erklärt werden. Die Immobilieneinheiten, die unter die Klassen A/1 und A/8 und jene, die Luxuseigenschaften besitzen, fallen, werden auf jeden Fall als einen Mietertrag hervorbringend angesehen;
- die Bauten, die zur Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeiten dienen, einschließlich jene für den Schutz der Pflanzen, die Aufbewahrung der landwirtschaftlichen Produkte, die Einstellung der Maschinen, der Geräte und der für den Anbau erforderlichen Vorräte;
- die ländlichen Gebäude, die für Ferien im landwirtschaftlichen Betrieb bestimmt sind;
- die Immobilieneinheiten, für die Genehmigungsbescheide, Konzessionen oder Bewilligungsbescheide für Restaurierung, erhaltende Sanierung oder Baurenovierung nur für den Geltungszeitraum der Maßnahme ausgestellt wurden, in dem die Immobilieneinheit jedenfalls nicht verwendet werden darf;
- die komplett für Sitze mit Publikumsverkehr bestimmten Immobilien von Museen, Bibliotheken, Archiven, Filmarchiven und Zeitschriftensammlungen, wenn der Besitzer kein Einkommen aus der Verwendung der Immobilien erzielt. Der Steuerpflichtige muss in diesem Fall binnen drei Monaten ab dem ersten Tag eine Mitteilung bei der Dienststelle der Agentur der Einnahmen vorlegen;
- die ausschließlich für die Religionsausübung bestimmten Immobilieneinheiten sowie die Klausurkloster, wenn sie nicht gemietet sind, und ihre Nebengebäude.

Nicht zu erklären sind außerdem Einkünfte aus Gebäudebesitz in landwirtschaftlichen Gebieten, die zum 07. Mai 2004 nicht für Wohnzwecke verwendet werden konnten, die vom landwirtschaftlichen Unternehmer als Eigentümer unter Beachtung der geltenden baurechtlichen Bestimmungen renoviert werden, die Voraussetzungen für die Bewohnbarkeit erfüllen und vom landwirtschaftlichen Unternehmer vermietet werden. Denn diese Einkünfte sind bereits in den Grundeinkünften und landwirtschaftlichen Erträgen der Grundstücke enthalten, auf denen sie sich finden. Diese Regelung gilt für den Zeitraum des ersten Mietvertrages, der eine Laufzeit von fünf bis neun Jahren aufweisen muss (Art. 12 des GvD Nr. 99 vom 29. März 2004, in Kraft seit 07. Mai 2004).

VERMIETUNGEN ZU WOHNZWECKEN – OPTION FÜR DIE ANWENDUNG DER DEFINITIVEN ERTRAGSTEUER

Ab dem Steuerjahr 2011 wurde für die vermieteten Wohnungen ein "definitive Ertragsteuer" auf die Mieten genanntes Besteuerungssystem eingeführt (Art. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 23 vom 14. März 2011), das die Anwendung einer Steuer vorsieht, die neben der Irpef und den regionalen und kommunalen Zusatzsteuern auch die Register- und Markengebühren bezüglich des Mietvertrags ersetzt. Die Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer führt dazu, dass die mit der Ersatzsteuer besteuerten Mieten vom dem Gesamteinkommen ausgeschlossen werden und demzufolge nicht die IRPEF Steuersätze zu Progressionszwecken erfassen.

Die Option für dieses System steht ausschließlich dem **Vermieter**, der das Eigentumsrecht oder sonstiges dingliches Nutzungsrecht an der Immobilie hat, für Mietverträge zu, die **Immobilien zu Wohnzwecken** und entsprechende Nebengebäude zum Gegenstand haben, **die zu Wohnzwecken vermietet wurden**.

Der Vermieter muss, um das System der definitiven Ertragsteuer zu nutzen, dem Mieter zuvor mittels Einschreiben die Wahl für das alternative Besteuerungssystem und den folgenden Verzicht für die entsprechende Dauer der Option, von der Befugnis, aus irgendeinem Grund die Aktualisierung der Miете zu verlangen, Gebrauch zu machen, mitteilen.

Die **Besteuerungsgrundlage** der definitiven Ertragsteuer besteht aus dem von den Parteien festgesetzten **jährlichen Mietpreis**, auf den ein **Satz von 21%** für die vom Codice Civile oder der freien Miете geregelten Verträge angewandt wird.

Es ist auch ein **begünstigter Satz von 19%** für Mietverträge mit vereinbarter (oder konzertierter) Miете auf der Grundlage von entsprechenden Vereinbarungen zwischen den Eigentümer- und Mietvereinigungen (Art. 2, Absatz 3, Art. 5, Absatz 2 und Art. 8 des Gesetzes Nr. 431 von 1998) bezüglich von vom Art. 1, Absatz 1, Buchstaben a) und b) des Gesetzesdekrets Nr. 551 vom 30. Dezember 1988 identifizierten Gemeinden (Bari, Bologna, Catania, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin und Venedig sowie die an die selbigen und die anderen Provinzhauptstädte angrenzenden Gemeinden) mit Wohnungsmangel und in den anderen vom CIPE mit entsprechenden Beschlüssen identifizierten Gemeinden mit hoher Wohndichte vorgesehen (Kode 8 in der Spalte "Verwendung" des Abschnitts I der Übersicht B).

Die Option für das System der definitiven Ertragsteuer wird bei der Registrierung des Vertrags oder in der Steuererklärung zum Ausdruck gebracht:

A – Option bei der Registrierung des Vertrags

Die **Option für das System der definitiven Ertragsteuer** wird **bei der Registrierung des Vertrags** (mithilfe des Vordrucks Siria oder des Vordrucks 69) für die ab dem 07. April 2011 registrierten Verträge zum Ausdruck gebracht (für die verlängerten Verträge, für die die Frist für die entsprechende Zahlung am 07. April 2011 noch nicht abgelaufen war, muss die Option durch Vorlage des Vordrucks 69 zum Ausdruck gebracht werden).

B – Option in der Erklärung

Die **Option** muss für die 2011 laufenden, abgelaufenen oder freiwillig am 07. April 2011 aufgelösten Verträge sowie für die am 07. April 2011 laufenden Verträge, die schon registriert wurden, und für die verlängerten Verträge, für die schon die entsprechende Zahlung geleistet wurde, **in der Steuererklärung** zum Ausdruck gebracht werden.

Die Option wird auch für die Mietverträge, für die keine Registrierpflicht besteht (Verträge mit einer Dauer von insgesamt höchstens dreißig Tagen im Jahr), in der Erklärung zum Ausdruck gebracht, ausgenommen der Steuerpflichtige sorgt für die freiwillige Registrierung oder bei Gebrauch des Vertrags vor dem Datum der Vorlage der Steuererklärung. In diesem Fall muss die Option bei der Registrierung des Vertrags ausgeübt werden.

Es wird präzisiert, dass bei Option in der Erklärung die Mitteilung an den Mieter mittels Einschreiben schon binnen der Frist für die Zahlung der Anzahlung 2011 vorgenommen werden muss oder sie muss, wenn keine Anzahlung fällig ist, binnen der Frist der Vorlage der Steuererklärung vorgenommen werden.

In beiden Fällen (Option bei Registrierung oder Option in Erklärung) müssen in dem **Abschnitt I der Übersicht B** die **Daten der Immobilie**, die vermietet wurde, angegeben werden und es muss das Kästchen der Spalte 11 "**Definitive Ertragsteuer**" angekreuzt werden, während im **Abschnitt II der Übersicht B** die **Registrierdaten des Mietvertrags** angegeben werden müssen (bei nicht registrierten Verträgen mit einer Dauer von höchstens 30 Tagen muss hingegen das Kästchen "Verträge nicht über 30 Tage" angekreuzt werden).

Es wird schließlich darin erinnert, dass die der definitiven Ertragsteuer unterzogene Bodeneinnahme dem Gesamteinkommen des Vermieters für die Bestimmung der Bedingung der steuerlich unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, für die Berechnung der Abzüge für Familienbelastungen, der sonstigen vom Artikel 13 des TUIR vorgesehenen Steuerabzüge, der Abzüge für Mietpreise und generell für die Bestimmung des zukommenden Betrags oder des Umfangs der steuerlichen und nicht steuerlichen, mit dem Besitz von Einkommensbedingungen verbundenen Vorteile (z.B. I.S.E.E.) hinzugefügt werden muss.

Wenn die aus der Vermietung von Immobilien zu Wohnzwecken herrührende Miете in der Steuererklärung nicht oder in geringerem Umfang als die effektive Miете angegeben wird, werden die vom Artikel 1, Absätze 1 und 2 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 471 vom 18. Dezember 1997 vorgesehenen Verwaltungsstrafen im doppelten Umfang angewandt.



Für weitere Erläuterungen und Vertiefungen können die Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 7. April 2011 und das Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 26/E vom 1. Juni 2011 eingesehen werden, beide wurden auf der Website www.agenzia-entrate.gov.it veröffentlicht.

SONDERFÄLLE

Einkommen aus Eigentumsgemeinschaftseigentum

Die Räume für die Pförtnerstube, die Wohnung des Hauswarts und für die sonstigen Dienstleistungen der Eigentumsgemeinschaft, die einen selbständigen Katasterertrag aufweisen, müssen von der Eigentumsgemeinschaft nur dann erklärt werden, wenn der Einkommensanteil für jede Immobilieneinheit 25,82 Euro übersteigt. Der Ausschluss ist für vermietete Immobilien und für Geschäfte nicht anwendbar.

Gesellschafter von Wohnungsbaugenossenschaften

Die Gesellschafter von Wohnungsbaugenossenschaften mit geteiltem Eigentum, die Empfänger von Wohnungen sind, auch wenn sie nicht Inhaber eines Einzeldarlehens sind, müssen das Einkommen der mit Zuweisungsprotokoll der Genossenschaft zugewiesenen Wohnung erklären. Gleiche Pflicht gilt für diejenigen, denen eine der losgekauften Wohnungen zugewiesen wurde oder für die eine zukünftige Kaufabmachung durch Körperschaften wie dem IACP (Unabhängiges Institut für Volkswohnungen), dem ehemaligen INCIS (Nationales Institut für Wohnungen für staatliche Angestellte), usw. vorgesehen ist.

Bodenerträge und im Ausland liegende Gebäude

Die Einkommen aus Flachdächer und aus städtischen Flächen sowie die im Ausland liegenden Gebäude müssen in der Übersicht D erklärt werden;

Immobilien in Leihgabe

Die in Leihgabe gewährten Immobilien müssen nicht von dem Entleiher (z.B. einem Familienangehörigen, der die Immobilie kostenlos nutzt), sondern vom Besitzer erklärt werden.

ABFASSUNG DER ÜBERSICHT B

Die Übersicht besteht aus zwei Abschnitten: Der erste (B1-B10) muss zur Erklärung der Erträge der Gebäude verwendet werden (ordentliche Besteuerung und definitive Ertragsteuer); der zweite (B11-B14) muss zur Angabe der Daten bezüglich der Miet- und Leihverträge verwendet werden.

TEIL I – Erträge der Gebäude – Ordentliche Besteuerung und Definitive Ertragsteuer

Für jede Immobilieneinheit ist eine Zeile der Übersicht B (von B1 bis B10) abzufassen. Wenn sich im Laufe des Jahres 2011 die Verwendung der Immobilie (Hauptwohnung, zur Verfügung, mit ordentlicher Besteuerung vermietet, mit definitiver Ertragsteuer vermietet, usw.) bzw. der Besitzanteil geändert hat oder die Immobilie infolge von Katastrophenfällen zerstört oder für unbewohnbar erklärt wurde, müssen mit Bezug auf dieselbe Immobilie mehrere Zeilen ausgefüllt werden, eine für jede unterschiedliche Situation durch Ankreuzen des Kästchens Fortsetzung der Spalte 8.

In diesem Teil müssen die Daten der vermieteten Immobilien angegeben werden, sowohl wenn das Einkommen der ordentlichen Besteuerung unterzogen werden soll, als auch bei der Option für das System der definitiven Ertragsteuer (Option bei der Registrierung mit Siria oder mit dem Vordruck 69 bzw. Option in der Erklärung in den im Paragraph "Vermietungen zu Wohnzwecken – Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer" beschriebenen Fällen).

Wenn die Zeilen der Aufstellung für die Angabe aller Gebäude nicht ausreichen, muss eine zusätzliche Übersicht ausgefüllt werden.

Zeilen B1 bis B10

Für jede Immobilie die nachstehend beschriebenen Daten angeben.

Spalte 1 (Katasterertrag): den Katasterertrag angeben. Die ab 1997 vorgesehene Neubewertung von 5 Prozent wird vom Steuerbeistandsleistenden berechnet. Für die nicht steuerpflichtigen Gebäude oder mit nicht mehr angemessenen Ertrag den angenommenen Katasterertrag angeben; wenn die Mieterträge aktualisiert wurden, ist der neue Ertrag anzugeben.

Bei einer Immobilie von historischem und/oder künstlerischem Interesse ist der Ertrag anzugeben, der auf der Grundlage des niedrigsten Tarifs unter den für die Wohnungen des Steuerbezirks, in dem das Gebäude liegt, vorgesehenen Schätztarifen bestimmt wird.



Falls die Einkünfte aus Gebäudebesitz aus der Übersicht RB (Einkünfte aus Gebäudebesitz) des Vordr. UNICO 2011 entnommen werden, ist der Betrag aus Spalte 1 ohne die Aufwertung von 5 Prozent, die letztes Jahr dazugerechnet wurde, anzugeben.

Die Gesellschafter von einfachen Gesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften (im Sinne des Art. 5 des TUIR), die Einkünfte aus Gebäudebesitz aufweisen, müssen in dieser Spalte das steuerpflichtige Einkommen und nicht den Katasterertrag sowie in Spalte 2 "Verwendung" den Kode 7 angeben. Die nachfolgenden Spalten sind in diesem Fall nicht abzufassen.

Spalte 2 (Verwendung): einen der nachstehend aufgeführten Kodes angeben:

'1' als **Hauptwohnung** verwendete Immobilie. Als Hauptwohnung wird jene angesehen, in der der Steuerpflichtige oder seine Familienangehörigen (Ehegatte, Verwandte bis zum dritten Grad oder Verschwägerter bis zum zweiten Grad) gewöhnlich wohnen. Für die Hauptwohnung steht ein Abzug vom Gesamteinkommen bis zur Höhe des Katasterertrags des Hauses und seiner Nebengebäude zu, der unter Berücksichtigung des Besitzanteils und des Jahreszeitraums, in dem das Haus als Hauptwohnung verwendet wurde, berechnet wird. Der Abzug steht auch zu, wenn das Haus nur die Hauptwohnung der Familienangehörigen des Steuerpflichtigen ist, die dort wohnen. Der Abzug wird vom Steuerbeistandsleistenden berechnet.

Es ist gut daran zu erinnern, dass der Abzug für die Hauptwohnung für eine einzige Immobilieneinheit zusteht. Wenn der Steuerpflichtige zwei Immobilien, eine als eigene Hauptwohnung und die andere von einem Familienangehörigen, besitzt, steht der Abzug somit ausschließlich für das Einkommen der Immobilie zu, die der Steuerpflichtige als Hauptwohnung verwendet.

Der Abzug für die Hauptwohnung steht auch in dem Fall zu, wenn die eigene Hauptwohnung aufgrund einer dauerhaften Einweisung in ein Altenheim oder Krankenhaus verlegt wird, vorausgesetzt, dass die Wohnung nicht vermietet wird.

Teilvermietung der Hauptwohnung

Wenn die Immobilieneinheit zum Teil als Hauptwohnung benutzt und zum Teil vermietet wird, muss in der Spalte 2 "Verwendung" der Kode 1 angegeben werden und die Spalten 5 (Mietkode) und 6 (Mietpreis) müssen gemäß den dort beschriebenen Regeln abgefasst werden.

Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer (bei den im Paragraph "Vermietungen zu Wohnzwecken – Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer" beschriebenen Bedingungen) muss das Kästchen 11 "definitive Ertragsteuer" angekreuzt und der Abschnitt II der Übersicht B abgefasst werden. Der Steuerbeistandsleistende berechnet die Ersatzsteuer von 21% auf das steuerpflichtige Einkommen. Wenn die Immobilie in einer der Gemeinden mit hoher Wohndichte liegt und mit „vereinbarter“ Miete vermietet wird, muss in der Spalte 2 der Verwendungskode '8' angegeben werden, auf deren Anleitung verwiesen wird;

'2' Zu Wohnzwecken **bereit gehaltene** Immobilie. Hierbei handelt es sich zum Beispiel um eine zusätzlich zu der vom Besitzer oder seinen Angehörigen (Ehegatte, Verwandte bis zum dritten Grad, Verschwägerter bis zum zweiten Grad) als Hauptwohnung oder zur Ausübung der Kunst, des Berufs oder des Handelsunternehmens durch die Selbigen verwendeten Immobilie besessene Immobilie. Das Steuerbeistandsleistende Subjekt erhöht um ein Drittel den um 5 Prozent aufgewerteten Katasterertrag;

'3' Immobilie, die in **Bewirtschaftung des freien Markts** oder "erneuerten Mietverträgen" vermietet wird. Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer (bei den im Paragraph "Vermietungen zu Wohnzwecken – Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer" beschriebenen Bedingungen) muss das Kästchen 11 "definitive Ertragsteuer" angekreuzt und der Abschnitt II der Übersicht B abgefasst werden. Der Steuerbeistandsleistende berechnet die Ersatzsteuer von 21% auf das steuerpflichtige Einkommen;

'4' Immobilie, die in Rechtsbewirtschaftung der Mietsfestsetzung vermietet wird (**gesetzlich festgesetzter Mietpreis**). Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer (bei den im Paragraph "Vermietungen zu Wohnzwecken – Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer" beschriebenen Bedingungen) muss das Kästchen 11 "definitive Ertragsteuer" angekreuzt und der Abschnitt II der Übersicht B abgefasst werden. Der Steuerbeistandsleistende berechnet die Ersatzsteuer von 21% auf das steuerpflichtige Einkommen;

'5' **Nebengebäude der Hauptwohnung** (Garage, Keller usw.), das mit unabhängigem Ertrag im Kataster eingetragen ist. Als Nebengebäude werden die Immobilieneinheiten angesehen, die in anderen Klassen als denen zu Wohnzwecken klassifiziert oder klassifizierbar sind und dauerhaft für den Dienst der Hauptwohnung bestimmt sind und effektiv dazu verwendet werden (auch wenn sie nicht zum selben Gebäude gehören);

'7' **Immobilie von einfachen Gesellschaften** oder gleichgestellten Gesellschaften im Sinne des Art. 5 des TUIR, die Mieterträge hervorbringen;

'8' in einer der **Gemeinden mit hoher Wohndichte** gelegene Immobilie, die mit "vereinbarter" Miete (Art. 2, Absatz 3, Art. 5, Absatz 2 und Art. 8 des Gesetzes Nr. 431 von 1998) auf der Grundlage der vor Ort zwischen den auf nationaler Ebene repräsentativsten Vermieter- und Mietervereinigungen festgelegten Vereinbarungen vermietet wird (siehe im Anhang den Punkt "Gemeinden mit hoher Wohndichte").

Bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung wendet der Steuerbeistandsleistende die Minderung des Einkommens um 30 Prozent an; um diese zu nutzen, muss der Abschnitt II der Übersicht B "Daten bezüglich der Miet- oder Leihverträge" (Zeilen B11 bis B14) abgefasst werden. Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer (bei den im Paragraph "Vermietungen zu Wohnzwecken – Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer" beschriebenen Bedingungen) muss das Kästchen 11 "definitive Ertragsteuer" angekreuzt und der Abschnitt II der Übersicht B abgefasst werden. Der Steuerbeistandsleistende rechnet die Ersatzsteuer mit dem begünstigten Satz von 19% auf den steuerpflichtigen Ertrag an;

- '9' wenn die Immobilie keinem der mit den Kodes 1 bis 16 beschriebenen Fälle entspricht. Der Kode '9' ist zum Beispiel anzugeben, wenn die Immobilieneinheiten ohne Anschluss an das Strom-, Wasser- und Gasnetz sind und de facto nicht verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese Umstände aus der entsprechenden Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung hervorgehen, die den Behörden auf Verlangen vorgezeigt oder übermittelt werden muss;
- '10' wenn die Immobilie Wohnung oder Nebengebäude ist, die einem Familienangehörigen zur kostenlosen Nutzung überlassen wurde, vorausgesetzt dass er dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und dies aus der meldeamtlichen Eintragung hervorgeht, oder Einheiten in Miteigentum, die als Hauptwohnung von einem oder mehreren Miteigentümern verwendet wird, die nicht mit dem Erklärenden identisch sind;
- '11' wenn die Immobilie ein Nebengebäude der bereitgehaltenen Immobilie ist;
- '12' wenn die Immobilie in Italien von Steuerpflichtigen bereitgehalten wird, die sich vorübergehend im Ausland aufhalten, oder wenn die Immobilie trotz vorübergehender Umsiedlung in eine andere Gemeinde schon als Hauptwohnung (oder Nebengebäude der Hauptwohnung) verwendet wird;
- '13' wenn die Immobilie Eigentum der Eigentumsgemeinschaft (Räume für die Pfortnerstube, Wohnung des Hauswarts, Gemeinschaftsgaragen usw.) ist, die vom Miteigentümer dann erklärt wird, wenn zustehende Einkommensanteil über Euro 25,82 liegt;
- '14' wenn die Immobilie in der Region Abruzzen liegt und an Personen vermietet wurde, die in den vom Erdbeben des 06. April 2009 betroffenen Gebieten ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt haben, deren Hauptwohnungen zerstört oder gemäß der Vorgabe des Art. 5 des Ministerialerlasses Nr. 3813 vom 29. September 2009 für unbewohnbar erklärt wurden. Bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung wendet der Steuerbeistandleistende die Minderung des Einkommens um 30 Prozent an; um diese zu nutzen, muss der Abschnitt II der Übersicht B "Daten bezüglich der Miet- oder Leihverträge" (Zeilen B11 bis B14) abgefasst werden. Bei Option für das System der definitiven Ertragsteuer (bei den im Paragraph "Vermietungen zu Wohnzwecken – Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer" beschriebenen Bedingungen) muss das Kästchen 11 "definitive Ertragsteuer" angekreuzt und der Abschnitt II der Übersicht B abgefasst werden. Der Steuerbeistandleistende rechnet die Ersatzsteuer mit dem begünstigten Satz von 21% auf den steuerpflichtigen Ertrag an. Wenn die Option für die definitive Ertragsteuer eine in einer der Gemeinden mit hoher Wohndichte gelegene und mit "vereinbarter" Miete vermietete Immobilie betrifft, muss in der Spalte 2 "Verwendung" der Kode '8' angegeben werden, auf deren Anleitung verwiesen wird;
- '15' wenn die Immobilie in der Region Abruzzen liegt und an Personen zum Gebrauch verliehen wurde, die in den vom Erdbeben des 06. April 2009 betroffenen Gebieten ihren Wohnsitz oder ihren ständigen Aufenthalt haben, deren Erstwohnungen gemäß den Vorgaben des Art. 5 des Ministerialerlasses Nr. 3813 vom 29. September 2009 zerstört oder für unbewohnbar erklärt wurden. Der Steuerbeistandleistende wendet die Minderung vom 30 Prozent des Ertrags an; um diese zu nutzen, muss der Abschnitt II der Übersicht B "Daten bezüglich der Miet- und Leihverträge" (Zeilen B11 bis B14) abgefasst werden;
- '16' vermietete, historisch und/oder kunstgeschichtlich interessante, auf der Grundlage des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 42 vom 22. Januar 2004 anerkannte Immobilie.

In diesem Fall muss in der Spalte 1 (Katastralertrag) der auf der Grundlage der niedrigsten, für die Wohnungen in dem Steuerbezirk, in dem sich das Gebäude befindet, vorgesehenen Schätzungsgebühren bestimmte Ertrag angegeben werden.

Bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung ist der Betrag des Mietpreises für die Bestimmung des steuerpflichtigen Ertrags des Gebäudes nicht erheblich, aber die Spalten 5 (Mietkode) und 6 (Mietpreis) müssen auf jeden Fall gemäß den dort beschriebenen Regeln abgefasst werden.

Bei der Option für die definitive Ertragsteuer werden die für dieses System vorgesehene Regelungen angewandt, in der Spalte 1 (Katastralertrag) muss somit der effektive Katastralertrag der Immobilie angegeben werden. Außerdem müssen die Spalten 5 (Mietkode) und 6 (Mietpreis) gemäß dem dort beschriebenen Regeln abgefasst werden und das Kästchen der Spalte 11 "Definitive Ertragsteuer" angekreuzt sowie der Abschnitt II der Übersicht B abgefasst werden. Der Steuerbeistandleistende errechnet die Ersatzsteuer von 21% auf den steuerpflichtigen, gemäß den im Paragraph "Vermietungen zu Wohnzwecken – Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer" beschriebenen Regeln bestimmten Ertrag. Wenn die Option für die definitive Ertragsteuer eine historisch-kunstgeschichtlich interessante, in einer der Gemeinden mit hoher Wohndichte gelegene und mit der "vereinbarten" Miete vermietete Immobilie betrifft, muss in der Spalte 2 der Verwendungskode '8' angegeben werden, auf deren Anleitung verwiesen wird.

Spalte 3 (Besitzzeitraum): angeben, für wie viele Tage die Immobilie besessen wurde (365 für das ganze Jahr). Wenn mehrere Zeilen zur Angabe der verschiedenen Situationen bezüglich des einzelnen Gebäudes verwendet werden, darf die Summe der in den einzelnen Zeilen vorhandenen Tage nicht über 365 liegen. Das Einkommen der Neubauten muss ab dem Tag angegeben werden, an dem sich das Gebäude für den Zweck eignet, für den es bestimmt ist oder es vom Besitzer jedenfalls verwendet wird.

Spalte 4 (Besitzprozentsatz): den Besitzanteil in Prozent angeben (100 wenn in Vollbesitz).

Spalte 5 (Mietpreis): abzufassen, wenn die Immobilie ganz oder teilweise vermietet ist.

Einen der folgenden Kodes angeben, der dem Prozentsatz der Miete entspricht, die in der Spalte 6 "Mietpreis" angegeben wird:

- '1' **85%** der Miete. Die Jahresmiete (Spalte 6) muss bei Anwendung der **ordentlichen Besteuerung** im Umfang von 85 Prozent angegeben werden;
- '2' **75%** der Miete. Die Jahresmiete (Spalte 6) muss bei Anwendung der **ordentlichen Besteuerung** im Umfang von 75 Prozent angegeben werden, wenn das Gebäude in der Stadt Venedig Mitte und auf den Inseln Giudecca, Murano und Burano liegt;
- '3' **100%** der Miete. Die Jahresmiete (Spalte 6) muss bei der Option für das System der **definitiven Ertragsteuer** (bei den im Paragraph "Vermietungen zu Wohnzwecken – Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer") im Umfang von 100 Prozent angegeben werden.

Spalte 6 (Miete): abzufassen, wenn die Immobilie ganz oder zum Teil vermietet wird.

85% der aus dem Mietvertrag resultierenden Jahresmiete angeben, wenn in der Spalte 5 (Mietkode) der Kode 1 angegeben wurde, 75% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Kode 2 angegeben wurde, 100% der Miete, wenn in der Spalte 5 der Kode 3 angegeben wurde.

Der in dieser Spalte anzugebende Mietbetrag wird bestimmt, indem die eventuelle automatische Neubewertung auf der Grundlage des Indexes Istat und der bei Untervermietung zustehenden Erhöhung berechnet wird. Von dem Betrag sind die Kosten für Eigentumsgemeinschaft, Licht, Wasser, Gas, Hausmeister, Aufzug, Heizung und ähnliche abzuziehen, wenn diese in der Miete enthalten sind.

Wenn das Gebäude für einen Teil des Jahres besessen wird, die Miete proportional zum Besitzzeitraum angeben.

Bei Mitbesitz ist die Miete ganz unabhängig vom Besitzanteil anzugeben.

Wenn die Immobilie in Mitbesitz besessen wird, aber von einem oder mehreren Mitbesitzern für den eigenen Anteil vermietet wird (z.B. von drei Mitbesitzern besessene Immobilie, die von den anderen beiden an den Dritten vermietet wird), muss der Steuerpflichtige nur den eigenen Jahresanteil der Miete angeben und in der Spalte 6 "Sonderfälle" muss der Kode "5" angegeben werden.

Es wird daran erinnert, dass die nicht bezogenen Mieten bezüglich der Wohnungsmietverträge nicht erklärt werden müssen, wenn das Gerichtsverfahren zur Konvalidierung der Mietkündigung wegen Zahlungsverzug des Mieters binnen der Vorlagefrist der Einkommenserklärung abgeschlossen ist.

In diesem Fall muss der Katasterertrag auf jeden Fall der Besteuerung unterzogen werden.

Die Eigentümer von an Personen, für die die Aussetzung des Räumungsverfahrens (Gesetz Nr. 9 von 2007) eintritt, vermietete Immobilien müssen in dieser Spalte die Miete und in der Spalte 7 "Sonderfälle" den Kode "6" angeben (siehe Anleitung für Spalte 7).

Bezieht sich der Mietvertrag außer auf die Wohnung auch auf die dazugehörenden Einheiten (Autoabstellplatz, Keller usw.), die im Kataster mit einem eigenen Ertrag eingetragen sind, ist in Spalte 6 für jede Immobilieneinheit (Wohnung und Nebengebäude) der entsprechende Anteil des Mietzinses anzugeben; der Mietzins wird bestimmt, indem er proportional zum Katasterertrag jeder einzelnen Immobilieneinheit aufgeteilt wird.

Für die Berechnung des proportionalen Anteils des Mietzinses, ist folgende Formel anzuwenden:

$$\text{Proportionaler Anteil der Miete} = \frac{\text{Gesamtbetrag des Mietzinses} \times \text{einzelner Ertrag}}{\text{Gesamtbetrag des Ertrages}}$$

Beispiel

Katasterertrag der Wohnung aufgewertet um 5%:	450
Katasterertrag der dazugehörenden Einheiten aufgewertet um 5%:	50
Gesamtbetrag des Mietzinses:	10.000

$$\text{Anteil des Mietzinses der Wohnung:} \quad \frac{10.000 \times 450}{(450 + 50)} = 9.000$$

$$\text{Anteil des Mietzinses der dazugehörenden Einheit:} \quad \frac{10.000 \times 50}{(450 + 50)} = 1.000$$

Spalte 7 (Sonderfälle), einen der unten aufgeführten Codes angeben:

- '1' wenn die Immobilie infolge von Erdbeben oder anderen unheilvollen Ereignissen zerstört oder unbewohnbar ist und sie von der Veranlagung infolge von Bescheinigung durch die Gemeinde, die die Zerstörung bzw. Unbewohnbarkeit bescheinigt, ausgeschlossen wurde. In diesem Fall muss der Kode "9" in der Spalte 2 "Verwendung" angegeben werden (siehe im Anhang den Posten "Unbewohnbare Immobilien");
- '3' wenn die Immobilie wegen anderer Ursachen unbewohnbar ist und die Revision des Ertrags beantragt wurde. In diesem Fall muss der "9" in der Spalte 2 "Verwendung" angegeben werden;
- '4' wenn die Immobilie vermietet ist und keine Mieten bezogen wurde sowie das Verfahren zur Konvalidierung der Räumung wegen Zahlungsverzug binnen der Vorlagefrist der Einkommenserklärung abgeschlossen ist;
- '5' wenn die Immobilie in Mitbesitz besessen wird und nur von einem oder mehreren Mitbesitzern für den eigenen Anteil vermietet wird (z.B.: von drei Mitbesitzern besessene Immobilie, die von den anderen beiden an den Dritten vermietet wird). In diesem Fall ist in der Spalte 6 nur der jährliche dem Steuerpflichtigen zustehende Mietanteil anzugeben;
- '6' wenn für die an Subjekte, die sich in besonderen Bedarfssituationen befinden, vermietete Immobilie die Aussetzung des Verfahrens zur Räumungsvollstreckung erfolgte (Gesetz Nr. 9 vom 08. Februar 2007).

Die Fristen für die Aussetzung des Zwangsraumungsverfahrens wurden auf den 31. Dezember 2012 verlängert (Art. 1 des GD Nr. 158 vom 20. Oktober 2008, wie vom Art. 2, Absatz 12-sexies des GD Nr. 225 vom 29. Dezember 2010 geändert und mit Änderungen vom Gesetz Nr. 10 vom 26. Februar 2011 und vom Art. 29 vom GD Nr. 216 vom 29. Dezember 2011 umgeschrieben).

Die Vergünstigung sieht den Ausschluss vom steuerpflichtigen Mietertrag des Einkommensanteils bezüglich des Zeitraums vor, für den die Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens zur Räumung wirksam war.

Diese Vergünstigung betrifft die Immobilien zu Wohnzwecken, die sich in den Provinzhauptstädten, in den Nachbargemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern und in den Gemeinden mit hoher Wohndichte (Beschluss CIPE Nr. 87/03 vom 13. November 2003) befinden und an Subjekte mit einem familiären Gesamthauseinkommen unter 27.000 Euro brutto vermietet wurden, zu deren Haushalt steuerlich unterhaltsberechtigter Kinder gehören bzw. deren Haushalt aus über Fünfundsechzigjährigen, Kranken im Endstadium bzw. Behinderte mit einer Mindestinvalidität von 66% besteht oder diese dazu gehören, vorausgesetzt, dass sie keine andere für den Haushalt angemessene Wohnung in der Wohngegend besitzen.

Spalte 8 (Fortsetzung): das Kästchen zur Angabe ankreuzen, dass es sich um dasselbe Gebäude der Vorzeile handelt.

Spalte 9 (Gemeindegemeinde): es muss der Katastercode der Gemeinde angegeben werden, in der sich die Immobilieneinheit befindet; Der Kode kann der *Liste der kommunalen Katasterkodes* entnommen werden, die am Ende des Anhangs angeführt ist. Sind die Daten der Immobilie in mehreren Zeilen angeführt, ist der Katastercode in die erste Zeile der Übersicht B einzutragen, in welcher die Immobilie angeführt wurde.

Spalte 10 (Für das Jahr 2011 geschuldete ICI): es muss der Gesamtbetrag der für das Jahr 2011 geschuldeten Gemeindesteuer auf Immobilien (ICI) in Bezug auf die Immobilieneinheit eingetragen werden, die in dieser Zeile angeführt ist.

Die Spalte muss immer abgefasst werden, die folgenden Fälle ausgenommen:

- Befreiung von der Zahlung der ICI bei Befreiungsursachen;
- bei Immobilien des Miteigentums, wenn die ICI vom Verwalter der Miteigentumsgemeinschaft gezahlt wurde.

Sollte die Immobilie in Mitbesitz besessen werden, den Betrag der fälligen ICI bezüglich des Besitzprozentsatzes angeben.

Wenn die ICI nicht oder in geringerem Umfang gezahlt wurde, die "fällige" Steuer angeben.

Wenn die Angaben des Gebäudes auf mehreren Zeilen angegeben werden, muss der Betrag der fälligen ICI nur in der ersten Zeile, in der das Gebäude angegeben werden, angegeben werden.

Spalte 11 (Definitive Ertragsteuer): das Kästchen bei Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer auf die Mieten ankreuzen. Das Kästchen kann nur bei den im Paragraph "Vermietungen zu Wohnzwecken – Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer" beschriebenen Bedingungen angekreuzt werden. Das Kästchen kann nur abgefasst werden, wenn in der Spalte 2 "Verwendung" einer der folgenden Codes angegeben wurde: '1' (Teilvermietung der Hauptwohnung), '3' (freie Miete), '4' (gesetzlich festgesetzter Mietpreis), '8' (vereinbarter Mietpreis mit Anwendung des begünstigten Satzes von 19%), '14' (begünstigte Vermietung einer in Abruzen gelegenen Immobilie) und '16' (historisch-kunstgeschichtlich interessante, vermietete Immobilie).

Der Steuerbeistand leistende berechnet die Ersatzsteuer mit dem Satz von 21% oder von 19% auf den steuerpflichtigen Ertrag.

Wenn dieses Kästchen angekreuzt wurde, muss der Abschnitt II der Übersicht B "Daten bezüglich der Miet- und Leihverträge" (Zeilen B11 bis B14) abgefasst werden.

TEIL II – Daten bezüglich der Miet- und Leihverträge

Dieser Abschnitt muss in den folgenden Fällen abgefasst werden:

- **Minderung um 30 Prozent** des Einkommens bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung, wenn:
 - das Gebäude in einer Gemeinde mit hoher Wohndichte liegt und auf der Grundlage von entsprechenden, vor Ort zwischen den Eigentümer- und Mietervereinigungen festgelegten Vereinbarungen zu einem "vereinbartem" Mietpreis vermietet wird (Kode 8 in der Spalte 2 der Zeilen B1 bis B10);
 - die Immobilie in der Region Abruzzan liegt und an in den vom Erdbeben vom 6. April 2009 betroffenen Gemeinden wohnhafte Subjekte, deren Wohnungen zerstört oder für unbewohnbar erklärt wurden, vermietet oder ausgeliehen wird (Kodes 14 und 15 in der Spalte 2 der Zeilen B1 bis B10).
- **Option für die Anwendung der definitiven Ertragsteuer** (das Kästchen der Spalte 11 "Definitive Ertragsteuer" ist angekreuzt).

Zeilen B11 bis B14

Spalte 1: die Nummer der Zeile des Abschnitts I der Übersicht B angeben, in der die Daten der vermieteten oder zum Gebrauch verliehenen Immobilie wiedergegeben wurden;

Spalte 2: die Nummer des Vordrucks angeben, in dem die Daten der vermieteten oder zum Gebrauch verliehenen Immobilie wiedergegeben sind, jedoch nur, wenn mehrere Vordrucke ausgefüllt wurden.

Spalten 3 bis 6 (Registrierdaten des Miet- oder Leihvertrags) die Daten können folgenden Unterlagen entnommen werden:

- dem in der Dienststelle registrierten Miet- oder Leihvertrag;
- der vom telematischen Service bei der Registrierung mit Siria, 'Vermietungen Web' oder 'Verträge online' ausgestellten Bescheinigung.

Spalte 3 (Registrierdatum): den Tag der Registrierung des Vertrags angeben;

Spalte 4 (Serie): den Code bezüglich der Registrierweise (3, 3A, 3B, 3P, 3T) angeben.

Spalte 5 (Registriernummer und -unternummer): die Registriernummer und eventuelle Unternummer des Vertrags angeben.

Spalte 6 (Code der Dienststelle): den Erkennungskode der Dienststelle der Agentur der Einnahmen angeben, in der der Vertrag registriert wurde. Die Codes der Dienststellen der Agentur der Einnahmen sind auf der Website www.agenziaentrate.gov.it in der entsprechenden, im Abschnitt bezüglich der Mietverträge vorhandenen Tabelle zu finden.

Spalte 7: das Kästchen bei **Mietvertrag mit einer Laufzeit von höchstens dreißig Tagen** insgesamt im Jahr ankreuzen, der nicht registriert wurde, da für diesen Vertragstyp die Registrierpflicht nur im Verwendungsfall vorgesehen ist. Wenn das Kästchen angekreuzt ist, müssen die Spalten 3, 4, 5, und 6 bezüglich der Registrierdaten des Vertrags nicht abgefasst werden.

Spalte 8: das Vorlagejahr der Erklärung ICI bezüglich der betreffenden Immobilie angeben. Die Spalte muss nur bei Anwendung der ordentlichen Besteuerung zur Nutzung der bei Verträgen mit vereinbartem Mietpreis vorgesehenen Minderung um 30 Prozent des Einkommens abgefasst werden (Kodes 8, 14 und 15 in der Spalte "Verwendung" des Abschnitts I).

10. ÜBERSICHT C – Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte

In der Übersicht 'C' die Einkommen aus unselbständiger Arbeit, die Renteneinkommen und die den Einkommen aus unselbständiger Arbeit gleichgestellten Einkommen angeben, die im Jahre 2011 bezogen wurden.

Wenn der Steuerpflichtige zur Vorlage der Erklärung gehalten ist, müssen diese Einkommen in der Übersicht auch angegeben werden, wenn der Arbeitgeber oder die Rentenanstalt den Steuerbestand geleistet hat. In diesem Fall sind die in der Übersicht anzugebenden Daten die im CUD angegebenen Daten.



Wenn der Steuerpflichtige im Laufe des Jahres mehrere unselbständige oder gleichgestellte Arbeitsverhältnisse gehabt und den letzten Arbeitgeber gebeten hat, die anderen bezogenen Einkommen zu berücksichtigen, muss er in dieser Übersicht die im vom Letztgenannten ausgestellten CUD vorhandenen Daten angeben.

Für die Steuerpflichtigen, die Einkommen aus unselbständiger Arbeit, Rente und gleichgestellten Einkommen beziehen, sind Steuerabzüge vorgesehen. Die Berechnung des zustehenden Abzugs wird vom Steuerbestandsleistenden unter Berücksichtigung neben dem Arbeitseinkommen auch des Gesamteinkommens vorgenommen.

Der Abzug kann je nach der Einkommenssituation des Steuerpflichtigen ganz, nur teilweise oder gar nicht zustehen.



Siehe im Anhang die Tabelle 6 "Absetzungen für nicht selbständige und dieser gleichgestellten Arbeit", die Tabelle 7 "Absetzungen für Einkünfte aus der Rente", die Tabelle 8 "Abzüge für einige gleichgestellte Einkommen und für einige andere Einkommen".

Die Übersicht C ist in sechs Abschnitte unterteilt, in denen Folgendes anzugeben ist:

- **Teil I:** die Einkommen aus unselbständiger Arbeit, Rente und einigen der unselbständigen Arbeit gleichgestellten Einkommen (die unselbständigen Erwerbsspersonen des privaten Sektors geben in Sondersituationen auch die als Vergütung für Produktivitätsprämien bezogenen Beträge und die entsprechenden Einbehalte für die Ersatzsteuer an);
- **Teil II:** die anderen der unselbständigen Arbeit gleichgestellten Einkommen, die nicht im Abschnitt I angegeben werden;
- **Teil III:** die Einbehalte IRPEF und die Zusatzsteuer zur IRPEF, die vom Arbeitgeber auf die in den Abschnitten I und II angegebenen Einkommen einbehalten werden;
- **Teil IV:** die Einbehalte für die kommunale Zusatzsteuer zur IRPEF, die vom Arbeitgeber auf die in den Abschnitten I und II angegebenen Einkommen einbehalten werden;
- **Teil V:** der Steuerabzug, der vom Arbeitgeber dem Personal des Sicherheits-, Verteidigungsbereichs und Rettungsdienstes zuerkannt wird;
- **Teil VI:** die für die Berechnung des Betrags des Solidaritätsbeitrags erforderlichen Daten.

TEIL I - Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte

In den **Zeilen C1 bis C3** dieses Abschnitts Folgendes angeben:

- die Einkommen aus unselbständiger Arbeit und Rente. Siehe im Anhang den Posten "Im Ausland hervorgebrachte Löhne, Einkommen und Renten";
- die Einkommen aus unselbständiger Arbeit, die im Ausland im Grenzgebiet ausgeübt wird. Siehe diesbezüglich im Anhang den Punkt 2 des Postens "Im Ausland hervorgebrachte Löhne, Einkommen und Renten";

- die der Besteuerung zu unterziehenden Zulagen und Beträge, die den unselbstständigen Erwerbspersonen von Seiten der INPS oder anderer Körperschaften gezahlt werden. Zum Beispiel: Lohnausfallkasse, Mobilität, ordentliche und besondere Arbeitslosenunterstützung (im Bauwesen, in der Landwirtschaft usw.), Krankheitsentschädigung, Mutterschafts- und Stillzeitschädigung, Entschädigung für Tuberkulose und Posttuberkulose, Blutspende, Hochzeitsurlaub;
- die Zulagen und Entgelte zu Lasten Dritter, die von den Arbeitnehmern in der Ausübung ihrer Eigenschaft bezogen wurden, ausgeschlossen solche, die infolge einer Vertragsklausel dem Arbeitgeber oder laut Gesetz, dem Staat zustehen;
- die regelmäßigen, von den Pensionsfonds gezahlten Zusatzrenten, die bis zum 31. Dezember 2006 aufgelaufen sind, sowie der ausbezahlte steuerpflichtige Betrag der Leistung, der vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2006 aufgelaufen ist, falls eine Ablösung (Art. 14 des GvD Nr. 252/2005) unabhängig von der Pensionierung des Mitglieds oder von der Auflösung des Arbeitsverhältnisses infolge von Mobilität oder aus anderen Gründen erfolgte, die nicht auf den Willen der Parteien zurückzuführen waren (sog. freiwillige Ablösung);
- die Dienstbezüge der Personen, die aufgrund eigener Gesetzesbestimmungen in Arbeiten von sozialem Nutzen engagiert sind;
- die Entgelte, die von Privatpersonen an Chauffeure, an Gärtner, an Hausangestellte und an andere im Haushalt beschäftigte Personen ausbezahlt wurden, sowie sonstige Entgelte für die aufgrund des Gesetzes, keine Vorsteuereinhalte vorgenommen wurden;
- die Vergütungen der Mitglieder von Produktions- und Arbeitsgenossenschaften, von Dienstleistungs- und Landwirtschafts-genossenschaften, bzw. von Genossenschaften zur Erstverarbeitung von Landwirtschafts- und Kleinfischereiprodukten, beschränkt auf die um 20 Prozent erhöhten, laufenden Gehälter;
- die als Studienstipendium oder als Unterstützung, als Prämie oder Beihilfe für Studienzwecke oder für die Berufsausbildung erhaltenen Summen (darunter fallen auch jene Summen, die an Personen entrichtet wurden, die bei Projekten für die Eingliederung in die Berufswelt mitarbeiten), falls diese Summen außerhalb eines nicht selbständigen Arbeitsverhältnisses entrichtet wurden und nur wenn dafür keine spezielle Befreiung vorgesehen ist. Siehe dazu im Anhang unter "Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden";
- die Entgelte infolge der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, die nicht der getrennten Besteuerung unterliegen (falls das Bezugsrecht auf diese Entgelte aus einem Akt mit sicherem Datum, der vor Beginn des Arbeitsverhältnisses abgeschlossen worden sein muss, hervorgeht oder falls diese Entgelte aufgrund eines Streitverfahrens oder einer Abfindung infolge der Auflösung eines Arbeitsverhältnisses in geregelten und fortwährender Mitarbeit entrichtet wurden, können diese Entgelte der getrennten Besteuerung unterworfen werden);
- die Entlohnungen für Priester der katholischen Kirche; die Zulagen, die vom Verband der "Gem. der 7. Tags-Adventisten" für den Lebensunterhalt der Geistlichen und der Missionare, sowie die Zulagen, die von den "Versammlungen Gottes in Italien" für den Lebensunterhalt der eigenen Geistlichen sowie die Zulagen, die vom Verband der "Christlich-Evangelischen-Baptisten Italiens für den Lebensunterhalt der eigenen Kultusminister ausbezahlt worden sind; die Zulagen, welche für den gänzlichen oder teilweisen Unterhalt der Kultusminister der Evangelisch-Lutherischen Kirche Italiens und an die mit ihr verbundenen Gemeinschaften, ausbezahlt wurden;
- die Entgelte, welche an Fachärzte, die in einem Ambulatorium arbeiten und an andere Ärzte der örtlichen Sanitätseinheit (AA.SS.LL.) entrichtet wurden, die in einem nicht selbständigen Arbeitsverhältnis stehen (z.B. Biologen, Psychologen, Ärzte der Dienstleistungsmedizin, Ärzte im Bereitschaftsdienst und gebietsmäßig zuständige Notärzte usw.);
- die Summen und die Wertgegenstände im Allgemeinen, die man zu jeglichem Titel, auch als freiwillige Zuwendungen für ein Arbeitsverhältnis in geregelter und fortlaufender Mitarbeit sowie für handwerkliche Tätigkeiten oder bei der Ausführung nicht untergeordneter, außerhalb einer organisierten Einrichtung als vorher festgesetzte regelmäßige Entlohnung, bezogen hat.

Unter diese Entgelte fallen auch jene, die man für folgende Leistungen bezogen hat:

- Für einen Auftrag als Verwalter, Abschlussprüfer oder Rechnungsrevisor von Gesellschaften, Vereinigungen oder anderen Körperschaften mit oder ohne Rechtspersönlichkeit;
- für die Mitwirkung an Zeitungen, Zeitschriften, Enzyklopädien und dergleichen, mit Ausnahme jener Entgelte, die für Autorenrechte bezogen wurden;
- für die Beteiligung an Kollegien und Kommissionen.

Jene Entgelte, die in Bekleidung eines Amtes oder einer Mitarbeit in einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis bezogen wurden, zählen nicht zur Bildung des Einkommens. Darunter fallen folgende Entgelte:

- a) jene, die Gegenstand der vom Steuerpflichtigen ausgeübten beruflichen Tätigkeit auf der Grundlage einer spezifischen Vorschau der Berufssordnung (zum Beispiel von Buchhaltern oder Diplom-Betriebswirten für das Amt des Geschäftsführers, Abschlussprüfers oder Wirtschaftsprüfers von Gesellschaften oder Körperschaften bezogene Entgelte) oder einer objektiven Verbindung mit der erbrachten freiberuflichen Tätigkeit sind (von einem Ingenieur für die Verwaltung einer Baufirma bezogene Entgelte);
- b) jene, die von einem Steuerpflichtigen in der Ausübung einer von der Verfassung vorgesehenen Aufgabe im Rahmen einer nicht selbständigen Arbeit bezogen wurden;
- c) jene, die unter den Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften fallen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entgelte aus einem Arbeitsverhältnis in geregelter und fortlaufender Mitarbeit, welche vom Handwerker oder Freiberufler an den Ehepartner, an minderjährige Kinder, an Zieh- oder Adoptivkinder oder an dauerhaft berufsunfähige Kinder sowie an Verwandte mit aufsteigendem Verwandtschaftsgrad entrichtet wurden, nicht erklärt werden müssen, da sie auch nicht zum Vermögen zu rechnen sind.

Zeilen C1 bis C3 – Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellte Einkommen

Spalte 1 (Einkommenstypologie): einen der folgenden Codes, die das Einkommen identifizieren, angeben (die Abfassung dieser Spalte ist Pflicht):

'1' Einkommen aus Rente;

'2' Einkommen aus unselbstständiger oder gleichgestellter Arbeit, sowie integrierende Rentenentschädigungen (z. B. jene von vom G.v.D. Nr. 252 von 2005 vorgesehenen Rentenfonds ausgezahlt);

'3' für gemeinnützliche Arbeiten bezogene Vergütungen im begünstigten System.

Bei von denjenigen, die das von der geltenden Gesetzgebung für die Altersrente vorgesehene Alter erreicht haben, für gemeinnützliche Arbeiten bezogenen Vergütungen wird ein **begünstigtes Steuersystem** bei den von der spezifischen Richtlinie vorgesehenen Bedingungen angewandt.

Wenn die Vergütungen das begünstigte System genutzt haben, werden in den Vermerken des CUD 2012 sowohl der Teil der von der Besteuerung ausgenommenen Vergütungen (befreiter Anteil) als auch der Teil der Besteuerung unterzogenen (steuerpflichtiger Anteil) sowie die vom Arbeitgeber einbehaltenen Einbehalte der IRPEF und der regionalen Zusatzsteuer wiedergegeben.

In diesem Fall Folgendes angeben:

- in der Spalte 3 dieser Zeilen C1 bis C3 die Summe der beiden Beträge (befreiter Anteil + steuerpflichtiger Anteile);
 - in der Spalte 5 der Zeile F2 der Übersicht "F" (und nicht in der Zeile C9 der Übersicht C), den Betrag der Einbehalte IRPEF;
 - in der Spalte 6 der Zeile F2 der Übersicht "F" (und nicht in der Zeile C10 der Übersicht C) den Betrag der Einbehalte der regionalen Zusatzsteuer.
- Wenn die Vergütungen das begünstigte System nicht genutzt haben, werden in den Vermerken des CUD nicht die Daten bezüglich der für gemeinnützliche Arbeiten ausgezahlten Vergütungen wiedergegeben und somit werden sie dem ordentlichen System unterzogen. In diesem Fall sind die bezogenen Vergütungen für Arbeiten von sozialem Nutzen in Punkt 1 der Bescheinigung CUD 2012 und die IRPEF-Einbehalte sowie die regionale Zusatzsteuer jeweils in den Punkten 5 und 6 derselben Bescheinigung CUD 2012 angeführt.

In diesem Fall ist der Gesamtbetrag der in Punkt 1 angeführten Vergütungen ist in Spalte 3 einer der Zeilen von C1 bis C3 zu übertragen; dabei ist im entsprechenden Kästchen der Sp. 1 der Kode 2 anzugeben, während die einbehaltene IRPEF und die regionale Zusatzsteuer jeweils in die Zeilen C9 und C10 der Übersicht C zu übertragen sind.

Wenn das Gesamteinkommen des Arbeitnehmers nach Abzug des Abzugs für die Hauptwohnung und der entsprechenden Nebengebäuden über **9.296,22 Euro** beträgt, werden die für gemeinnützliche Arbeiten gezahlte Vergütungen der IRPEF und der regionalen und kommunalen Zusatzsteuer zur IRPEF unterzogen, auch wenn sie das begünstigte System genossen haben, das aus dem CUD resultiert (Kode 3 in der Spalte 1 angegeben).

Spalte 2 (Unbefristet/Befristet): das Kästchen nur abfassen, wenn in der Spalte 1 der Kode '2' (Einkommen aus unselbstständiger Arbeit) oder der Kode '3' (Vergütungen für gemeinnützliche Arbeiten) angegeben wurde.

In diesem Fall den folgenden Kode angeben:

- '1' wenn der Arbeitsvertrag unbefristet ist;
- '2' wenn der Arbeitsvertrag auf bestimmte Zeit abgeschlossen wurde.

Spalte 3 (Einkommen): den Betrag der bezogenen Einkommen angeben, der für diejenigen, die im Besitz des CUD sind, der unter Punkt 1 des CUD 2012 oder des CUD 2011 angegebene Betrag ist.

Wenn in der Spalte 1 der Kode 3 (Vergütungen für gemeinnützliche Arbeiten) angegeben wurde, wird für die Abfassung auf die Anleitung bezüglich der Spalte 1 mit Bezugnahme auf den Kode 3 verwiesen.

Falls eine Bescheinigung CUD 2012 vorliegt, aus der Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und Einkünfte aus einer Rente hervorgehen für die ein Ausgleich vorgenommen wurde, müssen zwei getrennte Zeilen abgefasst werden, indem die entsprechenden Beträge aus den Anmerkungen der Bescheinigung CUD 2012 zu entnehmen sind. Dabei ist in Zeile C4, in Spalte 1 die Anzahl der Tage für nicht selbständige Arbeit, wie unter Punkt 3 der Bescheinigung CUD 2012 angegeben und in Spalte 2 die Anzahl der Tage, an denen die Rente bezogen wurde, wie unter Punkt 4 der Bescheinigung CUD 2012 angegeben zu übertragen.

Zeile C4 - Arbeitszeitraum

Die Anzahl der Tage bezüglich des Arbeitszeitraums angeben.

Spalte 1 (nicht selbständige Arbeit): die Anzahl der Tage bezüglich des Zeitraums der unselbstständigen oder gleichgestellten Arbeit angeben, deren Einkommen in diesem Abschnitt (365 für das gesamte Jahr) angegeben wird. Insbesondere:

- wenn nur ein Einkommen aus unselbständiger Arbeit oder ein gleichgestelltes Einkommen, für das der Arbeitgeber den CUD ausgestellt hat, angegeben wurde, die im Punkt 3 des CUD 2012 (oder des CUD 2011) angegebene Anzahl der Tage wiedergeben;
- wenn hingegen der Arbeitgeber keinen CUD ausgestellt hat (weil nicht dazu verpflichtet), muss die Anzahl der Tage unter Berücksichtigung, dass auf jeden Fall die Feiertage, die wöchentlichen Ruhetage und die sonstigen Nichtarbeitstage enthalten sind, und dass die Tage, für die keine, auch keine gestundeten Vergütungen zustehen (zum Beispiel bei Abwesenheit wegen Anwartschaft ohne Zahlung von Zulagen), abgezogen werden, festgesetzt werden;
- wenn das Arbeitsverhältnis ein Part-time-Verhältnis ist (im Sinne, dass die Arbeitsleistung für eine geringere Arbeitszeit erbracht wird), können die Tage für den gesamten Arbeitszeitraum berücksichtigt werden;
- wenn mehrere Einkommen aus unselbständiger Arbeit oder gleichgestellte angegeben wurden, die Gesamtzahl der Tage der verschiedenen Zeiträume angeben und dabei beachten, dass die in den gleichzeitigen Zeiträumen nur einmal berücksichtigt werden müssen.



Andere Fälle sind im Anhang unter dem Posten "Arbeitszeitraum - Sonderfälle" angegeben (befristete Verträge, Entschädigungsverträge oder von INPS oder anderen Körperschaften gezahlte Beträge und Stipendien). Für diese Fälle ist die Berechnung der Tage angegeben, die in dieser Spalte wiedergegeben werden müssen.

Spalte 2 (Rente): die Anzahl der Tage bezüglich des Rentenzeitraums angeben, für den der Abzug für die Rentner vorgesehen ist (365 für das gesamte Jahr). Insbesondere:

- falls nur ein einziges Einkommen aus Rente angeführt wurde, die Anzahl der Tage angeben, die aus Punkt 4 der Bescheinigung CUD 2012 hervorgeht;
- falls mehrere Einkünfte aus Rente angeführt wurden, ist in Spalte 2 die Gesamtzahl der Tage anzugeben, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Tage, die sich in einem Zeitraum überschneiden, nur einmal anzugeben sind;
- falls zusätzlich zu den Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit auch Einkünfte aus einer Rente angegeben wurden, darf die Summe der in Spalte 1 und in Spalte 2 angeführten Tage nicht höher als 365 sein; dabei ist zu berücksichtigen, dass die Tage, die sich in einem Zeitraum überschneiden, nur einmal anzugeben sind.

Zeile C5 - Für Produktivitätssteigerung bezogene Beträge

Diese Zeile betrifft nur die unselbstständigen Erwerbspersonen des Privatsektors, Inhaber von befristeten oder unbefristeten Verträgen für nichtselbstständige Arbeit, die im Zeitraum zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember 2011 Vergütungen für die Produktivitätssteigerung bezogen haben, und der Arbeitgeber hat diese Vergütungen bis zu 6.000 Euro der Ersatzsteuer (10 Prozent) unterzogen (in diesem Fall sind die Punkte 251 und 252 des CUD 2012 und/oder die Punkte 93 und 94 des CUD 2011 abgefasst) oder er hat die selbigen der ordentlichen Besteuerung unterzogen (in diesem Fall sind die Punkte 251 und 254 des CUD 2012 und/oder die Punkte 93 und 96 des CUD 2011 abgefasst).

In diesem letzteren Fall hat der Substitut nicht die vom Arbeitnehmer ausdrücklich ersuchte begünstigte Besteuerung angewandt, da er festgestellt hat, dass die ordentliche Besteuerung günstiger ist.

Die Abfassung der Zeile C5 kann Pflicht oder freiwillig sein, je nach den Sondersituationen, in denen sich der Arbeitnehmer befindet.

In der folgenden Anleitung für die Abfassung der Zeile C5 wird auf die Punkte 251, 252, 254 und 255 des CUD 2012 Bezug genommen. Der Punkt 255 des CUD 2012 betrifft die Beträge, die zur Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens im Umfang von 50 Prozent des Betrags im Sinne des Art. 51, Absatz 6 des TUIR beitragen (z.B. Flugentschädigung). Wenn der Steuerpflichtige einen CUD 2011 besitzt, da das Arbeitsverhältnis im Jahre 2011 vor der Genehmigung des CUD 2012 gelöst wurde, muss er die Punkte 93, 94 bzw. 96 des CUD 2011 berücksichtigen.

VERBINDLICHE ABFASSUNG

Die Abfassung dieser Zeile ist bei einer der folgenden Bedingungen Pflicht:

- 1) Bezug von Vergütungen von mehreren Arbeitgebern und somit im Besitz mehrerer CUD 2012, für die der Ausgleich beantragt wurde und in denen in allen oder in einigen neben dem Punkt 251 der CUD 2012 (*"Gesamteinkommen"*) auch der Punkt 252 der CUD 2012 (*"Gesamtbetrag für getätigte Einbehalte"*) abgefasst ist und die Summe der Beträge der Punkte 251 und 255 der verschiedenen CUD 2012 (der Ersatzsteuer unterzogenen Vergütungen) 6.000 Euro überschreitet. In diesem Fall haben mehrere Arbeitgeber die für Produktivitätssteigerung gezahlten Vergütungen der Ersatzsteuer unterzogen und der Arbeitnehmer hat die begünstigte Besteuerung auf einen Betrag von insgesamt bezogenen Vergütungen über 6.000 Euro genutzt;
- 2) Bezug von Vergütungen von einem einzigen Arbeitgeber und somit im Besitz eines einzigen CUD 2012, in dem neben dem Punkt 251 (*"Gesamteinkommen"*) auch der Punkt 252 (*"Gesamtbetrag getätigte Einbehalte"*) abgefasst ist und die Summe der unter den Punkten 251 und 255 des CUD 2012 überschreitet die 6000 Euro. In diesem Fall hat der Arbeitgeber die für die Produktivitätssteigerung gezahlten Vergütungen der Ersatzsteuer auf einen Betrag von Vergütungen über 6.000 Euro unterzogen;
- 3) Bezug von Vergütungen von einem oder mehreren Arbeitgebern und somit im Besitz von einem oder mehreren CUD 2012, in denen in allen oder in einigen neben dem Punkt 251 auch der Punkt 252 abgefasst ist (auch wenn die Summe der in den Punkten 251 und 255 des CUD 2012 vorhandenen Beträge nicht 6.000 Euro überschreitet), aber der Arbeitgeber hat diese Vergütungen mangels der vorgesehenen Bedingungen der Ersatzsteuer unterzogen. Der Fall ist jener, in dem der Beschäftigte im Jahre 2010 ein Einkommen aus bezahlter Arbeit über 40.000 Euro bezogen hatte und somit nicht in der Lage war, die begünstigte Besteuerung zu genießen. In diesem Fall muss der Beschäftigte die ordentliche Besteuerung der erhaltenen Entgelte beantragen. Es wird präzisiert, dass im vorgenannten Umfang von 40.000 Euro auch die Beträge, die der Ersatzsteuer unterzogen wurden, berücksichtigt werden müssen;

Bei Bestehen eines der oben aufgeführten Fälle diese Zeile wie folgt abfassen:

- **Spalte 2:** den aus dem Punkt 251 des CUD 2012 resultierenden Betrag bzw. bei mehreren CUD die Summe der in den Punkten 251 der CUD 2012 angegebenen Beträge angeben, in denen auch die Punkte 252 abgefasst sind;
- **Spalte 3:** den aus dem Punkt 252 des CUD 2012 resultierenden Betrag bzw. bei mehreren CUD die Summe der in den Punkten 252 der CUD 2012 angegebenen Beträge angeben;
- **Spalte 5:** den aus dem Punkt 255 des CUD 2012 resultierenden Betrag bzw. bei mehreren CUD die Summe der in den Punkten 255 der CUD 2012 angegebenen Beträge angeben, in denen auch die Punkte 252 abgefasst sind;
- **Spalte 6:** das Kästchen "Ordentliche Besteuerung" ist anzukreuzen, sollte sich der Fall aus dem vorhergehenden Punkt 3 ergeben (Steuerpflichtiger, der nicht im Besitz der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ersatzsteuer ist und demzufolge die Begünstigung ungerechtfertigt in Anspruch genommen hat);
- **Spalte 7:** das Kästchen "Ersatzbesteuerung" ist anzukreuzen, wenn die Fälle aus den vorhergehenden Punkten 1 und 2 gegeben sind (Steuerpflichtiger, der die Besteuerung durch die Ersatzsteuer bestätigen möchte).

Die Abfassung der **Spalten 6 und 7** ist alternativ, deshalb können nicht beide Kästchen angekreuzt werden.

FREIWILLIGE ABFASSUNG

Die unselbständig Beschäftigten, die die oben angegebenen Entgelte zur Steigerung der Produktivität bezogen haben, obwohl sie nicht zur Ausfüllung der Zeile verpflichtet sind, können eine Besteuerungsweise wählen, die sich von derjenigen unterscheidet, die der Arbeitgeber angewandt hat, falls sie letztere für weniger vorteilhaft halten.

Die Abfassung dieser Zeile ist bei einer der folgenden beiden Bedingungen freiwillig:

- 1) wenn ein Interesse besteht, die zur Steigerung der Produktivität bezogenen Entgelte, auf die der Arbeitgeber die Ersatzsteuer angewandt hat, der ordentlichen Besteuerung zu unterziehen (ausgefüllte Punkte 251 und 252 des oder der CUD 2012). In diesem Fall lässt das Subjekt, das Steuerbeistand leistet, die oben genannten Entgelte unter Berücksichtigung der einbehaltenen Ersatzsteuer, wie Akontoeinbehalte der IRPEF, in die Bildung des Gesamteinkommens einfließen;
- 2) Interesse haben, die für die Produktivitätssteigerung bezogenen Vergütungen der Ersatzsteuer zu unterziehen, die der Arbeitgeber der ordentlichen Besteuerung unterzogen hat (abgefasste Punkte 251 und 254 des oder der CUD 2012). Erforderliche Bedingung für die Ausübung dieser Wahlmöglichkeit ist der Bezug eines Einkommens aus unselbstständiger Arbeit von höchstens 40.000 Euro im Jahre 2010 unter Berücksichtigung auch der Beträge, die der Ersatzsteuer unterzogen wurden. In diesem Fall zieht das Subjekt, das Steuerbeistand leistet, die oben genannten Entgelte vom Gesamteinkommen (Höchstwert von maximal 6.000 Euro brutto) ab und berechnet auf den selbigen die Ersatzsteuer von 10 Prozent.

In beiden Fällen ist die Zeile C5 wie folgt abzufassen:

- **Spalte 1:** den aus dem Punkt 251 des CUD 2012, in dem auch der Punkt 254 ausgefüllt ist, resultierenden Betrag angeben; beziehungsweise bei mehreren CUD die Summe der unter den Punkten 251 der CUD 2012, in denen auch der Punkt 254 ausgefüllt ist.
- **Spalte 2:** den aus dem Punkt 251 des CUD 2012, in dem auch der Punkt 252 ausgefüllt ist, resultierenden Betrag angeben; beziehungsweise bei mehreren CUD die Summe der unter den Punkten 251 der CUD 2012, in denen auch der Punkt 252 ausgefüllt ist;
- **Spalte 3:** den aus dem Punkt 252 des CUD 2012 resultierenden Betrag angeben, bzw. bei mehreren CUD die Summe der unter den Punkten 252 des CUD 2012 angegebenen Beträge;
- **Spalte 4:** den aus dem Punkt 255 des CUD 2012 resultierenden Betrag bzw. bei mehreren CUD die Summe der in den Punkten 255 der CUD 2012 angegebenen Beträge angeben, in denen auch die Punkte 254 abgefasst sind;
- **Spalte 5:** den aus dem Punkt 255 des CUD 2012 resultierenden Betrag bzw. bei mehreren CUD die Summe der in den Punkten 255 der CUD 2012 angegebenen Beträge angeben, in denen auch die Punkte 252 abgefasst sind;
- **Spalte 6** das Kästchen "Ordentliche Besteuerung" ist ankreuzen, wenn man sich für die ordentliche Besteuerung entscheidet (Bedingung laut Punkt 1), bzw. das Kästchen der **Spalte 7** "Besteuerung mittels Ersatzsteuer" ankreuzen, wenn man die Besteuerung der Entgelte mittels Ersatzsteuer (Bedingung laut Punkt 2) vornehmen möchte.

TEIL II - Andere mit den aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellte Einkommen

Zeilen C6 bis C8

Die anderen den aus unselbstständiger Arbeit gleichgestellten Einkommen angeben, die nicht im Teil I (Punkt 2 del CUD 2012 oder des CUD 2011) wiedergegeben werden können:

- a) die regelmäßigen, vom Ehepartner infolge von Ehetrennung, Scheidung oder Eheaufhebung bezogenen Zulagen, mit Ausschluss der für den Unterhalt der Kinder bestimmten Zulagen;
- b) die regelmäßigen Zulagen jeglicher Art, die weder aus Kapitalvermögen noch aus Arbeit stammen (ausgenommen Dauerrenten), inbegriffen die testamentarischen Zulagen, die Unterhaltszulagen usw.;
- c) die von den staatlichen Verwaltungen und von den öffentlichen Gebietskörperschaften für die Ausübung öffentlicher Ämter ausbezahlten Entgelte und Entschädigungen, vorausgesetzt, dass die Leistungen nicht von Seiten jener Subjekte erbracht werden, die eine handwerkliche, künstlerische oder freiberufliche Tätigkeit laut (Art. 53, Absatz 1 des TUIR) ausüben und dass sie nicht in der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit erfolgen. Darunter fallen auch jene, die an Kommissionen entrichtet wurden, deren Einrichtung vom Gesetz vorgesehen ist (Baukommissionen, Gemeindegemeinschaften, Gemeindegemeinschaften usw.);
- d) die an die Steuerrichter, Friedensrichter, und an die Sachverständigen des Obergerichtes entrichteten Vergütungen;
- e) die für die parlamentarische Tätigkeit und für gewählte öffentliche Ämter (Regional-, Landes-, Gemeinderat) bezogenen Vergütungen und Leibrenten, sowie die von den Verfassungsrichtern bezogenen Vergütungen;
- f) die Lebensrenten und die auf begrenzte Zeit entrichteten Renditen aufgrund der eingezahlten Beträge. Erträge infolge von Verträgen, die vor dem 31. Dezember 2000 abgeschlossen wurden, stellen ein Einkommen von 60 Prozent des bezogenen Bruttogesamtbetrages dar. Renditen infolge der Verträge nach diesem Datum werden gänzlich zum Einkommen berechnet.
- g) Die an das Personal des gesamtstaatlichen Gesundheitsdienstes entrichteten Entgelte für eine freiberufliche Tätigkeit innerhalb einer Sanitätsstruktur (Art. 50, Absatz 1, Buchst. e) des TUIR)

Die Erträge und periodischen Zulagen werden bis zum Gegenbeweis in dem Ausmaß und innerhalb der Fälligkeit, wie aus den entsprechenden Titeln zu entnehmen ist, als entgegengenommen betrachtet.

Abfassung der Zeilen C6 bis C8.

Spalte 1: das Kästchen ankreuzen, wenn in der Spalte 2 die regelmäßigen vom Ehegatten bezogenen Zuwendungen erklärt werden (siehe oben Buchstabe a);

Spalte 2: den Betrag der bezogenen Einkommen angeben. Dieser Betrag ist für die Subjekte, die im Besitz des CUD sind, der unter Punkt 2 des CUD 2012 (oder des CUD 2011) angegebene Betrag.

TEIL III - Einbehalte auf die regionale IRPEF-Zusatzsteuer

Zeile C9: den Gesamtbetrag der **IRPEF-Einbehalte** auf die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und gleichgestellten Tätigkeiten angeben, die aus Teil I und II (unter Punkt 5 des CUD 2012 oder des CUD 2011 angegebener Betrag) hervorgehen.

Zeile C10: den Gesamtbetrag der **regionalen IRPEF-Zusatzsteuer** auf die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und dieser gleichgestellter Arbeit angeben, der aus Teil I und II (unter Punkt 6 des CUD 2012 oder des CUD 2011 angegebener Betrag) hervorgeht.

Würden Vergütungen für Arbeiten von sozialem Nutzen bezogen, wird zur Abfassung der Zeilen C9 und C10 auf die Anleitungen hingewiesen, die sich auf den Kode 3 des Kästchens 1 der Zeilen von C1 bis C3 beziehen.

TEIL IV - Einbehalte auf die kommunale IRPEF-Zusatzsteuer

Zeile C11: die Akontozahlung der Gemeindegemeinschaftszusatzsteuer auf die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und dieser gleichgestellter Arbeit angeben, die aus Teil I und II hervorgeht (unter Punkt 10 des CUD 2012 oder des CUD 2011 angegebener Betrag).

Zeile C12: die Saldozahlung der Gemeindegemeinschaftszusatzsteuer auf die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und dieser gleichgestellter Arbeit angeben, die aus Teil I und II hervorgeht (unter Punkt 11 des CUD 2012 oder des CUD 2011 angegebener Betrag).

Zeile C13: die Akontozahlung der Gemeindegemeinschaftszusatzsteuer auf die Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und dieser gleichgestellter Arbeit für das Jahr 2012 angeben (unter Punkt 13 des CUD 2012 oder des CUD 2011 angegebener Betrag).



Arbeitnehmer oder die Rentner, welche die Aussetzung der IRPEF-Einbehalte und der regionalen und Kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer infolge außerordentlicher Ereignisse in Anspruch genommen haben, sind auf jeden Fall verpflichtet, die Gesamtbeträge der IRPEF-Einbehalte, sowie der regionalen und kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer einschließlich derjenigen, die wegen der Aussetzungsbestimmungen nicht vorgenommen wurden, in den Zeilen von C9 bis C13, anzugeben. In Zeile F5 der Übersicht F ist der ausgesetzte Betrag anzugeben. Siehe diesbezüglich im Anhang unter "Außerordentliche Ereignisse".

TEIL V - Abzug für das Personal für Sicherheit, Verteidigung und Rettungsdienst

Dieser Abschnitt ist dem Personal des Sicherheits-, Verteidigungs- und Rettungsdienstes vorbehalten, für das eine Minderung der Einkommensteuer für natürliche Personen vorgesehen wurde (Art. 4, Abs. 3, des Gesetzesdekrets Nr. 185/2008 wie vom Art. 1 Absatz 47 des Gesetzes Nr. 220/2010 geändert).

Die Vergünstigung steht den Beschäftigten zu, die im Jahre 2010 ein Einkommen aus abhängiger Beschäftigung von höchstens 35.000,00 Euro bezogen haben.

Die Steuerermäßigung, deren Betrag höchstens 141,90 Euro betragen kann (Dekret des Ministerpräsidenten vom 19. Mai 2011), wird vom Arbeitgeber auf der gezahlten Zusatzvergütung bestimmt (Punkte 118 und 119 des CUD 2012 oder Punkte 51 und 52 des CUD 2011 abgefasst). Für das freiwillige nicht im ständigen Dienst stehende Personal der Streitkräfte und des nationalen Corps der Feuerwehr sowie für die Schüler der Akademien, der Schulen und der Bildungsinstitute der selbigen Abteilung für Sicherheit, Verteidigung und Rettungsdienst wird die Steuererminderung auf der halben bezogenen Gesamtbesoldung bestimmt (ausgefüllte Punkte 118 und 119 des CUD 2012 oder 51 und 52 des CUD 2011).

Zeile C14: den Betrag laut Punkt 118 des CUD 2012 oder laut Punkt 51 des CUD 2011 (*genossener Absetzbetrag*) angeben.

Bei mehreren CUD die Summe der Punkte 118 der CUD 2012 oder der Punkte 51 des CUD 2011 angeben; wenn das Ergebnis 141,90 Euro (maximal vorgesehener Absetzbetrag) übersteigt, 141,90 Euro angeben.

Die Angabe in dieser Zeile des vom Arbeitgeber anerkannten Absetzbetrags ermöglicht dessen Inanspruchnahme bei der Begleichung der Erklärung.

TEIL VI - Sonstige Angaben

Zeile C15 – Angaben für Solidaritätsbeitrag: Zu Lasten der Steuerpflichtigen mit einem Jahresgesamteinkommen von über 300.000 Euro brutto ist ab dem Jahr 2011 ein Solidaritätsbeitrag von 3 Prozent, der auf den überschüssigen Teil des vorgenannten Betrags anzuwenden ist, vorgesehen (Art. 2, Absatz 2, des Gesetzesdekrets Nr. 138 vom 13. August 2011 und Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 21. November 2011). Der Solidaritätsbeitrag ist vom Gesamteinkommen absetzbar.

Spalte 1: den im Punkt 134 des CUD 2012 angegebenen Betrags bezüglich des Betrags wiedergeben:

- des den Beamten nach Abzug der auf der Grundlage des Art. 9, Absatz 2 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 31. Mai 2010 angewandten Minderung gezahlten Einkommens;
- der nach Abzug der auf der Grundlage des Art. 18, Absatz 22-bis des Gesetzesdekrets Nr. 98 vom 6. Juli 2011 angewandten Minderung gezahlten Rentenvergütungen.

Spalte 2: den im Punkt 136 des CUD 2012 angegebenen Betrag bezüglich des vom Steuersubstitut einbehaltenen Betrags des Solidaritätsbeitrags wiedergeben.

11. ÜBERSICHT D - Sonstige Einkünfte

Die Übersicht D ist in zwei Teile aufgeteilt:

- im ersten Teil sind die Einkünfte aus Kapitalbesitz, die Einkünfte aus selbständiger Arbeit und verschiedene Einkünfte anzugeben;
- im zweiten Teil sind Einkünfte anzuführen, die der getrennten Besteuerung unterliegen.

TEIL I - Einkünfte aus Kapitalbesitz, aus selbständiger Arbeit und sonstige Einkünfte

Einkünfte aus Kapitalbesitz

Die Zeilen D1 und D2 müssen verwendet werden, um Folgendes zu erklären:

- die aus der Kapitalbeteiligung an Gesellschaften und Körperschaften hervorgehende Gewinne, die der Ires unterliegen;
- die von ausländischen Gesellschaften und Körperschaften aller Art ausgeschütteten Gewinne;
- alle anderen Kapitaleinkommen.

Diese Einkommen sind zu erklären, wenn sie im Jahre 2011 bezogen wurden, unabhängig vom Zeitpunkt, an dem Bezugsanspruch eintritt.

In dieser Übersicht müssen nicht die Kapitaleinkommen erklärt werden, die der Quellensteuer oder der Ersatzsteuer unterliegen.

Nur die Steuerpflichtigen, die qualifizierte Beteiligungen oder nicht qualifizierte Beteiligungen an in Ländern oder Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem ansässigen Gesellschaften, deren Titel nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden, besitzen, müssen die bezogenen, in der Gewinnbescheinigung angegebenen oder einer anderen, von den ausgebenden, italienischen oder ausländischen Gesellschaften oder den Übermittlungssubjekten ausgestellten Dokumentation entnehmbaren Erträge erklären.

Die Kapitaleinkommen tragen zur Bildung der Besteuerungsgrundlage bei und müssen in der Einkommensteuererklärung im Umfang von 49,72 Prozent nur angegeben werden, wenn sie aus Gewinnen hervorgehen, die ab dem auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgende Jahr erzielt werden oder im Umfang von 40 Prozent, wenn sie aus bis zum am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielte Gewinne hervorgehen. Zwecks Berechnung der Steuern, die eingezahlt werden müssen, sind Steuerzahler, welche den Vordr. 730 einreichen, auch verpflichtet die Übersicht RM des Vordr. UNICO 2012, Natürliche Personen, einzureichen. Dies trifft für den Fall zu, dass Sie im Jahr 2011 Kapitaleinkünfte aus dem Ausland, Zinsen, Prämien und sonstige Erlöse aus öffentlichen bzw. privaten Schuldverschreibungen oder ähnlichen Titeln bezogen haben und die Ersatzsteuer, vorgesehen vom GvD Nr. 239 vom 1. April 1996 in geltender Fassung, nicht angewandt worden ist.



Im Anhang, im Punkt "Im Ausland erzielte Gewinne und gleichgestellte Erträge" sind Informationen in Bezug auf die Besteuerung der im Ausland erzielten Gewinne angeführt.

In der **Zeile D1** Folgendes angeben: Die Gewinne und die in allen Formen gleichgestellten Erträge, die von ansässigen und nicht ansässigen Kapitalgesellschaften oder Handelsorganisationen gezahlt werden und die in der von der Ausgabegesellschaft ausgestellten Bescheinigung wiedergegeben oder einer anderen Dokumentation entnehmbar sind.

In dieser Zeile sind auch die Gewinne und Erträge anzugeben:

- die aus stillen Gesellschaftsverträgen hervorgehen, mit Ausnahme derer, in denen die Einbringung des Gesellschafters ausschließlich aus der Arbeiterbringung besteht;
- die aus Mitbeteiligungsverträgen hervorgehen (d.h. aus der Beteiligung zusammen mit anderen Personen oder Unternehmen an einer Wirtschaftstätigkeit, die die Aufteilung der Gewinne und Verluste impliziert);
- die infolge von Regress, einer Verminderung des Kapitals in Überschuss oder bei einem Konkursverfahren der Gesellschaft oder Körperschaft, unabhängig vom Zeitraum zwischen der Gründung der Gesellschaft und dem Regress, der Beschlussfassung zur Kapitalverkürzung bzw. dem Abrechnungsbeginn, bezogen wurden.

Insbesondere Folgendes angeben:

- in der **Spalte 1** einen der folgenden Codes:
 - '1' bei Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen qualifizierter Art, die von in Italien ansässigen bzw. von in Staaten oder Gebieten, die kein bevorzugtes Steuersystem besitzen, ansässigen oder domizilierten Unternehmen gezahlt wurden und sich aus bis zum am 31. Dezember 2007 laufenden Bilanzjahr erwirtschafteten Gewinnen gebildet haben;
 - '2' im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind;
 - '3' im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es wird daran erinnert, dass im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellten Einnahmen, die mit dem Kode 3 anzuführen wären, für welche aber von Seiten der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage (im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des TUIR), ein positives Gutachten ausgestellt wurde, im Teil V der Übersicht RM des Vordr. Unico NP, anzuführen sind;
 - '4' für die Gewinne und andere Erträge, die bis zu dem am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden und mit dem Kode 2 angegeben werden müssten, für die jedoch von der Agentur der Einnahmen infolge einer angebotenen Interpellationsanfrage (im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des TUIR) ein positives Gutachten ausgestellt wurde;
 - '5' im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen, die von Seiten der in Italien ansässigen Unternehmen oder von Unternehmen entrichtet wurden, die in Staaten ansässig sind, die kein begünstigtes Steuersystem anwenden; wobei es sich um die Gewinne und Erträge handelt, die ab dem Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden, das auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgt;

'6' im Fall von Erträgen und anderen ab dem, auf das zum 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr erzielten Gewinnen, die mit dem Kode 2 angegeben werden müssten, für die aber von Seiten der Agentur der Einnahmen infolge des Interpellationsverfahrens laut Art. 167 Absatz 5 TUIR eine positive Stellungnahme erging;

■ in **Spalte 2:**

- wenn in der Spalte 1 der Kode 1 oder 4 angegeben wurde: 40 Prozent der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, die im Jahre 2011 gezahlt wurden und die aus Gewinnen hervorgehen, die bis zum am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden, und der von der ausgebenden Gesellschaft ausgestellten Gewinnbescheinigung unter den Punkten 28, 30, 32 und 34 entnehmbar sind;
- wenn in der Spalte 1 der Kode 5 oder 6 angegeben wurde: 49,72 Prozent der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, die im Jahre 2011 gezahlt wurden und die aus Gewinnen hervorgehen, die bis zum am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden, und der von der ausgebenden Gesellschaft ausgestellten Gewinnbescheinigung unter den Punkten 29, 31 und 33 entnehmbar sind;
- wenn in der Spalte 1 der Kode 2 oder 3 angegeben wurde: 100 Prozent der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, die im Jahre 2011 gezahlt wurden von ansässigen Unternehmen oder von Unternehmen ausbezahlt wurden, die in einem Staat oder in einem Gebiet mit begünstigtem Steuersystem ansässig sind und welche aus den Punkten von 28 bis 34 der Bescheinigung der Gewinne hervorgehen;



Die Liste der Staaten oder der Gebiete, welche ein begünstigtes Steuersystem gemäß MD vom 21. November 2001 (so genannte Black list) anwenden ist im Anhang unter „Gewinne aus Ländern oder Gebieten, in denen ein begünstigtes Besteuerungssystem angewandt wird“ angeführt.

- in **Spalte 4** der Gesamtbetrag der getätigten Vorsteuereinhalte, wie dies aus Punkt 38 der Bescheinigung der Gewinne zu entnehmen ist. Zur Abfassung der Zeile D1 wird darauf hingewiesen, dass die Empfänger der Erträge bei Ausstellung mehrerer Bescheinigungen über Gewinne und Erträge mit demselben Kode, nur eine Zeile abfassen müssen. In dieser Zeile ist in Spalte 2 die Summe der einzelnen Beträge der Gewinne und der gleichgestellten Erträge und in Spalte 4 die Summe der Einhalte anzugeben. Falls Gewinne und/oder Erträge bezogen wurden, wofür unterschiedliche Kodes anzugeben sind, müssen getrennte Aufstellungen abgefasst werden.

In **Zeile D2** sind die anderen im Jahr 2011 bezogenen Einkünfte aus Kapitalbesitz, abzüglich etwaiger Einhalte, die als Akontozahlung getätigt wurden, anzugeben.

Insbesondere Folgendes angeben:

- in der **Spalte 1** einen der folgenden Kodes:

- '1' für Zinsen und andere Erträge aus angelegtem Kapital oder aus anderen Geschäften (Depots und Kontokorrents) einschließlich der Differenz zwischen der bei Verfallsfrist bezogenen Summe und jener Summe, die als Darlehen oder als Depot hinterlegt bzw. in ein Kontokorrent eingelegt wurde. Diesbezüglich wird darauf hingewiesen, dass diese entsprechenden Zinsen bis zum Gegenbeweis, bei Ablauf der Frist im vereinbarten Ausmaß als ausbezahlt gelten und dass die Zinsen in dem Fall, dass die Verfallsfristen nicht schriftlich festgelegt wurden in dem Ausmaß anfallen, das dem im Laufe des Steuerjahres angereiften Betrag entspricht. Falls das Ausmaß der Zinsen nicht schriftlich festgelegt wurde, sind diese zum gesetzlichen Zinssatz zu berechnen;
- '2' für Dauerrenten, die aufgrund der Veräußerung eines unbeweglichen Gutes oder infolge einer Kapitalabgabe als Entgelt geschuldet werden oder für Steuerauflagen die vom Schenkungsempfänger getragen werden (Art. 1861 BGB) sowie alle sonstigen, aufgrund eines beliebigen Rechtstitels geschuldeten immerwährenden jährlichen Leistungen, auch wenn sie mit Testament verfügt wurden (Art. 1869 BGB);
- '3' für Entgelte, die für persönliche Garantieleistungen (Fidejussionen) oder für Sachgarantieleistungen (Bürgschaften und Hypotheken), die zu Gunsten Dritter durchgeführt wurden;
- '4' für Einkünfte, die von den Gesellschaften oder den Körperschaften entrichtet wurden, deren Gegenstand die Verwaltung von Vermögensmassen im kollektiven Interesse einer Mehrheit von Subjekten ist und diese Vermögensmassen aus Geldsummen oder Gütern bestehen, die von Seiten Dritter zu getreuen Händen übertragen wurden oder aus Investitionen herrühren, einschließlich der Differenz zwischen dem bei Verfallsfrist erhaltenen Gesamtbetrag und dem Betrag, der in Geschäftsgebarung überlassen wurde. Außerdem müssen Erträge aus Kollektivinvestitionen in Wertpapiere ausländischen Rechts, die den EU Richtlinien entsprechen, eingeschlossen werden;
- '5' in den folgenden Fällen:
 - für sonstige Zinsen, ausgeschlossen jene, die als Ausgleich verwendet werden und verschieden von den oben angeführten sind;
 - alle anderen genau festgesetzten Erlöse aus Kapitalanlagen;
 - andere Erträge, die sich aus anderen Vertragsverhältnissen ergeben, die eine Kapitalanlage zum Gegenstand haben, ausgenommen die Vertragsverhältnisse, bei denen in Abhängigkeit eines ungewissen Ereignisses positive oder negative Differenzbeträge erzielt werden können;
 - für Erlöse aus Reportgeschäften und termingebundenen Kassageschäften auf Titel, welche dazu beitragen das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen zu bilden;
 - für Erträge aus den garantierten Darlehen von Titeln, welche zur Bildung des Gesamteinkommens des Steuerzahlers beitragen;
 - Verzugszinsen;
 - die Zinsen für den Aufschub der Zahlungen in Bezug auf Kapitaleinkünfte;
- '6' für Erträge, welche als Ersatz von Kapitaleinkünften, auch aufgrund der Abtretung von den entsprechenden Guthaben erzielt wurden sowie für Vergütungen, die auch in Form einer Versicherung als Schadensersatz aufgrund eines Einkommensverlustes erzielt wurden;
- '7' für Gewinne aus stillen Gesellschafts- oder Gewinnabführungsverträgen gemäß Art. 44, Abs. 1, Buchst. f) des Tuir falls diese Gewinne von der Vereinigung aufgrund der Bestimmungen des Tuir abgezogen wurden, die vor der Reform zur Besteuerung des Einkommens der Gesellschaften (laut GvD 344/2003) geltend waren.
- '8' bei Einkommen, die aufgrund der Transparenz von den anderen Immobilienfonds als jenen gemäß Absatz 3, des Art. 32 des Gesetzesdekrets Nr. 78 vom 31. Mai, wie vom Art. 8 des Gesetzesdekrets Nr. 70 vom 13. Mai 2011 geändert, den Beteiligten, die von den im oben genannten Absatz 3 angegebenen Subjekten abweichen und die Beteiligungsanteile in einem Umfang von über 5 Prozent des Vermögens des Fonds besitzen, angerechnet werden. In dieser Übersicht müssen die Einkommen erklärt werden, die in den Beträgen oder im Normalwert der bei Ablauf der Verträge zugewiesenen Güter und der Wertpapiere, für die die Kodes 1, 4 und 7 angegeben wurden, enthalten sind, wenn die Laufzeit der Verträge oder der Wertpapiere unter fünf Jahren liegt; wenn die Laufzeit hingegen über fünf Jahren liegt, müssen diese Einkommen in der Zeile D7 unter Angabe des Kodes 8 erklärt werden (in diesem Fall unterliegen die Einkommen einer getrennten Besteuerung, ausgenommen Option für ordentliche Besteuerung);

- in **Spalte 2** der Betrag, der der Art und Weise des angeführten Einkommens entspricht;

- in **Spalte 4** der Gesamtbetrag der Vorsteuereinhalte.

Falls Erträge bezogen wurden, für welche verschiedene Kodes anzugeben sind, müssen getrennte Aufstellungen abgefasst werden.

Entgelte für selbständige Arbeit, die nicht aufgrund einer freiberuflichen Tätigkeit bezogen wurden

Für Entgelte aus selbständiger Arbeit, die nicht aus beruflichen Tätigkeiten stammen und die in Zeile D3 angeführt werden müssen, sind Absetzungen von der Bruttosteuer vorgesehen, welche, falls sie zustehen, vom Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, anerkannt werden. Diese Absetzungen sind theoretisch, da deren Festlegung von der Einkommenslage des Steuerzahlers abhängig ist (siehe Tabelle 8 nach dem Anhang).

In Zeile D3 sind anzugeben:

- in **Spalte 1**, die Art des Einkommens, welches mit einem der folgenden Codes gekennzeichnet ist:
 - '1' für die Erträge aus der wirtschaftlichen Nutzung geistiger Arbeit und der industriellen Erfindungen und ähnlichen von Seiten des Urhebers oder des Erfinders (Patente, ornamentale sowie zweckgebundene Zeichnungen und Modelle, Know-how, Bücher und Artikel für Zeitschriften und Zeitungen usw.), d.h. die Vergütungen, einschließlich der Entgelte in Bezug auf die Veräußerung von Werken und Erfindungen, auch falls es sich nur um Gelegenheitsarbeiten handelt, vorausgesetzt, sie gehören zum Gegenstand der Tätigkeit;
 - '2' für die Vergütungen aus den Protesterhebungen, die von den Gemeindegemeinschaften durchgeführt werden;
 - '3' für die Einkünfte aus stillen Gesellschaftsverträgen und Gewinnbeteiligungsverträgen am Gewinn, falls die Einbringung ausschließlich aus einer Arbeitsleistung besteht, sowie für die Gewinne, die Gründern und den Gründungsgesellschaftern von Aktiengesellschaften, von Aktienkommanditgesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung zustehen;
- in **Spalte 2** das im Jahr 2011 bezogene Einkommen einschließlich des Betrages der pauschalen Verminderung, die vom Subjekt, das den Steuerbeistand leistet vorgenommen wird. Im Fall, dass in Spalte 1 der Kode 1 (wirtschaftliche Verwendung von Geisteswerken) angeführt ist und der Steuerzahler unter 35 Jahren alt ist, wird die Minderung im Ausmaß von 40 Prozent und nicht von 25 Prozent angewandt, wie normalerweise vorgesehen;
- in **Spalte 4** der Betrag der Vorsteuereinbehalte.

SONSTIGE EINKÜNFTE

Sonstige Einkünfte, für welche keine Absetzung vorgesehen ist

In Zeile D4 ist anzugeben:

- in **Spalte 1**, die Art des Einkommens, welches mit einem der folgenden Codes gekennzeichnet ist:
 - '1' für Entgelte, welche aufgrund einer Abtretung, auch Teilabtretung von Grundstücken bzw. von Gebäuden nach der Parzellierung der Grundstücke bzw. nach der Durchführung von Arbeiten, die für die Baufähigkeit derselben Grundstücke bestimmt sind, bezogen wurden. Hinsichtlich des technischen Begriffs "Parzellierung" siehe im Anhang den diesbezüglichen Posten;
 - '2' für Entgelte, welche aufgrund einer entgeltlichen Veräußerung von Liegenschaften (einschließlich der landwirtschaftlichen Grundstücke) bezogen wurden, die seit nicht mehr als fünf Jahren angekauft bzw. gebaut wurden; davon ausgeschlossen sind jene Güter die aufgrund einer Erbfolge erworben wurden und die städtischen Immobilieneinheiten, die für einen großen Teil des Zeitraumes zwischen dem Ankauf oder dem Bau und der Veräußerung, als Hauptwohnung des Abtreters oder seiner Familienmitglieder verwendet wurden. Im Falle einer entgeltlichen Veräußerung von Immobilien, die aufgrund einer Schenkung erworben wurden, muss man sich zwecks Ermittlung des Zeitraumes von fünf Jahren auf das Datum beziehen, an dem die Immobilie vom Schenkenden angekauft oder gebaut wurde. Nicht anzuführen sind die Vergütungen für die Abtretung, wenn der Notar bei der Abtretung selbst die Ersatzsteuer auf die erzielten Mehrerlöse bereits entrichtet hat;
 - '3' für Erträge aus dem Fruchtgenuss und der Unterpacht von unbeweglichen Gütern, aus der Vermietung, Verpachtung, Verleihung bzw. Gebrauchsüberlassung von Fahrzeugen, Maschinen und sonstigen beweglichen Gütern;
 - '4' für Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, die nicht durch das Katasteramt ermittelt werden können (Zinssätze, Zehntel, Vierzigstel des Bodenertrages als Abgabe, Erbzinnsen, sonstige Einkünfte, die aus Produkten des Grundstückes bestehen bzw. aus Produkten, die angeglichen sind) einschließlich der Einkünfte der Grundstücke, welche für nicht landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurden;
 - '5' für die Einkommen aus im Ausland liegenden Grundstücken und Gebäuden sowie sonstige verschiedene Einkommen, auf die kein Einbehalt angewendet wurde, zum Beispiel im Ausland durch Teilnahme an Online-Spielen erzielte;
 - '6' für die Einkommen, die aus der wirtschaftlichen Verwendung von Geisteswerken, Industriepatenten und Verfahren, Formeln und Informationen bezüglich von auf dem industriellen, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gebiet gewonnenen Erfahrungen hervorgehen und die von Rechtsnachfolgern (z.B. Erben und Vermächtnisnehmer des Autors oder Erfinders) kostenlos oder von Subjekten, welche die Rechte für ihre Benutzung gegen Entgelt erworben haben, bezogen werden. Derjenige, der das Einkommen kostenlos erworben hat, muss es ganz erklären und hat keinen Anspruch auf Kostenabzüge. Derjenige, der das Einkommen entgeltlich erworben hat, muss den bezogenen Betrag erklären, der pauschal um 25 Prozent gemindert wird;
 - '7' – für die Außendienstvergütungen, die pauschalen Spesenrückvergütungen, die Prämien und die Vergütungen an die Spielleiter und an die technischen Mitarbeiter und die Vergütungen, die für nicht professionelle Leistungen in Sachwerten von Seiten der Chöre, der Musikkapellen und der Amateurlaienbühnen und in der Ausübung direkter amateursportlicher Tätigkeiten bezogen wurden und von den nachstehenden Einrichtungen entrichtet wurden: vom CONI, von den nationalen Dachverbänden für den Sport, von der Nationalen Vereinigung für die Zucht von Pferderassen (UNIRE), von den Körperschaften für die Förderung sportlicher Tätigkeiten und von Seiten der Einrichtung, die den Amateursport, unabhängig von ihrer Bezeichnung, unterstützen;
 - für die Vergütungen aus einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis im Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften.

Die obengenannten Vergütungen sind nur dann anzugeben, wenn der Gesamtbetrag **Euro 7.500,00** überschreitet. Für weitere Informationen siehe im Anhang unter "Für amateursportlichen Tätigkeiten bezogene Vergütungen";

- in **Spalte 2**, das im Jahr 2011 bezogene Bruttoeinkommen.

Wenn in der Spalte 1 der Kode 5 angegeben wurde, muss bei Einkommen aus im Ausland gelegenen Grundstücken und Gebäuden der Nettobetrag angegeben werden, der im ausländischen Staat für 2011 oder bei abweichenden Veranlagungsperioden für die ausländische Steuerperiode, die in den Lauf der italienischen fällt, der Einkommensteuer unterzogen wird. Wenn die Immobilie im ausländischen Staat nicht besteuert ist, muss sie nicht erklärt werden, vorausgesetzt, dass der Steuerpflichtige kein Einkommen bezogen hat; wenn die Immobilien im ausländischen Staat durch Anwendung der Schätztarife oder auf der Grundlage ähnlicher Kriterien besteuert ist, den Betrag, der aus der im ausländischen Staat vorgenommenen Bewertung resultiert, nach Abzug der eventuell anerkannten Kosten angeben; in diesem Fall steht das Steuerguthaben für die im Ausland gezahlten Steuern gemäß den vom Art. 165 des TUIR festgesetzten Kriterien zu.

Wenn das aus der Vermietung der im Ausland gelegenen Immobilie hervorgehende Einkommen im Ausland keiner Einkommensteuer unterliegt, den Betrag des bezogenen Mietpreises angeben, der um 15 Prozent gemindert wird (als Pauschalabzug der Kosten); wenn der Betrag des Mietpreises im ausländischen Staat der Steuer unterliegt, den im Staat erklärten Betrag ohne irgendeinen Abzug angeben; in diesem Fall steht das Steuerguthaben für die im Ausland gezahlten Steuern zu.

Falls in der Spalte 1 der Kode 6 angegeben wurde, müssen die Erwerber, welche die Anschaffung unentgeltlich getätigt haben, das Einkommen im gesamten Ausmaß ohne Absetzung der Spesen angeben, während die Erwerber, welche eine Anschaffung gegen Entgelt getätigt haben, den bezogenen Pauschalbetrag nach der Reduzierung von 25 Prozent angeben müssen;

Falls in der Spalte 1 der Kode 7 angegeben wurde, sind die bezogenen Beträge einschließlich eines Freibetrags von **Euro 7.500,00** anzugeben;

- in **Spalte 3**, die Spesen bezüglich der Erzielung der Einkünfte, welche von den Codes 1, 2 und 3 gekennzeichnet sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Spesen bezüglich der sog. "Zulage für den Verzicht" nicht abgezogen werden können.

Falls in Spalte 1 der Kode 1 oder 2 angegeben wurde, setzen sich die Spesen, erhöht um alle anderen diesbezüglichen Kosten, aus dem Ankaufspreis bzw. aus den Baukosten des veräußerten Gutes zusammen. Insbesondere wird für die Grundstücke, die Gegenstand von Parzel-

lierung sind oder die als Baugrund saniert werden, der Normalwert des Grundstückes als Preis berücksichtigt, der sich auf das fünfte vorherige Jahr bezieht. Dies in dem Fall, dass dieselben Grundstücke mehr als fünf Jahre vor Beginn der obengenannten Vorfälle angekauft wurden. Für unentgeltlich erworbene Grundstücke sowie für Gebäude, die auf unentgeltlich erworbenen Grundstücken gebaut wurden, wird der Normalwert des Grundstückes zum Datum des Beginns der Vorfälle berücksichtigt, die zur Wertsteigerung führen. Falls die Entgelte im Laufe eines Steuerzeitraumes nicht im gesamten Ausmaß bezogen werden, sind die Spesen verhältnismäßig zu den im Steuerzeitraum bezogenen Entgelte zu berechnen, auch wenn sie bereits getragen wurden, und bei Erklärung der anderen Beträge werden die entsprechenden Beträge in Bezug auf die Steuerzeiträume, in denen sie bezogen wurden, verhältnismäßig abgerechnet.



Die Spesen und die Aufwendungen, die in Spalte 3 anzugeben sind, dürfen die entsprechenden Entgelte auf keinen Fall überschreiten, und für jedes Entgelt dürfen die Spesen, die für die durchgeführten Geschäfte getragen wurden, nicht den Betrag des Entgeltes überschreiten. Der Steuerzahler muss eine Übersicht abfassen und aufbewahren, wo für die mit den Kodes 1, 2 und 3 gekennzeichneten Einkünfte für jeden Geschäftsvorfall der Bruttobetrag der Entgelte, der Betrag der Spesen bezüglich derselben Geschäfte und das erzielte Einkommen angeführt sind. Diese Aufstellung muss eingereicht bzw. auf Ersuchen der Agentur der Einnahmen an das zuständige Amt übermittelt werden. In Bezug auf die Einkünfte, die mit dem Kode 1 und 2 gekennzeichnet sind, muss zudem auch das vereidigte Schätzungsgutachten aufbewahrt und dem Amt auf Ersuchen vorgelegt werden.

- in **Spalte 4**, der Betrag der getragenen Vorsteuereinbehalte.

Falls in Spalte 1, Kode 7 angeführt wurde, ist der Gesamtbetrag der Einbehalte anzugeben, während der Gesamtbetrag der einbehaltenen regionalen Zusatzsteuer in der Übersicht F, Spalte 4 der Zeile F2, zu übertragen ist.

Sonstige Einkünfte, für welche eine Absetzung vorgesehen ist

Für sonstige Einkünfte, die in Zeile D5 anzugeben sind, sind Absetzungen von der Bruttosteuer vorgesehen worden, welche falls sie zustehen, vom Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, anerkannt werden. Es handelt sich dabei um theoretische Beträge, da die Ermittlung derselben von der Einkommenssituation des Steuerzahlers abhängen (siehe die Tabelle 8 nach dem Anhang).

In **Zeile D5** ist anzugeben:

- in **Spalte 1**, die Art des Einkommens, die mit dem folgenden Kode gekennzeichnet ist:
 '1' für die Einkünfte aus gewerblicher nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter Tätigkeit;
 '2' für die Einkünfte aus selbständiger nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter Tätigkeit.



Entgelte, die vom Ehepartner, von Kindern, den Pflege- oder Ziehkindern, soweit sie minderjährig oder dauernd arbeitsunfähig sind, sowie von Vorfahren für selbständige nicht gewohnheitsmäßig durchgeführte Arbeitsleistungen bezogen wurden, müssen nicht erklärt werden, falls diese für den Künstler oder Freiberufler ausgeübt wurden.

'3' für die Einkünfte aus der Übernahme von Verpflichtungen in Hinblick auf Handlungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens (zum Beispiel: die sogenannte Zulage, für den Verzicht erhalten wurde, und zwar wegen Nichteinstellung von Personal, das im Sinne des Gesetzes Nr. 482 vom 02. April 1968 in die Arbeit eingegliedert wurde);

- in **Spalte 2**, das im Jahr 2011 bezogene Bruttoeinkommen;
- in der **Spalte 3** die Kosten bezüglich der Produktion von Einkommen;



Die Spesen und die Aufwendungen, die in Spalte 3 anzugeben sind, dürfen die entsprechenden Entgelte nicht überschreiten, und für jedes Entgelt, dürfen die Spesen, welche für die durchgeführten Geschäfte getragen wurden, den Betrag des Entgeltes nicht überschreiten. Der Steuerzahler muss eine Übersicht abfassen und aufbewahren, wo für jede Art der Einkünfte und für jeden Geschäftsvorfall, der gesamte Bruttobetrag der Entgelte, der Betrag der Spesen bezüglich derselben Geschäfte und das erzielte Einkommen angeführt sind. Diese Aufstellung muss auf Ersuchen der Agentur der Einnahmen an das zuständige Amt übermittelt werden.

- in **Spalte 4**, der Betrag der getragenen Vorsteuereinbehalte.

TEIL II - Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen

Von Erben oder Vermächtnisnehmern bezogene Einkünfte

In **Zeile D6** sind alle Einkünfte anzugeben, die im Jahr 2011 von Erben oder Vermächtnisnehmern bei Todesfall des Berechtigten bezogen worden sind, ausgeschlossen sind die Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, aus Unternehmen und jene, die durch die Ausübung einer künstlerischen oder freiberuflichen Tätigkeit bezogen wurden.

Unter den Einkünften von Kapital, die von Erben oder Vermächtnisnehmern bezogen wurden, fallen die Gewinne und die gleichwertigen Erträge aus qualifizierten Beteiligungen an Kapitalgesellschaften und gewerblichen sowie nicht gewerblichen ansässigen oder nicht ansässigen Körperschaften; einzuschließen sind außerdem die Erträge aus gemeinsamen Investmentfonds in Wertpapieren ausländischen Rechtes und jene, die den EU-Richtlinien nicht entsprechen oder aus nicht qualifizierten Beteiligungen an ansässigen Gesellschaften stammen. Es handelt sich dabei um Gesellschaften die sich in Ländern oder Gebieten mit begünstigten Steuersystemen befinden und deren Titel nicht auf den regelmäßigen Märkten gehandelt werden bzw. in jeglicher Form entrichtet wurden und in den Punkten von 28 bis 34 der Bescheinigung der Gewinne oder aus anderen Unterlagen hervorgehen. Es kann sich auch um Einkünfte handeln, die im Falle von Rücktritt, bei Verminderung des überschüssigen Kapitals oder bei Liquidation auch im Rahmen eines Insolvenzverfahrens einer Gesellschaft oder Körperschaft erzielt wurden. Falls der Bezieher, der Erbe oder der Vermächtnisnehmer im Besitz mehrerer Bescheinigungen ist, aus denen Gewinne und/oder Erträge mit demselben Kode hervorgehen, muss nur eine Zeile ausgefüllt werden, wobei die einzelnen Beträge der auf den Bescheinigungen wiedergegebenen Gewinne, gleichwertigen Erträge und Einbehalte zu summieren sind. Falls Gewinne und/oder Erträge erzielt wurden, für welche verschiedene Kodes anzugeben sind, muss man getrennte Aufstellungen abfassen.

Folgende Erträge sind nicht zu erklären, wenn sie von Subjekten ausgezahlt werden, die verpflichtet sind, den Quellsteuereinbehalt vorzunehmen:

- die Pensions- und Gehaltszahlungen;
- die Abfertigungen und entsprechende Vergütungen;
- die rückständigen Zahlungen aus nicht selbständiger und dieser gleichgestellten Arbeit;
- die erhaltenen Vergütungen für die Beendigung eines Arbeitsverhältnisses in regelmäßiger und dauerhafter Mitarbeit, falls das Recht auf Vergütung aus einer Urkunde sicheren Datums hervorgeht, die vor Beginn des Arbeitsverhältnisses abgefasst wurde, hervorgeht.

Zu diesem Zweck ist in **Spalte 1** folgendes anzugeben:

- der **Kode 1** falls Gewinne und gleichwertige Erträge qualifizierter Natur vorliegen, die von Unternehmen gezahlt werden, die in Italien oder in Staaten und Gebieten mit nicht begünstigtem Steuersystem ansässig sind oder ihr Domizil haben, und die sich aus bis am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erwirtschafteten Gewinnen bilden;

- der **Kode 2**, im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind;
- der **Kode 3**, im Falle von Gewinnen und sonstigen gleichgestellten Einnahmen nicht qualifizierter Natur, die von Unternehmen stammen, welche in Ländern bzw. Gebieten mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind und deren Wertpapiere nicht auf geregelten Märkten gehandelt werden. Es wird daran erinnert dass im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellten Einnahmen, die mit dem Kode 3 anzuführen wären, für welche aber von Seiten der Agentur der Einnahmen aufgrund einer Interpellationsanfrage im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des TUIR, ein positives Gutachten ausgestellt wurde, diese Beträge im Teil V der Übersicht RM des Vordr. Unico NP, anzuführen sind;
- der **Kode 4** für Gewinne und andere Erträge, die bis am 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden und für die der Kode 2 angegeben werden müsste, aber für die von der Agentur der Einnahmen (vorgeschlagen auf der Grundlage des Art 167, Absatz 5, des TUIR) angebotenen Interpellationsanfrage ein positives Gutachten ausgestellt wurde;
- der **Kode 5** für sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen;
- der **Kode 6**, für die Einkünfte aus nicht gewohnheitsmäßig ausgeübter selbständiger Tätigkeit oder aus der Übernahme von Verpflichtungen des Tuns, Unterlassens oder Zulassens;
- der **Kode 7**, für die Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis in regelmäßiger und fortlaufender Mitarbeit mit Ausnahme der Abfertigungen, die in der Einkommenserklärung nicht angegeben werden müssen;
- der **Kode 8**, für die von der verstorbenen Person bereits angereiften und im Jahr 2011 von den Erben oder den Vermächtnisnehmern infolge des Todes des Berechtigten bezogenen Einkünfte aus der wirtschaftlichen Nutzung von geistigen Werken, Erfindungen im Bereich der Industrie und dergleichen des Rechtsvorgängers oder Erfinders (Patente, Zeichnungen oder Modelle für Ornamente und für die Nutzung, know-how, Bücher und Artikel für Zeitschriften und Zeitungen usw.);
- der **Kode 9**, für die Einkünfte aus der Tätigkeit im Bereich der Protesterhebungen von Seiten der Gemeindesekretäre;
- der **Kode 10**, für andere im Jahr 2011 bezogene Einkünfte mit Ausnahme der Einkünfte aus Grund- und Bodenbesitz, aus Unternehmen und aus der Ausübung künstlerischer und freiberuflicher Tätigkeiten sowie der Einkünfte, die in den obigen Kodes angeführt sind;
- den **Kode 11**, im Falle von Gewinnen und anderen gleichgestellten Erträgen, die von Seiten der in Italien ansässigen Unternehmen oder von Unternehmen entrichtet wurden, deren Domizil in Staaten ist, die kein begünstigtes Steuersystem anwenden; es handelt sich dabei um jene Erträge, die ab dem Besteuerungszeitraum gebildet wurden, der dem am 31. Dezember 2007 laufenden folgt;
- der **Kode 12** für Gewinne und andere Erträge, die ab dem auf das am 31. Dezember 2007 laufende Geschäftsjahr folgende Geschäftsjahr erwirtschaftet wurden und für die der Kode 2 angegeben werden müsste, aber für die von der Agentur der Einnahmen infolge der im Sinne des Art. 167, Absatz 5 des TUIR angebotenen Interpellationsanfrage ein positives Gutachten ausgestellt wurde.

In **Spalte 2** ist das Kästchen anzukreuzen, wenn man sich für die ordentliche Besteuerung entscheidet. Diese Option ist nur für einige mit dem Kode 10 gezeichneten Einkünfte möglich.

In **Spalte 3** ist das Jahr der Eröffnung der Erbfolge anzugeben.

In **Spalte 4** ist anzugeben:

- 40% der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, die vom Erben oder Vermächtnisnehmer bezogen wurden und aus Gewinnen hervorgehen, die im Laufe des zum 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahres erzielt wurden und aus der entsprechenden Bescheinigung der Erträge aus den Punkten 28, 30, 32 und 34 hervorgehen, falls in Spalte 1 der Kode 1 oder 4 angeführt wurde;
- 49,72% der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, welche im Jahr 2011 bezogen wurden und aus Gewinnen hervorgehen, die ab dem Jahr nach dem zum 31. Dezember 2007 laufenden Geschäftsjahr erzielt wurden und der entsprechenden Bescheinigung der Gewinne aus den Punkten 29, 31, und 33 hervorgehen, falls in Spalte 1 der Kode 11 oder 12 angeführt wurde;
- 100% der Summe der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge, die vom Erben oder vom Vermächtnisnehmer bezogen wurden, falls in Spalte 1 der Kode 2 oder 3 angeführt wurde;
- die Beträge in Bezug auf andere Einkünfte aus Kapital, falls in Spalte 1 der Kode 5 angeführt wurde;
- der Betrag der Entgelte, indem der Gesamtbetrag der Entgelte der verstorbenen Person unter den Erben aufzuteilen ist, falls in Spalte 1 der Kode 6 angeführt wurde;
- der Betrag der Vergütungen und der Erträge in Geld oder in Sachwerten, auch in Form einer Beteiligung am Gewinn abzüglich der pauschalen Verminderung, indem der Gesamtbetrag der Vergütungen und der Erträge der verstorbenen Person unter den Erben aufgeteilt wird, falls in Spalte 1 der Kode 7, 8 oder 9 angeführt wurde;
- der Anteil des vom Erben oder vom Vermächtnisnehmer bezogenen Einkommens, das aufgrund der Bestimmungen der Kategorie, der die verstorbene Person angehört hat, ermittelt wurde, falls in Spalte 1 der Kode 10 angeführt wurde.

In **Spalte 5**, der Gesamtbetrag der der verstorbenen Person zustehenden Entgelte, falls in Spalte 1 der Kode 7 angegeben wurde.

In **Spalte 6**, der Anteil der Steuer auf die Erbschaften im Verhältnis zu den erklärten Einkünften.

In **Spalte 7**, der Betrag der Steuereinbehalte auf die erklärten Einkünfte.

Im Jahr 2011 rückerstattete Steuern und Aufwendungen sowie sonstige Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen

In **Zeile D7** sind folgende Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen, anzugeben, wobei:

- in **Spalte 1** die Art des Einkommens unter Angabe der folgenden Codes anzuführen ist:
 - '1' für rückständige Bezüge aus nicht selbständiger Arbeit sowie für andere Zulagen, die das Einkommen ersetzen und von Subjekten entrichtet wurden, die kraft Gesetz nicht verpflichtet sind, die Steuereinbehalte vorzunehmen, die als Steuerrückstände der getrennten Besteuerung unterliegen;
 - '2' für Zulagen als Schadensersatz auch in Form von Versicherungsleistungen für Schäden infolge des Verlustes der Einkünfte aus nicht selbständiger und gleichartiger Arbeit sowie für die anderen in der Übersicht D angeführten Einkünfte, die sich auf mehrere Jahre beziehen;
 - '3' für Summen, die als Rückerstattung von Steuern oder Aufwendungen, einschließlich des Beitrages für den nationalen Gesundheitsdienst und der ILOR, bezogen wurden und die in den vorhergehenden Jahren vom Gesamteinkommen als "abzugsfähige Aufwendungen" in Abzug gebracht worden sind und im Jahr 2011 Gegenstand einer Steuererleichterung oder einer Rückerstattung oder jedenfalls einer Rückvergütung (auch in Form eines Steuerguthabens) von Seiten der Finanzämter oder von Seiten Dritter, auch von Seiten der Steuersubstitute im Rahmen des Verfahrens des Steuerbestandes waren;
 - '4' für Summen, die als Rückerstattung von Aufwendungen erzielt wurden und für welche das Recht auf Absetzung vorgesehen ist und im Jahr 2011 Gegenstand einer Rückerstattung oder jedenfalls einer Rückvergütung von Seiten Dritter waren, einschließlich des Arbeitgebers oder des Rentenversicherungsträgers. Unter diese Summen fallen auch die aufgrund von Hypothekendarlehen nicht als Kapitalguthaben ausgezahlten Beiträge, wenn sie in einem Zeitraum ausgezahlt wurden, der jenem folgt, in dem der Steuerzahler die Absetzung für die Schuldzinsen in Anspruch genommen hat, ohne diese Beiträge zu berücksichtigen. Außerdem, fällt auch der Anteil der Schuldzinsen, für welche der Steuerzahler die Absetzung aufgrund von Darlehensverträgen für Umbauarbeiten in vorhergehenden Jahren beansprucht hat, unter diese Summen, wenn sich diese Absetzung auch auf den Betrag des Darlehens bezieht, der nicht für die Umbaukosten verwendet wurde;
 - '5' für Summen, die als Rückerstattung von Aufwendungen für Sanierungsarbeiten der Bausubstanz erzielt wurden und für welche das Recht auf Absetzung in Anspruch genommen wurde;
 - '6' für die Mehrerlöse durch die entgeltliche Veräußerung von Grundstücken, die nach den bei der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften als Baugrund verwendet werden können. Als Grundstücke, die als Baugrund verwendet werden können, gelten diejenigen,

die aus dem allgemeinen Bauleitplan als solche hervorgehen oder andernfalls aus anderen zum Zeitpunkt der Veräußerung geltenden städtebaulichen Vorschriften aufscheinen. In diesem Fall ergibt sich auch dann ein Mehrerlös, wenn das Grundstück durch Erbschaft oder Schenkung bzw. vor mehr als fünf Jahren entgeltlich erworben wurde;

- '7' für die Mehrerlöse und die anderen Summen (gemäß Art. 11 Absätze von 5 bis 8 des Gesetzes Nr. 413 vom 30. Dezember 1991) die als Enteignungsschädigung aufgrund eines anderen Rechtes im Laufe eines Enteignungsverfahrens bezogen wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Angabe in der Erklärung lediglich jene Steuerzahler betrifft, die der Quellsteuer unterworfenen Beträge bezogen haben und die, für diese Mehrerlöse die ordentliche Besteuerung wählen (getrennte Besteuerung oder wahlweise ordentliche Besteuerung), indem sie den besagten Einbehalt, der in diesem Fall als Akontozahlung gilt, abrechnen (für weitere Informationen siehe im Anhang unter Poste "Enteignungsschädigung");
- '8' Einkünfte, die in den Beträgen oder im Normalwert der Güter enthalten sind, die anlässlich des Ablaufens der in Artikel 44, Absatz 1, Buchstaben a), b), f) und g) des TUIR angeführten Verträge oder Titel zuerkannt werden, sofern sie nicht der Quellensteuer oder der Ersatzsteuer unterliegen, wenn der Zeitraum der Laufzeit des Vertrages oder des Titels fünf Jahre übersteigt;

- in **Spalte 2** das Kästchen ankreuzen, falls man die Wahl für die ordentliche Besteuerung trifft;
- in **Spalte 3** ist anzugeben:
 - das Jahr, in dem das Recht auf den Bezug dieser Summe entstanden ist, falls in Spalte 1 der Kode 1, 2, 6, 7 oder 8 angegeben ist;
 - das Jahr, in dem der Abzug oder die Absetzung in Anspruch genommen wurde, falls in Spalte 1 der Kode 3 oder 4 angegeben ist;
 - das Jahr, in dem die Spesen für Sanierungsarbeiten am Bauvermögen getragen worden sind, falls in Spalte 1 der Kode 5 angegeben ist;
- in **Spalte 4**, der Betrag des Einkommens.

Die Beträge gemäß Kode 3 oder 4 sind in dem Ausmaß anzugeben, in dem sie bezogen worden sind oder in dem sie Gegenstand einer Steuererleichterung bis Übereinstimmung des zu seiner Zeit abgezogenen Betrages waren bzw. in dem Ausmaß, auf welchem die Steuerabsetzung berechnet wurde. Falls der Kode 4 angegeben wurde und sich die rückerstattete Aufwendung auf Spesen im Gesundheitsbereich bezieht, für welche man sich in der vorherigen Erklärung für die Ratenzahlung in vier Raten entschieden hat, muss in dieser Zeile der in vier Raten aufgeteilte rückerstattete Betrag angeführt werden. Für die restlichen drei Raten muss der Steuerzahler beginnend mit dieser Erklärung in Zeile E6 den Gesamtbetrag der in Raten aufgeteilten Spesen, von denen der rückerstattete Betrag abzuziehen ist, angeben.

Falls in Spalte 1 der Kode 5 angegeben wurde, ist der Teil des rückerstatteten Betrages, für welchen man in den Vorjahren die Absetzung in Anspruch genommen hat, zu übertragen. Wenn zum Beispiel im Jahr 2006 Spesen über einen Betrag von Euro 20.000,00 getragen wurden und von diesem Betrag Euro 5.000,00 im Jahr 2011 Gegenstand einer Rückerstattung waren und die Wahl für die Ratenzahlung in zehn Raten getroffen wurde, geht der Anteil der Spesen, der in dieser Zeile anzugeben ist, aus der folgenden Rechnung hervor:

$$\frac{5.000 \times 5 \text{ (Anzahl der im Jahr 2006, 2007, 2008, 2009 und 2010 abgezogenen Raten)}}{10} = 2.500 \text{ Euro}$$

Für die restlichen fünf Raten gibt der Steuerpflichtige ab dieser Erklärung die getragenen Anfangskosten nach Abzug der rückerstatteten Belastungen in der Übersicht E Teil III an (im Beispiel 20.000 - 5.000 = 15.000 Euro).

Falls in Spalte 1 der Kode 6 oder 7 angeführt wurde, ist der Gesamtbetrag der Zulagen oder der Mehrwerte anzugeben, die aufgrund der im Anhang unter „Berechnung der Mehrwerte“ angeführten Kriterien ermittelt worden sind;

- in **Spalte 7**, der Betrag der eventuell vorliegenden Vorsteuereinbehalte in Bezug auf die erklärten Einkünfte.

12. Übersicht E - Aufwendungen und Spesen

In der Übersicht E sind die im Jahr 2011 getragenen Kosten, die zu einem Steuerabsetzung oder zu einer Abzug vom Einkommen berechtigen, anzugeben.

Was ist der Absetzung

Einige Kosten, wie zum Beispiel jene, die aus Gesundheitsgründen, für die Bildung oder für die Zinsen auf das Darlehen der Wohnung getragen werden, können zur Minderung der zu zahlenden Steuern verwendet werden. In diesem Fall spricht man von Abzügen. Das Ausmaß dieser Vergünstigungen ändert sich je nach Ausgabentyp (19 Prozent für die Sanitätskosten, 36 Prozent für die Kosten der Bausanierung usw.). Bei Ausfall, d.h. wenn die fällige Steuer geringer als die Abzüge ist, auf die Anspruch besteht, kann der Anteil des Abzugs, der die Steuer übersteigt, nicht erstattet werden. Es besteht eine Ausnahme für die Abzüge auf die Mietpreise (siehe Abschnitt VI dieser Übersicht), für die in einigen Fällen die Rückerstattung möglich ist.

Was ist die Abzug

Eine Reihe von Ausgaben, wie zum Beispiel die obligatorischen oder freiwilligen Sozial- und Fürsorgebeiträge oder die zugunsten von gemeinnützigen Körperschaften freiheitlichen Auszahlungen, kann das Gesamteinkommen mindern, auf das die fällige Steuer berechnet wird. In diesem Fall spricht man von Abzügen.

In beiden Fällen berechnet der Steuerbeistandsleistende (Caf, Freiberufler oder Steuersubstitut) den Betrag des Abzugs oder der Absetzung und gibt ihn in der Erfüllungsaufstellung, Vordr. 730/3, an, die er dem Erklärenden nach Berechnung der Steuern ausstellt.

Für unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragene Kosten

Einige Belastungen und Kosten (zum Beispiel die Gesundheitskosten, die Versicherungsprämien, die Kosten für den Besuch der höheren und Universitätsbildungskurse, die Sozial- und Fürsorgebeiträge) berechtigen zum Abzug oder zur Absetzung, auch wenn sie im Interesse der steuerlich unterhaltsberechtigten Personen getragen wurden (siehe Anleitung für Abschnitt 6). In diesem Fall muss das die Ausgabe bescheinigende Dokument auf den Steuerpflichtigen oder auf das steuerlich unterhaltsberechtigte Kind lauten. Im letztgenannten Fall müssen die Ausgaben zwischen den Elternteilen in dem effektiv getragenen Umfang aufgeteilt werden. Wenn die Elternteile die Ausgaben in einem anderen Umfang als 50 Prozent aufteilen möchten, müssen sie den Aufteilungsprozentsatz in dem die Ausgabe belegenden Dokument vermerken. Wenn einer der beiden Ehegatten vom anderen steuerlich unterhalten wird, kann die gesamte getragene Ausgabe dem nicht unterhaltsberechtigten Ehegatten zugewiesen werden. Für die an die ergänzenden und individuellen Rentenformen und an die Ergänzungsfonds des nationalen Gesundheitsdienstes im Interesse der steuerlich unterhaltsberechtigten Personen gezahlte Beiträge und Prämien steht die Absetzung für den alleinigen Anteil zu, der von den Letzteren nicht abgesetzt wurden.

Für nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragene Kosten

Die im Interesse der nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen, die unter Pathologien, die zur Befreiung der Beteiligung an den öffentlichen Gesundheitskosten (Ticket) berechtigen, leiden, getragenen Gesundheitskosten berechtigen zum Abzug zu dem Anteil, der keine Aufnahme-fähigkeit in der vom nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen fälligen Steuer findet (siehe Anleitung für Zeile E2).

Von den Erben getragene Kosten

Die Erben haben für die von ihnen im Sanitätsbereich für den Verstorbenen getragenen Ausgaben, nach seinem Ableben, Anspruch auf den Steuerabsetzbetrag (oder auf den Abzug vom eigenen Gesamteinkommen).

Von den einfachen Gesellschaften getragene Belastungen

Die Gesellschafter einfacher Gesellschaften haben das Recht, gemäß den Bestimmungen des Art. 5 des TUIR im proportionalen Umfang den entsprechenden Steuerabzug (bzw. die Abzug von ihrem Gesamteinkommen) für einige von der Gesellschaft getragene Belastungen zu genießen. Diese Aufwendungen sind im Anhang unter "Von einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen" gekennzeichnet und sind in den entsprechenden Zeilen der Übersicht E anzuführen.

Diese Übersicht umfasst sechs Abschnitte und insbesondere:

- **Teil I:** Ausgaben, für die der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht (zum Beispiel Gesundheitskosten);
- **Teil II:** Ausgaben und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen zusteht (zum Beispiel, Sozialbeiträge);
- **Teil III A:** Ausgaben, für die der Steuerabzug von 36 Prozent oder von 41 Prozent zusteht (Renovierungseingriffe des Baubestands) und **Teil III B:** Katastererkennungsdaten der Immobilien und sonstige Daten, um den Absetzung von 36 Prozent zu nutzen;
- **Teil IV:** Ausgaben, für die der Steuerabzug von 55 Prozent zusteht (Eingriffe zur Energieeinsparung);
- **Teil V:** Angaben zur Nutzung der Steuerabzüge für Mieten;
- **Teil VI:** Angaben zur Nutzung anderer Steuerabzüge (zum Beispiel Kosten für den Unterhalt von Blindenhunden).

TEIL I - Ausgaben, für die der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht

In diesem Abschnitt sind die Ausgaben anzugeben, für die der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht, dessen Liste in der nachstehenden Tabelle wiedergegeben wird.

Mit Bezugnahme auf jede Ausgabe wird die Zeile angegeben, in der der bezahlte Betrag und der zugewiesene Kode anzugeben ist; dieser entspricht dem in den Vermerken des CUD 2012 angegebenen Kode, wenn der Arbeitgeber die entsprechende Ausgabe bei der Berechnung der Einbehalte berücksichtigt hat. In diesem Fall muss die Ausgabe immerhin in der entsprechenden Zeile angegeben werden, um den zustehenden Abzug nutzen zu können.

AUSGABEN, FÜR DIE DER ABSETZUNG VON 19 PROZENT ZUSTEHT

KODE	BESCHREIBUNG	ZEILE	KODE	BESCHREIBUNG	ZEILE
1	Spesen für die Gesundheit	E1	19	Freiwillige Zuwendungen an politische Parteien	E19 / E20 / E21
2	Gesundheitskosten für nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen	E2	20	Freiwillige Zuwendungen an die ONLUS	"
3	Gesundheitskosten für Behinderte	E3	21	Freiwillige Zuwendungen an Amateursportvereine	"
4	Fahrzeugkosten für Behinderte	E4			
5	Spesen für den Kauf eines Blindenhundes	E5	22	Freiwillige Zuwendungen an Gesellschaften gegenseitiger Hilfeleistungen	"
6	Gesamtbetrag der Spesen für die Gesundheit für welche in der vorhergehenden Erklärung eine Ratenzahlung beantragt wurde	E6	23	Freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen für die soziale Förderung	"
7	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf der Hauptwohnung	E7	24	Freiwillige Zuwendungen an die Kulturgesellschaft Biennale di Venezia	"
8	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Kauf sonstiger Immobilien	E8	25	Spesen in Bezug auf Güter die dem vinkulierten Besteuerungssystem unterliegen	"
9	Zinsen für die im Jahr 1997 aufgenommenen Darlehen für Umbauarbeiten	E9	26	Freiwillige Zuwendungen für künstlerische und kulturelle Tätigkeiten	"
10	Zinsen für Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung	E10	27	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Einrichtungen, die im Schauspielwesen tätig sind	"
11	Zinsen für landwirtschaftliche Anleihen und Darlehen	E11	28	Freiwillige Zuwendungen zugunsten von Stiftungen im Bereich der Musik	"
12	Lebens-, Unfall-, Invaliditätsversicherungen und Versicherungen im Falle von Pflegebedürftigkeit	E12	29	Spesen für den Tierarzt	"
13	Spesen für die Weiterbildung	E13	30	Für von den anerkannten tauben Subjekten für Dolmetscherdienste getragene Kosten	"
14	Spesen für die Beerdigung	E14	31	Freiwillige Zuwendungen an Lehranstalten jeder Art und jeden Grades	"
15	Spesen für die Angestellten, die persönlichen Beistand leisten	E15			
16	Spesen für sportliche Tätigkeiten der Jugendlichen (Turnhallen, Schwimmbäder und sonstige Strukturen für den Sport)	E16	32	Spesen, die für den Rückkauf der Studienjahre für zu Lasten lebende Familienmitglieder getragen wurden	"
17	Spesen für die Immobilienvermittlung	E17/E18/E19	33	Ausgaben für Kinderkrippen	"
18	Spesen für die Bezahlung der Miete von Seiten der Universitätsstudenten außerhalb des Wohnsitzes	"	34	Sonstige absetzbare Aufwendungen	"

ALLGEMEINE ANLEITUNG ZU DEN ZEILEN E1 BIS E4

Erstattete Gesundheitskosten

Es können nicht die im Jahre 2011 getragenen Gesundheitskosten angegeben werden, die im selben Jahr erstattet wurden, wie zum Beispiel:

- die vom Schädigenden oder von anderen auf seine Rechnung erstattete Ausgaben bei von Dritten zugefügten Personenschäden;
- die erstatteten Gesundheitskosten gegen vom Arbeitgeber oder Rentenanstalt bzw. vom Steuerpflichtigen an Körperschaften oder Kassen ausschließlich mit Fürsorgezweck auf der Grundlage von Verträgen, Abkommen oder Betriebsregelungen gezahlten Beiträge für Gesundheitsfürsorge und die bis zum Gesamtbetrag von **3.615,20 Euro** nicht zur Bildung des steuerbaren Einkommens aus unselbstständiger Arbeit beigetragen haben. Das Bestehen dieser Beiträge wird unter dem Punkt 129 des CUD 2012 oder unter dem Punkt 61 des CUD 2011 mitgeteilt. Wenn in den Vermerken des CUD der Gesundheitsbeitragsanteil angegeben wird, der, da er die Obergrenze von 3.615,20 Euro überschreitet, zur Bildung des Einkommens beigetragen hat, können die eventuell erstatteten Gesundheitskosten hingegen proportional angegeben werden.

Es können hingegen die zu Lasten des Steuerpflichtigen verbliebenen Ausgaben angegeben werden, wie zum Beispiel:

- die kraft der von ihm gezahlten Gesundheitsversicherungsprämien erstatteten Gesundheitskosten (für die nicht der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht);

- die auf der Grundlage von vom Arbeitgeber oder Rentenanstalt bzw. von ihm selbst mit oder ohne Einbehalt zu Lasten des Beschäftigten abgeschlossene Gesundheitsversicherungen erstatteten Gesundheitskosten. Das Bestehen der vom Arbeitgeber oder vom Beschäftigten für diese Versicherungen gezahlten Prämien wird unter dem Punkt 131 des CUD 2012 oder unter dem Punkt 63 des CUD 2011 mitgeteilt.



Weitere Informationen über die Gesundheitskosten, einschließlich der bezüglich von Kraft- und Motorfahrzeugen, und Erläuterungen zu im Ausland getragenen Kosten sind im Anhang unter dem Posten "Spesen für die Gesundheit" wiedergegeben.

Ausgaben, die in Raten eingeteilt werden können

Wenn die in den **Zeilen E1, E2 und E3** angegebenen Gesundheitskosten insgesamt die **15.493,71 Euro** überschreiten, kann der Abzug in vier gleichbleibende und gleich hohe Jahresanteile aufgeteilt werden.

Dazu genügt es, das entsprechende Kästchen anzukreuzen, da die Berechnung der Ratenzahlung und somit des zustehenden Abzugs vom Steuerbeistandsleistenden (Caf, Freiberufler oder Substitut) vorgenommen wird.



Die Steuerpflichtigen, die in den vorhergehenden Erklärungen eine Rateneinteilung der Gesundheitsausgaben beantragt haben, sind verpflichtet, die Zeile E6 abzufassen.

Zeile E1 - Spesen für die Gesundheit

Spalte 2: den Gesamtbetrag der getragenen Gesundheitskosten angeben. Eine Liste mit denen, für die der Absetzung genutzt werden kann, ist im Anhang unter dem Posten "Spesen für die Gesundheit" wiedergegeben.

Wenn ein Teil dieser Kosten befreite Pathologien betrifft und die Möglichkeit besteht, dass der Absetzung keine Aufnahme in der fälligen Steuer findet, ist der Betrag in der Spalte 1 dieser Zeile anzugeben (siehe Anleitung für Spalte 1).

Für die Gesundheitskosten bezüglich des Erwerbs von Medikamenten wird präzisiert, dass der Absetzung zusteht, wenn die Ausgabe durch Rechnung oder durch Kassenzettel (s.g. "sprechender Kassenzettel") belegt wird, in dem die Art und die Menge der erworbenen Produkte, der alphanumerische, auf der Medikamentpackung angebrachte Kode (Erkennungszeichen der Qualität des Arzneimittels) und die Steuernummer des Empfängers spezifiziert werden müssen.

Der in der Zeile E1, Spalte 2 anzugebende Betrag muss die in den Anmerkungen des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 mit dem Kode 1 oder unter dem Posten "Arztkostenbetrag unter dem Freibetrag" angegebenen Gesundheitskosten umfassen.

Spalte 1: die Gesundheitskosten bezüglich befreiter Pathologien angeben.

Hierbei handelt es sich um einige Krankheiten und pathologische Bedingungen, die zur Befreiung vom Ticket berechtigen. Für eine vollständige Liste kann die Datenbank des Gesundheitsministeriums eingesehen werden, die auf der Website www.salute.gov.it zur Verfügung steht.

Diese Kosten können nicht in den in Spalte 2 angegebenen Kosten enthalten sein, wenn sie in dieser Spalte angegeben werden (siehe Anleitung für Spalte 2).

Die Spalte 1 kann also von Steuerpflichtigen mit bestimmten Pathologien abgefasst werden, für die der nationale Gesundheitsdienst die Befreiung vom Ticket bezüglich bestimmter sanitärer Leistungen anerkannt hat. Diese Möglichkeit gilt auch, wenn sich der Steuerpflichtige an Strukturen gewendet hat, die die Zahlung der sanitären Leistungen für die befreite Pathologie vorsehen (zum Beispiel Kosten für die Leistungen in Privatkliniken).

Wenn der Abzug für einen Teil dieser Kosten keine Aufnahme in der fälligen Steuer gefunden hat, wird der Überschuss vom Steuerbeistandsleistenden in dem für Meldungen vorbehaltenen Platz der Erfüllungsaufstellung, Vordruck 730-3, angegeben, um einem anderen Familienangehörigen, der sie getragen hat, die Nutznießung des restlichen Abzugsanteils zu ermöglichen (siehe Anleitung für die Zeile E2).

Zeile E2 – Gesundheitskosten für nicht unterhaltsberechtignte Familienangehörigen

Den im Interesse des nicht steuerlich unterhaltsberechtignten Familienangehörigen mit befreiten Pathologien getragenen Betrag der Gesundheitskosten angeben, deren Abzug keine Aufnahme in der von diesem zu zahlenden Bruttosteuer gefunden hat.

Der nicht absetzbare Teil der Spesen, der mit der Steuer des Familienmitgliedes nicht verrechnet werden konnte, ist aus den Anmerkungen des Vordr. 730-3 oder aus der Übersicht RN des Vordruckes UNICO des Familienmitgliedes, zu entnehmen.

Der Höchstbetrag der Spesen im Sanitätsbereich aus dieser Zeile darf den Grenzbetrag von **6.197,48 Euro** nicht überschreiten.

Der Abzug, der auf die Summe der in den **Zeilen E1 und E2** angegebenen Kosten zusteht, wird vom Steuerbeistandsleistenden (Caf, Freiberufler oder Substitut) nur auf den Anteil angerechnet, der den Betrag von 129,11 Euro übersteigt.

Zeile E3 - Gesundheitskosten für Behinderte

Den Betrag der für Behinderte getragenen Gesundheitskosten angeben und zwar:

- für die zur Begleitung, Gang, Fortbewegung und Anhebung erforderlichen Mittel;
- für die technischen und Computerhilfen, die die Unabhängigkeit von fremder Hilfe und die Integration erleichtern.

Für diese Kosten steht der Abzug von 19 Prozent auf den Gesamtbetrag zu.

Behinderte sind diejenigen mit einer körperlichen, psychischen oder sensorischen, stabilisierten oder fortschreitenden Behinderung, die Schwierigkeiten beim Erlernen, in der Beziehung oder bei der Arbeitsintegration verursacht und einen Prozess der sozialen Benachteiligung und Ausgrenzung bewirkt, die aus diesen Gründen die Anerkennung von der Ärztekommision (die im Sinne des Art. 4 des G. Nr. 104 von 1992 gebildet wird) oder von anderen öffentlichen Ärztekommisionen mit der Aufgabe, die zivile, Arbeits- oder Kriegsinvalidität usw. zu bescheinigen, erhalten haben.

Die Schwerkriegsbeschädigten (Art. 14 des T.U. Nr. 915 von 1978) und die ihnen gleichgestellten Personen sind Behinderte und unterliegen nicht den Sanitätsfeststellungen der Ärztekommision, die im Sinne des Art. 4 des G. Nr. 104 von 1992 gebildet wird. In diesem Fall reicht die den Betroffenen von den zuständigen Ministerien ausgestellte Dokumentation aus, als die Rentenvorteile gewährt wurden.

Die Behinderten können ihre persönlichen Bedingungen auch mit einer Selbstbescheinigung bescheinigen (Ersatzerklärung der Notorietätsurkunde, deren Unterzeichnung nicht beglaubigt sein muss, wenn sie von der Fotokopie des Ausweises des Unterzeichnenden begleitet wird).

Weitere Informationen sind im Anhang unter dem Posten "Gesundheitskosten für Behinderte" wiedergegeben.

Der in der Zeile E3 anzugebende Betrag muss die mit dem Kode 3 in den Vermerken des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angegebenen Kosten umfassen.

Zeile E4 – Ausgaben für Behindertenfahrzeuge

Die Ausgaben für den Kauf folgender Güter anzugeben:

- für Motor- und Kraftfahrzeuge, auch wenn diese serienweise hergestellt und den dauernden Einschränkungen der motorischen Bewegbarkeit der Behinderten angepasst wurden;

- für Fahrzeuge, auch wenn sie nicht entsprechend angepasst wurden, für den Transport von Blinden, Taubstummen, Personen mit psychischer bzw. geistiger Behinderung, deren Schweregrad zur Anerkennung der Pflegebeihilfe geführt hat, Invaliden mit erheblicher Einschränkung der Fortbewegungsfähigkeit sowie mehrmals amputierte Personen.

Die Absetzung des Kostenhöchstbetrages von 18.075,99 Euro steht für ein einziges Fahrzeug (Auto oder Motorrad) zu, vorausgesetzt, dass es ausschließlich oder hauptsächlich zum Nutzen des Behinderten verwendet wird.

Die Absetzung steht nur einmal in einem Zeitraum von vier Jahren zu, es sei denn, das Fahrzeug wurde im öffentlichen Kraftfahrzeugregister gestrichen. Wenn das Fahrzeug gestohlen und nicht wiedergefunden wurde, muss vom Höchstbetrag von **18.075,99** Euro die eventuelle Rückerstattung der Versicherung abgezogen werden.

Bei entgeltlicher oder unentgeltlicher Übereignung des Fahrzeugs vor dem Ablauf von zwei Jahren ab dem Kauf wird die Differenz zwischen der Steuer, die mangels Begünstigung festgesetzt worden wäre, und der begünstigten Steuer fällig, es sei denn, dass die Übereignung infolge einer Änderung der Behinderung erfolgte, die für den Behinderten den Kauf eines neuen Fahrzeugs erforderlich machte, an dem die neuen und anderen Anpassungen vorgenommen werden.

Die Absetzung kann in vier gleich bleibenden Raten im Jahr aufgeteilt werden: in diesem Fall ist in Zeile E4, im entsprechenden Kästchen die Zahl 1 anzugeben, womit mitgeteilt wird, dass man die erste Rate und den vollen Betrag der getragenen Ausgaben in Anspruch nehmen will. Wurden die Ausgaben in den Jahren 2008, 2009 oder 2010 getragen und wurde in der entsprechenden Einkommenserklärung die Aufteilung des Absetzbetrages in vier gleich bleibenden Raten gewählt, ist anzugeben:

- der Gesamtbetrag der Ausgaben (derselbe, der im Vordr. 730 in Bezug auf die Jahre 2008, 2009 oder 2010 angegeben wurde);
- im entsprechenden Kästchen die Anzahl der Raten (4, 3 oder 2), für die sich der Steuerzahler im Jahr 2011 entschieden hat.

Der Absetzbetrag steht auch für die Spesen von Reparaturen zu, die nicht in die ordentliche Instandhaltung fallen. Ausgeschlossen sind demzufolge die Betriebskosten (z.B.: die Versicherungsprämien, der Treibstoff und Schmieröle).

Die genannten Spesen beitragen mit den Anschaffungskosten des Fahrzeuges zur Erreichung des erlaubten Höchstbetrages von 18.075,99 Euro.

Wenn zwei Zeilen E4 abgefasst werden, eine für den Erwerb des Fahrzeugs und die andere für die außerordentliche Wartung, kann der Abzug nur für den Erwerb und nicht für die außerordentliche Wartung in vier Jahresanteile aufgeteilt werden.

Der in der Zeile E4 anzugebende Betrag muss die mit dem Kode 4 in den Vermerken des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angegebenen Kosten umfassen.

Zeile E5 - Spesen für den Kauf eines Blindenhundes

Sind die Kosten für den Ankauf eines Blindenhundes anzugeben.

Der Absetzung steht für den Gesamtbetrag der getragenen Ausgabe zu, aber mit Bezug auf die Anschaffung eines einzigen Hundes und nur einmal in einem Zeitraum von vier Jahren, ausgenommen die Fälle des Verlusts des Tieres.

Der Absetzung kann in vier gleich hohe Jahresraten aufgeteilt werden, indem in dem entsprechenden Kästchen der Zeile die entsprechende Anzahl der Raten, die genutzt werden sollen, sowie der Gesamtbetrag der getragenen Ausgabe angegeben wird.

Der in der Zeile E5 anzugebende Betrag muss die mit dem Kode 5 in den Vermerken des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angegebenen Kosten umfassen.

Zeile E6 - Zuvor in Raten aufgeteilte Gesundheitskosten

Diese Zeile ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die in den Jahren 2008 und/oder 2009 und/oder 2010 höhere Gesundheitskosten als 15.493,71 Euro getragen haben und die in den vorherigen Einkommensteuererklärungen die Ratenzahlung gewählt haben.

In der **Spalte 2** den Betrag der Kosten angeben, für den die Ratenzahlung beantragt wurde.

In der **Spalte 1** die Anzahl der Raten angeben, die genutzt werden sollen.

Insbesondere, wenn in den vorherigen Erklärungen der Vordr. 730 verwendet wurde:

- für die im Jahr 2010 getragenen Kosten kann der in der Spalte 2 anzugebende Betrag der Zeile 136 des Aufstellung 730-3/2011 entnommen werden, während im Kästchen der Raten die Zahl 2 anzugeben ist;
- für die im Jahre 2008 und/oder 2009 getragenen Kosten kann der in der Spalte 2 anzugebende Betrag der Zeile E6 der Übersicht E des Vordruckes 730/2011 angeführt.

Wenn hingegen der Vordruck UNICO Natürliche Personen verwendet wurde, ist der in der Spalte 2 anzugebende Betrag der Betrag, der aus der Summe der Zeilen RP1, Spalte 1 und Spalte 2, RP2 und RP3 der Übersicht RP hervorgeht. Wenn in mehreren vorangegangenen Erklärungen die Ratenzahlung gewählt wurde, müssen mehrere Zeilen E6 mithilfe verschiedener Vordrucke abgefasst werden.

Der in der Zeile E6 anzugebende Betrag muss die mit dem Kode 6 in den Vermerken des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angegebenen Kosten umfassen.

Zeilen E7 bis E11 - Passivzinsen

In diesen Zeilen sind die im Jahr 2011 gezahlten Beträge für Passivzinsen, Aufwendungen und Neubewertungsanteile für Darlehen anzugeben, ungeachtet der Ratenfälligkeit.

Wenn das Darlehen auf mehrere Personen lautet, kann jeder benannter Mitinhaber den Absetzung einzig für seinen Zinsanteil nutzen.

Wenn das Hypothekendarlehen mit Beiträgen subventioniert wird, die vom Staat oder von öffentlichen Körperschaften gewährt und nicht im Kapitalkonto ausgezahlt werden, berechtigen die Passivzinsen nur zum Abzug für den effektiv zu Lasten des Steuerpflichtigen verbliebenen Betrags.

Kein Recht auf Absetzung besteht für Zinsen aus:

- Darlehen, die im Jahr 1991 oder 1992 aus einem Grund aufgenommen wurden, der verschieden vom Kauf der eigenen Wohnung ist (zum Beispiel für Sanierungsarbeiten);
- Darlehen, die ab dem Jahr 1993 aus einem anderen Grund aufgenommen wurden, der verschieden vom Kauf der Hauptwohnung ist (zum Beispiel für den Kauf der Zweitwohnung). Davon ausgeschlossen sind Darlehen, die im Jahr 1997 für die Sanierung von Immobilien abgeschlossen wurden sowie von Hypothekendarlehen, die ab dem Jahr 1998 für den Bau und für Sanierungsarbeiten der Hauptwohnung aufgenommen wurden.

In keinem Fall steht der Absetzbetrag für Zinsen, die bei Aufnahme von Bankkrediten, Gehaltsabtretungen und im allgemeinen für Zinsen zu, die aufgrund von Finanzierungen bezahlt wurden, die verschieden von jenen aus Darlehensverträgen sind, auch falls es sich um hypothekarisch, gesicherte Darlehen auf Liegenschaften handelt.

Überschreitet das Darlehen die Kosten für den Kauf der Immobilie, können die Zinsen für den Teil des Darlehens abgezogen werden, der die genannten Kosten, die Spesen für den Notar und die sonstigen Anschaffungskosten deckt. Für die Berechnung des Teiles der abzugsfähigen Zinsen kann folgende Formel verwendet werden:

$$\frac{\text{Kosten für den Erwerb der Immobilie} \times \text{entrichtete Zinsen}}{\text{Kapital des Darlehens}}$$

Die Nebenbelastungen, auf die der Absetzung angerechnet werden kann, sind die für den Abschluss eines Darlehensvertrags erforderlichen Kosten. Zu diesen Belastungen zählen: der Gesamtbetrag der aufgrund der Kursänderungen gezahlten höheren Beträge für die in einer anderen Valuta abgeschlossenen Darlehen, die den Instituten für ihre Vermittlertätigkeit zustehende Gebühr, die Steuerbelastungen (einschließlich der Steuer für Eintragung oder Streichung der Hypothek und der Ersatzsteuer auf Leihkapital), die so genannte "Provision" auf die in Raten aufgeteilte Marge, die Untersuchungs- und Notarkosten sowie die für technisches Gutachten usw. Die Notarkosten umfassen sowohl das Honorar des Notars für den Abschluss des Darlehensvertrags (mit Ausschluss der für den Kaufvertrag getragenen Kosten) als auch die vom Notar auf Rechnung des Klienten getragenen Kosten, wie zum Beispiel die Eintragung und die Streichung der Hypothek.

Die Zeilen E7 und E8 müssen die Passivzinsen auf die mit den Kodes 7 bzw. 8 in den Vermerken des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angegebenen Hypothekendarlehen umfassen.

Zeile E7 – Zinsen für Hypothekendarlehen für den Erwerb der Hauptwohnung

Geben Sie die Zinsaufwendungen, Zusatzkosten und Gebühren, von Mitarbeitern Neubewertung Indexklauseln für Hypotheken für den Kauf von Immobilien als Hauptwohnsitz genutzt.

Als Hauptwohnung wird jene betrachtet, in welcher der Steuerzahler und seine Familienangehörigen gewohnheitsmäßig wohnen. Deshalb hat der Käufer auf welchem der Darlehensvertrag lautet, auch in dem Fall, dass die Liegenschaft von einem seiner Familienangehörigen (Ehepartner, Verwandte innerhalb des 3. Grades und Verschwägerter innerhalb des 2. Grades) als Hauptwohnung verwendet wird, das Anrecht auf den Absetzbetrag.

Im Falle einer gerichtlichen Trennung zählt auch der getrennte Ehepartner bis zum Urteilsvermerk der Scheidung zu den Familienmitgliedern. Nach der Scheidung steht dem Ehepartner, der seinen Wohnsitz geändert hat auf jedem Fall die Begünstigung der Absetzung für jenen Teil zu, der die Familienangehörigen betrifft, die in dieser Immobilie gewohnheitsmäßig wohnen.

Die Absetzung steht auf dem **Höchstbetrag von 4.000,00 Euro** zu.

Lautet der Darlehensvertrag bzw. die Darlehensverträge auf mehrere Personen, bezieht sich der oben genannte Grenzbetrag auf den Gesamtbetrag der bezahlten Zinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsanteile (z.B.: falls das Darlehen der eigenen Hauptwohnung in gleichen Teilen auf den Namen beider Ehepartner lautet, kann jeder der beiden einen Höchstbetrag von 2.000,00 Euro angeben). Ist das Darlehen hingegen auch auf den Namen des Ehepartners eingetragen, der steuerlich zu Lasten lebt, kann der Ehepartner, der die vollen Spesen trägt, die Absetzung der Passivzinsen, für beide Teile in Anspruch nehmen.

Die Absetzung ist auch dann zugelassen, wenn das Darlehen für den Kauf eines zusätzlichen Besitzanteiles der Immobilieneinheit aufgenommen wurde. Dasselbe gilt für jene Darlehensverträge mit Subjekten, die in einem EU-Mitgliedsstaat ansässig sind.

Des Weiteren steht ein Absetzbetrag unter der Bedingung zu, dass die Immobilie innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb als Hauptwohnung verwendet wird und, dass das Darlehen innerhalb eines Jahres vor dem Erwerb derselben bzw. innerhalb eines Jahres nach dem Ankauf derselben aufgenommen wurde. Die Änderung der Zweckbestimmung als Hauptwohnung infolge eines dauerhaften Aufenthaltes in einem Altersheim oder Krankenhaus wird nicht berücksichtigt, falls die Immobilie nicht vermietet wird.

Für Darlehen, die vor dem 01. Januar 2001 aufgenommen wurden, steht die Absetzung unter der Bedingung zu, dass die Immobilieneinheit innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb als Hauptwohnung benutzt wurde. Davon ausgeschlossen ist der Fall, dass die von den geltenden Gesetzesbestimmungen vorgesehene halbjährliche Frist am 01. Januar 2001 bereits abgelaufen war. Nur für die im Laufe des Jahres 1993 abgeschlossenen Darlehensverträge kann die Absetzung unter der Bedingung beansprucht werden, dass die Immobilieneinheit bis zum 08. Juni 1994 als Hauptwohnung verwendet wurde.

Die Zeitspanne zwischen dem Erwerb der Immobilie und der Aufnahme des Darlehens wird im Fall, dass das ursprüngliche Darlehen gelöscht und ein neues Darlehen aufgenommen wird, nicht berücksichtigt. Es kann sich dabei auch um eine andere Bank oder um die Möglichkeit einer Anspruchsübertragung von Seiten des Schuldners handeln (Art. 8 des Gesetzesdekretes Nr. 7 vom 31.01.2007). In diesem Fall steht wie bei Wiederaufnahme eines Darlehens (siehe im Anhang unter "Neuaufnahme eines Darlehensvertrages") das Recht auf Absetzung für einen Betrag zu, der nicht höher sein darf, als jener, der vom alten Darlehen als geschuldeter Restbetrag des Kapitals, einschließlich der Spesen und Aufwendungen für die Löschung des alten und die Aufnahme des neuen Darlehens aufscheint.

Wenn die erworbene Immobilie Gegenstand einer Bausanierung ist, steht ab dem Datum, an dem die Immobilie zur Hauptwohnung bestimmt wurde, die Absetzung zu, vorausgesetzt, dass dies stets binnen zwei Jahren ab dem Erwerb erfolgt.

Wurde eine vermietete Immobilie gekauft, steht die Absetzung ab dem Datum zu, an dem die erste Darlehensrate bezahlt wurde, vorausgesetzt, dass der Käufer dem Mieter innerhalb von drei Monaten die Räumungsklage wegen Beendigung des Mietvertrages zustellt und die Immobilie innerhalb von einem Jahr ab Ausstellungsdatum derselben als Hauptwohnung verwendet wird.

Das Anrecht auf Absetzung steht auch in dem Fall zu, dass die Immobilieneinheit aus arbeitsbedingten Gründen, die sich nach dem Kauf ergeben haben, nicht innerhalb von einem Jahr als Hauptwohnung verwendet wird.

Der Anspruch auf die Absetzung verfällt ab dem Steuerzeitraum, der auf denjenigen folgt, in dem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird (hiervon ausgenommen ist eine Verlegung des Arbeitsplatzes oder der ständige Aufenthalt in einem Altersheim oder Krankenhaus). Jedoch steht die Absetzung in Bezug auf die für diese Immobilie eingezahlten Raten ab dem Zeitpunkt wieder zu, in dem dieselbe vom Steuerzahler wieder als Hauptwohnung bewohnt wird.

Falls ein eigener Darlehensvertrag für den Kauf einer zur Hauptwohnung dazugehörenden Einheit aufgenommen wurde, steht die Absetzung nicht zu.

Der Absetzung wird auch für die Passivzinsen anerkannt, die von Subjekten, die zum Personal der Streitkräfte und Polizeikräfte mit militärischer Regelung sowie zu dem bei den Polizeikräften mit ziviler Regelung beschäftigten Personal im Dauerdienst gehören, für die Hypothekendarlehen bezüglich des Erwerbs der einzigen Haupteigentumswohnung gezahlt werden, unabhängig von der Anforderung der Wohnung.

Darlehensverträge, die vor 1993 abgeschlossen wurden

Für die vor 1993 abgeschlossenen Darlehensverträge steht die Absetzung auf einen Höchstbetrag von **4.000,00 Euro** für jeden Inhaber des Darlehens zu, Voraussetzung dafür ist, dass die Immobilieneinheit am 08. Dezember 1993 als Hauptwohnung benutzt wurde und dass der Steuerzahler während des übrigen Jahreszeitraumes und den folgenden Jahren die Hauptwohnung nicht aus einem anderen Grund als einem arbeitsbedingten Grund gewechselt hat.

Falls die Immobilie im Laufe des Jahres nicht mehr als Hauptwohnung benutzt wird (davon ausgeschlossen sind arbeitsbedingte Gründe), steht die Absetzung für jeden Darlehensinhaber nur auf einen Höchstbetrag von **2.065,83 Euro** zu.

Das Anrecht auf Absetzung bleibt hingegen im Falle einer Neuaufnahme des Darlehensvertrages aufrecht. In diesem Fall ist weiterhin die Steuerregelung in Bezug auf gelöschte Darlehen anzuwenden (Siehe diesbezüglich im Anhang unter "Neuaufnahme eines Darlehensvertrages").

Zeile E8 - Zinsen für Hypothekendarlehen für den Erwerb sonstiger Immobilien

Für jeden einzelnen Darlehensinhaber die Schuldzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für die hypothekarisch gesicherten Darlehen auf Immobilien, die die nicht der Hauptwohnung entsprechen und vor 1993 aufgenommen wurden, bis zu einem **Höchstbetrag von 2.065,83 Euro** anzugeben.

Für die in den Jahren 1991 und 1992 aufgenommenen Darlehen, steht die Absetzung nur für den Kauf von Immobilien zu, die als eigene Wohnung benutzt werden und nicht der Hauptwohnung entsprechen (für die Hauptwohnung hingegen gelten die Anleitungen für Zeile E7), für welche diese Bedingung nicht abgeändert wurde (z.B. falls die Immobilie vermietet wird).

Beträge, die von den Käufern neu gebauter Immobilieneinheiten an die Baugenossenschaft oder an das Bauunternehmen als Rückvergütung der Passivzinsen, als zusätzliche Aufwendungen und als Aufwertungsquoten bezüglich Hypothekendarlehen, die von derselben Gesellschaft abgeschlossen wurden und noch ungeteilt sind, entrichtet wurden, müssen aufgrund der schon erörterten Modalitäten in **Zeile E7** oder in **Zeile E8**, angegeben werden.

In Hinsicht auf die Beträge, die von den Zuweisungsempfängern von Genossenschaftswohnungen mit geteilten Besitzanteilen entrichtet wurden, ist zur Überprüfung der Bedingungen, die Anrecht auf den Absetzbetrag geben, auf den Zuweisungsbeschluss im Augenblick der Übergabe der Wohnung Bezug zu nehmen, der die Zahlungspflicht und die Besitzübernahme zur Folge hat und nicht auf den formellen Übernahmekt der Wohnung, der vom Notar abgefasst wurde bzw. auf das Kaufdatum. In diesem Fall kann die Zahlung der Zinsen bezüglich des Darlehens auch durch die Unterlagen bescheinigt werden, welche von der Genossenschaft, auf die das Darlehen lautet, ausgestellt wurden.

Bei Übernahme eines Darlehens, auch bei Erbfolge durch Ableben, nach dem 01. Januar 1993 müssen die Bedingungen für die Absetzung, welche für Darlehen ab diesem Datum vorgesehen sind, in Bezug auf den Steuerzahler gegeben sein, der das Darlehen aufgenommen hat; in diesen Fällen ist das Abschlussdatum des Darlehensvertrages in Betracht zu ziehen an dem der Vertrag der Übernahme des Darlehens, abgeschlossen wurde.

Unter der Bedingung, dass die Übernahme des Darlehens rechtskräftig ist und die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, steht die Absetzung auch dem hinterbliebenen Ehepartner zu, der Mitinhaber des Hypothekendarlehens für den Kauf der Hauptwohnung war. Dies gilt auch bei Eintritt der Erben in das Darlehensverhältnis und dann, wenn das Einkommen aus der Immobilieneinheit von einem anderen Subjekt erklärt wird. Bei Neuaufnahme eines Darlehensvertrages besteht weiterhin die Möglichkeit, die Absetzung in Anspruch zu nehmen (Siehe diesbezüglich im Anhang unter Poste "Neuaufnahme eines Darlehensvertrages").

Rigo E9 - Zinsen für die im Jahr 1997 aufgenommenen Darlehen für Umbauarbeiten

Sind die Passivzinsen, die Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Darlehen (auch für nicht hypothekarische Darlehen) anzugeben, die 1997 für Wartungsarbeiten, Restaurierungen und Umstrukturierungen an den Gebäuden abgeschlossen wurden.

Die Absetzung steht auf einem **Betrag von höchstens 2.582,28 Euro** zu.

Bei mehreren Mitinhabern eines Darlehensvertrages oder mehreren Darlehensverträgen bezieht sich der besagte Grenzbetrag auf den Gesamtbetrag der Zinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten.

Falls der Darlehensvertrag von einem Mehrfamilienhaus abgeschlossen wird, steht die Absetzung für jeden Mitbesitzer aufgrund der Tausendstel des Besitzes zu.

Der in der Zeile E9 anzugebende Betrag muss die mit dem Kode 9 in den Vermerken des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angegebenen Passivzinsen aus Darlehen umfassen.

Rigo E10 - Zinsen für Hypothekendarlehen für den Bau der Hauptwohnung

Die Passivzinsen, die zusätzlichen Aufwendungen und die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Hypothekendarlehen anzugeben, welche ab 1998 für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung aufgenommen wurden.

Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass der Darlehensvertrag vom Besitzer oder vom Inhaber eines dinglichen Rechts an der Immobilieneinheit innerhalb von 6 Monaten vor bzw. innerhalb von 18 Monaten nach Beginn der Bauarbeiten, abgeschlossen wird.

Der Absetzbetrag steht auf einen **Höchstbetrag von 2.582,28 Euro** zu.

Der Absetzbetrag wird auch auf Passivzinsen anerkannt, die von Subjekten entrichtet wurden, die dem ständigen Personal der Wehrmacht, den Polizeikräften der Militärordnung und den Polizeikräften der Zivilordnung angehören und zwar mit Bezug auf Hypothekendarlehen für den Bau einer Immobilie, die den Besitz der einzigen Wohnung darstellt, abgesehen von der Voraussetzung des gewohnheitsmäßigen Wohnortes.

Der in der Zeile E10 anzugebende Betrag muss die mit dem Kode 10 in den Vermerken des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angegebenen Passivzinsen aus Hypothekendarlehen umfassen.



PFür weitere Informationen, siehe im Anhang unter Poste "Hypothekendarlehen für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung"

Zeile E11 - Zinsen für landwirtschaftliche Anleihen und Darlehen

Die Schuldzinsen und die entsprechenden zusätzlichen Aufwendungen sowie die Aufwertungsquoten nach Indexklauseln für Anleihen und landwirtschaftlichen Darlehen jeglicher Art anzugeben. Die Absetzung wird, unabhängig vom Datum des Vertragsabschlusses, auf einen Betrag berechnet, der nicht höher sein darf als die Einkünfte aus den erklärten Grundstücken.

Der in der Zeile E11 anzugebende Betrag muss die mit dem Kode 11 in den Vermerken des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angegebenen Passivzinsen aus Darlehen umfassen.

Zeile E12 - Lebens- und Unfallversicherungen

In dieser Zeile Folgendes angeben:

- für die bis 31. Dezember 2000 abgeschlossenen oder bis zu diesem Datum erneuerten Verträge, die Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen, auch in dem Fall, dass diese im Ausland oder an ausländische Versicherungsgesellschaften entrichtet worden sind. Die Absetzung ist unter der Bedingung zulässig, dass die Dauer des Vertrages nicht unter fünf Jahren liegt und keine Gewährung von Anleihen während der Mindestdauer des Vertrages, ermöglicht;
- für die ab 01. Januar 2001 abgeschlossenen oder bis zu diesem Datum erneuerten Verträge, die Prämien für Versicherungen, deren Gegenstand das Todesfallrisiko, eine bleibende Invalidität von mehr als 5 Prozent (aus welchem Grund auch immer) oder die Pflegebedürftigkeit im täglichen Leben ist. Nur in letzterem Fall steht die Absetzung unter der Bedingung zu, dass die Versicherungsgesellschaft nicht die Möglichkeit hat den Vertrag aufzulösen.

Der Betrag, der in Zeile E12 anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von **1.291,14 Euro** nicht überschreiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die nicht aufgrund des Gesetzes pflichtmäßigen Für- und Vorsorgebeiträge, gänzlich abzugsfähige Aufwendungen darstellen und deshalb in Zeile E21 einzutragen sind.

Der in der Zeile E12 anzugebende Betrag muss die mit dem Kode 12 in den Vermerken des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angegebenen Versicherungsprämien umfassen.

Zeile E13 - Spesen für die Weiterbildung

Die im Jahr 2011 getragenen **Spesen für die Weiterbildung** für den Besuch von Lehrgängen zur höheren Schulbildung, Universitäten, von Fortbildungskursen und/oder von Hochschulfachausbildungen anzugeben, auch wenn sich diese auf mehrere Jahre beziehen (einschließlich für Jahre außerhalb der Regelstudienzeit), die an italienischen bzw. ausländischen, öffentlichen bzw. privaten Instituten oder Universitäten abgehalten wurden und zwar bis zu einem Betrag, der die Gebühren und Abgaben, die für die staatlichen Institute in Italien vorgesehen sind, nicht überschreitet.

Der in der Zeile E13 anzugebende Betrag muss die mit dem Kode 13 in den Vermerken des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angegebenen Kosten umfassen.

Zeile E14 - Spesen für die Beerdigung

Die für den Tod der im Art. 433 des Zivilgesetzbuch angegebenen Familienangehörigen und Anvertrauten oder Kindern mit Sorgerecht getragenen **Bestattungskosten** angeben. Der Abzug steht auch zu, wenn der Familienangehörige nicht unterhaltsberechtigter ist. Der Betrag kann in Bezug auf jeden Tod nicht **1.549,37 Euro** übersteigen. Dieser Grenzbetrag bleibt auch unverändert, wenn mehrere Subjekte die Kosten tragen. Bei mehreren Ereignissen muss für jeden Tod ein neuer Vordruck gemäß der auf S. 8 im Paragraph "Zusatzvordrucke" gegebenen Anleitung abgefasst werden.

Der in der Zeile E14 anzugebende Betrag muss die mit dem Kode 14 in den Vermerken des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angegebenen Kosten umfassen.

Zeile E15 - Spesen für die Angestellten, die persönlichen Beistand leisten

Die **Kosten** angeben, die bei Pflegebedürftigkeit für die **Personen** getragen wurden, die **der persönlichen Betreuung** dienen.

Als pflegebedürftige Personen gelten diejenigen, die selbst nicht in der Lage sind, ihren persönlichen Bedürfnissen nachzukommen, die z.B. nicht in der Lage sind, ihre Nahrung zu sich zu nehmen, ihren physiologischen Bedürfnissen nachzukommen und die persönliche Hygiene vorzunehmen, zu gehen, sich zu bekleiden.

Als pflegebedürftige Person ist auch jene zu betrachten, die einer ständigen Beaufsichtigung bedarf.

Die Pflegebedürftigkeit einer Person muss aus einem ärztlichen Zeugnis hervorgehen.

Der Abzug für die Pflegekosten steht also nicht zu, wenn die Pflegebedürftigkeit nicht mit dem Bestehen von Pathologien (wie zum Beispiel bei Pflege von Kindern) in Zusammenhang steht.

Der Abzug steht auch für die für nicht unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragenen Kosten zu (siehe Liste der im Abschnitt 6 angegebenen Familienangehörigen).

Der Steuerpflichtige kann den Abzug bis zu einem **Höchstbetrag von 2.100 Euro** nur nutzen, wenn das Gesamteinkommen die 40.000,00 Euro nicht überschreitet. In der Einkommensgrenze muss auch das der definitiven Ertragsteuer auf die Vermietungen unterzogene Einkommen der Gebäude angerechnet werden.

Der Höchstbetrag von 2.100 Euro bezieht sich auf den einzelnen Steuerpflichtigen, unabhängig von der Anzahl der Personen, auf die sich die Unterstützung bezieht. Wenn zum Beispiel ein Steuerpflichtiger Kosten für sich und einen Familienangehörigen getragen hat, darf der in dieser Zeile anzugebende Betrag nicht die 2.100 Euro überschreiten.

Wenn mehrere Familienangehörigen Kosten für die Unterstützung desselben Familienangehörigen getragen haben, muss der Höchstbetrag von 2.100 Euro unter denjenigen aufgeteilt werden, die die Ausgabe getragen haben.

Die Kosten müssen in einer geeigneten Dokumentation resultieren, die auch in einer entsprechend unterzeichneten, vom Pflegebeauftragten ausgestellten Empfangsbestätigung bestehen kann und alle meldeamtlichen Angaben und die Steuernummer des Zahlenden und des Beistandsleistenden enthalten muss. Wenn die Ausgabe zugunsten eines Familienangehörigen getragen wird, müssen in der Empfangsbestätigung auch die meldeamtlichen Angaben und die Steuernummer des Letztgenannten angegeben werden.

Der in der Zeile E15 anzugebende Betrag muss die mit dem Kode 15 in den Vermerken des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angegebenen Kosten umfassen.

Zeile E16 - Spesen für sportliche Tätigkeiten der Jugendlichen

Die Kosten angeben, die für die jährlichen Einschreibungsgebühren und das Abonnement für Kinder und Jugendliche zwischen 5 und 18 Jahren bei Sportvereinen, Fitnesscentern, Schwimmbädern und anderen sportlichen Einrichtungen für den Amateursport getragen wurden.

Der zu berücksichtigende Betrag darf für jedes Kind die **210,00 Euro** nicht überschreiten.

Wenn die Kosten in Bezug auf ein einziges Kind getragen wurden, muss der Betrag in der Spalte 1 der Zeile E16 angegeben werden. Wenn die Kosten zwei Kinder betreffen, muss der Betrag der getragenen Kosten mit Bezug auf jedes Kind in den Spalten 1 und 2 angegeben werden. Bei für mehr als zwei Kinder getragene Kosten muss ein weiterer Vordruck gemäß der auf S. 8 im Paragraph "Zusatzvordrucke" gegebenen Anleitung abgefasst werden.

Die Absetzung steht auch in dem Fall zu, dass sie für zu Lasten lebende Familienmitglieder getragen wurden.

Um in den Genuss der Absetzung zu gelangen, muss der Steuerzahler die Bank- oder Postüberweisung bzw. die Rechnung, die Quittung oder die Zahlungsbestätigung aufbewahren aus der folgendes hervorgeht:

- die Firma, die Bezeichnung oder die Rechtsnatur sowie der Rechtssitz oder in dem Fall, dass es sich um eine natürliche Person handelt, der Vor- und Nachname, der Wohnsitz sowie die Steuernummer der Subjekte, welche die Dienstleistung vorgenommen haben;
- der Einzahlungsgrund;
- die ausgeübte sportliche Tätigkeit;
- der gezahlte Betrag;
- die meldeamtlichen Angaben des Sporttreibenden und die Steuernummer des Zahlenden.

Der in der Zeile E16 anzugebende Betrag muss die mit dem Kode 16 in den Vermerken des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angegebenen Kosten umfassen.

Zeilen E17, E18 und E19 – Sonstige Ausgaben

Die von den Kodes 17 bis 34 gekennzeichneten Ausgaben angeben, für die der Steuerabzug zusteht.

Wenn mehrere Ausgaben angegeben werden können, muss für jede eine entsprechende Zeile bei der Zeile E17 beginnend verwendet werden.



Die zusammenfassende Liste der Ausgaben mit den entsprechenden Kodes wird in der vorherigen Tabelle "Kosten, für die der Abzug von 19 Prozent zusteht" wiedergegeben.

Zur Abfassung Folgendes angeben:

- in der **Spalte 1** den die Ausgabe identifizierenden Kode;
- in der **Spalte 2** die getragenen Kosten.

Die Kodes, welche die in diesen Zeilen anzugebenden Kosten identifizieren, sind:

“17” für die **Vergütungen** mit welcher Bezeichnung auch immer angegeben, **die an Immobilienvermittler** für den Erwerb der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung bestimmt ist, **bezahlt wurden**.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von **1.000,00 Euro** nicht überschreiten.

Wird eine Immobilieneinheit von mehreren Subjekten gekauft, ist die Absetzung bis zum Höchstbetrag von 1.000,00 Euro, zwischen den Miteigentümern aufgrund des Besitzanteiles aufzuteilen.

Der Betrag muss die mit dem Kode 17 in den Vermerken des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angegebene Zahlungen enthalten;

“18” für die **Kosten angeben, die von den Universitätsstudenten für Mieten** aufgrund eines abgeschlossenen oder erneuerten Mietvertrages (Gesetz Nr. 431 vom 09. Dezember 1998) getragen wurden und zwar dann, wenn sie an einer Universität eingeschrieben sind, die sich in einer anderen Gemeinde als der Wohnsitzgemeinde befindet. In dieser Zeile sind auch die Kosten für Beherbergungsverträge, für Nutzungs- oder Mietverträge anzuführen, die mit Bildungsförderungseinrichtungen, mit Universitäten, mit gesetzlich anerkannten Heimen für Universitätsstudenten, mit Körperschaften ohne Gewinnzwecke und mit Genossenschaften abgeschlossen wurden.

Um in den Genuss der Absetzung zu gelangen, wird darauf hingewiesen, dass die Universität mindestens 100 km von der Wohnsitzgemeinde des Studenten entfernt und zudem in einer anderen Provinz sein muss.

Der Absetzbetrag steht auch zu, wenn die Ausgaben für die steuerlich zu Lasten lebenden Familienangehörigen getragen wurden.

Der Betrag, der in dieser Zeile anzugeben ist, darf den Höchstbetrag von **2.633,00 Euro** nicht überschreiten.

Der Betrag muss die mit dem Kode 18 in den Vermerken des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angegebene Zahlungen enthalten;

“19” für die **freiwilligen Geldzahlungen zugunsten von politischen Bewegungen und Parteien**. Der Betrag muss zwischen einem **Mindestbetrag von 51,65 Euro** und einem **Höchstbetrag von 103.291,38 Euro** liegen. Die Zahlungen müssen mit Bank- oder Posteingahlungen zugunsten von einem oder mehreren politischen Bewegungen und Parteien vorgenommen werden, die sie sowohl auf einem einzigen nationalen Konto als auch auf verschiedenen Konten sammeln können. Der Abzug steht nicht zu, wenn der Steuerpflichtige in der Erklärung bezüglich der Einkommen von 2010 Verluste angegeben hat, die ein negatives Gesamteinkommen festgelegt haben. Es wird präzisiert, dass die freiwilligen Zahlungen abgezogen werden können, wenn ihre Empfänger politische Parteien oder Bewegungen sind, die mindestens einen gewählten Abgeordneten in der Abgeordnetenkammer oder im Senat haben oder gehabt haben.

Der Betrag muss die mit dem Kode 19 in den Vermerken des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angegebene Zahlungen enthalten;

“20” für die **freiwilligen Zuwendungen, die einen Betrag von Euro 2.065,83 nicht überschreiten und zu Gunsten nicht gewinnbringender Organisationen von sozialem Nutzen (ONLUS)**, sowie für humanitäre und religiöse Zwecke und an Laienbewegungen jener Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften entrichtet wurden, die mit Dekret des Ministerratspräsidenten festgesetzt werden, da sich diese Einrichtungen nicht in einem Land befinden, das der OCSE (Internationale Organisation für Zusammenarbeit und die Wirtschaftsentwicklung) angehört. Darunter fallen auch die freiwilligen Zuwendungen in Geld zu Gunsten der Bevölkerungen, die von Katastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen heimgesucht worden sind, auch in dem Fall, dass diese in anderen Staaten stattgefunden haben. Es handelt sich ausschließlich um Zuwendungen von Seiten folgender Einrichtungen:

- den ONLUS;
- den internationalen Organisationen, denen Italien als Mitglied angehört;
- den anderen Stiftungen, Vereinigungen, Komitees und Körperschaften, deren Gründungsakt oder Statut mit einer öffentlichen Urkunde oder einer beglaubigten oder registrierten privaten Schrift festgelegt wurde. Dabei handelt es sich um Stiftungen und Einrichtungen, die humanitäre Zielsetzungen zu Gunsten der Bevölkerungen verfolgt, die von Katastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen heimgesucht worden sind;
- den öffentlichen staatlichen, regionalen oder örtlichen Verwaltungen, den nicht gewinnbringenden öffentlichen Körperschaften;
- den Gewerkschaftsvereinigungen der Berufsgruppen.

Für Zuweisungen an die ONLUS (Kode 20) und an die Vereine für soziale Förderungsmaßnahmen (Kode 23), die im Jahr 2011 ausbezahlt wurden, wurde in Alternative für den Absetzbetrag ein Abzug vom Gesamteinkommen vorgesehen (Siehe folgende Anleitungen im Teil II bezüglich der abzugsfähigen Aufwendungen). Der Steuerpflichtige muss daher entscheiden, ob er den Steuerabzug oder die Absetzung vom Einkommen nutzt, da er nicht beide Vergünstigungen kumulieren kann.

Der Betrag muss die mit dem Kode 20 in den Vermerken des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angegebene Zahlungen enthalten;

“21” für die **freiwilligen Geldzahlungen, die zugunsten von Amateursportvereinen und -vereinigungen vorgenommen wurden**. Der anzugebende Betrag darf die 1.500,00 Euro nicht überschreiten.

Der Betrag muss die mit dem Kode 21 in den Vermerken des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angegebene Zahlungen enthalten;

“22” für die **freiwilligen Zahlungen an Gegenseitigkeitsvereinen**. Als solche gelten die Vereinsbeiträge, die von den Mitgliedern der Gegenseitigkeitsvereinen gezahlt werden, die tätig sind, um den Mitgliedern eine Unterstützungszahlung bei Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Alter, bzw. im Todesfall eine Hilfszahlung an ihre Familien zu gewährleisten (Art. 1 des Gesetzes Nr. 3818 vom 15. April 1886). Nur die mit Bezugnahme auf die eigene Position gezahlten Beiträge berechtigen zum Abzug. Der anzugebende Betrag darf die 1.291,14 Euro nicht überschreiten.

Der Betrag muss die mit dem Kode 22 in den Vermerken des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angegebene Zahlungen enthalten;

“23” für die **freiwilligen Zahlungen zugunsten von Vereinigungen für soziale Förderung**. Der Betrag dieser Zahlung darf die **2.065,83 Euro** nicht überschreiten.

Der Betrag muss die mit dem Kode 23 in den Vermerken des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angegebene Zahlungen enthalten.



Die mit den Kodes 20, 21, 22 und 23 angegebenen Zahlungen müssen mit Post- oder Bankeinzahlung oder mit Schuldkarten, Kreditkarten, vorausbezahlten Karten, Bank- oder Barschecks vorgenommen werden. Für freiwillige Zuweisungen, die mit Kreditkarte bezahlt werden, genügt im Falle einer Anfrage seitens der Finanzverwaltung, der Kontoauszug der Gesellschaft, welche die Kreditkarte verwaltet.

“24” für die **Geldzahlungen zugunsten des Kulturvereins “La Biennale di Venezia”**. Der Steuerbeistandleistende (Caf, Freiberufler oder Substitut) berechnet den auf einen Betrag von höchstens 30 Prozent des Gesamteinkommens zustehenden Abzug (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst).

Der Betrag muss die mit dem Kode 24 in den Vermerken des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angegebene Zahlungen enthalten;

“25” für die **Ausgaben bezüglich der Güter, die der Zwangsbewirtschaftung unterliegen**. Es handelt sich um die von den Steuerpflichtigen getragenen Ausgaben, die zur Instandhaltung, zum Schutz oder zur Sanierung von Gütern verpflichtet sind, die laut Kodex der Kultur- und Landschaftsgüter (G.v.D. Nr. 42 vom 22. Januar 2004) und laut Präsidialerlass Nr. 1409 vom 30. September 1963 in der jeweils gültigen Fassung der Zwangswirtschaft unterliegen, und zwar in Höhe des tatsächlich zu Lasten gebliebenen Umfang. Die Notwendigkeit eines Kostenaufwandes, der aufgrund des Gesetzes nicht verpflichtend ist, muss aus einer eigenen Bescheinigung des zuständigen Aufsichts-

tes, die innerhalb der Abgabefrist für die Einreichung der Einkommenserklärung ausgestellt sein muss, hervorgehen. Bei Fehlen dieser Bedingung steht die Absetzung in dem Besteuerungszeitraum zu, in welchem diese Bescheinigung ausgestellt wird.

Der Betrag muss die mit dem Code 25 in den Vermerken des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angegebene Zahlungen enthalten.



Diese Absetzung kann mit jener von 36 Prozent, die für Umbaukosten vorgesehen ist, zusammengelegt werden, wobei dieselbe aber um 50 Prozent vermindert wird. Weiteres können die im Jahr 2011 getragenen Kosten bis zum Höchstbetrag von 48.000,00 Euro, für welche eine Absetzung von 36 Prozent beantragt wurde, in dieser Zeile in Höhe von 50 Prozent angeführt werden. Steuerzahler, die mit den Umbauarbeiten bereits in den vorhergehenden Jahren begonnen haben, müssen für die Höchstgrenze von 48.000,00 Euro auch die Spesen der vorhergehenden Jahre berücksichtigen. Spesen, die den Höchstbetrag von 48.000,00 Euro überschreiten und für welche der Absetzbetrag von 36 Prozent nicht mehr zusteht, können in diese Zeile im gesamten Ausmaß übertragen werden.

“26” für die freiwilligen Geldzahlungen zugunsten von kulturellen und künstlerischen Tätigkeiten. Es handelt sich um die freiwilligen Spenden zugunsten des Staates, der Regionen, der örtlichen Gebietskörperschaften, der öffentlichen Körperschaften oder Institutionen, der eigens durch Kultusministerdekret gebildeten Organisationsausschüsse, der gesetzlich anerkannten Stiftungen und Vereinigungen ohne Erwerbszweck, die Studien-, Forschungs- und Dokumentationstätigkeiten von bedeutendem kulturellen und künstlerischen Wert ausüben oder fördern oder die aufgrund entsprechender Vereinbarungen kulturelle Tätigkeiten für den Erwerb, die Instandhaltung, den Schutz oder die Restaurierung von Sachgegenständen von künstlerischem, historischem, archäologischem oder ethnographischem Interesse organisieren und verwirklichen, die im Kodex für Kultur- und Landschaftsgüter (G.v.D Nr. 42 vom 22. Januar 2004) und im Präsidialerlass Nr. 1409 vom 30. September 1963 in der jeweils gültigen Fassung aufgeführt sind. Darin enthalten sind auch die Aufwendungen für die Organisation von Ausstellungen von beachtlichem wissenschaftlich-kulturellen Interesse in Italien und im Ausland und für die Studien und dazu eventuell erforderlichen Forschungsarbeiten sowie für jede andere Veranstaltung von beachtlichem wissenschaftlich-kulturellen Interesse auch für didaktisch-fördernde Zwecke, einschließlich Studien, Untersuchungen, Dokumentation und Katalogisierung, und die Veröffentlichungen bezüglich der Kulturgüter. Die kulturellen Initiativen müssen vom Kultusminister genehmigt werden. Unter diese Vergünstigung fällt auch der spezifische Kostenaufwand oder in Ermangelung dessen der Normalwert der aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung kostenlos abgetretenen Güter.

Der Betrag muss die mit dem Code 26 in den Vermerken des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angegebene Zahlungen enthalten;

“27” für die freiwilligen Zahlungen zugunsten von Körperschaften des Schauspiels. Hierbei handelt es sich um zugunsten von öffentlichen Körperschaften oder Institutionen, gesetzlich anerkannten und gemeinnützigen Stiftungen und Vereinigungen, die ausschließlich Tätigkeiten im Schauspiel ausüben, getragene Zahlungen, die zur Realisierung neuer Strukturen, für die Renovierung und den Ausbau der bestehenden Strukturen sowie für die Produktion in den verschiedenen Sektoren des Schauspiels vorgenommen wurden. Der Steuerbeistandsleistende rechnet den zustehenden Abzug auf einen Höchstbetrag von 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens an (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst).

Der in der Zeile angegebene Betrag muss die mit dem Code 27 in den Anmerkungen des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angegebenen Zahlungen enthalten;

“28” für die freiwilligen Geldzahlungen zugunsten von im Musiksektor tätigen Stiftungen. Hierbei handelt es sich um zugunsten von im Musiksektor tätigen Körperschaften mit vorrangigem nationalen Interesse getragene Zahlungen, für die die Umwandlung in Stiftungen mit Privatrecht vorgesehen ist (Art. 1 des GvD Nr. 367 vom 29. Juni 1996). Die Höchstgrenze wurde für die folgenden gezahlten Beträge auf 30 Prozent heraufgesetzt:

- an das Vermögen der Stiftung von Privatleuten zum Zeitpunkt ihrer Beteiligung;
- als Beitrag zur Verwaltung der Körperschaft in dem Jahr, in dem das Billigungsdekret des Umwandlungsbeschlusses in Stiftung veröffentlicht wird;
- als Beitrag zur Verwaltung der Stiftung für die drei auf das Veröffentlichungsdatum des oben genannten Dekrets folgenden Steuerperioden. In diesem Fall muss sich der Steuerpflichtige mit schriftlicher Urkunde zur Zahlung eines gleichbleibenden Betrags für die drei auf die Veröffentlichung des Billigungsdekrets des Umwandlungsbeschlusses in Stiftung folgenden Steuerperioden verpflichten, um den Abzug zu nutzen. Bei fehlender Einhaltung der Verpflichtung werden die unrechtmäßig abgezogenen Beträge beigetrieben.

Der Steuerbeistandsleistende rechnet den zustehenden Abzug auf einen Höchstbetrag von 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens an (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst).

Der Betrag muss die mit dem Code 28 in den Vermerken des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angegebene Zahlungen enthalten;

“29” für die beim Tierarzt getragenen Ausgaben in Bezug auf die angemeldeten Tiere, die als Begleittiere oder für die Ausübung sportlicher Tätigkeiten gehalten werden. Die Absetzung steht für jenen Teil des Betrages zu, der Euro 129,11 überschreitet. Falls zum Beispiel der Gesamtbetrag der beim Tierarzt getragenen Spesen 464,81 Euro beträgt, wird die Absetzung von 19 Prozent auf den Betrag von 258,23 Euro berechnet.

Der in der Zeile anzugebende Betrag darf die 387,34 Euro nicht überschreiten.

Der Betrag muss die mit dem Code 29 in den Vermerken des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angegebene Zahlungen enthalten;

“30” für die von den Tauben für die Dolmetscherdienste getragenen Kosten. Als taub gelten (aufgrund des Gesetzes Nr. 381 vom 26. Mai 1970) die Gehörbehinderten, die unter angeborener oder während der Entwicklungsjahre erworbener Taubheit leiden, die das normale Erlernen der gesprochenen Sprache beeinträchtigt hat, vorausgesetzt, dass die Taubheit nicht ausschließlich psychischer Art ist oder von Kriegs-, Arbeits- oder Dienstsachen abhängt (Gesetz Nr. 95 vom 20. Februar 2006).

Der Betrag muss die mit dem Code 30 in den Vermerken des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angegebene Zahlungen enthalten;

“31” für die freiwilligen Zahlungen zugunsten von staatlichen und gleichgestellten Schulinstitutionen ohne Erwerbszweck jeder Ordnung und jeden Grades, die dem nationalen Bildungssystem gemäß Gesetz Nr. 62 vom 10. März 2000 angehören und für die technologische Innovation, den Schulbau und die Erweiterung des Bildungsangebots bestimmt sind.

Die Absetzung steht unter der Bedingung zu, dass die Zahlung über die Post oder Bank bzw. mit Debitkarten, Kreditkarten, Geldkarten, Bank- oder Zirkularschecks, erfolgt.

Der Betrag muss die mit dem Code 31 in den Vermerken des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angegebene Zahlungen enthalten;

“32” für die für die Auslösung des Hochschulstudiums der unterhaltsberechtigten Familienangehörigen gezahlte Beiträge. Die Auslösung der Studienjahre ist also auch für Personen möglich, die noch nicht die Arbeitstätigkeit begonnen haben und in keiner Form der Pflichtfürsorge eingetragen sind.

Wenn die Beiträge hingegen direkt vom Betroffenen, der ein Einkommen, auf das die Steuern fällig werden, bezogen hat, eingezahlt werden, können sie vom Einkommen des Letztgenannten abgesetzt werden (siehe Anleitung für Zeile E21). Der Betrag muss die mit dem Code 32 in den Vermerken des CUD 2012 und /oder des CUD 2011 angegebenen Zahlungen enthalten;

“33” für die von den Eltern zur Zahlung der Sätze bezüglich des Besuchs von Kinderkrippen getragenen Kosten für einen Gesamtbetrag von höchstens 632 Euro pro Jahr pro Kind.

Der Betrag muss die mit dem Code 33 in den Vermerken des CUD 2012 und /oder des CUD 2011 angegebenen Beträge enthalten;

“34” für die **sonstigen Ausgaben, für die der Steuerabzug von 19 Prozent zusteht.**

Der Betrag muss die mit dem Kode 34 in den Vermerken des CUD 2012 und /oder des CUD 2011 angegebenen Beträge enthalten.

TEIL II - Ausgaben und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen zusteht

In diesem Abschnitt ist Folgendes anzugeben:

- die Ausgaben und Belastungen, für die die Absetzung vom Gesamteinkommen vorgesehen ist;
- die vom Arbeitgeber besteuerten Beträge, die aber nicht zu den Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellten hätten gezählt werden dürfen.



Die Ausgaben und Belastungen, die vom Arbeitgeber bei der Festsetzung der fälligen Steuern auf das Einkommen aus unselbstständiger Arbeit oder gleichgestelltes berücksichtigt wurden, sind nicht anzugeben. Diese Kosten sind unter Punkt 127 des CUD 2012 oder unter Punkt 59 des CUD 2011 sowie unter Punkt 120 des CUD 2012 oder unter Punkt 53 des CUD 2011 angegeben (bezüglich der unter Punkt 121 des CUD 2012 oder unter Punkt 54 des CUD 2011 bescheinigten Belastungen siehe Anleitungen für die Zeilen E27 bis E31).

Zeile E21 - Sozial- und Fürsorgebeiträge

Den Betrag der obligatorischen oder freiwilligen der zuständigen Rentenanstalt gezahlten Sozial- und Fürsorgebeiträge angeben. Die Absetzung steht auch zu, wenn die Belastungen für die steuerlich unterhaltsberechtigten Familienangehörigen getragen wurden.

Unter diese Kosten fallen:

- die im Jahr 2011 entrichteten Pflichtbeiträge für den gesamtstaatlichen Gesundheitsdienst, die mit der Haftpflichtversicherung von Fahrzeugen entrichtet wurden;
- die vereinheitlichten landwirtschaftlichen Beiträge, die bei der Inps - *ehemalige* Scau - zur Errichtung der eigenen Fürsorgeposition entrichtet wurden (nicht abzugsfähig ist der Teil des Beitrages, der sich auf die Angestellten bezieht).
- die Beiträge für die Inail Pflichtversicherung von Familienmitgliedern zum Schutz gegen Unfälle im Haushalt (s.g. Hausfrauenversicherung);
- die Sozialversicherungsbeiträge, die freiwillig an den zuständigen Rentenversicherungsträger eingezahlt wurden, einschließlich der freiwilligen Zahlungen zur Zusammenlegung von Versicherungsperioden, für die Anrechnung der Jahre des Universitätsstudiums (sowohl für die Rente als für die Abfindung), für die freiwillige Fortführung und für die sogenannte "Hausfrauenrente".

Zeile E22 - Dem Ehepartner periodisch entrichtete Zuwendungen

Spalte 1: die Steuernummer des Ehegatten angeben, dem die regelmäßigen Zuwendungen gezahlt wurden.

Spalte 2: die dem Ehegatten gezahlten regelmäßigen Zuwendungen angeben, auch wenn er infolge der legalen und effektiven Ehetrennung oder der Auflösung oder Annullierung bzw. der Beendigung der bürgerlichen Wirkungen der Heirat gemäß den Angaben in der gerichtlichen Maßnahme im Ausland wohnhaft ist. Im Betrag dürfen nicht die Zuwendungen für den Unterhalt der Kinder berücksichtigt werden. Wenn die Maßnahme nicht den Anteil für die regelmäßige Zuwendung, die für den Ehegatten vorgesehen ist, von dem für den Unterhalt der Kinder unterscheidet, wird die Zuwendung zur Hälfte des Betrags für den Ehegatten angesehen. Außerdem sind die dem Ehegatten auf einmal gezahlten Beträge nicht absetzbar.

Zeile E23 - Beiträge für Haus- und Familienangestellte

Die Sozialversicherungsbeiträge für die Hausangestellten und die Angestellten für persönliche Hilfeleistungen bzw. für Hilfeleistungen an Familienmitglieder (z.B.: Haushaltshilfen, Babysitter und Altenbetreuer) in der Höhe des Arbeitgeberanteils angeben.

Der maximal absetzbare Betrag beträgt **1.549,37 Euro**.

Zeile E24 - Beiträge und Zuwendungen zugunsten religiöser Einrichtungen

Die freiwilligen Geldzuweisungen zugunsten folgender religiösen Einrichtungen anzugeben:

- Zentrale Einrichtung für den Unterhalt der Geistlichen der katholischen Kirche Italiens;
- Gemeinschaft der 7.Tags-Adventisten für den Unterhalt der Geistlichen und der Missionare für kirchliche Belange und für die Evangelisation;
- Geistiger Verein der Versammlungen Gottes in Italien für den Unterhalt der Geistlichen und für kirchliche Belange, für die Seelsorge und die Kirchenverwaltung;
- Tafel der Waldenser, Union der Methodisten und Waldenser Kirchen für Kultus- Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihr eigen sind und für die selben Zwecke der Kirchen und Körperschaften, die dem Waldenser Orden angehören;
- Christlich-Evangelische Union der Baptisten in Italien für Kultus-, Ausbildungs- und Wohltätigkeitszwecke, die ihr eigen sind und für dieselben Zwecke der Kirchen und Körperschaften, die Teil der Union sind;
- Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien und die dazugehörigen Kirchen und Körperschaften, für den Unterhalt der Geistlichen, für spezifische Bedürfnisse des Kultus und der Evangelisation;
- Union der italienischen jüdischen Gemeinschaften, für die auch die Jahresbeiträge absetzbar sind.

Jede dieser Zahlungen, die bis zu einem Betrag von **1.032,91 Euro** absetzbar sind, kann durch Aufbewahrung der Bestätigungen der Einzahlung auf ein Postkonto, der schuldbefreienden Quittungen, der Bestätigungen der Banküberweisungen und für die mit Kreditkarte vorgenommenen Zahlungen der Kontoauszug der die Karte verwaltenden Gesellschaft belegt werden.

Rigo E25 - Arztkosten und Kosten für spezifische Pflege für die Behinderten

Den Betrag der allgemeinen Arztkosten und der Kosten für spezifische Pflege angeben, die bei schwerer und permanenter Invaldität oder Behinderung erforderlich sind und von den Behinderten unabhängig von dem Umstand, ob sie eine Zuwendung für Begleitung nutzen oder nicht, getragen werden. Für eine Definition der behinderten Personen siehe Anleitung für Zeile E3 des Abschnitts I dieser Übersicht.

Die von den Behinderten getragenen Kosten für die spezifische Pflege sind jene bezüglich:

- für die Krankenbetreuung und Rehabilitation;
- für das Personal, das im Besitze der beruflichen Befähigung für die Grundfürsorge bzw. eines technischen Hilfsarbeiters ist und sich ausschließlich dem direkten Beistand der Person widmet;
- für das Personal, das die Betreuungstätigkeit der Gruppe leitet;
- für das Personal mit der beruflichen Befähigung eines Erziehers;
- für das qualifizierte Personal, das für die Unterhaltungs- und/oder Beschäftigungstherapie zuständig ist.

Wenn der Behinderte in ein Pflegeinstitut eingewiesen wird, kann nicht der gesamte gezahlte Satz in Absetzung gebracht werden, sondern nur der Teil, der die Arzt- und Pflegepersonalkosten für die spezifische Pflege betrifft und gesondert in der vom Institut ausgestellten Dokumentation resultieren muss. Die Gesundheitskosten für den Erwerb von Medikamenten sind absetzbar, wenn sie durch eine Rechnung oder einen Kassenzettel (s.g. "sprechender Kassenzettel") bescheinigt werden, in denen die Art und die Menge der erworbenen Produkte, der alphanumerische, auf der Medikamentenpackung angegebene Kode (Erkennungscode der Arzneimittelqualität) und die Steuernummer des Empfängers spezifiziert werden müssen. Die in dieser Zeile angegebenen Kosten sind auch absetzbar, wenn sie für die folgenden Familienangehörigen, auch wenn diese nicht steuerlich unterhaltsberechtigten sind, getragen werden:

- den Ehepartner;
- die ehelichen oder als ehelich erklärten Kinder bzw. die natürlichen - oder Adoptivkinder;
- die Nachfahren der Kinder;
- Eltern (einschließlich der leiblichen und Adoptiveltern);
- die Schwiegersöhne und die Schwiegertöchter;
- den Schwiegervater und die Schwiegermutter;
- die Brüder und Schwestern (sowie die Halbgeschwister);
- Großeltern (einschließlich der leiblichen).



Die chirurgischen Kosten für Spezialleistungen, für Zahn- und sanitäre Prothesen sowie für die Begleit-, Fortbewegungs-, Geh- und Hebemittel und für die technischen und Computerhilfen für die Erleichterung der Unabhängigkeit von fremden Personen und Integration, die von den Behinderten getragen werden, sind in den Zeilen E1, E2, E3 und E4 des Abschnitts I anzugeben.

Zeile E26 - Sonstige absetzbare Belastungen

Die von den in den vorherigen Zeilen wiedergegebenen abweichenden absetzbaren Belastungen angeben.

Spalte 1: den Kode angeben, der die getragene Belastung identifiziert;

Spalte 2: den gezahlten Betrag angeben.

Die in diesen Zeilen anzugebenden Kodes, welche die Belastungen identifizieren, sind:

"1" für die an ergänzende Fonds des nationalen Gesundheitsdienstes gezahlte Beiträge für einen Gesamtbetrag von höchstens 3.615,20 Euro. In die Berechnung dieser Obergrenze fällt der unter Punkt 129 des CUD 2012 oder unter Punkt 61 des CUD 2011 angegebene Betrag.

Auch wenn die Kosten für die steuerlich unterhaltsberechtigten Personen (siehe Abschnitt 6) getragen wurden, steht die Abzug nur für den nicht von den Letztgenannten abgesetzten Teil zu;

"2" für die Beiträge, Schenkungen und Spenden, die den als geeignet anerkannten Nichtregierungsorganisationen (NRO) gezahlt wurden, die auf dem Gebiet der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern tätig sind.

Der Steuerbeistandsleistende setzt diese Beträge in einem maximalen Umfang von 2 Prozent vom Gesamteinkommen ab (das in diesem Fall auch das Einkommen aus Gebäuden umfasst, das der definitiven Ertragsteuer unterliegt).

Für diese Schenkungen kann die weit reichendste, für die Organisationen ohne Erwerbszweck (ONLUS) vorgesehene Vergünstigung genutzt werden unter der Kode 3 vorgesehen (siehe die Anleitungen des nächsten Punkts). Die Bestätigungen der Einzahlung auf ein Postkonto, die schuldbeitragenden Quittungen und die Bestätigungen der Banküberweisungen bezüglich der gezahlten Beträge müssen aufbewahrt werden.

Um die Liste der als geeignet anerkannten NRO (ONG) einzusehen, kann die Website www.esteri.it eingesehen werden;

"3" für die freiwilligen Zahlungen in Geld oder Naturalien zugunsten der Organisationen ohne Erwerbszweck, der Vereinigungen der sozialen Förderung und einiger anerkannter Stiftungen und Vereinigungen.

Diese Zuwendungen können abgezogen werden, wenn sie folgenden Subjekten zugewiesen wurden:

- gemeinnützigen Organisationen ohne Gewinnabsicht (gemäß Art. 10, Absätze 1, 8 und 9 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr. 460 vom 04. Dezember 1997);
- Vereinigungen für die Förderung sozialer Zwecke, die im nationalen Register eingetragen sind (Artikel 7, Absätze 1 und 2 des Gesetzes Nr. 383 vom 07. Dezember 2000);
- anerkannten Stiftungen und Vereinigungen, die satzungsgemäß den Schutz, die Förderung und Aufwertung der Güter von künstlerischem, geschichtlichem und landschaftlichem Interesse zum Gegenstand haben (GvD Nr. 42 vom 22. Januar 2004);
- anerkannten Stiftungen und Vereinigungen, die satzungsgemäß die Ausübung oder die Förderung der wissenschaftlichen Forschungstätigkeiten zum Ziel haben (festgelegt im Dekret des Ministerpräsidenten vom 08. Mai 2007 und wenn diese Tätigkeiten nach diesem Datum durchgeführt wurden).

Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, wird diese Beträge im Ausmaß von höchstens 10 Prozent des Gesamteinkommens (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst) bzw. bis zu einem Höchstbetrag von 70.000 Euro abziehen;

"4" die freiwilligen Geldzuwendungen an universitäre Einrichtungen, an Einrichtungen für die öffentliche Forschung und an überwachte Einrichtungen sowie an Verwaltungen von Regional- und Nationalparks.

Diese Zuwendungen können abgezogen werden, wenn sie zu Gunsten der folgenden Subjekte zugewiesen wurden:

- Universitäten und universitären Stiftungen;
- öffentlichen, universitären Einrichtungen;
- öffentlichen Forschungsanstalten bzw. den Forschungsanstalten, die vom Ministerium für Ausbildung und Forschung überwacht werden, den Fachhochschulen für das Gesundheitswesen und den Fachhochschulen für die Vorbeugung und für die Sicherheit am Arbeitsplatz eingeschlossen;
- Körperschaften für regionale Naturparks und Nationalparks;

"5" für die sonstigen absetzbaren Belastungen.

Unter diese Belastungen, die von denen abweichen, die von vorherigen Kodes gekennzeichnet werden, fallen:

- die regelmäßigen Zuwendungen (Renten, Lebensrenten usw.), die vom Erklärenden auf der Grundlage eines Testaments oder einer Schenkung unter Auflage und den Familienangehörigen in dem Umfang, in dem sie aus den gerichtlichen Maßnahmen resultierenden, gezahlten Unterhaltsbeträge (die im Art. 433 des Bürgerliches Gesetzbuch angegeben sind) gezahlt werden;
- die Mieten, Erbzinsen, Zinsen und sonstige Belastungen, welche die Erträge aus dem Grundbesitz belasten, die zur Bildung des Gesamteinkommens beitragen, einschließlich der Beiträge an Genossenschaften, die gesetzlich oder in Zusammenhang mit Maßnahmen der öffentlichen Verwaltung Pflicht sind, ausgenommen die landwirtschaftlichen Einheitsbeiträge;
- die Entschädigungen für den Ausfall des Geschäftswerts, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bei Beendigung der Miete von städtischen nicht als Wohnung vorgesehenen Immobilien gezahlt werden;
- die Beträge, die in vorherigen Steuerperioden der Besteuerung, auch der getrennten, unterzogen wurden und die im Jahr 2011 der Körperschaft, die sie ausgezahlt hat, erstattet wurden. Dabei kann es sich neben den Einkommen aus unselbstständiger Arbeit auch um Vergütungen aus freiberuflicher selbstständiger Arbeit und sonstigen Einkommen (gelegentliche selbstständige Arbeit oder sonstiges) handeln;
- die Beträge, die nicht zur Bildung der Einkommen aus unselbstständiger Arbeit und gleichgestellten hätten beitragen dürfen und die hingegen der Besteuerung unterzogen wurden;

- 50 Prozent der für die Jahre vor 1974 fälligen Steuern auf das Einkommen (ausgenommen die Ergänzungssteuer), die in die Steuerrolle eingetragen sind und deren Beitreibung 2009 begonnen wurde (Art. 20, Absatz 2, des D.P.R. Nr. 42 von 1988);
- die freiwilligen Zahlungen für Aufwendungen zur Verteidigung der Personen, die den kostenlosen staatlichen Rechtsbeistand nutzen;
- 50 Prozent der von den Adoptiveltern zur Durchführung der Adoptionsverfahren von ausländischen Minderjährigen getragenen Kosten (für weitere Informationen siehe im Anhang den Posten "Adoption von ausländischen Minderjährigen");

Zahlungsweise der von den Kodes 2, 3 und 4 identifizierten Zahlungen

Diese Zahlungen sind absetzbar, wenn sie mit Post- oder Bankzahlung, Schuldkarten, Kreditkarten, vorausgezählten Karten, Bank- und Barschecks erfolgten. Für die freiwilligen mit Kreditkarte vorgenommenen Zahlungen genügt bei eventuellem Ersuchen der Finanzverwaltung die Vorlage des Kontoauszugs der die Karte verwaltenden Gesellschaft.



In dieser Zeile E26 sind Beträge nicht anzuführen, für welche der Absetzbetrag in Anspruch genommen wird, der für freiwillige Zuwendungen an die ONLUS (Kode 20) und für Vereinigungen zur Förderung der sozialen Zwecke (Kode 23) vorgesehen ist.

Zeilen E27 bis E31 - Beiträge und Prämien für zusätzliche und individuelle Rentenformen

In diesen Zeilen sind die Beiträge für die zusätzlichen Rentenformen anzugeben, das gilt sowohl für die kollektivvertraglichen Rentenfonds als auch für die individuellen Rentenfonds.



Der Steuerpflichtige ist zur Abfassung der Zeilen E27 bis E31 nur gehalten, wenn er über ergänzende Sozialbeiträge verfügt, die er in der Erklärung geltend machen kann. Diese Situation tritt ein, wenn in Ermangelung weiterer Zahlungen von nicht abgesetzten Beiträgen oder Prämien bezüglich weiterer Formen der integrativen Vorsorge kein Betrag unter dem Punkt 121 des CUD 2012 oder unter dem Punkt 54 des CUD 2011 angegeben ist.

Mit Hinsicht auf die Abzugsfähigkeit der Beiträge, die an zusätzliche Rentenformen entrichtet wurden, jene eingeschlossen, die an Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und an Mitgliedsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum entrichtet wurden, **können bis zum Höchstbetrag von 5.164,57 Euro** vom Gesamteinkommen abgezogen werden.

Der Höchstbetrag wird nicht auf die in den Rentenformen eingetragenen Steuerpflichtigen angewandt, für die das finanzielle Ungleichgewicht festgestellt und der Wiederausgleichsplan vom Ministerium für Arbeit und Sozialvorsorge gebilligt wurde, die alle im Steuerjahr gezahlten Beiträge absetzen können.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Steuerzahler die Zeile abfassen muss, die der Rentenform entspricht, in welcher er eingetragen ist, damit dem Steuerbeistand die Möglichkeit geboten wird, den tatsächlich zustehenden Betrag zu ermitteln, für den der Abzug beantragt wird. Ist der Steuerpflichtige mehr als einer Rentenform beigetreten und hat er Beiträge entrichtet, für welche verschiedene Abzugsbegrenzungen vorgesehen sind, muss er mehrere Zeilen abfassen. Dieser Fall ist, bei Vorliegen eines ausgeglichenen CUD 2012, im Punkt 8, des Teils „Allgemeine Angaben“ des CUD 2012 mit einem „A“ angeführt. Informationen über die einzelnen Beträge können aus den Eintragungen des CUD 2012 entnommen werden.

Zeile E27 - Beiträge mit ordentlicher Absetzbarkeit

Im Rahmen von **5.164,57 Euro** die an die ergänzenden Rentenformen sowohl bezüglich der geschlossenen Rentenfonds als auch der individuellen Rentenformen gezahlten Beträge angeben; im oben genannten Höchstbetrag müssen die Zahlungen zu Lasten des Steuerpflichtigen und des Arbeitgebers berücksichtigt werden. Für die über das Steuersubstitut an geschlossene Rentenfonds gezahlten Beträge sind die unter den Punkten 120 und 121 des CUD 2012 und/oder die unter den Punkten 53 und 54 des CUD 2011 wiedergegebenen Daten anzugeben, wenn im Kästchen 8 "Ergänzende Vorsorge" des Abschnitts "Allgemeine Angaben" des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 der Kode 1 angegeben wurde. Wenn hingegen im Kästchen 8 der Kode A (der das Bestehen anderer Fondstypologien anzeigt) wiedergegeben wird, kann zur Abfassung der Zeile E27 auf die Vermerke des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 Bezug genommen werden. Für die an geschlossene Rentenfonds sowie an die individuellen Rentenformen ohne die Vermittlung des Steuersubstituts gezahlten Beiträge muss die Höhe der Zahlungen angegeben werden, für die die Abzug beantragt wird.

Die Beamten können diese Zeile nur zur Angabe der an die Rentenfonds gezahlten Beiträge abfassen, für die nicht ihre Eignung erfasst wird, während sie zur Erklärung der an die ihnen vorbehaltenen geschlossenen Rentenfonds gezahlten Beiträge die Zeile E31 abfassen müssen. Insbesondere:

- **Spalte 1:** den Betrag der Beiträge angeben, der unter dem Punkt 120 des CUD 2012 und/oder dem Punkt 53 des CUD 2011 angegeben ist und den der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen hat. Wenn der Punkt 125 des CUD 2012 und/oder der Punkt 57 des CUD 2011 (Vorsorge für unterhaltsberechtigte Familienangehörige) abgefasst wurde, ist der in der Spalte 1 anzugebende Betrag unter Punkt 120 des CUD 2012 und/oder unter Punkt 53 des CUD 2011 nach Abzug des vom Einkommen ausgeschlossenen Betrags und mit Bezugnahme auf die ergänzende Vorsorge für unterhaltsberechtigte Familienangehörige angegeben, der den Vermerken des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 entnehmbar ist;
- **Spalte 2:** den Betrag der Aufwendungen für ergänzende Vorsorge, für die die Absetzung in der Erklärung beantragt wird, wiedergeben, der unter Punkt 121 des CUD 2012 und/oder unter Punkt 54 des CUD 2011 angegeben ist, sowie die sowohl an die geschlossenen Rentenfonds als auch an die individuellen Rentenformen ohne die Vermittlung des Steuersubstituts gezahlten Beträge. Wenn der Punkt 125 des CUD 2012 und/oder der Punkt 57 des CUD 2011 (Vorsorge für unterhaltsberechtigte Familienangehörige) abgefasst wurde, ist der in der Spalte 2 anzugebende Betrag unter Punkt 121 des CUD 2012 und/oder unter Punkt 54 des CUD 2011 nach Abzug des vom Einkommen ausgeschlossenen Betrags und mit Bezugnahme auf die ergänzende Vorsorge für unterhaltsberechtigte Familienangehörige angegeben, der den Vermerken des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 entnehmbar ist.

Zeile E28 - Von Arbeitnehmern in Erstanstellung gezahlte Beiträge

Die Arbeitnehmer, die die erste Anstellung nach dem 01. Januar 2007 begonnen haben bzw. die Steuerpflichtigen, die zu diesem Datum nicht Inhaber einer Beitragsposition bei einem beliebigen Sozialversicherungsträger waren, können entrichtete Beiträge bis zu einem Höchstbetrag von **5.164,57 Euro** abziehen. Haben sie jedoch in den ersten fünf Jahren der Beteiligung an den Zusatzrentenformen Beiträge mit einem Betrag unter dem genannten Höchstbetrag bezahlt, können sie ab dem sechsten Jahr der Beteiligung an den Rentenformen, höhere Beträge abziehen und in den darauffolgenden zwanzig Jahren im Ausmaß von jährlich 5.164,57 Euro, erhöht um den Betrag, der dem positiven Unterschiedsbetrag zwischen 25.822,85 Euro und den tatsächlich in den ersten fünf Jahren entrichteten Beiträgen entspricht, in jedem Fall erhöht um einen Betrag von nicht mehr als 2.582,29 Euro.

Wenn im Kästchen 8 "Ergänzende Vorsorge" des Abschnitts "Allgemeine Angaben" des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 der Kode 3 angegeben ist, sind die in dieser Zeile anzugebenden Daten unter den Punkten 120 und 121 des CUD 2012 und/oder unter den Punkten 53 und 54 des CUD 2011 wiedergegeben. Wenn hingegen im Kästchen 8 der Kode A (der das Bestehen verschiedener Fondstypologien anzeigt) wiedergegeben ist, kann zur Abfassung der Zeile E28 auf die Vermerke des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 Bezug genommen werden. Insbesondere:

- **Spalte 1:** den Betrag der Beiträge wiedergeben, den der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen und unter dem Punkt 120 des CUD 2012 und/oder unter dem Punkt 53 des CUD 2011 angegeben hat;

- **Spalte 2:** den Betrag der Beiträge, den der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen hat und den er unter dem Punkt 121 des CUD 2012 und/oder unter dem Punkt 54 des CUD 2011 angegeben hat, und die an geschlossene Rentenfonds sowie an die individuellen Rentenformen ohne die Vermittlung des Arbeitgebers gezahlten Beiträge wiedergeben.

Zeile E29 - An Fonds in finanziellem Ungleichgewicht gezahlten Beiträge

Für die an Fonds in finanziellem Ungleichgewicht gezahlten Beiträge ist keine Absetzungsgrenze vorgesehen. Wenn im Kästchen 8 "Ergänzende Vorsorge" des Abschnitts "Allgemeine Angaben" des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 der Kode 2 angegeben ist, sind die in dieser Zeile anzugebenden Daten unter den Punkten 120 und 121 des CUD 2012 und/oder unter den Punkten 53 und 54 des CUD 2011 wiedergegeben. Wenn hingegen im Kästchen 8 der Kode A (der das Bestehen verschiedener Fondstypologien anzeigt) wiedergegeben ist, kann zur Abfassung der Zeile E29 auf die Vermerke des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 Bezug genommen werden.

Insbesondere:

- **Spalte 1:** den Betrag der Beiträge wiedergeben, den der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen und unter dem Punkt 120 des CUD 2012 und/oder unter dem Punkt 53 des CUD 2011 angegeben hat;
- **Spalte 2:** den Betrag der Beiträge, den der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen hat und den er unter dem Punkt 121 des CUD 2012 und/oder unter dem Punkt 54 des CUD 2011 angegeben hat.

Zeile E30 - Für unterhaltsberechtigte Familienangehörige gezahlte Beiträge

Den Teil der für unterhaltsberechtigte Familienmitglieder gezahlten Beiträge angeben, der von diesen nicht abgezogen wurde. Als unterhaltsberechtigte Familienmitglieder gelten diejenigen, deren Gesamteinkommen nicht höher als 2.840,51 Euro ist.

Sind die Beiträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder vom Arbeitgeber bezahlt worden und ist somit Punkt 125 des CUD 2012 und/oder Punkt 57 des CUD 2011 abgefasst, ist Folgendes anzugeben:

- in **Spalte 1** die Summe der Beiträge, die der Arbeitgeber von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat. Dieser Betrag kann aus den Eintragungen des CUD 2012 und/oder CUD 2011 entnommen werden;
- in **Spalte 2** die Summe der Beiträge, die der Arbeitgeber nicht von der Bemessungsgrundlage ausgeschlossen hat. Dieser Betrag kann aus den Eintragungen des CUD 2012 und/oder CUD 2011 entnommen werden.

Zeile E31 - Von Beamten an geschlossene Rentenfonds gezahlte Beiträge

Die Zeile ist den Beschäftigten der öffentlichen Verwaltungen vorbehalten, die sich in Rentenformen geschlossener Art eintragen, von denen sie Nutznießer sind (zum Beispiel der Fondo Scuola Espero, der für die Arbeitnehmer der Schule bestimmt ist). Für diese Steuerpflichtigen gelten weiterhin die bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Bestimmungen, gemäß denen der absetzbare Betrag nicht die 12 Prozent des Gesamteinkommens (das in diesem Fall auch das Einkommen aus der definitiven Ertragsteuer unterzogenen Gebäude umfasst) und jedenfalls nicht 5.164,57 Euro überschreiten darf. Hinsichtlich der einzigen Einkommen aus unselbstständiger darf die Absetzung nicht das Doppelte des Anteils TFR, der für die Rentenfonds bestimmt ist, überschreiten, stets unter Einhaltung der vorherigen Höchstgrenzen. Die Beamten, die sich in Rentenformen eintragen, für die nicht ihre Eignung erfasst wird (zum Beispiel Beitritt zu einem offenen Fonds), müssen hingegen die Zeile E27 abfassen.

Wenn im Kästchen 8 "Ergänzende Vorsorge" des Abschnitts "Allgemeine Angaben" des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 der Kode 4 angegeben ist, sind die in dieser Zeile anzugebenden Daten unter den Punkten 120 und 121 des CUD 2012 und/oder unter den Punkten 53 und 54 des CUD 2011 wiedergegeben. Wenn hingegen im Kästchen 8 der Kode A (der das Bestehen verschiedener Fondstypologien anzeigt) wiedergegeben ist, kann zur Abfassung der Zeile auf die Vermerke des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 Bezug genommen werden. Insbesondere:

- **Spalte 1:** den Betrag der Beiträge wiedergeben, den der Arbeitgeber von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen und unter dem Punkt 120 des CUD 2012 und/oder unter dem Punkt 53 des CUD 2011 angegeben hat;
- **Spalte 2:** der Beiträge aus den Anmerkungen des CUD 2012 und/oder CUD 2011 anzugeben, die sich auf den Betrag der TFR (Dienstalterytschädigung) beziehen, die für den Rentenfond angegeben hat;
- **Spalte 3:** den Betrag der Beiträge, den der Arbeitgeber nicht von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen hat und den er unter dem Punkt 121 des CUD 2012 und/oder unter dem Punkt 54 des CUD 2011 angegeben hat.

TEIL III A - Ausgaben, für die der Steuerabzug von 36 Prozent und/oder 41 Prozent zusteht

In diesem Abschnitt sind die im Jahre 2011 oder in den Vorjahren für die Renovierungseingriffe des Wohnungsbestands getragenen Kosten anzugeben und zwar für:

- die Renovierung von Immobilien;
- den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilien, die Teil von renovierten Immobilien sind.

In diesem Teil sind auch jene Ausgaben anzugeben, die in den Vorjahren des Jahres 2007 für die Pflege und den Schutz der Wälder getragen wurden.

Für die Renovierung von Immobilien getragene Spesen

Die Ausgaben für die Wiederherstellung der Bausubstanz, für welche der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, sind:

- die Ausgaben für Instandhaltungsarbeiten an den Immobilieneinheiten jeder Katasterkategorie, auch der landwirtschaftlichen und deren Zubehör;
- die Ausgaben für ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden;
- die Restaurierungs- und Sanierungsausgaben für die Erhaltung des Gebäudes;
- sonstige Ausgaben für Restaurierungen (zum Beispiel für die Energieeinsparung, die statische Sicherheit und die Sicherheit bei Erdbeben).

Diese Begünstigungen können von denen in Anspruch genommen werden, die auf Grund eines geeigneten Titels (zum Beispiel Besitz sonstiges dingliches Recht, staatliche Konzession, Miete oder Gebrauchslleihe) die Immobilie, die restauriert wurde, besitzen oder innehaben. Anspruch auf die Absetzung hat auch das Familienmitglied, das mit dem Besitzer bzw. dem Inhaber der Immobilie, die Gegenstand der Arbeiten ist, zusammen lebt, wenn dieses Familienmitglied die Kosten getragen hat und die Rechnungen und Begünstigungen auf dessen Namen aufgestellt sind.

Bedingungen, um den Abzug nutzen zu können, sind:

- Vornahme der Zahlungen bezüglich der Kosten mit **Bank- oder Postüberweisung**;
- Übermittlung der **Vorausmitteilung** an das Betriebszentrum von Pescara.

Das am 14. Mai 2011 in Kraft getretene Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011 hat die Zusendungspflicht mittels Einschreiben für die Mitteilung des Arbeitsbeginns an das Betriebszentrum von Pescara aufgehoben. Anstelle der Mitteilung für Arbeitsbeginn muss der Steuerpflichtige in der Steuererklärung (Zeilen E51 bis E53) Folgendes angeben:

- die Katastererkennungsdaten der Immobilie;
- die Registrierdaten der Urkunde, die einen Titel bildet (zum Beispiel Mietvertrag), wenn die Arbeiten vom Inhaber durchgeführt wurden;
- die zur Kontrolle des Absetzungs erforderlichen weiteren Angaben.

Der Steuerpflichtige muss ferner die von der Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 2. November 2011 identifizierten Dokumente aufbewahren und auf Verlangen der Dienststelle vorlegen.

Für die ab dem 04. Juli 2006 getragenen Kosten müssen die Rechnungen des die Arbeiten ausführenden Unternehmens die Kosten für die eingesetzte Arbeitskraft getrennt hervorheben. Die Angabepflicht in der Rechnung der Kosten für die Arbeitskraft wurde vom am 14. Mai 2011 in Kraft getretenen Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011 abgeschafft.

Auch die **Käufer von schon errichteten zugehörigen Garagen oder Autostellplätzen** können den Abzug nutzen; der Abzug steht jedoch nur mit Bezugnahme auf die für die Errichtung getragenen Kosten zu, vorausgesetzt, dass sie vom Verkäufer bescheinigt werden. In diesem Fall kann der Mitteilungsvordruck nach dem Datum des Beginns der Arbeiten (die vom Konzessionär oder von der Baufirma durchgeführt werden) dem Betriebszentrum von Pescara zugesandt werden, aber stets binnen den Vorlagefristen der Einkommensteuererklärung bezüglich des Jahres, in dem der Abzug genutzt werden soll. Auch für den Erwerb von zugehörigen Garagen und Autostellplätzen hat das Gesetzesdekret Nr. 70/2011 die Zusendungspflicht der Mitteilung an das Betriebszentrum von Pescara durch die Angabe der oben beschriebenen Daten in der Steuererklärung ersetzt.

Der **Steuerabzug**, der vom Steuerbeistandsleistenden berechnet wird, beträgt:

- **41 Prozent** für die im Jahr 2006 getragenen Spesen, deren Rechnungen zwischen dem 01. Januar und dem 30. September 2006 ausgestellt wurden;
- **36 Prozent** für die Kosten, die a) von 2002 bis 2005, b) im Jahr 2006 getragenen für Rechnungen, die ab dem 1. Oktober 2006 und vor dem 1. Januar 2006 ausgestellt wurden, c) von 2007 bis 2011 getragen wurden.

Die Ausgaben, auf die der Prozentsatz anzuwenden ist, dürfen folgende Höchstgrenzen nicht überschreiten:

- **77.468,53 Euro** für Ausgaben, die bis zum 31. Dezember 2002 getragen wurden;
- **48.000,00 Euro** für Ausgaben, die in den Jahren von 2003 bis 2011 getragen wurden.

Für die Kosten, die ab dem 01. Oktober 2006 getragen wurden, ist der Höchstbetrag auf die einzelne Immobilieneinheit zu beziehen, an der die Arbeiten durchgeführt wurden. Falls also mehrere Personen Anspruch auf den Absetzbetrag haben (Mitbesitzer usw.), ist der Höchstbetrag von 48.000 Euro unter diesen aufzuteilen.

Für die bis zum 30. September 2006 getragenen Kosten ist die Höchstgrenze hingegen auf die natürliche Person und auf jede einzelne Immobilieneinheit zu beziehen.

Falls die Arbeiten bei den einzelnen Immobilieneinheiten bereits in den Vorjahren begonnen wurden, müssen für die Ermittlung der Höchstgrenze der abzugsfähigen Kosten, die Ausgaben der Vorjahre berücksichtigt werden. Für die im Laufe des Jahres 2011 getragenen Ausgaben für Arbeiten, die in den Vorjahren begonnen wurden, darf die Begünstigung nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Ausgaben, für die der entsprechende Absetzbetrag beansprucht wurde, die Höchstgrenze von insgesamt 48.000,00 Euro nicht überschreiten.

Die Absetzung wird vom Steuerbeistandsleistenden in 10 gleich hohe Raten aufgeteilt. Die Steuerpflichtigen über 75 Jahren, die Inhaber eines dinglichen Rechts an der baueingriffsgegenständlichen Immobilie sind (also mit Ausschluss der Mieter und Entleiher), können jedoch eine andere Aufteilung der Kosten wählen. Insbesondere:

- Personen, die bis 31. Dezember 2011 das 75. Lebensjahr vollendet haben, können auch die Aufteilung in 5 (statt in 10) Jahresraten gleichen Betrages, wählen);
- Personen, die bis 31. Dezember 2011 das 80. Lebensjahr vollendet haben, können die Aufteilung in 3 bzw. 5 (statt in 10) Jahresraten gleichen Betrages, wählen).

Diese Wahl kann auch für die in den Vorjahren getragenen Kosten vorgenommen werden. Der Steuerpflichtige, der zum Beispiel am 31. Dezember 2011 80. Jahre alt wurde und 2009 Sanierungsarbeiten durchgeführt und die Aufteilung des Abzugs auf 10 Jahre gewählt hat, kann die Aufteilung des Restabzugsanteils in drei in den Jahren 2011, 2012 und 2013 geltend zu machende Anteile neu festlegen.

Im Falle eines Verkaufes bzw. einer Schenkung vor Ablauf des Zeitraumes zur Inanspruchnahme der Absetzungen, wird der Anspruch auf die Absetzung dem Käufer bzw. dem Beschenkten übertragen.

Ab dem 17. September 2011 können die Abzugsanteile bei Verkauf der eingriffsgegenständlichen Immobilieneinheit vor dem Ablauf der Nutzungsperiode des Abzugs vom Verkäufer verwendet oder auf den Käufer, wenn dieser eine natürliche Person ist, übertragen werden (Art. 2, Absätze 12bis und 12ter des Gesetzesdekrets Nr. 138/2011, wie vom Gesetz Nr. 148/2011 geändert).

Bei Ableben des Inhabers geht der Anspruch auf die Absetzung ausschließlich auf den Erben über, der den materiellen und direkten Besitz erbt.

Der Mieter oder der Entleiher, die Kosten getragen haben, bewahren den Anspruch auf Abzug auch dann, wenn die Mietung oder Leihgabe beendet ist.



Weitere Informationen über die Bedingungen und über die für die Zuerkennung des Abzugs erforderliche Dokumentation sind im Anhang unter dem Posten "Kosten für Renovierungseingriffe des Baubestands" angegeben

Spesen für den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilien, die Teil renovierter Gebäude sind

Ab 2002 steht der Steuerabzug auch beim Erwerb oder bei Zuweisung von Immobilieneinheiten zu, die Teil eines vollständig Renovierungs- und Sanierungseingriffen unterzogenen Gebäudes sind, die von Bau- oder Gebäuderenovierungsunternehmen bzw. von Baugenossenschaften durchgeführt wurden.

Dem Käufer oder Empfänger der Immobilie steht ein Abzug von 36 Prozent oder 41 Prozent zu, der auf einen Pauschalbetrag in Höhe von 25 Prozent des Kaufs- oder Zuweisungspreises der Immobilie zu berechnen ist, der aus der Kauf- oder Zuweisungsurkunde resultiert.

Insbesondere steht der Abzug im folgenden Umfang zu:

- von **36 Prozent**, wenn die notarielle Urkunde von 2002 bis 2005 und ab dem 01. Oktober 2006 bis zum 30. Juni 2007 erfolgte, vorausgesetzt, dass die Renovierungsarbeiten binnen 31. Dezember 2006 abgeschlossen waren, und wenn die notarielle Urkunde vom 01. Januar 2008 bis 30. Juni 2013 erfolgte, vorausgesetzt, dass die Renovierungsarbeiten vom 01. Januar 2008 bis 31. Dezember 2012 ausgeführt wurden;
- von **41 Prozent**, wenn die notarielle Urkunde vom 01. Januar 2006 bis zum 30. September 2006 erfolgte.

Die Nutznießung des besagten Abzugs wird jedoch innerhalb bestimmter Kostengrenzen anerkannt und unter der Bedingung, dass die Renovierungsarbeiten bezüglich des gesamten Gebäudes innerhalb bestimmter Daten abgeschlossen wurden oder werden.

Insbesondere kann der von den 25 Prozent des Kauf- oder Zuweisungspreises nicht die folgende Grenze überschreiten:

- 77.468,53 Euro, wenn die Kauf- oder Zuweisungsurkunde binnen 30. Juni 2003 erfolgte und Immobilieneinheiten betrifft, die zu binnen 31. Dezember 2002 renovierten Gebäuden gehören;
- 48.000,00 Euro, wenn der Kauf oder die Zuweisung von 2003 bis 2006 erfolgte und Immobilieneinheiten betrifft, die sich in Gebäuden befinden, deren Renovierungsarbeiten nach dem 31. Dezember 2002, aber bis zum 31. Dezember 2006 abgeschlossen wurden, sowie wenn der Kauf oder die Zuweisung vom 01. Januar 2008 bis zum 30. Juni 2013 erfolgte und die Renovierungsarbeiten vom 01. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012 durchgeführt wurden.

Es wird daran erinnert, dass für die ab dem 01. Oktober 2006 erfolgten Käufe oder Zuweisungen die Kostengrenze, auf die der Prozentsatz anwendbar ist, nur auf die einzelne Immobilieneinheit zu beziehen ist und wenn also mehrere Personen Anspruch auf den Abzug haben (Mitbesitzer usw.), ist die Kostengrenze von 48.000 Euro unter ihnen aufzuteilen.

Die Anzahlungen, für die in den Vorjahren der Abzug genutzt wurde, tragen zum Erreichen des Höchstbetrags von 48.000,00 Euro bei. Somit wird in dem Jahr, in dem die notarielle Akte abgefasst wird, der Betrag, auf den der Abzug angerechnet wird, vom Höchstbetrag nach Abzug der Anzahlungen, die schon für die Zuerkennung des Vorteils berücksichtigt wurden, gebildet.

Die Absetzung wird vom Steuerbeistandsleistenden in 10 gleich hohe Jahresraten aufgeteilt. Die mindestens 75 und 80 Jahre alten Steuerpflichtigen können die Aufteilung des Abzugs in 5 bzw. 3 Jahresanteilen wählen. Diese Aufteilungsmodalität kann auch für die in den Vorjahren getragenen Kosten verwendet werden (siehe die Anleitung bezüglich der Abfassung der Spalte 5 "Neufestsetzung der Raten").

Spesen, die für die Pflege oder für den Schutz der Wälder getragen wurden

Die von 2002 bis 2006 für die Wartungs- oder Schutzeingriffe der Wälder zum Schutze des Territoriums vor Gefahren geologischer Zerrüttung getragenen Kosten berechnen zu einem Abzug von 36 Prozent.

Der Betrag, für den der Abzug zusteht, darf die folgende Höchstgrenze nicht überschreiten:

- 77.468,53 Euro für Ausgaben, die im Jahr 2002 getragen wurden;
- 100.000,00 Euro für die von 2003 bis 2006 getragenen Kosten.

Der Abzug wird vom Steuerbeistandsleistenden in 5 oder 10 gleich hohe Raten aufgeteilt. Die Wahl der Ratenanzahl für jedes Jahr, im Laufe dessen die Ausgaben getragen wurden, darf nicht abgeändert werden.

Zeilen E41 bis E44

Für jedes Jahr und für jede Immobilieneinheit, die Gegenstand von Renovierungseingriffen des Baubestands ist, muss eine andere Zeile abgefasst werden. Auch für die an den Gemeinschaftsteilen der Wohngebäude durchgeführten Renovierungseingriffe des Baubestands muss eine getrennte Zeile abgefasst werden.

Wenn die im Vordruck verfügbaren Zeilen nicht ausreichen, müssen die auf S. 8 im Paragraph "Zusatzvordrucke" erteilten Anweisungen befolgt werden.

Spalte 1 (Jahr): das Jahr angeben, in dem die Kosten getragen wurden;

Spalte 2 (Periode 2006): nur dann abfassen, wenn die Ausgaben im Jahre 2006 getragen wurden) den **Kode 1** angeben, wenn sich die Ausgaben auf Rechnungen beziehen, die zwischen dem 01. Januar und dem 30. September 2006 ausgestellt wurden, bzw. den **Kode 2**, wenn sie sich auf Rechnungen beziehen, die zwischen dem 01. Oktober und dem 31. Dezember 2006 oder vor dem 01. Januar 2006 ausgestellt wurden. Diese Spalte sind nicht abzufassen, wenn diese Kosten für Arbeiten zur Pflege und für den Schutz der Wälder getragen wurden. Deshalb wird in Spalte 4 der Kode 3 eingetragen;

Spalte 3 (Steuernummer): die Steuernummer des Subjektes das den entsprechenden Mitteilungsvordruck für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages ggf. auch für den Erklärenden eingereicht hat (zum Beispiel: der Miteigentümer oder der Mitinhaber von dinglichen Rechten an der Immobilie, die einfachen Gesellschaften und die sonstigen im Art. 5 des TUIR angegebenen Einrichtungen). Die Spalte ist nicht abzufassen, wenn der Erklärende selbst die Mitteilung eingereicht hat. Bei Eingriffen an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden muss die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft bzw. der Genossenschaft angegeben werden. Für den Kauf bzw. die Zuweisung von Immobilieneinheiten, die Teil von umgebauten Gebäuden sind, muss die Steuernummer der Baufirma, der Sanierungsfirma bzw. der Genossenschaft angegeben werden, welche die Arbeiten durchgeführt hat;

Für die nach dem Inkrafttreten der Bestimmung, die die Zusendungspflicht der Mitteilung an das Betriebszentrum von Pescara abgeschafft hat, durchgeführten Eingriffe muss auf die folgenden Anweisungen Bezug genommen werden:

- bei Eingriffen, die an Gemeinschaftsteilen der Eigentumsgemeinschaft durchgeführt werden, müssen die einzelnen Miteigentümer in dieser Spalte die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft angeben und das Kästchen der Spalte 2 "Mitteilung C.O. Pescara/ Eigentumsgemeinschaft" einer der Zeilen E51 bis E53 ankreuzen, ohne die Katastererkennungsdaten der Immobilie wiederzugeben. Diese Daten werden vom Verwalter der Eigentumsgemeinschaft in der Übersicht AC der eigenen Steuererklärung angegeben;
- bei Eingriffen, die von einem der Subjekte gemäß Artikel 5 des TUIR (z.B. Personengesellschaft) getragen werden, müssen die Subjekte, denen die Einkommen gemäß desselben Artikels angerechnet werden, in dieser Spalte die Steuernummer der Gesellschaft oder Körperschaft angeben und die Katastererkennungsdaten der Immobilie im Abschnitt III-B der Übersicht E wiedergeben;
- in den anderen Fällen muss die Spalte 3 nicht abgefasst werden.

Spalte 4: den folgenden Kode angeben:

- "1" bei Spesen die vom Jahr 2002 bis 2011 für Umbauarbeiten getragen und in den Vorjahren begonnen wurden und im Jahr der Beantragung der Rückerstattung, noch nicht fertig gestellt sind;
- "2" bei Kauf oder Zuweisung von Immobilien, die innerhalb 31. Dezember 2002 renoviert wurden und deren Kaufvertrag innerhalb 30. Juni 2003 abgeschlossen wurde;
- "3" bei Arbeiten für den Schutz und die Pflege der Wälder (nur die Spesen für die Jahre von 2002 bis 2006);
- "4" bei Kauf oder Zuweisung von Immobilien, die nach dem 31. Dezember 2002 bzw. bis zum 31. Dezember 2002 renoviert wurden, deren Kaufvertrag aber erst nach dem 30. Juni 2003 abgeschlossen wurde.

Den Kode "4" zum Beispiel muss ein Steuerzahler anführen, der sich in einer der unten angeführten Situationen befindet:

- wenn der Kaufvertrag im Laufe des Jahres 2010 bzw. 2011 abgeschlossen wurde;
- wenn im Laufe des Jahres 2011 Akontozahlungen vorgenommen wurden;
- wenn der Steuerzahler in der vorhergehenden Einkommenserklärung bereits den Kode „4" für den Kauf einer umgebauten Immobilie angeführt hat.

Steuerzahler, die nicht unter die oben angeführten Fälle fallen, müssen keinen Kode anführen.

Die **Spalten 5, 6 und 7 (Sonderfälle)** müssen nur von den Steuerpflichtigen, die die Immobilie geerbt, erworben oder als Schenkung erhalten haben, bzw. von den mindestens 75 oder 80 Jahre alten Personen abgefasst werden, die in Bezug auf die in den Vorjahren getragenen Kosten

im Jahre 2011 die Anzahl der Raten neu bestimmen möchten oder diese schon in den Jahren 2007 bis 2010 neu bestimmt haben (siehe die am Ende dieses Abschnitts angegebenen Beispiele).

Spalte 5: den folgenden Kode angeben:

- “1” wenn der Steuerzahler eine Immobilie von einer Person geerbt, gekauft oder geschenkt bekommen hat, die das 75. Lebensjahr bereits vollendet und die Ratenaufteilung gewählt bzw. die Ausgaben in 3 oder 5 Raten neu festgelegt hat;
- “2” wenn der Steuerzahler im Laufe des Jahres 2011 das 80. Lebensjahr vollendet hat und beabsichtigt, den Absetzbetrag in 3 Raten aufzuteilen, den er in der vorhergehenden Erklärung bereits in 5 Raten aufgeteilt hat, bzw. wenn er im Jahr 2009 oder 2010 das 80. Lebensjahr vollendet hat und in diesem Jahr den Absetzbetrag in 3 Raten aufgeteilt hat, den er in der vorhergehenden Erklärung in 5 Raten aufgeteilt hatte;
- “3” wenn der Steuerzahler die Immobilie von einer Person geerbt, gekauft oder geschenkt bekommen hat, die im Laufe des Jahres 2009 oder 2010 das 80. Lebensjahr vollendet und den Absetzbetrag in 3 Raten aufgeteilt hat, den er in der vorhergehenden Erklärung mit 5 Raten festgelegt hatte;
- “4” wenn der Steuerpflichtige im Laufe des Jahres 2010 oder 2011 die Immobilie von einer Person geerbt, gekauft oder als Schenkung erhalten hat, die die Ausgabe in 10 Raten eingeteilt hat und somit nicht den unter Kode ‘1’ und ‘3’ beschriebenen Fällen entspricht.

Die Spalte ist nicht abzufassen, wenn der Steuerpflichtige unter keinen der vorherigen Fälle fällt;

Spalte 6: das Jahr angeben, in dem die Neufestsetzung der Ratenanzahl vorgenommen wurde. Wenn in der Spalte 5 die Kodes “2” oder “3” (Steuerpflichtige, der die doppelte Neufestsetzung vorgenommen hat) angegeben wurden, ist das Jahr der ersten Neufestsetzung anzugeben;

Spalte 7: die Anzahl der Raten (5 oder 10) angeben, in die der Abzug im Jahre der Bestreitung der Ausgabe aufgeteilt wurde. Das Kästchen 7 muss nicht abgefasst werden, wenn die Anzahl der Restraten unter oder gleich der Anzahl der für die Neufestsetzung (3 oder 5) der vorgesehenen Raten ist. Diese Spalte ist nur von Bedeutung, wenn die Spalte 6 abgefasst wurde;

Spalte 8 (Anzahl der Raten): im Kästchen, das der Anzahl der gewählten Raten (3, 5 oder 10) entspricht, die Anzahl der Raten anführen, die im Jahr 2011 verwendet wurden. Zum Beispiel: für die Ausgaben des Jahres 2011 ist die Nummer ‘1’ einzutragen. Für die Ausgaben des Jahres 2007, die von einem Steuerzahler getragen wurden, der in diesem Jahr das 75. Lebensjahr vollendet hat und vorher die Aufteilung in fünf Raten gewählt hatte, muss im Kästchen, das der Aufteilung in 5 Raten entspricht, die Zahl ‘5’ eingetragen werden;

Spalte 9 (Betrag der Kosten): den Gesamtbetrag der Kosten angeben, die in Jahr getragen wurden, das in Spalte 1 angeführt ist und zwar auch dann, wenn die Neuaufteilung der Raten, gewählt wurde. Bei Kauf oder Zuweisung einer Immobilie, die renoviert wurde (Kode ‘2’ oder ‘4’ in Spalte 4), sind in dieser Spalte 25 Prozent des Kaufpreises bis zu einem Höchstbetrag von 77.468,53 Euro (Kode ‘2’ in Spalte 4) bzw. 48.000,00 Euro (Kode ‘4’ in Spalte 4), anzugeben. Bei für in den Vorjahren begonnenen Arbeiten getragene Kosten (Kode 1 in der Spalte 4) siehe die unten wiedergegebenen Beispiele.

Bezieht sich der Betrag der im Jahr 2011 getragenen Kosten auf die Fortsetzung von Arbeiten, die an der Immobilieneinheit eines einzelnen Besitzers in den Vorjahren begonnen wurden, darf der Betrag, der in Spalte 9 anzuführen ist, nicht höher sein als die Differenz zwischen 48.000,00 Euro und dem Betrag, der vom Steuerzahler für diese Arbeiten in den vergangenen Jahren für denselben Eingriff getragen wurde.

Spalte 10 (Laufende Nr. Immobilie)

Bei im Jahre 2011 begonnenen Eingriffen abzufassen. Für diese Eingriffe muss auch der Abschnitt III-B der Übersicht E bezüglich der Katastererkennungsdaten der Immobilien und der anderen für die Nutznießung des Absetzungs von 36 Prozent erforderlichen Daten abgefasst werden. Eine fortlaufende Nummer angeben, die die renovierungseingriffgegenständliche Immobilie identifiziert. Wenn mehrere Eingriffe mit Bezug auf dieselbe Immobilie vorgenommen und somit mehrere Zeilen des Abschnitts III A abgefasst wurden, muss in der Spalte 10 von allen bezüglich derselben Immobilie abgefassten Zeilen dieselbe laufende Erkennungsnummer angegeben werden.

Abfassungsbeispiele

Abfassungsbeispiele bezüglich der Renovierungskosten, für die die Angabe der Katasterdaten der erklärten Immobilie vorgesehen ist.

- | | |
|---|------------------------------|
| Beispiel 1 Immobilie A: 2009 durchgeführter Eingriff | Getragene Kosten: 5.000 Euro |
| Immobilie B: 2011 nach dem Inkrafttreten des GD Nr. 70/2011 durchgeführter Eingriff (erklärte Katasterdaten) | Getragene Kosten: 6.000 Euro |
| Immobilie B: erneuter 2011 nach dem Inkrafttreten des GD Nr. 70/2011 durchgeführter Eingriff (erklärte Katasterdaten) | Getragene Kosten: 7.000 Euro |

TEIL III A - AUSGABEN, FÜR DIE DER STEUERABZUG VON 36% ODER 41% ZUSTEHT (SANIERUNGSARBEITEN DES WOHNUNGSBESTANDS)														
E41	Jahr		Steuernummer	Sonderfälle Anleitungen	Kode	Jahr	Neuberechnung der Raten	Nr. Raten			Ausgabe	Laufende Nr. Immobilie		
	2006	2007						3	5	10				
	1	2009		4	5	6	7	8	8	8	3	9	5.000,00	
E42		2011									1		6.000,00	1
E43		2011									1		7.000,00	1
E44													,00	

TEIL III B – KATASTER-ERKENNUNGSDATEN DER IMMOBILIEN UND SONSTIGE ANGABEN ZUR NUTZNIEßUNG DES ABZUGS VON 36%														
E51	Lauf. Nr. Immobilie	C.O. Pescara	Eigentums-gemeinschaft	KENNZAHL DER GEMEINDE	G/S/G	LimA	STADTABSCH./KATASTERGEM.	SEITE	BAUPARZELLE					BAUEINHEIT
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
	1			H 5 0 1	U	I	A	3 3	3	4	5	/		2
E52														

- | | |
|--|------------------------------|
| Beispiel 2 Immobilie A: 2010 durchgeführter Eingriff | Getragene Kosten: 5.000 Euro |
| Immobilie A: 2011 vor dem Inkrafttreten des GD Nr. 70/2011 durchgeführter Eingriff (Mitteilung an das Betriebszentrum von Pescara) | Getragene Kosten: 8.000 Euro |
| Immobilie B: 2011 nach dem Inkrafttreten des GD Nr. 70/2011 durchgeführter Eingriff (erklärte Katasterdaten) | Getragene Kosten: 4.000 Euro |

TEIL III A - AUSGABEN, FÜR DIE DER STEUERABZUG VON 36% ODER 41% ZUSTEHT (SANIERUNGSARBEITEN DES WOHNUNGSBESTANDS)													
E41	Jahr	Periode 2006		Steuernummer	Siehe Anleitungen	Sonderfälle			Nr. Raten			Ausgabe	Laufende Nr. Immobilie
		1	2			3	Kode	Jahr	Neuberechnung der Raten	3	5		
	2010										2	5.000,00	
E42	2011										1	8.000,00	1
E43	2011										1	4.000,00	2
E44												,00	

TEIL III B - KATASTER-ERKENNUNGSDATEN DER IMMOBILIEN UND SONSTIGE ANGABEN ZUR NUTZNIESSUNG DES ABZUGS VON 36%												
E51	Lauf. Nr. Immobilie	C.O. Pescara/Eigentums-gemeinschaft	KENNZAHL. DER GEMEINDE	G/SG	L/mA	STADTABSCH./KATASTERGEM.	SEITE	BAUPARZELLE	BAUENHEIT	Sonderfälle		
										1	2	3
	1	X										
E52	2		F 2 0 5	U	I	A	2 5	1 5 0				1

Abfassungsbeispiele für die Ausgaben von Renovierungsarbeiten, die in den Vorjahren begonnen wurden.

Beispiel 1 Im Jahr 2010 für den Umbau getragene Spesen: 30.000,00 Euro;
 Im Jahr 2011 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen: 10.000,00 Euro.
In Spalte 9 muss der Betrag von 10.000,00 Euro angeführt werden.

Beispiel 2 Im Jahr 2009 für den Ausbau getragene Spesen: 30.000,00 Euro;
 Im Jahr 2010 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen: 10.000,00 Euro;
 Im Jahr 2011 für die Fortführung derselben Arbeiten getragene Spesen: 20.000,00 Euro.
 Da in diesem Fall die Höchstgrenze von 48.000,00 Euro überschritten wurde, **muss in Spalte 9 ein Betrag von 8.000,00 angeführt werden**, der sich durch folgende Berechnung ergibt:
 48.000,00 (Höchstgrenze) – 40.000,00 (in den Jahren 2009 und 2010 ausgegebener Gesamtbetrag).

Beispiel 3 Im Jahr 2010 für den Ausbau getragene Spesen: 30.000,00 Euro;
 Im Jahr 2011 für die Fortführung dieser Arbeiten getragene Spesen: 20.000,00 Euro;
 Im Jahr 2011 für sonstige, unabhängige Bauarbeiten an derselben Immobilie getragene Spesen: 40.000,00 Euro.
 In diesem Fall **muss in Spalte 9 der Betrag von 48.000,00 Euro angegeben werden**. Es muss der Höchstbetrag, auf den der Absetzbetrag berechnet wird, ermittelt werden, um mit den Arbeiten, die in Übereinstimmung zum vorhergehenden Beispiel angeführt sind, fortgesetzt werden können:
 48.000,00 (Höchstgrenze) – 30.000,00 (insgesamt im Jahr 2010 ausgegebener Gesamtbetrag) = 18.000,00.

Da auch die neuen, im Jahr 2011 begonnenen Arbeiten in derselben Immobilie durchgeführt wurden, müssen die entsprechenden Spesen von 40.000,00 Euro mit dem Betrag von 18.000,00 Euro zusammengezählt werden. Falls das Ergebnis dieser Berechnung (58.000,00 Euro) die Jahreshöchstgrenze (48.000,00 Euro) für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages je Immobilie überschreitet, wird zur Berechnung der Absetzung ein Betrag von 48.000,00 Euro zugrunde gelegt.

Abfassungsbeispiele, die sich auf die Neufestsetzungsfälle der Ratenanzahl beziehen (Spalte 7 abgefasst).

Beispiel 1 Ein Steuerzahler, der im Jahr 2011 das 80. Lebensjahr vollendet hat und die Neufestlegung in drei Raten in Anspruch nehmen möchte.
 Spesa sostenuta nel 2005 per un importo di 10.000 euro con originaria rateizzazione in 10 quote annuali.

TEIL III A - AUSGABEN, FÜR DIE DER STEUERABZUG VON 36% ODER 41% ZUSTEHT (SANIERUNGSARBEITEN DES WOHNUNGSBESTANDS)													
1	Jahr	Periode 2006		Steuernummer	Siehe Anleitungen	Sonderfälle			Nr. Raten			Ausgabe	Laufende Nr. Immobilie
		2	3			Kode	Jahr	Neuberechnung der Raten	3	5	10		
	2005			XXXXXXXXXXXXXXXXXX							10	10.000,00	

Beispiel 2 Steuerpflichtiger, der im Jahre 2011 eine Immobilie von einer Person geerbt bzw. gekauft hat, die das im Jahre 2010, und somit in der vorherigen Erklärung, die Anzahl der Raten auf drei neu festgelegt hat, da sie in dem Jahr 80 Jahre oder älter war.
 Im Jahr 2008 getragene Ausgaben für einen Betrag von 10.000 Euro mit einer ursprünglichen Aufteilung von 10 Jahresraten.

TEIL III A - AUSGABEN, FÜR DIE DER STEUERABZUG VON 36% ODER 41% ZUSTEHT (SANIERUNGSARBEITEN DES WOHNUNGSBESTANDS)													
1	Jahr	Periode 2006		Steuernummer	Siehe Anleitungen	Sonderfälle			Nr. Raten			Ausgabe	Laufende Nr. Immobilie
		2	3			Kode	Jahr	Neuberechnung der Raten	3	5	10		
	2008			XXXXXXXXXXXXXXXXXX							2	10.000,00	

TEIL III B - Katastererkennungsdaten der Immobilien und sonstige Angaben zur Nutzniessung des Abzugs von 36 Prozent

Dieser Teil muss bezüglich der 2011 begonnenen Arbeiten abgefasst werden. Mit Bezug auf die Renovierungseingriffe des Baubestands, für die die Mitteilungspflicht an das Betriebszentrum von Pescara abgeschafft wurde (am 14. Mai 2011 in Kraft getretenes Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011), sind die Katastererkennungsdaten der Immobilien und die anderen für die Nutzniessung des Abzugs von 36 Prozent erforderlichen Daten anzugeben.

Wenn die im Vordruck verfügbaren Zeilen nicht ausreichen, müssen die auf S. 8 im Paragraph "Zusätzliche Vordrucke" erteilten Anweisungen befolgt werden.

Zeilen E51 und E52 – Katastererkennungsdaten der Immobilie

Spalte 1 (Laufende Nr. Immobilie): die fortlaufende Nummer, die die renovierungseingriffgegenständliche Immobilie identifiziert und in der Spalte 10 des Abschnitts III A der Übersicht E angegeben wurde, wiedergeben. Wenn mehrere Eingriffe in Bezug auf dieselbe Immobilie durchgeführt und somit mehrere Zeilen des Abschnitts III A unter Angabe derselben laufenden Nummer in der Spalte 10 abgefasst wurden, muss in diesem Abschnitt nur eine Zeile abgefasst werden.

Spalte 2 (C.O. Pescara/Eigentumsgemeinschaft)

Die Spalte muss in den folgenden Fällen angekreuzt werden:

- 2011 vor dem Inkrafttreten des Dekrets, das die Mitteilungspflicht an das Betriebszentrum von Pescara abgeschafft hat, begonnene Eingriffe. Der Steuerpflichtige erklärt durch Ankreuzen dieses Kästchens, dass er schon die Mitteilung über Arbeitsbeginn an das Betriebszentrum von Pescara gesandt hat und somit die nachfolgenden Spalten bezüglich der Katasterdaten der Immobilie nicht abfassen muss;
- an Gemeinschaftsteilen der Eigentumsgemeinschaft nach dem Inkrafttreten des Dekrets, dass die Mitteilungspflicht an das Betriebszentrum von Pescara abgeschafft hat, durchgeführte Eingriffe. Die einzelnen Miteigentümer erklären durch Ankreuzen dieses Kästchens, dass sich die im Teil III-A der Übersicht E angegebenen Kosten auf an Gemeinschaftsteilen der Eigentumsgemeinschaft durchgeführte Eingriffe beziehen. In diesem Fall muss in der Spalte 3 des Teils III-A die Steuernummer der Eigentumsgemeinschaft angegeben werden, während die nachfolgenden Spalten der Zeilen E51 und E52 bezüglich der Katasterdaten der Immobilie nicht abgefasst werden müssen, da diese Daten vom Verwalter der Eigentumsgemeinschaft in der Übersicht AC der eigenen Steuererklärung angegeben werden.

Spalte 3 (Kennzahl der Gemeinde): den Katastercode der Gemeinde, in der die Immobilieneinheit liegt, angeben. Der Gemeindecodex kann je nach Fall aus vier oder fünf Zeichen bestehen, wie im Katasterdokument angegeben.

Spalte 4 (Grundbuch / Städtisches Gebäudekataster): 'T' (G), wenn die Immobilie im Grundbuch eingetragen ist, 'U' (SG), wenn die Immobilie im Städtischen Gebäudekataster eingetragen ist

Spalte 5 (Liegenschaftseinheit / materieller Anteil): Angeben: 'I' (L), wenn es sich um eine Liegenschaftseinheit handelt (Bauparzelle oder Immobilieneinheit), 'P' (mA), wenn es sich um einen materiellen Anteil handelt

Spalte 6 (Städteabschnitt/Katastergemeinde): die gegebenenfalls im Katasterdokument angegebenen Buchstaben oder Nummern wiedergeben. Für die in Gebieten, in denen das Grundbuchsystem gilt, gelegenen Immobilien den Code "Katastergemeinde" angeben.

Spalte 7 (Seite): die im Katasterdokument angegebene Seitennummer wiedergeben.

Spalte 8 (Bauparzelle): die im Katasterdokument angegebene Parzellennummer wiedergeben, die aus zwei Teilen, zu fünf bzw. vier durch einen Trennstrich getrennte Ziffern, bestehen kann. Wenn die Parzelle nur aus einer Ziffernreihe besteht, muss diese im Teil links von dem Trennstrich angegeben werden.

Spalte 9 (Baueinheit): gegebenenfalls die im Katasterdokument angegebene Baueinheitnummer wiedergeben.

Zeile E53 – Sonstige Angaben (Registrierdaten des Vertrags und Daten des Katastrierungsantrags)

Wenn die Arbeiten vom Mieter (oder Entleiher) durchgeführt werden, müssen neben den Katastererkennungsdaten der Immobilie (Zeilen E51 und E52) auch die Registrierdaten des Miet- oder Leihvertrags (Spalten 3 bis 6 des Zeile E53) angegeben werden.

Wenn die Immobilie zum Zeitpunkt der Vorlage der Erklärung noch nicht erfasst ist, müssen die Daten des Katastrierungsantrags (Spalten 7 bis 9 der Zeile E53) angegeben werden.

Spalte 1 (Laufende Nr. Immobilie): die fortlaufende Nummer, die die renovierungseingriffgegenständliche Immobilie identifiziert und in der Spalte 10 des Teils III A der Übersicht E angegeben wurde, wiedergeben. Wenn mehrere Eingriffe in Bezug auf dieselbe Immobilie durchgeführt und somit mehrere Zeilen des Abschnitts III A unter Angabe derselben laufenden Nummer in der Spalte 10 abgefasst wurden, muss in diesem Teil nur eine Zeile abgefasst werden.

Spalte 2 (C.O. Pescara/Eigentumsgemeinschaft): die Anleitung bezüglich der Spalte 2 der Zeile E51 und E52 befolgen. Wenn dieses Kästchen angekreuzt wird, müssen die folgenden Spalten der Zeile E53 nicht abgefasst werden.

Mieter – Registrierdaten des Miet- oder Leihvertrags

Die Daten können folgenden Unterlagen entnommen werden:

- dem in der Dienststelle registriertem Miet- oder Leihvertrag;
- der von dem telematischen Service bei Registrierung mittels Siria, 'Vermietungen Web' oder 'Verträge online' ausgestellten Bescheinigung;

Spalte 3 (Datum): das Datum der Registrierung des Vertrags angeben.

Spalte 4 (Serie): den Code bezüglich der Registrierweise (3, 3A, 3B, 3P, 3T) angeben.

Spalte 5 (Nummer und Unternummer): die Nummer und die eventuelle Unternummer der Registrierung des Vertrags angeben.

Spalte 6 (Kode Dienststelle Agentur Einnahmen): den Erkennungskode der Dienststelle der Agentur der Einnahmen angeben, bei der der Vertrag registriert wurde. Die Codes der Dienststellen der Agentur der Einnahmen können der entsprechenden, im Abschnitt bezüglich der Mietverträge vorhandenen Tabelle auf der Website www.agenziaentrate.gov.it entnommen werden.

Katastrierungsantrag

Wenn die Immobilie zum Zeitpunkt der Erklärung noch nicht erfasst wurde, müssen die Daten des Katastrierungsantrags wiedergegeben werden.

Spalte 7 (Datum): das Vorlagdatum des Katastrierungsantrags angeben.

Spalte 8 (Nummer): die Nummer des Katastrierungsantrags angeben.

Spalte 9 (Provinz Dienststelle Territorialagentur): das Kürzel der Provinz angeben, in der das Provinzamt der Territorialagentur liegt, bei dem der Antrag vorgelegt wurde.

TEIL IV - Ausgaben, für die der Steuerabzug von 55 Prozent zusteht

In diesem Teil sind die im Laufe des Jahres 2011 und/oder die im Laufe des Jahres 2008 und 2010 getragenen Spesen für Arbeiten zwecks Energieeinsparung von bereits bestehenden Gebäuden jeder Katasterkategorie und auch der landwirtschaftlichen Gebäude einzutragen, denen ein Absetzung von 55 Prozent zusteht. Für die 2011 getragenen Kosten wird der Abzug vom Steuerbeistandleistenden in zehn gleich hohe Jahresraten (innerhalb der für jede Art des durchgeführten Eingriffs vorgesehenen Obergrenze) unterteilt. Für die ab dem Jahr 2009 getragenen Kosten wird der Absetzung in fünf Jahresraten aufgeteilt. Für die im Jahre 2008 getragenen Kosten sind die Jahresraten weiterhin die gewählten (drei bis zehn), ausgenommen der Fall der Neubestimmung der Anzahl der Raten (fünf).

Die vorgesehenen **Eingriffstypologien** sind:

- die Energieumstellung bestehender Gebäude;
- die Eingriffe an der Isolierung bestehender Gebäude;

- die Installation von Solartafeln;
- die Auswechslung von Heizungsanlagen.

Durch die Bescheinigung der Katastereintragung bzw. durch den Einzahlungsbeleg der ICI, falls geschuldet, wird die Existenz des Gebäudes bestätigt. Ausgenommen ist die Durchführung dieser Arbeiten, wenn die Immobilie im Bau ist.

Den Absetzung können sowohl diejenigen, die auf der Grundlage eines geeigneten Titels (zum Beispiel Eigentum, sonstiges dingliches Recht, staatliche Bewilligung, Vermietung oder Leihgabe) die Immobilie, an der die Eingriffe zur Ermöglichung der Energieersparnis auf der Grundlage eines geeigneten Titels (zum Beispiel Eigentum, sonstiges dingliches Recht, staatliche Bewilligung, Vermietung oder Leihgabe) durchgeführt wurden, besitzen oder innehaben, als auch die Mieter im Falle von an den Gemeinschaftsteilen des Miteigentums durchgeführten Arbeiten **nutzen**. Die Absetzung können auch Mitbesitzer von Mehrfamilienhäusern in Anspruch nehmen, wenn die Arbeiten auf Gemeinschaftsteilen des Mehrfamilienhauses durchgeführt wurden. Außerdem hat das Familienmitglied, welches mit dem Besitzer bzw. Eigentümer der Immobilie, die Gegenstand des Arbeiten ist, zusammen wohnt, unter der Voraussetzung Anspruch auf die Absetzung, dass die Rechnungen und Überweisungen auf seinen Namen ausgestellt sind. Wird die Immobilie verkauft oder verschenkt noch ehe der volle Absetzbetrag verrechnet werden konnte, wird der Anspruch auf den Käufer oder auf den Beschenkten übertragen. Ab dem 17. September 2011 können die Abzugsanteile bei Verkauf der eingriffsgegenständlichen Immobilie vor dem Ablauf der Nutzungsperiode des Absetzungs vom Verkäufer verwendet bzw. auf den Käufer, wenn er eine natürliche Person ist, übertragen werden (Art. 2, Absätze 12bis und 12ter des Gesetzesdekrets Nr. 138/2011 wie vom Gesetz Nr. 148/2011 geändert).

Bei Ableben des Besitzers wird der Anspruch auf die Absetzung ausschließlich dem Erben übertragen, der den materiellen und direkten Besitz des Inhabers wahr. In diesen Fällen können der Käufer oder die Erben die Anzahl der Anteile, in die der Restabzug eingeteilt werden soll, neu festlegen, vorausgesetzt, dass die Ausgaben im Jahre 2008 getragen wurden. Der Mieter oder der Entleiher, die die Kosten getragen haben, bewahren das Recht auf Abzug auch wenn die Vermietung oder die Leihgabe enden.

Es wird daran erinnert, dass ab dem 01. Januar 2009 der Absetzung von 55 Prozent weder mit anderen für dieselben Eingriffe vorgesehenen steuerlichen Vergünstigungen, wie zum Beispiel der Abzug von 36 Prozent für die Rückgewinnung des Wohnungsbestands, noch mit anderen EG-regionalen oder lokalen, stets für dieselben Eingriffe zuerkannten Zuschüsse kumulierbar ist (GvD Nr. 115 vom 30. Mai 2008).

Unter die absetzbaren Spesen fallen auch die fachlichen Leistungen (die sowohl für die Durchführung der Arbeiten als auch für die Bestätigung unerlässlich sind, um die Absetzung in Anspruch nehmen zu können) sowie die Bauarbeiten, die zwecks Energieeinsparung durchgeführt wurden. Die **Bezahlung** der Kosten muss mittels Bank- oder Postüberweisung erfolgen, aus der der Zahlungsgrund, die Steuernummer des Steuerpflichtigen und die USt-ID-Nr. oder die Steuernummer des Überweisungsempfängers resultieren.

Der **absetzbare zustehende Höchstbetrag** bezieht sich auf die Immobilieneinheit und muss deshalb unter den Inhabern bzw. Besitzern der Immobilie, die an den Ausgaben beteiligt sind, und im Verhältnis zu den tatsächlich getragenen Ausgaben aufgeteilt werden. Auch für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen der Eigentumsgemeinschaften muss sich der Höchstbetrag der Absetzung auf die einzelne Immobilieneinheit des Gebäudes beziehen. Ausgenommen ist der Fall, dass sich die Arbeiten auf das ganze Gebäude und nicht nur auf einen Teil desselben beziehen.



Für weitere Informationen über die Erfüllungen bezüglich des Absetzbetrags von 55 Prozent siehe im Anhang den Posten "Ausgaben für Arbeiten zur Energieerneuerung".

Erforderliche Unterlagen, um in den Genuss der Absetzung zu gelangen

Damit der Steuerpflichtige den Absetzbetrag von 55 Prozent in Anspruch nehmen kann, muss er folgende Unterlagen aufweisen:

- die **Rechnung** der Kosten in Bezug auf die Arbeitskräfte, die für die Durchführung der Arbeiten notwendig waren. Die Angabepflicht der Kosten für die Arbeitskraft in der Rechnung wurde vom am 14. Mai 2011 in Kraft getretenen Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011 abgeschafft.
- das **beeidete Gutachten eines zugelassenen Technikers**, der die Übereinstimmung der durchgeführten Arbeiten mit den vorgeschriebenen technischen Voraussetzungen bescheinigt. Im Fall von mehreren Eingriffen an ein und demselben Gebäude, kann das beeidete Gutachten die erforderlichen Daten und Informationen auch zusammenfassend wiedergeben. Darüber hinaus kann das beeidete Gutachten durch ein Herstellerzertifikat ersetzt werden, wenn Fenster inklusive Fensterflügel oder Brennwertkessel mit einer Leistung von nicht höher als 100 kW;
- den **Energieausweis**, der nach Beendigung der Arbeiten vom befähigten Techniker auf Grund der Verfahren ausgestellt wird, die von den lokalen Körperschaften vorgegeben sind bzw. bei Fehlen der genannten Verfahren, eine Bestätigung zur Energiequalifizierung wie aus der Aufstellung hervorgeht, die im Anhang zum Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen vom 19. Februar 2007 angeführt ist.

Eine weitere Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Begünstigung ist die Abfassung eines Informationsblattes über die vorgenommenen Arbeiten, aus dem Folgendes hervorgeht: die Kenndaten des Subjektes, das die Kosten getragen hat, die Daten zum Gebäude, an dem die Arbeiten durchgeführt wurden, die Art der durchgeführten Arbeiten und die Einsparung der Energie aufgrund dieser Arbeiten sowie die entsprechenden Kosten, wobei die Kosten für die Ausführung der Arbeiten und der Betrag, der für die Berechnung der Absetzung berücksichtigt wurde, genau anzugeben sind.

Das beeidete Gutachten, der Energieausweis/der energetische Nachweis und das Informationsblatt müssen von einem Techniker ausgestellt werden, der zur Planung von Gebäuden und Anlagen im Bereich der ihm von den geltenden Gesetzen zugeordneten Befugnisse zugelassen ist und in einer der folgenden Kammern und Berufsverzeichnisse eingetragen ist: derjenigen der Ingenieure, der Architekten, der Geometer, der Industriesachverständigen, der Agronomen, der Forstwirtschaftler und der Agrotechniker.

Alle oben angeführten Unterlagen können auch nur von ein und demselben zugelassenen Techniker abgefasst werden.



Für die Eingriffe zur Auswechslung der Fenster einschließlich der Rahmen an einzelnen Immobilieneinheiten und die Installation von ab dem Jahre 2008 realisierten Solartafeln ist die Bescheinigung der Energieklassifizierung nicht erforderlich und das den Eingriff beschreibende Blatt (Anlage F) kann direkt von demjenigen, der die Ausgabe trägt, abgefasst und übermittelt werden.

Unterlagen, die zu übermitteln sind

Innerhalb von 90 Tagen nach Beendigung der Arbeiten müssen die im Energieausweis bzw. in der Bestätigung zur Energiequalifizierung enthaltenen Daten sowie das Informationsblatt zu den durchgeführten Arbeiten auf telematischem Wege an die ENEA übermittelt werden. Aufgrund der über die Webseite www.acs.enea.it erfolgten Übermittlung wird eine Empfangsbestätigung erlassen.

Falls es durch die Komplexität der durchgeführten Arbeiten nicht möglich ist, diese Arbeiten in den Aufstellungen der ENEA genau zu beschreiben, kann eine Kopie der Unterlagen innerhalb von 90 Tagen mittels Einschreiben mit Empfangsbestätigung an die ENEA - "Dipartimento ambiente, cambiamenti globali e sviluppo sostenibile, via Anguillarese 301, 00123 Santa Maria di Galeria (Roma)" - übermittelt werden, wobei die Aufschrift "detrazione fiscale - riqualificazione energetica" anzuführen ist.

Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Wer die Steuerbegünstigung in Anspruch nimmt, muss das beeidete Gutachten, die Übermittlungsbestätigung der Unterlagen an die ENEA, die Rechnungen oder die Steuerquittungen der getragenen Spesen und die Bestätigungen der Zahlungsgutschrift aufbewahren und auf Verlangen

der Finanzverwaltung vorgelegen. Wenn die Eingriffe Gemeinschaftsteile der Gebäude betreffen, müssen die Kopie des Versammlungsbeschlusses und die Tabelle der Miteigentumsanteile für die Kostenaufteilung gewonnen und aufbewahrt werden. Wenn die Kosten vom Inhaber (Mieter oder Entleiher) getragen wurden, muss die vom Besitzer (Eigentümer oder Inhaber eines anderen dinglichen Rechts) abgegebene Zustimmungserklärung zur Durchführung der Arbeiten gewonnen und aufbewahrt werden.

Zur Nutzung des Absetzungs braucht keine Vorausmitteilung für Arbeitsbeginn an das Betriebszentrum von Pescara geschickt werden.

Für weitere Informationen über die Steuerbegünstigungen hinsichtlich Energieeinsparung, wird auf das interministerielle Dekret vom 19. Februar 2007, umgewandelt vom interministeriellen Dekret vom 07. April 2008, verwiesen.

Zeilen E61 bis E63

Spalte 1: den Kode angeben, der den Typ des durchgeführten Eingriffs ausfindig macht und zwar:

- '1' **Arbeiten für die energetische Sanierung von bestehenden Gebäuden.** Dazu zählen die Arbeiten zur Reduzierung des Primärenergiebedarfs, der notwendig ist, um den Bedarf im Zusammenhang mit einer Standardbenutzung des Gebäudes abzudecken und die welcher das Erreichen eines energetischen Leistungsindex für die Winterklimatisierung ermöglichen, der mindestens 20 Prozent unter den Tabellenwerten gemäß Anhang C des Dekrets vom 19. Februar 2007 liegt. Unter diese Arbeiten zählen: der Austausch oder der Einbau von Heizanlagen, auch Wärmeerzeuger ohne Brennwärmtauscher, mit Wärmepumpen, mit Wärmetauscher für Fernheizanlagen, mit Biomasseheizkesseln, die Kraftwärmekoppelungsanlagen, die Anlagen für die Wärmerückgewinnung, die geothermischen Anlagen und die Isolierungsarbeiten, welche nicht die vorgeschriebenen Eigenschaften jener Arbeiten haben, um unter jene Arbeiten zu fallen, die in den folgenden Punkten beschrieben sind, die Heizung, die Warmwasserproduktion, die Arbeiten auf horizontalen opaken Bauteilen (Decken und Böden). Für Arbeiten, die ab dem Jahr 2008 darf der Leistungsindex der Heizanlagen nicht höher sein als die Werte, die im Beschluss des Ministers für die Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008 festgesetzt sind;
- '2' **Spesen für die Gebäudehülle der bestehenden Gebäuden.** Dazu zählen die Arbeiten an bestehenden Gebäuden oder Gebäudeteilen bezüglich der opaken vertikalen Strukturen (Wände), opaken horizontalen Strukturen (Dächer und Fußböden), Lieferung und Verlegung von Isoliermaterial, gewöhnlichem Material, neuen Fenstern einschließlich der Rahmen, Wärmeverbesserung bestehender Fensterteile, Abriss und Wiederaufbau des Bauelements, vorausgesetzt, dass die verlangten Anforderungen an die Wärmeübertragung U (ausgedrückt in W/m²K) erfüllt werden, die in der Tabelle gemäß Anhang D des genannten Dekrets vom 19.02.2007 festgelegt sind. Für die ab dem Jahr 2008 ausgeführten Arbeiten sind die Übertragungswerte im Dekret des Ministers für Wirtschaftsentwicklung vom 11. März 2008 angegeben;
- '3' **Einbau von Sonnenkollektoren.** Es handelt sich um die Arbeiten zur Installation von Sonnenkollektoren, die auch im Eigenbau ausgeführt werden können, Wasserkesseln, von elektrischen und elektronischen Zubehörteilen und Bestandteilen, die für die Produktion von Warmwasser für den Hausgebrauch verwendet werden;
- '4' **Austausch der Heizanlagen.** Es sind die Eingriffe für vollständigen oder teilweisen Ersatz von bestehenden Heizungsanlagen mit Anlagen, die mit Kondensatheizkesseln ausgestattet sind, und die kontextuelle Einstellung des Verteilersystems. Ab dem 01. Januar 2008 fallen auch die Arbeiten für vollständigen oder teilweisen Ersatz von Heizungsanlagen mit Anlagen mit Hochleistungs-Wärmepumpen oder mit geothermischen Anlagen mit niedriger Enthalpie darunter;

Spalte 2: das Jahr angeben, in dem die Ausgaben getragen wurden;

Spalte 3: den Kode angeben:

- '1' für Ausgaben, die für im Jahr 2008, 2009 und/oder im Jahr 2010 begonnene Arbeiten, die im Jahr 2011 noch im Gange sind, getragen wurden;
- '2' für Ausgaben, die getragen wurden und die eine geerbte, gekaufte oder als Schenkung erhielt Immobilie im Jahr 2009, 2010 oder 2011 betreffen;
- '3' für den Fall, dass beide in den Kodes '1' und '2' beschriebene Fälle eingetreten sind (Fortsetzung der Arbeiten und geerbte, gekaufte oder als Schenkung erhaltene Immobilie);

Spalte 4: sie ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die in den Jahren 2009, 2010 oder 2011 eine Immobilie, die im Laufe des Jahres 2008 Gegenstand von Arbeiten zur Energieumstellung waren, erworben, in Schenkung erhalten oder geerbt haben und die beabsichtigen, die Anzahl der von demjenigen, der die Kosten getragen hat, gewählten Raten neu festzusetzen.

Die Absetzung kann nur in fünf Raten neu festgesetzt werden. In diesem Fall muss in dieser Spalte die Anzahl der Raten, in die anfangs der Abzug von demjenigen, der die Kosten getragen hat, aufgeteilt wurde, angegeben werden;

Spalte 5: die Anzahl der Raten angeben, in die Absetzung aufgeteilt werden muss und zwar:

- '10', wenn die Kosten 2011 getragen wurden.
- '5' wenn die Kosten in den Jahren 2009 und/oder 2010 getragen wurden;
- zwischen '3' und '10' wenn die Kosten im Jahre 2008 getragen wurden (Anzahl der Raten, in die gewählt wurde, den Abzug aufzuteilen). Wenn die Spalte 4 ("Neufestsetzung der Raten") abgefasst wurde, in dieser Spalte '10' (Anzahl der Raten, in die sie neu festgesetzt werden kann) angeben;

Spalte 6: die Zahl der Rate angeben, die der Steuerpflichtige im Jahre 2011 verwendet.

Somit 4 angeben, wenn die Kosten im Jahre 2008 getragen wurden: (bzw. 1 oder 2 oder 3, wenn die Spalte 4 abgefasst wurde), 3 für die Kosten von 2009, 2 für die von 2010 und 1 für die Kosten von 2011;

Spalte 7: den Betrag der getragenen Ausgabe in den folgenden Höchstgrenzen angeben:

- **181.818,18 Euro** für die Eingriffe zur Energieumstellung von bestehenden Gebäuden (**Kode "1"**); der maximal zulässige Abzug beträgt nämlich 100.000,00 Euro;
- **109.090,90 Euro** für Arbeiten der Gebäudehülle von bereits bestehenden Gebäuden (**Kode "2"**) und Einbau von Solarzellen (**Kode "3"**); der maximal zulässige Abzug beträgt nämlich 60.000,00 Euro;
- **54.545,45 Euro** für Austausch von Heizanlagen (**Kode "4"**); der maximal zulässige Abzug beträgt nämlich 30.000,00 Euro.

TEIL VI - Daten zur Nutzung der Abzüge für Mietpreise

In diesem Abschnitt sind die Daten anzugeben, um die den Mietern für Mietpreise bezüglich von zur Hauptwohnung vorgesehener Immobilien zustehenden Abzüge nutzen zu können.

Wenn die Absetzungen höher als die Bruttosteuer nach Absetzung der Absetzungen für Familienbelastungen und der Absetzungen bezüglich besonderer Einkommensstypologien sind, wird der Anteil des Absetzungs, der keine Aufnahme gefunden hat, vom Steuerbeistandsleistenden bei der Festsetzung der fälligen Steuer berücksichtigt und führt somit zu einer höheren Rückerstattung oder geringeren Schuld.

ZEILE E71 - Mieter von Wohnungen, die als Hauptwohnung benützt wird

Die Zeile muss von Steuerzahlern abgefasst werden, die Inhaber von Mietverträgen für Immobilien sind, die als Hauptwohnung benützt wird und sich in einer der unten angeführten Situation befinden:

- 1) sie haben den Vertrag im Sinne des Gesetzes Nr. 431 vom 09. Dezember 1998, das die Vermietungen von Immobilien zu Wohnzwecken regelt, abgeschlossen oder verlängert;
- 2) sie haben sogenannte Konventionalverträge laut den Bestimmungen des Art. 2 Absatz 3 und des Art. 4, Absätze 2 und 3 des Gesetzes Nr. 431 vom 9. Dezember 1998 abgeschlossen oder verlängert;
- 3) sie sind zwischen 20 und 30 Jahre alt und haben einen begünstigten Mietvertrag im Sinne des Gesetzes vom 09. Dezember 1998, Nr. 431 abgeschlossen. In diesem Fall muss die Immobilieneinheit verschieden von der Hauptwohnung der Eltern oder jener Personen sein, denen sie im Sinne des Gesetzes von den zuständigen Behörden anvertraut wurden. Der Abzug steht für die ersten drei Jahre ab Vertragsabschluss zu und wenn dieser im Jahre 2011 abgeschlossen wurde, kann der Absetzung also auch für das Jahr 2012 und 2013 genossen werden.

Zur Abfassung der Zeile diese Anweisungen befolgen:

■ **Spalte 1 (Typologie)** den Kode angeben:

- ‘1’ wenn sich der Steuerzahler in einer Situation befindet, die im Punkt 1 beschrieben ist;
- ‘2’ wenn sich der Steuerzahler in einer Situation befindet, die im Punkt 2 beschrieben ist;
- ‘3’ wenn sich der Steuerzahler in einer Situation befindet, die im Punkt 3 beschrieben ist.

Befindet sich der Steuerzahler im Laufe des Jahres in Situationen, die sich mit anderen Kodes identifizieren, muss für jede Situation eine Zeile E71 abgefasst und ein neuer Vordruck verwendet werden.

In diesem Fall darf die Summe der Tage, die in Spalte 2 der verschiedenen Zeilen angegeben sind, 365 nicht überschreiten;

■ **Spalte 2 (Anzahl der Tage):** die Anzahl der Tage angeben, während derer die gemietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung verwendet wurde;

■ **Spalte 3 (Prozentsatz):** den Prozentsatz in dem Umfang angeben, in dem der Abzug zusteht. Zwei Steuerpflichtige, die zum Beispiel Mitinhaber des Mietvertrags der Hauptwohnung sind, müssen ‘50’ angeben. Wenn der Mietvertrag von nur einer Person abgeschlossen wurde, ist hingegen ‘100’ anzugeben, da der Abzug voll zusteht. Wenn sich im Laufe des Jahres der zustehende Prozentsatz des Abzugs geändert haben sollte, muss für jede von ihnen unter Verwendung eines neuen Vordrucks eine Zeile E71 abgefasst werden. In diesem Fall darf die Summe der in der Spalte 2 angegebenen Tage nicht 365 überschreiten.

Der Steuerabzug wird vom Steuerbeistandsleistenden in dem für jeden der oben beschriebenen Fälle vorgesehenen Umfang festgesetzt (siehe im Anhang die Tabelle 2 “Abzüge für Mietpreise”).



Die Abzüge für Mietpreise sind nicht kumulierbar, aber der Steuerpflichtige hat das Recht, den für ihn günstigsten zu wählen. Wenn der Steuerpflichtige jedoch mehrere Abzüge nutzen kann, weil er sich im selben Jahr in verschiedenen Situationen befindet, kann er unter Verwendung mehrerer Vordrucke mehrere Zeilen E71 abfassen. In diesem Fall darf die Anzahl der in den Spalten 2 der Zeilen angegebenen Tage 365 nicht überschreiten.

Zeile E72 - Arbeitnehmer, die den Wohnsitz aus Arbeitsgründen wechseln

Die Zeile E42 ist von Arbeitnehmern abzufassen, die drei Jahre vor Beantragung des Absetzbetrages, den ihren Wohnsitz in die Arbeitsgemeinde bzw. in eine Nachbargemeinde verlegt haben und Inhaber einer beliebigen Art von Mietvertrag für eine Immobilieneinheit sind, die als Hauptwohnung dient und in der neuen Wohnsitzgemeinde liegt, die nicht weniger als 100 Km vom vorhergehenden Wohnort entfernt ist und sich in jedem Fall außerhalb der eigenen Region befindet. Dieser Absetzbetrag steht nur in den ersten drei Jahren ab Verlegung des Wohnsitzes zu. Zum Beispiel kann ein Steuerzahler, der den eigenen Wohnsitz im Oktober 2010 verlegt hat, den Absetzbetrag für die Jahre 2010, 2011 und 2012 in Anspruch nehmen.

Der Absetzbetrag steht den Arbeitnehmern auch dann zu, wenn die Änderung des Wohnortes, infolge eines vor kurzem abgeschlossenen Arbeitsvertrages erfolgt. Ausgenommen sind Bezieher von Einkünften, die jenen aus abhängiger Arbeit gleichgestellt sind.

Der Steuerpflichtige, der im Laufe der Zuständigkeitsperiode des Abzugs aufhört, eine unselbstständige Erwerbsperson zu sein, verliert den Anspruch auf den Abzug ab dem auf das Jahr, in dem er die Stellung verliert, folgende Jahr.

Zur Abfassung der Zeile die folgenden Anweisungen befolgen:

- **Spalte 1:** die Anzahl der Tage angeben, in denen die vermietete Immobilieneinheit als Hauptwohnung vorgesehen ist;
- **Spalte 2:** den Zuständigkeitsprozentsatz des Abzugs angeben. Der Prozentsatz muss mit Bezugnahme nur auf die Mitinhaber des Vertrags im Besitz der Eignung als unselbstständige Erwerbsperson festgesetzt werden.

Wenn sich im Laufe des Jahres der Zuständigkeitsprozentsatz des Absetzungs ändern sollte, muss für jede von ihnen eine Zeile E72 abgefasst werden.

In diesem Fall darf die Summe der in der Spalte 1 der verschiedenen Zeilen angegebenen Tage 365 nicht überschreiten.

Der Steuerabzug wird vom Steuerbeistandsleistenden im vorgesehenen Umfang festgesetzt (siehe im Anhang die Tabelle 2 “Abzüge für Mietpreise”).



Die Absetzung ist nicht denen der Zeile E71 kumulierbar, aber der Steuerpflichtige hat das Recht, den für ihn günstigsten zu wählen. Der Steuerpflichtige, der mehrere Abzüge nutzen kann, da er sich im selben Jahr in verschiedenen Situationen befindet, kann jedoch unter Verwendung mehrerer Vordrucke mehrere Zeile E72 abfassen. In diesem Fall darf die Anzahl der in den Spalten 2 der Zeilen angegebenen Tage 365 nicht überschreiten.

TEIL VI - Daten, um sonstige Steuerabzüge zu nutzen

Zeile E81 - Absetzbetrag für den Unterhalt der Blindenhunde

Das Kästchen ankreuzen, damit der Pauschalabzug von 516,46 Euro in Anspruch genommen werden kann. Der Absetzbetrag steht ausschließlich dem Blinden zu (und nicht auch der Person, zu deren Lasten dieser lebt), ungeachtet der Kostenbelege für die tatsächlich getragenen Ausgaben.

Zeile E82 - Ausgaben für den Kauf von Möbeln, Haushaltsgeräten, Fernsehern und Computern (Jahr 2009)

Die zwischen dem 07. Februar und 31. Dezember 2009 für den Kauf von Möbeln, Fernsehern, Computern und Haushaltsgeräten mit einer Energieklasse nicht unter A+ getragenen Ausgaben angeben, die der Einrichtung von sanierten Immobilien dienen.

Die Absetzung steht nur für die im Jahre 2009 getragenen Kosten zu, die in fünf Jahresraten aufgeteilt werden. Die Angabe der Kosten ermöglicht also die Nutzung der zweiten Raten des Absetzungs.

In dieser Spalte ist derselbe Betrag anzugeben, der in der für das Jahr 2010 vorgelegten Steuererklärung angegeben wurde (Spalte 4 der Zeile E37 des Vordr. 730/2011 oder Spalte 4 der Zeile RP45 des Vordr. UNICO PF/2011)

Zeile E83 - Sonstige Absetzbeträge

Hier sind andere Absetzbeträge anzugeben, die verschieden von jenen aus den vorhergehenden Zeilen sind und durch den entsprechenden Kode gekennzeichnet sind. Insbesondere:

- mit dem **Kode 1** ist der Betrag der Studienbeihilfe anzuführen, der von den autonomen Provinzen Trient und Bozen zur Unterstützung der Familien für die Ausbildung gewährt wurde. Diese Begünstigung können Subjekte in Anspruch nehmen, die zum Zeitpunkt des Antrages den Steuerabsetzbetrag gemäß DPMR Nr. 106 vom 14. Februar 2001 gewählt haben;
- mit dem **Kode 2** ist der Betrag der Schenkungen an das Krankenhaus „Ospedale Galliera“ von Genua anzugeben, das sich die Einführung eines nationalen Registers der Knochenmarkspender zum Ziel gesetzt hat. Das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet wird diesen Abzug im Ausmaß bis zu 30 Prozent der geschuldeten Bruttosteuer gutschreiben.

13. ÜBERSICHT F - Anzahlungen, Einbehalte, Überschüsse und sonstige Angaben

In der Übersicht F ist Folgendes anzugeben:

- die Anzahlungen und die Saldi bezüglich der IRPEF, der regionalen und kommunalen Zusatzsteuern und der definitiven Ertragsteuer auf die Vermietungen, die nicht in den anderen Übersichten anzugeben sind;
- die eventuellen aus den vorherigen Erklärungen resultierenden Überschüsse sowie die vom Arbeitgeber für die IRPEF und für die regionalen und kommunalen Zusatzsteuern nicht erstatteten Guthaben und das Ersatzsteuerguthaben auf Einkommen anderer als finanzieller Art;
- die Einbehalte und die Anzahlungen, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse ausgesetzt wurden;
- die Beträge der Anzahlung IRPEF, der kommunalen Zusatzsteuer zur IRPEF und der definitiven Ertragsteuer auf die Vermietungen für 2012, deren Einbehalt in einem geringeren Umfang im Vergleich zu dem, der aus der Liquidierung der Erklärung resultiert, der Steuerpflichtige beantragen kann, und die Anzahl der Raten für den Antrag der Ratenzahlung der aus der Liquidierung der Erklärung resultierenden Steuerzahlungen;
- die im Ergänzungsvordruck anzugebenden Daten;
- die von einigen Gemeinden festgesetzten Befreiungsschwellen der kommunalen Zusatzsteuer;
- sonstige Angaben.

TEIL I - Anzahlungen für IRPEF, kommunale Zusatzsteuer und definitive Ertragsteuer bezüglich 2011

Zeile F1: den Betrag der Anzahlungen bezüglich des Jahres 2011 ohne Berücksichtigung der für die Ratenzahlung oder verspätete Zahlung fälligen Zuschläge angeben.



Die Steuerpflichtigen, die die gemeinsame Erklärung vorlegen, müssen jeder in seinem Vordruck die Zeile F1 unter Angabe des Betrags der gezahlten Anzahlungen im Bezug auf die eigene IRPEF und der eigenen kommunalen Zusatzsteuer zur IRPEF sowie der eigenen definitiven Ertragsteuer abfassen.

Der Steuerpflichtige, der im Vorjahr den Steuerbeistand für die Vorlage des Vordrucks 730/2011 genutzt hat, muss für die direkt von der Vergütung oder von der Rentenrate vom eigenen Steuersubstitut eingehaltenen Anzahlungen die Zeile F1 folgendermaßen abfassen:

- **Spalte 1:** den Betrag des Punkts 21 des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angeben;
- **Spalte 2:** den Betrag des Punkts 22 des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angeben;

Eventuelle Irpef-Zusatzzahlungen, die der Steuerzahler als Akontozahlung von sich aus entrichtet hat, müssen mit den Einbehalten und/oder den bereits entrichteten Zahlungen summiert werden. Es wird präzisiert, dass die Steuerpflichtigen, die die Zahlung der IRPEF Anzahlung um Umfang von 99 Prozent (anstelle der vom D.P.C.M. vom 21. November 2011 vorgesehenen 82 Prozent) geleistet haben, den gesamten gezahlten Betrag angeben müssen.

- **Spalte 3:** die Spalte ist jenen Steuerpflichtigen vorbehalten, die die Zahlung der IRPEF Anzahlung im Umfang von 99 Prozent anstelle der vom D.P.C.M. vom 21. November 2011 vorgesehenen 82 Prozent geleistet haben (Abweichung der Zahlung von 17 Prozentpunkten der Anzahlung für das Jahr 2011 am Fälligkeitstag des Saldos für dasselbe Jahr). Den Betrag des Steuerguthabens in Höhe der zu viel gezahlten Differenz angeben, der im Ausgleich mit dem Vordruck F24 verwendet wird (Steuerkode 4035);
- **Spalte 4:** den Betrag des Punkts 24 des CUD 2012 und/oder des CUD 2011 angeben;
- **Spalte 5:** den Betrag der eventuellen Zusatzzahlungen, die der Steuerzahler von sich aus mit dem Vordr. F24 als Akontozahlung der kommunalen Zusatzsteuer 2011 entrichtet hat.

Im Falle einer gemeinsamen Erklärung und falls auch die vorhergehende Erklärung in gemeinsamer Form eingereicht wurde, muss jeder Steuerzahler seine eigenen Akontozahlungen anführen, und die Akontozahlungen aus den Punkten 21, 22 und 24 des CUD 2012, müssen zwischen dem Erklärenden und dem Ehegatten, im Verhältnis zum jeweils geschuldeten Anteil aufgeteilt werden. Der Betrag der IRPEF-Akontozahlungen und der kommunalen Irpef-Zusatzsteuer für das Jahr 2011 des Erklärenden und des Ehepartners, können ab diesem Jahr den Eintragungen des CUD 2012 entnommen werden.

- **Spalte 6:** den Betrag von eventuell unabhängig mit dem Vordr. F24 als erste Anzahlungsrate der definitiven Ertragsteuer 2011 (Steuerkode 1840) geleisteten Zahlungen angeben;
- **Spalte 7:** den Betrag von eventuell unabhängig mit dem Vordr. F24 als zweite oder einzige Anzahlungsrate der definitiven Ertragsteuer 2011 (Steuerkode 1841) geleisteten Zahlungen angeben;
- **Spalte 8:** die Spalte ist jenen Steuerpflichtigen vorbehalten, die die Zahlung der Anzahlung der definitiven Ertragsteuer im Umfang von 85 Prozent anstelle der vom D.P.C.M. vom 21. November 2011 vorgesehenen 68 Prozent geleistet haben (Abweichung der Zahlung von 17 Prozentpunkten der Anzahlung für das Jahr 2011 am Fälligkeitstag des Saldos für dasselbe Jahr). Den Betrag des Steuerguthabens in Höhe der zu viel gezahlten Differenz angeben, der im Ausgleich mit dem Vordruck F24 verwendet wird (Steuerkode 1844).



Angeführt werden müssen auch die IRPEF-Akontozahlungen, die aufgrund der Bestimmungen für außerordentlichen Ereignisse, nicht entrichtet worden sind. In diesem Zusammenhang siehe im Anhang unter "Außergewöhnliche Ereignisse". Der Betrag dieser Akontozahlungen ist vom Steuerzahler mit den Modalitäten und innerhalb der Fristen einzuzahlen, die im entsprechenden Dekret für die Wiederaufnahme der Eintreibung von aufgehobenen Beträgen vorgesehen sind.

TEIL II - SONSTIGE ERLITTENEN EINBEHALTE

Zeile F2: die anderen erlittenen Einbehalte angeben und zwar:

- **Spalte 1, 2 und 3:** die einbehaltenen IRPEF-Akontozahlungen sowie die regionale- und kommunale Zusatzsteuer anführen, die verschieden sind von denen, die in den vorhergehenden Übersichten C und D des vorliegenden Vordruckes 730/2012 angeführt sind (wie zum Beispiel diejenigen in Bezug auf die Fürsorgezuweisungen, die von der Inail an die Inhaber von Einkünften aus der Landwirtschaft gezahlt wurden, sowie diejenigen, die von der Unire den Viehzüchtern als Förderungsbeiträge zugewiesen wurden);
- **Spalte 4:** den Gesamtbetrag der einbehaltenen regionalen Zusatzsteuer aufgrund Bescheinigung angeben, die das Subjekt ausgestellt hat, das Beträge für sportliche Amateurtätigkeiten zugewiesen hat. Diese Spalte ist abzufassen, wenn in Spalte 1 der Zeile D4, der Kode 7 angeführt wurde;
- **Spalte 5:** die IRPEF-Einbehalte auf Entgelte angeben, die gemeinnützige Arbeitnehmer mit begünstigter Besteuerung, bezogen haben. Diese Informationen können aus den Eintragungen des CUD 2012 entnommen werden. Es wird auf die Angaben in Bezug auf Spalte 1, der Zeilen von C1 bis C3 der Übersicht C, für den Kode 3 verwiesen;
- **Spalte 6:** die regionale IRPEF-Zusatzsteuer auf Entgelte angeben, die gemeinnützige Arbeitnehmer mit begünstigter Besteuerung bezogen haben. Diese Informationen können aus den Eintragungen des CUD 2012 entnommen werden. Es wird auf die Angaben in Bezug auf die Spalte 1, der Zeilen von C1 bis C3 der Übersicht C, für den Kode 3 verwiesen.

TEIL III - Überschüsse aus den vorhergehenden Erklärungen



Für weitere Informationen siehe im Anhang unter Poste "Überschüsse aus der vorherigen Steuererklärung".

Zeile F3: die aus den vorherigen Erklärungen resultierenden Überschüsse IRPEF folgendermaßen angeben:

- **Spalte 1:** den eventuellen IRPEF-Überschuss aus der Einkommenserklärung 2010 (Betrag aus Spalte 4 der Zeile RX1 des Vordr. UNICO 2011) oder aus Punkt 31 des CUD 2012 oder des CUD 2011 bzw. aus den Erklärungen der Vorjahre angeben, falls der Erklärende im nachfolgenden Jahr die Erklärung nicht eingereicht hat, da die Bedingungen zur Abgabebefreiung gegeben waren. Falls die Agentur der Einnahmen mit Hinsicht auf die Überprüfung der Erklärung UNICO 2011 mitgeteilt hat, dass ein Guthaben ermittelt wurde, das verschieden vom erklärten ist (Zeile RX1, Spalte 4):
 - ist das mitgeteilte Guthaben höher als der erklärte Betrag, muss der mitgeteilte Betrag übertragen werden;
 - ist das mitgeteilte Guthaben (z.B.: 800,00) niedriger als der erklärte Betrag (z.B. 1.000,00), muss der niedrigere Betrag (z.B.: 800,00) übertragen werden. Hat der Steuerzahler infolge der Mitteilung, mit dem Vordr. F24 den Unterschiedsbetrag zwischen dem erklärten und dem anerkannten Guthaben (im Falle des Beispiels, 200,00) eingezahlt, muss der Gesamtbetrag des erklärten Guthabens (im Falle des Beispiels 1.000,00) angeführt werden. Wurde im vergangenen Jahr auch der Vordruck 730/2011 eingereicht und die Verwendung des Guthabens aus der Erklärung für die Zahlung der Ici mit dem Vordr. F24 beantragt und wurde dieses Guthaben nicht zur Gänze oder nur zum Teil verwendet, ist in dieser Spalte 1 auch das eventuelle IRPEF- Guthaben aus Zeile 161 der Verrechnungsübersicht des Vordr. 730-3 2011 (Spalte 2 für den Erklärenden, Spalte 4 für den Ehepartner) und in Spalte 2 dieser Zeile F3 das eventuelle IRPEF-Guthaben anzugeben, das für die Verrechnung im Vordr. F24 verwendet wurde;
- **Spalte 2:** den Betrag des IRPEF-Überschusses angeben, der eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 09. Juli 1997, mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde. In derselben Spalte ist das eventuelle höhere Guthaben einzuschließen, das mit der Mitteilung der Agentur der Einnahmen anerkannt und ebenso für den Ausgleich verwendet wurde;
- **Spalte 3:** das eventuelle Guthaben der Ersatzsteuer von Einkünften angeben, die verschieden von den Einkünften finanzieller Natur sind (Übersicht RT des Vordr. UNICO 2011), das in Spalte 4 der Zeile RX5 des Vordr. UNICO 2011 übertragen wurde;
- **Spalte 4:** den Betrag des Guthabens aus der Ersatzsteuer angeben, das eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 09. Juli 1997 mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

Zeile F4: die aus den vorherigen Erklärungen resultierenden Überschüsse der regionalen und kommunalen Zusatzsteuern angeben. Insbesondere:

- **Spalte 1:** den Kode der Region des Steuerwohnsitzes zum 31. Dezember 2010 angeben. Diese Angabepflicht besteht nur dann, wenn die folgenden Spalten dieser Zeile abgefasst sind. Für den Kode der Region siehe im Anhang die Poste "Aufstellung der Kodes der Regionen";
- **Spalte 2** den eventuellen Überschuss der regionalen Irpef-Zusatzsteuer angeben, der vom Arbeitgeber nicht erstattet wurde und im Punkt 32 des CUD 2012 oder des CUD 2011 bzw. in der Einkommenserklärung für das Jahr 2010 (Betrag aus Spalte 4 der Zeile RX2 des Vordr. UNICO 2011) angeführt ist. Wurde im vergangenen Jahr auch der Vordruck 730/2011 eingereicht und die Verwendung des Guthabens aus der Erklärung für die Zahlung der ICI mit dem Vordr. F24 beantragt und wurde dieses Guthaben nicht zur Gänze oder nur zum Teil verwendet, ist in dieser Spalte 2 auch das eventuelle IRPEF- Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer aus Zeile 162 der Verrechnungsübersicht des Vordr. 730-3 2011 (Spalte 2 für den Erklärenden, Spalte 4 für den Ehepartner) und in Spalte 3 dieser Zeile F4 das eventuelle IRPEF- Guthaben aus der regionalen Zusatzsteuer anzuführen, das für die Verrechnung im Vordr. F24 verwendet wurde;
- **Spalte 3:** den Betrag der Irpef-Ersatzsteuer angeben, der eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 09. Juli 1997, mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde;
- **Spalte 4:** den Kode der Gemeinde des Steuerdomizils zum 01. Januar 2010 angeben. Diese Angabe ist nur dann Pflicht, wenn die nachfolgenden Spalten dieser Zeile abgefasst werden. Zur Ermittlung des Kodes der Gemeinde siehe den Anhang die Liste der "Katasterkodes der Gemeinden";
- **Spalte 5:** den eventuellen Überschuss der regionalen Irpef-Zusatzsteuer angeben, der vom Arbeitgeber nicht erstattet wurde und im Punkt 33 des CUD 2012 oder des CUD 2011 bzw. in der Einkommenserklärung für das Jahr 2010 (Betrag aus Spalte 4 der Zeile RX3 des Vordr. UNICO 2011) angeführt ist. Wurde im vergangenen Jahr auch der Vordruck 730/2011 eingereicht und die Verwendung des Guthabens aus der Erklärung für die Zahlung der ICI mit dem Vordr. F24 beantragt und wurde dieses Guthaben nicht zur Gänze oder nur zum Teil verwendet, ist in dieser Spalte 4 auch der eventuelle Betrag des Guthabens für die kommunale Zusatzsteuer aus Zeile 163 der Verrechnungsübersicht des Vordr. 730-3 2011 (Spalte 2 für den Erklärenden, Spalte 4 für den Ehepartner) und in Spalte 6 dieser Zeile F4 das eventuelle IRPEF-Guthaben aus der kommunalen Zusatzsteuer anzuführen, das für die Verrechnung im Vordr. F24 verwendet wurde;
- **Spalte 6:** den Betrag der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, das eventuell im Sinne des Art. 17 des GvD Nr. 241 vom 09. Juli 1997, mit dem Vordr. F24 verrechnet wurde.

TEIL IV - Infolge außerordentlicher Ereignisse ausgesetzte Einbehalte und Akontozahlungen



Für weitere Informationen siehe im Anhang unter Postle "Außergewöhnliche Ereignisse".

Zeile F5: die kraft der infolge von außergewöhnlichen Ereignissen erlassenen Bestimmungen ausgesetzten Einbehalte und Anzahlungen angeben. Insbesondere:

- **Spalte 1:** den Code des Ereignisses angeben, das im Anhang unter dem Postle "Außergewöhnliche Ereignisse" wiedergegeben ist und für das die Aussetzung der Einbehalte und/oder Anzahlungen genossen werden, die in den Spalten 2 bis 7 anzugeben sind;
- **Spalte 2:** den Betrag der ausgesetzten Einbehalte und Anzahlungen IRPEF angeben;
- **Spalte 3:** die ausgesetzte regionale Zusatzsteuer zur IRPEF angeben;
- **Spalte 4:** die ausgesetzte kommunale Zusatzsteuer zur IRPEF angeben;
- **Spalte 5:** die ausgesetzte Ersatzsteuer für die Produktivitätssteigerung angeben.
- **Spalte 6:** die Anzahlung der ausgesetzten definitiven Ertragsteuer angeben;
- **Spalte 7:** den ausgesetzten Solidaritätsbeitrag angeben.

TEIL V - Umfang der Anzahlungen für das Jahr 2012 und Ratenzahlung des Saldos 2011

Zeile F6: diese Zeile muss abgefasst werden, wenn Sie meinen, dass Sie die Anzahlungen der IRPEF (Spalte 1 oder Spalte 2) und/oder der kommunalen Zusatzsteuer (Spalte 3 oder Spalte 4) und/oder der definitiven Ertragsteuer (Spalte 5 oder Spalte 6) für das Jahr 2012 nicht oder in einem geringen Umfang zahlen müssen. Diese Eventualität kann zum Beispiel wegen getragener Aufwendungen oder Wegfall der Einkommen eintreten. Ferner muss der Steuerpflichtige, wenn er die Ratenzahlung der Zahlung der eventuell fälligen Saldobeträge für die IRPEF 2011 beantragt, die Spalte 7 abfassen.

Spalte 1: das Kästchen ankreuzen, wenn angenommen wird, dass kein Betrag als Anzahlung für IRPEF zu zahlen ist.

Spalte 2: den geringeren Betrag, der vom Steuersubstitut im Laufe des Jahres 2012 einbehalten werden muss, angeben, wenn angenommen wird, dass eine geringere Anzahlung für IRPEF für das Jahr 2012 fällig ist (in diesem Fall darf das Kästchen der Spalte 1 nicht angekreuzt werden).

Spalte 3: das Kästchen ankreuzen, wenn angenommen wird, dass kein Betrag als Anzahlung für die kommunale Zusatzsteuer zu zahlen ist.

Spalte 4: den geringeren Betrag, der vom Steuersubstitut im Laufe des Jahres 2012 einbehalten werden muss, angeben, wenn angenommen wird, dass eine geringere Anzahlung für die kommunale Zusatzsteuer für das Jahr 2012 fällig ist (in diesem Fall darf das Kästchen der Spalte 3 nicht angekreuzt werden).

Spalte 5: das Kästchen ankreuzen, wenn Sie meinen, dass Sie keinen Betrag als Anzahlung für die definitive Ertragsteuer zahlen müssen

Spalte 6: den Betrag angeben, der vom Steuersubstitut im Laufe des Jahres 2012 einbehalten werden muss, wenn Sie meinen, dass eine geringere Anzahlung für die definitive Ertragsteuer 2012 fällig ist (in diesem Fall darf das Kästchen der Spalte 5 nicht angekreuzt werden).

Spalte 7: im Kästchen angeben, in wie viele Raten die Zahlung aufgeteilt werden soll (von 2 bis 5), wenn die eventuell fälligen Beträge für das Jahr 2011 zum Saldo der IRPEF, der regionalen und kommunalen Zusatzsteuern zur IRPEF und der definitiven Ertragsteuer, für die Anzahlung von 20 Prozent auf die der getrennten Besteuerung unterzogenen Einkommen, für die Ersatzsteuer auf die Produktivitätssteigerung und für das Jahr 2012 für die erste Anzahlungsrate IRPEF, für die Anzahlung der kommunalen Zusatzsteuer sowie für die erste Anzahlung der definitiven Ertragsteuer in Raten gezahlt werden sollen.

In diesem Fall wird der Steuersubstitut, der den Ausgleich vornimmt, die Zinsen zu 0,33 Prozent im Monat berechnen, die für die Ratenzahlung geschuldet sind.

TEIL VI - Grenzsätze hinsichtlich Befreiung von der kommunalen Zusatzsteuer

Dieser Teil ist nur von Steuerzahlern abzufassen, die in einer der Gemeinden ansässig sind, welche in Bezug auf die für das Jahr 2011 und/oder 2012 geschuldete kommunale Zusatzsteuer **eine Grenze (oder einen begünstigten Steuersatz) festgelegt haben**. Diese **Grenze bezieht sich auf besondere subjektive Umstände, die den Daten im Vordruck der Erklärung** (zum Beispiel mit Hinsicht auf die Zusammensetzung der Familie bzw. auf die Berechnung der ISEE) **nicht entnommen werden können**, wohl aber im Beschluss angeführt sind, der die Grenze (oder den begünstigten Steuersatz) festlegt.

Diese von den Gemeinden beschlossenen Grenzsätze und Grenzen für die Steuerbefreiung, stehen auf der Internet-Seite „www.finanze.gov.it“ (thematischer Bereich „Fiscalità Locale, Addizionale Comunale all'IRPEF“) zur Verfügung.

Durch das Abfassen der Zeile F7 und/oder Zeile F8 bestätigt der Steuerzahler, im Besitz der Voraussetzungen zu sein, die im Beschluss der Gemeinde für die Inanspruchnahme der Begünstigungen vorgesehen sind.

Zeile F7: in der **Spalte 1** der Zeile den Betrag der von der Gemeinde im Bezug auf das Jahr 2011 beschlossenen Befreiungsschwelle angeben. Das Kästchen der **Spalte 2** ist bei einer nicht mit dem steuerpflichtigen Einkommen verbundenen Befreiung anzukreuzen. In der **Spalte 3** den von der Gemeinde für das Jahr 2011 beschlossenen begünstigten Satz angeben. Das Kästchen der **Spalte 4** ist bei anderen als den mit den vorherigen Spalten identifizierten Begünstigungen anzukreuzen (zum Beispiel die Vorsehung anderer Sätze für die Einkommensstufen). Die vier Spalten sind Alternativen unter einander.

Zeile F8: in der **Spalte 1** der Zeile den Betrag der von der Gemeinde im Bezug auf das Jahr 2012 beschlossenen Befreiungsschwelle angeben. Das Kästchen der **Spalte 2** ist bei einer nicht mit dem steuerpflichtigen Einkommen verbundenen Befreiung anzukreuzen. In der **Spalte 3** den von der Gemeinde für das Jahr 2012 beschlossenen begünstigten Satz angeben. Das Kästchen der **Spalte 4** ist bei anderen als den mit den vorherigen Spalten identifizierten Begünstigungen anzukreuzen (zum Beispiel die Vorsehung anderer Sätze für die Einkommensstufen). Die vier Spalten sind Alternativen unter einander.

TEIL VII - Daten, die in der ergänzenden Erklärung zum Vordr. 730 anzuführen sind

Dieser Teil ist nur jenen Steuerzahlern vorbehalten, welche die ergänzende Erklärung zum Vordr. 730/2012 einreichen und die auf der Titelseite im Kästchen "730 - ergänzende Erklärung" den Code '1' angeführt haben.

Zeile F9:

Spalte 1: den Betrag des IRPEF-Guthabens angeben, das vom Steuersubstituten rückerstattet wurde und aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2012 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 91, Spalte 4 des 730-3/2012 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 111, Spalte 4 des 730-3/2012 anführen;

Spalte 2: den Betrag des Guthabens der regionalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, das vom Steuersubstituten rückerstattet wurde und aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2012 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 92, Spalte 4 des Vordr. 730-3/2012 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung gemeinsam und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 112, Spalte 4 des 730-3/2012 anführen;

Spalte 3: den Betrag des Guthabens der kommunalen IRPEF-Zusatzsteuer angeben, das vom Steuersubstituten rückerstattet wurde und aus der ursprünglichen Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3/2012 hervorgeht. Dabei muss der Steuerzahler den Betrag aus Zeile 93, Spalte 4 des Vordr. 730-3/2012 übertragen. Falls die ursprüngliche Erklärung in gemeinsamer Form und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehepartner eingereicht wurde, muss er in dieser Spalte den Betrag aus Zeile 113, Spalte 4 des 730-3/2012 anführen.

Spalte 4: den vom Steuersubstitut zurückerstatteten Guthabenbetrag bezüglich der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen angeben, der aus der ursprünglichen Liquidierungsaufstellung des Vordr. 730-3/2012 resultiert. Insbesondere muss der Erklärende den Betrag der Zeile 99, Spalte 4 des 730-3/2012 wiedergeben. Wenn die ursprüngliche Erklärung in gemeinsamer Form und die ergänzende Erklärung vom erklärenden Ehegatten vorgelegt wurde, muss in dieser Spalte der Betrag der Zeile 119, Spalte 4 des 730-3/2012 wiedergegeben werden.

Zeile F10:

Spalte 1: den Betrag des IRPEF-Guthabens aus Spalte 3, Zeile 91 (oder aus Spalte 3, Zeile 111 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr. 730-3/2012 angeben, der innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung Vordr.730 für die Verrechnung der IMU mit dem Vordr.F24 beansprucht wurde. Zum Beispiel, wenn in Spalte 3 der Zeile 91 des ursprünglichen Vordr.730-3/2012 ein IRPEF-Guthaben von 100 Euro angeführt ist und innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung Vordr.730, ein Betrag von 60 Euro für die Verrechnung in Anspruch genommen wurde, muss in Spalte 3 der Betrag von 60 Euro angeführt werden;

Spalte 2: den Betrag des Guthabens der regionalen Zusatzsteuer aus Spalte 3, Zeile 92 (bzw. aus Spalte 3, Zeile 112 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr.730-3/2012 angeben, welcher innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung Vordr.730, mit dem Vordr. F24 für die Verrechnung der IMU in Anspruch genommen wurde;

Spalte 3: den Betrag des Guthabens der kommunalen Zusatzsteuer aus Spalte 3, Zeile 93 (bzw. aus Spalte 3, Zeile 113 für den erklärenden Ehepartner) des ursprünglichen Vordr.730-3/2012 angeben, welcher innerhalb der Abgabefrist der ergänzenden Erklärung Vordr.730, mit dem Vordr. F24 für die Verrechnung der IMU in Anspruch genommen wurde.

Spalte 4: den Guthabenbetrag für die definitive Ertragsteuer auf Vermietungen angeben, der in der Spalte 3 der Zeile 99 (oder in der Spalte 3 der Zeile 119 für den erklärenden Ehegatten) des ursprünglichen Vordr. 730-3/2012 wiedergegeben wurde, der binnen des Vorlagetags des ergänzenden Vordr. 730 im Ausgleich mit dem Vordr. F24 für die Zahlung der IMU verwendet wurde.

TEIL VIII - Sonstige Daten

Zeile F11: muss von Steuerzahlern abgefasst werden, denen der Steuersubstitut für das Jahr 2011 Absetzbeträge rückerstattet hat, die in der Bruttosteuer (Punkt 104 und/oder Punkt 110 des abgefassten CUD 2012 oder Punkt 37 und/oder Punkt 43 des abgefassten CUD 2011) nicht ausgeglichen werden konnten.

Spalte 1: das vom Steuersubstituten anerkannte Guthaben für die zusätzlichen Absetzungen für die zu Lasten lebenden Kinder angeben, die in der Bruttosteuer nicht ausgeglichen werden konnten. Dieses Guthaben geht aus Punkt 104 des CUD 2012 und/oder Punkt 37 des CUD 2011 (*„Für kinderreiche Familien anerkanntes Guthaben“*) hervor.

Spalte 2: das vom Steuersubstituten anerkannte Guthaben in Bezug auf den Absetzbetrag für den Mietzins angeben, der in der Bruttosteuer nicht ausgeglichen werden konnte. Dieses Guthaben geht aus Punkt 110 des CUD 2012 und/oder aus Punkt 43 des CUD 2011 (*„Für kinderreiche Familien anerkanntes Guthaben“*) hervor.

Zeile F12: muss nur von dejenigen abgefasst werden, die den „Steuerbonus“ mit Bezugnahme auf die im Jahre 2006 besessenen Einkommen oder den „außerordentlichen Bonus“ mit Bezugnahme auf das Gesamteinkommen des Haushalts bezüglich des Jahres 2007 oder 2008 unberechtigt bezogen haben.

Spalte 1: den Betrag des „Steuerbonus“ angeben, der für die im Jahr 2006 besessenen Einkünfte in Anspruch genommen wurde (Art. 44 des GD vom 01. Oktober 2007, Nr. 159, umgewandelt mit Abänderungen vom Gesetz vom 29. November 2007, Nr. 222).

Spalte 2: den Betrag des „Steuerbonus“ angeben, der für die Jahre 2007 oder 2008 in Bezug auf das gesamte Einkommen der Familie in Anspruch genommen wurde (Art. 1 des GD vom 29. November 2008, Nr. 185).

Zeile F13 – Pfändung bei Dritten

In dieser Zeile müssen die Daten bezüglich der in Bezug auf mittels Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogenen Einkommen erlittenen Einbehalte wiedergegeben werden.

Der Pfandgläubige ist nämlich gehalten, in der Steuererklärung die von Seiten des Drittauszahlenden bezogenen Einkommen und erlittenen Einbehalte, auch wenn es sich dabei um der getrennten Besteuerung, des Einbehalts als Steuer oder der Ersatzsteuer unterzogene Einkommen handelt, anzugeben (Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen Nr. 34755 vom 03. März 2010 und Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 8/E vom 02. März 2011). Die erlittenen Einbehalte können von der aus der Erklärung resultierenden Steuer abgezogen werden.

Die infolge des Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogenen Einkommen sind in der entsprechenden Bezugsübersicht anzugeben (wenn es sich z.B. um Einkommen aus unselbstständiger Arbeit handelt, sind diese in der Übersicht C anzugeben).

Die erlittenen Einbehalte müssen hingegen in der Zeile F13 angegeben werden. In derselben Zeile ist auch die Art des mittels Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogenen (und im Vordruck 730/2012 angegebenen) Einkommens anzugeben.

Insbesondere in der **Zeile F13** Folgendes angeben:

- in der **Spalte 1 (Art des Einkommens)** einen der folgenden Codes bezüglich der Art des mittels Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogenen und im Vordruck 730/2012 angegebenen Einkommens:

- ‘1’ Einkommen aus Grundstücken;
- ‘2’ Einkommen aus Gebäuden;
- ‘3’ Einkommen aus unselbstständiger Arbeit;
- ‘4’ Renteneinkommen;
- ‘5’ Kapitaleinkommen;
- ‘6’ Sonstige Einkommen;

- in der **Spalte 2 (Einbehalte)**, den Betrag der von Seiten des Drittauszahlenden in Bezug auf die Art des in Spalte 1 angegebenen Einkommens erlittenen Einbehalte.

Bei der getrennten Besteuerung (z.B. Dienstaltersentschädigung und rückständige Zahlungen aus unselbstständiger Arbeit), dem Einbehalt als Steuer oder der Ersatzsteuer unterzogenen Einkommen müssen die Steuerpflichtigen, die den Vordruck 730 vorlegen, auch die Übersicht RM des Vordrucks UNICO Natürliche Personen 2012 vorlegen und den entsprechenden Abschnitt bezüglich der Pfändung bei Dritten abfassen.

Bei der ordentlichen Besteuerung zu unterziehenden Einkommen, die mittels Pfändungsverfahrens bei Dritten bezogen werden, sind die Steuerpflichtigen gehalten, den Vordruck Unico Natürliche Personen 2012 vorzulegen und den entsprechenden Abschnitt der Übersicht RM abzufassen.

14. ÜBERSICHT G - Steuerguthaben

In dieser Übersicht ist Folgendes anzugeben:

- die Steuerguthaben auf die Gebäude;
- das Steuerguthaben für die Wiedergängung der Vorschusszahlungen auf Rentenfonds;
- das Steuerguthaben für im Ausland hervorgebrachten Einkommen;
- das Steuerguthaben für die vom Erdbeben in Abruzzen getroffenen Immobilien;
- das Steuerguthaben für den Beschäftigungszuwachs;
- das Steuerguthaben für die Vermittlungen.

TEIL I - Steuerguthaben aus Gebäudebesitz

In diesem Teil muss das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung und das Steuerguthaben auf nicht bezogene Mieten eingetragen werden.

Zeile G1 - Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung: sie muss von den Steuerzahlern abgefasst werden, für die infolge des Wiedererwerbs der Erstwohnung ein Steuerguthaben aufgelaufen ist.

Spalte 1 (Restbetrag aus der Vorjahreserklärung): das Steuerguthaben für den Wiedererwerb der Erstwohnung übertragen, das nicht in die Steuer der Vorjahreserklärung einbezogen werden konnte und bereits in Zeile 131 des Vordr. der Abrechnungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2011 bzw. in Zeile RN43, Sp. 2 der Übersicht RN des Vordr. UNICO 2011 natürliche Personen, angeführt ist.



Für die Auffindung der Bedingungen, um die Vorteile auf die Erstwohnung zu nutzen, wird auf die in den "Steuerleitfäden" enthaltenen Informationen verwiesen, die auf der Website der Agentur der Einnahme www.agenziaentrata.gov.it auffindbar sind.

Spalte 2 (Steuerjahr 2011): das im Jahr 2011 aufgelaufene Steuerguthaben angeben. Der Guthabenbetrag entspricht der Registriersteuer oder der für den begünstigten Erstkauf gezahlten Mehrwertsteuer; in jedem Fall kann dieser Betrag nicht die Registriersteuer oder die bezüglich des Zweitkaufs fällige Mehrwertsteuer überschreiten.

Das Steuerguthaben steht zu, wenn die folgenden Bedingungen auftreten:

- die Immobilie wurde unter Nutzung der Vergünstigungen für Erstwohnungen zwischen dem 01. Januar 2011 und dem Vorlagedatum der Erklärung erworben;
- der Kauf erfolgte binnen eines Jahres ab Verkauf einer anderen unter Nutzung der Vergünstigungen für Erstwohnungen erworbenen Immobilie;
- die betroffenen Steuerpflichtigen haben nicht den Vorteil für Erstwohnungen verwirkt.

Es wird präzisiert, dass das Steuerguthaben auch denjenigen zusteht, die die Wohnung von Baufirmen auf der Grundlage der bis zum 22. Mai 1993 geltenden Bestimmung erworben haben (und somit formell nicht die Vergünstigungen für die "Erstwohnung" genutzt haben), vorausgesetzt, dass sie nachweisen, dass sie am Kauftag der abgetretenen Immobilie jedenfalls im Besitz der auf der Grundlage der in Sachen Kauf der s. g. "Erstwohnung" geltenden Richtlinie erforderlichen Anforderungen waren, und dass dieser Umstand aus der Kaufurkunde der Immobilie resultiert, für die das Guthaben gewährt wird.

Spalte 3 (Im Vordr. F24 ausgeglichenes Guthaben): das im Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Vorlagedatum des 730/2012 verwendete Steuerguthaben übertragen.

Diese Zeile darf von denjenigen, die das Steuerguthaben schon für Folgendes verwendet haben, nicht abgefasst werden:

- zur Minderung der für die Urkunde des begünstigten Kaufs fälligen Registriersteuer, die ihn festsetzt;
- zur Minderung der Registrier-, Hypotheken- und Katastersteuern bzw. der Steuern auf Erbgänge und Schenkungen, die für die nach dem Datum der Guthabengewinnung vorgelegten Urkunden und Anzeigen fällig werden.

Zeile G2 - Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten: den Betrag des Steuerguthabens angeben, das auf die Steuern von Mieten von Wohnungen zusteht, die fällig waren aber nicht bezogen wurden, wie der richterlichen Verfügung des Mieträumungsverfahrens wegen Zahlungsverzug hervorgeht. Siehe dazu im Anhang unter Poste "Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten".

TEIL II - Steuerguthaben für die Wiedergängung der Vorschusszahlungen auf Rentenfonds

Die Steuerpflichtigen, die ergänzenden Rentenformen beitreten, können für bestimmte Bedürfnisse (zum Beispiel Gesundheitskosten infolge schwerwiegender Situationen und Kauf der Erstwohnung) einen Vorschuss der Beträge bezüglich der individuellen aufgelaufenen Position beantragen. Auf die Vorschussbeträge wird ein Einbehalt als Steuer angewendet.

Die Vorschusszahlungen können vom Mitglied wahlweise jederzeit mittels auch jährlichen Beitragsleistungen über dem Höchstbetrag von 5.164,57 Euro wieder ergänzt werden. Diese Beitragszahlung hat den Zweck, die bestehende individuelle Position zum Vorschuss wiederherzustellen. Die Wiederherstellung kann in einer einmaligen Zahlung oder mittels regelmäßigen Beitragsleistungen erfolgen.

Auf die den wieder ergänzten Vorschüssen entsprechenden Beträge über dem vorgenannten Höchstbetrag wird ein Steuerguthaben in Höhe der bei der Nutzung des Vorschusses gezahlten Steuer proportional bezüglich auf den wieder ergänzten Betrag anerkannt.

Wer zustimmt, muss dem Fonds eine ausdrückliche Erklärung abgeben, mit der er verfügt, ob und für welchen Betrag die Beitragsleistung als Wiedergängung angesehen werden muss. Die Mitteilung muss binnen der Vorlagefrist der Einkommensteuererklärung bezüglich des Jahres, in dem die Wiedergängung vorgenommen wird, abgegeben werden. Das Steuerguthaben steht nur mit Bezugnahme auf die als Wiedergängung im oben beschriebenen Sinne klassifizierten Beträge zu.

Für Vertiefungen siehe GvD Nr. 252/2005 und Rundschreiben Nr. 70/2007 der Agentur der Einnahmen.

Dieser Abschnitt ist zur Darlegung der Angaben bezüglich des zustehenden Steuerguthabens abzufassen.



Nur der den Höchstbetrag von 5.164,57 Euro überschreitende Betrag der Beitragsleistungen kann die Wiederergänzung bilden.

Zeile G3

Spalte 1 (Vorschussjahr) Das Jahr angeben, in dem der Vorschuss der Beträge bezüglich der individuellen aufgelaufenen Beitragsposition bezogen wurde.

Spalte 2 (Vollständige/teilweise Wiederergänzung) einen der folgenden Codes bezüglich des Umfangs der Wiederergänzung angeben:

- **Kode 1** wenn der Vorschuss ganz wieder ergänzt wurde;
- **Kode 2** wenn der Vorschuss nur teilweise wieder ergänzt wurde.

Spalte 3 (Wieder ergänzter Betrag) den Betrag angeben, der 2011 zur Wiederergänzung des bezogenen Vorschusses gezahlt wurde.

Spalte 4 (Restbetrag vorherige Erklärung): das Steuerguthaben angeben, das nicht in die Steuer aufgenommen wurde, die aus der vorherigen Erklärung resultiert, und das in der Zeile 134 der Liquidierungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2011 bzw. in der Zeile RN43, Sp. 4 der Übersicht RN des Vordr. UNICO NP 2011 angegeben ist.

Spalte 5 (Guthaben) den Betrag des mit Bezugnahme auf den wieder ergänzten Betrag zustehenden Steuerguthabens angeben.

Spalte 6 (davon in F24 ausgeglichen) das zum Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Vorlagetag der Erklärung verwendete Steuerguthaben angeben.

TEIL III - Steuerguthaben für im Ausland hervorgebrachte Einkommen

Dieser Abschnitt ist den Steuerpflichtigen vorbehalten, die in einem ausländischen Staat Einkommen bezogen haben, in dem definitiv Steuern gezahlt wurden, für die der Steuerbeistandsleistende ein Steuerguthaben anerkennen kann. Als definitiv gezahlt werden die Steuern angesehen, die nicht mehr erstattet werden können. Somit sind in dieser Zeile zum Beispiel nicht die in Anzahlung oder vorläufig gezahlten Steuern und jene, für die eine mögliche vollständige oder teilweise Rückerstattung vorgesehen ist, anzugeben.

Die in diesem Abschnitt anzugebenden Steuern sind jene, die ab 2011 (wenn nicht schon in der vorherigen Erklärung angegeben) bis zur Vorlagefrist des 730/2012 definitiv geworden sind, auch wenn sie auf in den Vorjahren bezogene Einkommen Bezug nehmen.

Zeile G4

Spalte 1 (Kode des ausländischen Staates): den Kode des ausländischen Staates angeben, in dem das Einkommen erzielt wurde, der der Tabelle Nr. 10 im Anhang entnommen werden kann.

Spalte 2 (Jahr): das Besteuerungsjahr angeben, in dem das Einkommen im Ausland erzielt wurde. Wurde das Einkommen im Laufe des Jahres 2011 erzielt, ist "2011" anzuführen;

Spalte 3 (Einkommen im Ausland): das Einkommen angeben, das im Ausland erzielt wurde und zur Bildung des Gesamteinkommens in Italien beigetragen hat. Wurde diese Einkommen im Jahr 2011 bezogen, ist das Einkommen aus den Übersichten C und D des Vordrucks 730/2012, für welches das Steuerguthaben zusteht, zu übertragen. In diesem Fall sind die Spalten 5, 6, 7, 8 und 9 der Zeile G4 nicht abzufassen. Für die Einkünfte aus Übersicht C, die im CUD 2012 bzw. im CUD 2011 bescheinigt sind, ist der anzugebende Betrag den Eintragungen der Bescheinigung zu entnehmen.

Spalte 4 (Ausländische Steuer): die im Ausland gezahlten Steuern angeben, die ab 2011 bis zum Vorlagetag des 730/2012 definitiv geworden sind und für die in den vorherigen Erklärungen nicht das entsprechende Steuerguthaben genutzt wurde. Wenn zum Beispiel für 2009 im Staat A Einkommen hervorgebracht wurden, wurde eine Gesamtsteuer von 300 Euro definitiv. Davon sind 200 Euro binnen 31.12.2010 (und somit schon in die Zeile G4 des Vordrucks 730/2011 übertragen) und 100 Euro binnen 31.12.2011 definitiv geworden. In der Spalte 4 dieser Zeile G4 muss also der Betrag von 100 Euro bezüglich der nur 2011 definitiv gewordenen Steuer angegeben werden. Für die Steuer der Übersicht C, die im CUD 2012 oder im CUD 2011 bescheinigt wurden, ist der anzugebende Betrag den Vermerken derselben Bescheinigung entnehmbar. Es wird präzisiert, dass, wenn das im Ausland hervorgebrachte Einkommen nur teilweise zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen hat, in Italien auch die ausländische Steuer im entsprechenden Umfang zu mindern ist.

Spalte 5 (Gesamteinkommen): das eventuell um die Steuerguthaben aus Gemeinschaftsfonds und um die Steuerguthaben auf Dividenden erhöhte Gesamteinkommen angeben, falls im Erbringungsjahr des Einkommens noch in Kraft. Für das Jahr 2009 ergibt sich dieser Betrag aus dem Ergebnis der folgenden Formel: Zeile RN1 (Sp. 1 – Sp. 2) + Sp. 4 des Vordrucks UNICO NP 2010 oder aus der Zeile 11 des Vordrucks 730-3/2010. Für das Jahr 2010 ergibt sich der Betrag aus dem Ergebnis der folgenden Formel: Zeile RN1 (Sp. 1 – Sp. 2) + Sp. 4 des Vordrucks UNICO NP 2011 oder aus der Zeile 11 des Vordrucks 730-3/2011.

Spalte 6 (Bruttosteuer): die italienische Bruttosteuer bezüglich des in der Spalte 2 angegebenen Steuerjahres angeben. Für das Jahr 2009 befindet sich die Angabe in der Zeile RN5 des Vordrucks UNICO NP 2010 oder in der Zeile 16 des Vordrucks 730-3/2010. Für das Jahr 2010 befindet sich die Angabe in der Zeile RN5 des Vordrucks UNICO NP 2011 oder der Zeile 16 des Vordrucks 730-3/2011.

Spalte 7 (Nettosteuer): die italienische Nettosteuer bezüglich des in der Spalte 2 angegebenen Steuerjahres angeben. Für das Jahr 2009 befindet sich die Angabe in der Zeile RN27 des Vordrucks UNICO NP 2010 oder in der Zeile 51 des Vordrucks 730-3/2010. Für das Jahr 2010 befindet sich die Angabe in der Zeile RN26 des Vordrucks UNICO NP 2011 oder in der Zeile 51 des Vordrucks 730-3/2011.

Spalte 8 (In den vorherigen Erklärungen verwendetes Guthaben): das in den vorherigen Erklärungen eventuell schon verwendete Guthaben bezüglich der im Ausland in dem in der Spalte 2 angegebenen Jahr hervorgebrachten Einkommen unabhängig vom ausländischen Bezugsstaat angeben. Die Abfassung dieser Spalte kann sich als nötig erweisen, wenn in den vorhergehenden Einkommenserklärungen die Zeile der Steuerguthaben für im Ausland erzielte Einkünfte (Übersicht G, Zeile G4 des Vordr. 730/2011 oder des Vordr. 730/2010 bzw. die Übersicht CR, Teil 1, des Vordr. UNICO NP 2011 oder des Vordr. UNICO NP 2010 abgefasst wurde).

■ **Steuerzahler, die ein Steuerguthaben für die erzielten Einkünfte jenes Jahres in Anspruch genommen haben, das aus Sp. 2 der Einkommenserklärung für das Steuerjahr 2010 hervorgeht**

Jene Steuerzahler, welche voriges Jahr den Vordruck 730/2011 eingereicht haben, und wenn das in Spalte 2 der Zeile G4 angeführte Jahr dasselbe wie jenes aus Spalte 2 der Zeile G4 der Übersicht G der vorgenannten Erklärung ist, sind verpflichtet diese Spalte abzufassen. In diesem Fall entspricht der bereits in Anspruch genommene Betrag des Guthabens, der in dieser Spalte anzugeben ist, jenem Betrag, der aus Spalte 2 "Gesamtbetrag des in Anspruch genommenen Guthaben" der Zeile 137 (oder 138 für den erklärenden Ehepartner) des Vordr. 730-3/2011 für dasselbe Jahr, in welchem das Einkommen erzielt wurde, hervorgeht.

Jene Steuerzahler, welche voriges Jahr den Vordruck UNICO Natürliche Personen 2011 eingereicht haben, und wenn das in Spalte 2 der Zeile G4 angeführte Jahr dasselbe wie jenes aus Spalte 2 der Zeilen von CR1 bis CR4 der Übersicht CR des Vordruckes UNICO - Natürliche Personen 2011 - ist, sind verpflichtet, diese Spalte abzufassen. In diesem Fall entspricht der bereits in Anspruch genommene Betrag des Guthabens, der in dieser Spalte anzugeben ist, jenem Betrag, der aus Spalte 4 der Zeilen CR5 oder CR6 der Übersicht CR des Vordr. Unico NP 2011 für dasselbe Jahr, in welchem das Einkommen erzielt wurde, hervorgeht.

■ **Steuerzahler, die ein Steuerguthaben für die erzielten Einkünfte jenes Jahres in Anspruch genommen haben, das aus Sp. 2 der Einkommenserklärung für das Steuerjahr 2009 hervorgeht**

Jene Steuerzahler, welche für die im Ausland erzielten Einkünfte im Vordruck 730/2010 ein Steuerguthaben in Anspruch genommen haben, sind verpflichtet, diese Spalte abzufassen, wenn das in Spalte 2 dieser Zeile G4 angeführte Jahr dasselbe ist wie jenes aus Spalte 2 der Zeile G4 der Übersicht G des Vordruckes 730/2010. In diesem Fall entspricht der bereits in Anspruch genommene Betrag des Guthabens, der in dieser Spalte anzugeben ist, jenem Betrag, der aus Spalte 2 "Gesamtbeitrag des in Anspruch genommenen Guthabens" der Zeile 135 (oder 136 für den erklärenden Ehepartner) des Vordr. 730-3/2010 für dasselbe Jahr, in welchem das Einkommen erzielt wurde, hervorgeht.

Jene Steuerzahler, welche für die im Ausland erzielten Einkünfte im Vordruck UNICO - Natürliche Personen 2010 - ein Steuerguthaben in Anspruch genommen haben, sind verpflichtet diese Spalte abzufassen, wenn das in Spalte 2 dieser Zeile G4 angeführte Jahr dasselbe ist wie jenes aus Spalte 2 der Zeilen von CR1 bis CR4 der Übersicht CR des Vordruckes UNICO - Natürliche Personen 2010. In diesem Fall entspricht der bereits in Anspruch genommene Betrag des Guthabens, der in dieser Spalte anzugeben ist, jenem Betrag, der aus Spalte 4 der Zeilen CR5 oder CR6 der Übersicht CR des Vordruck UNICO NP 2010 für dasselbe Jahr, in welchem das Einkommen erzielt wurde, hervorgeht.

Spalte 9 (Guthaben bezüglich des in Sp. 1 angegebenen ausländischen Staats): das schon in den vorherigen Erklärungen verwendete Guthaben für die im selben wie in Spalte 2 angegebenen Jahr und im wie in Spalte 1 angegebenen ausländischen Staat hervorgebrachten Einkommen angeben.

Der Betrag, der in dieser Spalte anzugeben ist, ist bereits in Spalte 8 inbegriffen; demnach ist die Spalte 9 nicht abzufassen, wenn nicht vorher die Spalte 8 abgefasst wurde.

Die Abfassung dieser Spalte ist dann notwendig, wenn die insgesamt im Ausland bezahlte Steuer im Laufe verschiedener Steuerjahre endgültig wurde und daher das entsprechende Steuerguthaben in den Erklärungen, die sich auf verschiedene Steuerjahre beziehen, in Anspruch genommen wurde.

In dem hier als Beispiel angeführten Fall:

Staat im Ausland	Jahr, in dem das Einkommen erzielt wurde	im Ausland erzieltetes Einkommen	Im Ausland anfallende Steuer		
			im Ausland bezahlte Steuer	davon im Laufe des Jahres 2010 endgültig gewordene Steuer	davon im Laufe des Jahres 2011 endgültig gewordene Steuer
A	2010	1.000	350	200	150

muss der Betrag von 200 Euro in Spalte 9 angegeben werden; dieser Betrag entspricht dem Betrag, der in der Erklärung in Bezug auf die Einkünfte 2010 für den Teil der endgültigen Steuer in Anspruch genommen wurde.

Im Vordruck 730/2010 bereits in Anspruch genommenes Guthaben

Falls in der Erklärung mittels Vordr. 730/2010 eine Zeile G4 abgefasst und in dieser Zeile ein Staat im Ausland und ein Produktionsjahr angeführt wurden, die mit jenen, die in dieser Zeile G4 übertragen werden, übereinstimmen, ist der Betrag, der in Spalte 9 anzuführen ist, aus Zeile 135 (oder 136 für den Ehepartner) des Vordr. 730-3/2010 zu entnehmen; aus diesem Vordruck geht nämlich das Jahr, in dem das Einkommen, Spalte 4 oder 6 "verwendetes Guthaben" erzielt wurde, und der jeweilige Staat hervor.

Im Vordruck 730/2011 bereits in Anspruch genommenes Guthaben

Falls in der Erklärung mittels Vordr. 730/2011 eine Zeile G4 abgefasst, und in dieser Zeile ein Staat im Ausland und ein Produktionsjahr angeführt wurden, die mit jenen, die in dieser Zeile G4 übertragen werden, übereinstimmen, ist der Betrag, der in Spalte 9 anzuführen ist, aus Zeile 137 (oder 138 für den Ehepartner) des Vordr. 730-3/2011 zu entnehmen; aus diesem Vordruck geht nämlich das Jahr in dem das Einkommen, Spalte 4 oder 6 „verwendetes Guthaben" erzielt wurde und der jeweilige Staat hervor.



Wurden die Einkünfte in verschiedenen Staaten erzielt, muss für jeden einzelnen Staat ein getrennter Vordruck abgefasst werden. Auf dieselbe Art und Weise muss man vorgehen, wenn sich die im Ausland bezahlten Steuern auf Einkünfte, die in verschiedenen Jahren erzielt wurden, beziehen.

TEIL IV - Steuerguthaben für die vom Erdbeben in Abruzzen betroffenen Immobilien

Dieser Teil ist den vom Erdbeben des 06. April 2009 in Abruzzen betroffenen Steuerzahlern vorbehalten, denen aufgrund der entsprechenden Beantragung bei der Gemeinde des Ortes, in dem die Immobilie liegt, ein Steuerguthaben für die Renovierungs- oder Wiederaufbauarbeiten an den beschädigten oder zerstörten Immobilien bzw. für den Kauf einer neuen mit der zerstörten Wohnung vergleichbaren Hauptwohnung zuerkannt wurde (Art. 3, Abs. 1, des Gesetzesdekrets Nr. 39 vom 28. April 2009, mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 77 vom 24. Juni 2009; Verfügungen des Ministerpräsidenten Nr. 3779 vom 06. Juni 2009 und Nr. 3790 vom 09. Juli 2009 und nachfolgende Änderungen).

Sollte sich das zuerkannte Guthaben auf die **Hauptwohnung** beziehen, ist die **Zeile G5** abzufassen; sollte hingegen das zuerkannte Guthaben eine **andere Wohnung als die Hauptwohnung** betreffen, ist die **Zeile G6** abzufassen.

Zeile G5 - Hauptwohnung

Das für die Hauptwohnung zuerkannte Steuerguthaben ist in 20 gleichbleibenden Quoten bezüglich des Jahres, in dem die Ausgabe getragen wurde, und der Folgejahre verwendbar.

Falls das Guthaben für den Wiederaufbau sowohl der Hauptwohnung als auch der Gemeinschaftsteile der Immobilie zuerkannt wurde, wird darauf hingewiesen, dass zwei verschiedene Zeilen unter Verwendung einer zusätzlichen Übersicht abgefasst werden müssen.

Spalte 1 (Steuernummer): die Steuernummer der Person angeben, die auch für den Erklärenden, den entsprechenden Antrag für den Zugriff auf den Beitrag gemäß der Vorgabe des Art. 2 der genannten Verfügungen Nr. 3779 und 3790 vorgelegt hat. Die Spalte wird nicht abgefasst, wenn der Antrag vom Erklärenden vorgelegt wird. Für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen der Wohngebäude muss die Steuernummer der Eigentums-gemeinschaft angegeben werden. Für die Arbeiten an Baugenossenschaften gehörenden Immobilieneinheiten mit ungeteiltem Eigentum muss die Steuernummer der Genossenschaft angegeben werden.

Spalte 2 (Nummer Rate): die Nummer der Rate angeben, die der Steuerpflichtige für 2011 verwendet.

Spalte 3 (Gesamtguthaben): den Betrag des Steuerguthabens angeben, das für die Reparatur- oder Wiederaufbauarbeiten der beschädigten oder zerstörten Hauptwohnung bzw. für den Kauf einer neuen mit der zerstörten Hauptwohnung äquivalenten Wohnung angeben.

Spalte 4 (Restguthaben vorherige Erklärung): das Steuerguthaben für den Kauf der Hauptwohnung übertragen, das keine Aufnahme in der Steuer gefunden hat, die aus der vorherigen Erklärung resultiert und in der Zeile 133 der Erfüllungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2011 oder in der Zeile RN43, Sp. 6 der Übersicht RN des Vordrucks UNICO NP 2011 angegeben ist; wenn das Steuerguthaben für den Wiederaufbau sowohl der Hauptwohnung als auch der Gemeinschaftsteile der Immobilie zuerkannt wurde, ist das aus der vorherigen Erklärung hervorgehende Restguthaben ausschließlich in den ersten abgefassten Vordruck zu übertragen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Steuerbeistand, die Höhe des Guthabens, das nicht verrechnet wurde und das vom Steuerpflichtigen in der nächsten Einkommenserklärung verwendet werden kann, in die Zeile 133 des Vordr. 730-3 überträgt, wenn der Anteil des für die Steuerperiode 2011 zustehenden Guthabens die Nettosteuer übersteigt.

Zeile G6 - Sonstige Immobilien

Für die Arbeiten bezüglich von anderen Immobilien als der Hauptwohnung steht ein Steuerguthaben zu, das je nach Wahl des Steuerpflichtigen in 5 oder in 10 gleichbleibende Quoten eingeteilt werden kann.

Sollte das Guthaben für mehrere Immobilien zuerkannt worden sein, muss eine Zeile für jede Immobilie unter Verwendung von Zusatzübersichten abgefasst werden.

Es wird daran erinnert, dass das Guthaben im maximalen Gesamtwert von 80.000 Euro zusteht.

Spalte 1 (Unternehmen/Beruf): das Kästchen ankreuzen, wenn die vermietete Immobilie, für die das Guthaben anerkannt wurde, für die Unternehmens- oder Berufsausübung vorgesehen ist.

Spalte 2 (Steuernummer): die Steuernummern desjenigen angeben, der, auch auf Rechnung des Erklärenden, den Antrag auf Gewährung des Zuschusses vorgelegt hat. Es wird auf die mit der Anleitung zur Spalte 1 der Zeile G5 erteilten Erläuterungen verwiesen.

Spalte 3 (Nummer Rate): die Nummer der Rate angeben, die der Steuerpflichtige für 2011 verwendet.

Spalte 4 (Ratenzahlung): die Anzahl der Quoten (5 oder 10) angeben, die für die Aufteilung des Steuerguthabens gewählt wurde.

Spalte 5 (Gesamtguthaben): den Betrag des Steuerguthabens angeben, der für die Renovierungs- oder Wiederaufbauarbeiten der Immobilie zuerkannt wurden, die nicht beschädigten oder zerstörten Hauptwohnung entspricht.

Der Steuerbeistand wird den Anteil des für das Steuerjahr 2011 im Rahmen der Nettosteuer zustehenden Guthabens zuerkennen.

TEIL V - Steuerguthaben für die Förderung von Arbeitsstellen

Zeile G7: den Restbetrag bezüglich des vom Artikel 1, Absätze 539 bis 547 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007 gebildeten Steuerguthaben zugunsten der Arbeitgeber angeben, die in dem Zeitraum zwischen dem 01. Januar 2008 und dem 31. Dezember 2008 die Anzahl der Arbeitnehmer (zum Beispiel Hausgehilfe und Altenpflegerin) mit unbefristetem Arbeitsvertrag in den benachteiligten Gebieten der Regionen Kalabrien, Kampanien, Apulien, Sizilien, Basilicata, Sardinien, Abruzzen und Molise erhöht haben.

Spalte 1 (Restbetrag vorherige Erklärung): das Reststeuerguthaben angeben, das in der Zeile 132 der Erfüllungsaufstellung (Vordruck 730-3) des Vordrucks 730/2011 wiedergegeben oder das in der Zeile RN43, Sp. 3 der Übersicht RN des Vordrucks UNICO NP 2011 angegeben ist.

Spalte 2 (Steuerjahr 2011): das Steuerguthaben für den Beschäftigungszuwachs angeben, das im Jahre 2011 im Sinne des Gesetzes Nr. 244/2007 aufgelaufen ist.

TEIL VI - Steuerguthaben Vermittlungen für die Schlichtung von Zivil- und Handelsstreitigkeiten

Für die Parteien, die eine Vermittlung (von einem unparteiischen Dritten für die Lösung einer Zivil- oder Handelsstreitigkeit ausgeübte Tätigkeit) in Anspruch genommen haben, wird ein Steuerguthaben im Umfang der den zur Ausübung des Vermittlungsverfahrens ermächtigten Subjekten (Art. 20 gesetzvertretendes Dekret Nr. 28 vom 05. März 2011) gezahlten Entschädigung zuerkannt. Bei erfolgreicher Vermittlung wird besagtes Guthaben binnen des Höchstbetrags von 500,00 Euro zuerkannt. Bei Misserfolg wird das Guthaben halbiert.

Der Betrag des zustehenden Steuerguthabens resultiert aus der dem Betroffenen vom Justizministerium binnen 30. Mai eines jeden Jahres ab dem Jahr 2012 übermittelten Mitteilung.

Das Steuerguthaben muss zur Vermeidung des Ausschlusses in der Einkommensteuererklärung angegeben werden und ist ab dem Empfangsdatum der vorgenannten Mitteilung verwendbar.

Das Steuerguthaben kann im Ausgleich mittels Vordruck F24 (Art. 17 gesetzvertretendes Dekret Nr. 241 von dem 09. Juli 1997) oder von Seiten der Steuerpflichtigen ohne Unternehmenseinkommen oder Einkommen aus selbstständiger Arbeit zur Minderung der Einkommensteuern verwendet werden.

Das Steuerguthaben berechtigt nicht zur Rückerstattung und trägt nicht zur Bildung des Einkommens zum Zwecke der Einkommensteuern bei.

Zeile G8

Spalte 1 (Restbetrag vorherige Erklärung): das Steuerguthaben angeben, das nicht in die Steuer aufgenommen wurde, das aus der vorherigen Erklärung resultiert und das in der Zeile 135 der Liquidierungsaufstellung (Vordr. 730-3) des Vordr. 730/2011 bzw. das in der Zeile RN43, Sp. 5 der Übersicht RN des Vordrucks UNICO NP 2011 angegeben ist.

Spalte 2 (Guthaben Jahr 2011) den Betrag des aus der vom Justizministerium erhaltenen Mitteilung bezüglich der im Jahre 2011 abgeschlossenen Vermittlungen resultierenden Steuerguthabens angeben.

Spalte 3 (davon im F24 ausgeglichen) das in Ausgleich im Vordruck F24 bis zum Vorlagetag der Erklärung verwendete Steuerguthaben angeben.

15. ÜBERSICHT I - IMU

Diese Übersicht kann vom Steuerpflichtigen abgefasst werden, der die Verwendung des eventuell aus dem Erklärungsvordruck 730/2012 resultierende Guthaben zur Zahlung der für das Jahr 2012 fälligen IMU **mittels Ausgleich im Vordruck F24** wählt (Gesetzesdekret Nr. 223 vom 04. Juli 2006).

Um dieses Guthaben im Ausgleich zu verwenden, muss der Steuerpflichtige den Zahlungsvordruck F24 abfassen und der Bank oder dem Postamt vorlegen, auch wenn der Endsaldo kraft vorgenommenen Ausgleich gleich Null ist.

Infolge dieser Wahl erhält der Steuerpflichtige im Monat Juli oder August nicht die dem Guthabenanteil entsprechende Rückerstattung, für die er den Ausgleich zur Zahlung der IMU beantragt hat.

Die Übersicht ist wie folgt abzufassen: **das Kästchen 1** ankreuzen, wenn der gesamte Betrag des Guthabens zur Zahlung der IMU verwendet werden soll, **oder in dem Kästchen 2** den Betrag des Guthabens angeben, der zur Zahlung der fälligen IMU verwendet werden soll.

Dieser Betrag kann geringer oder gleich hoch wie die als Anzahlung und/oder Saldo fällige IMU sein.

Wenn aus der Erfüllung der Erklärung ein höheres Guthaben als der im Kästchen 2 angegebene Betrag resultiert, wird das überschüssige

Guthaben vom Steuersubstitut erstattet; wenn hingegen das Guthaben, das aus der Erklärung resultiert, geringer als der angegebene Betrag ist, kann der Steuerpflichtige das Guthaben verwenden, muss aber die Differenz für den restlichen Teil der fälligen IMU zahlen.

Die Höhe des Guthabens, das in Ausgleich zur Zahlung der IMU verwendet werden kann, könnte also nicht mit dem vom Steuerpflichtigen in der Übersicht I angegebenen Betrag übereinstimmen, da das zu verwendende Guthaben jenes ist, das aus der Erfüllung der Erklärung resultiert und in der Aufstellung Vordr. 730-3/2012, der dem Steuerpflichtigen vom Steuerbeistandsleistenden übergeben wird, in den Zeilen 161 (Guthaben IRPEF), 162 (Guthaben regionale Zusatzsteuer) und 163 (Guthaben kommunale Zusatzsteuer) angegeben ist. In diesen Zeilen sind auch die Informationen bezüglich des Steuercodes, des Bezugsjahres, des Kodes für die Region und des Kodes für die Gemeinde angegeben, die zur Abfassung des Vordrucks F24 verwendet werden müssen.

Bei Vorlage der Erklärung in gemeinschaftlicher Form müssen die Ehegatten getrennt wählen, ob und in welchem Umfang sie das aus der Erfüllung der eigenen Erklärung resultierende Guthaben für die Zahlung der von jedem von ihnen fälligen IMU verwenden möchten; es ist also unzulässig, das Guthaben des einen Ehegatten zur Zahlung der vom anderen Ehegatten fälligen IMU zu verwenden.

Es daran erinnert, dass die Fristen zur Zahlung der IMU wie folgt sind:

- binnen 16. Juni die Anzahlung;
- binnen 16. Dezember der Saldo.

Der Steuerpflichtige kann binnen 16. Juni sowohl die Anzahlung als auch den Saldo zahlen.

Bei Vorlage des ergänzenden Vordrucks 730 muss der Steuerpflichtige, der im ursprünglichen Vordruck 730 die Übersicht IMU abgefasst hat und der binnen des Vorlagetags des ergänzenden Vordrucks 730 schon das aus der ursprünglichen Erklärung resultierende Guthaben in Ausgleich im Vordruck F24 verwendet hat, in der Übersicht IMU des ergänzenden Vordrucks 730 einen Betrag nicht unter dem schon in Ausgleich verwendeten Guthaben angeben. Der Steuerpflichtige, der hingegen im ursprünglichen Vordruck 730 nicht die Übersicht IMU abgefasst hat oder, auch wenn er sie abgefasst hat, nicht das aus der ursprünglichen Erklärung resultierende Guthaben verwendet hat, braucht die Übersicht IMU des ergänzenden Vordrucks nicht abfassen oder kann sie anders abfassen.

16. Unterzeichnung der Erklärung

Diese Übersicht umfasst:

- das Kästchen, in dem die Anzahl der abgefassten Vordrucke anzugeben ist;
- das anzukreuzende Kästchen, wenn Sie einen Caf oder den ermächtigten Freiberufler fragen möchten, über eventuelle Mitteilungen der Agentur der Einnahmen bezüglich von Unregelmäßigkeiten bei der Liquidierung der vorgelegten Erklärung informiert zu werden. Bei gemeinsamer Erklärung muss die eventuelle Wahl von beiden Ehegatten getroffen werden. Diejenigen, die die Erklärung im Namen anderer vorlegen, können das Kästchen unabhängig in einem der beiden Vordrucke 730 ankreuzen. Der Caf oder der Freiberufler muss den Steuerpflichtigen informieren, diesen Service mithilfe der entsprechenden Kästchen der Bescheinigung Vordr. 730-2 vornehmen zu wollen oder nicht, und in der Liquidierungsaufstellung muss er das Kästchen oben zur Mitteilung dieser Entscheidung an die Agentur der Einnahmen ankreuzen;
- den zur Unterzeichnung der Erklärung vorbehaltenen Platz.

III. ANHANG

▣ Abkürzungen

Art.	(Art.)	Artikel
A.s.I.	(ASL)	Lokaler Sanitätsbetrieb
Caf	(CAF)	Befugte Steuerbeistandszentren
c.c.	(BGB)	Bürgerliches Gesetzbuch
Cud	(CUD)	einheitliche Bescheinigung der Arbeitnehmer
D.L.	(GD)	Gesetzesdekret
D.Lgs.	(GvD)	gesetzesvertretendes Dekret
D.M.	(MD)	Ministerialdekret
D.P.C.M.	(DPCM)	Dekret des Präsidenten des Ministerrates
D.P.R.	(DPR)	Dekret des Präsidenten der Republik
G.U.	(GA)	Gesetzesanzeiger
Ici	(ICI)	Gemeindesteuer auf Immobilien
Ilor	(ILOR)	Lokale Einkommenssteuer
IMU	(IMU)	Gemeindesteuer
Ires	(IRES)	Steuer auf das Einkommen der Gesellschaften
Irpef	(IRPEF)	Einkommensteuer der natürlichen Personen
Irpeg	(IRPEG)	Einkommensteuer der juristischen Personen
Iva	(MwSt.)	Mehrwertsteuer
Let.	(Buchst.)	Buchstabe
L.	(G.)	Gesetz
Mod.	(Vordr.)	Vordruck
n.	(Nr.)	Nummer
S.O.	(Ord.Beibl.)	ordentliches Beiblatt
Tuir	(TUIR)	Einheitstext der Einkommenssteuern
UE	(EU)	Europäische Union

▣ Adoption ausländischer Minderjähriger

50 Prozent der von Adoptiveltern für die Erfüllung der Adoptionsverfahren von ausländischen Minderjährigen getragenen Kosten, die im Gesamtbetrag von der ermächtigten Behörde, die den Auftrag erhalten hat, für das von den im Art. 3 des Gesetzes 476 von 1998 enthaltenen Bestimmungen geregelten Adoptionsverfahren zu sorgen, bescheinigt werden, sind absetzbar.

Die Liste der ermächtigten Behörden wurde von dem Ausschuss für internationale Adoptionen des Präsidiums des Ministerrats mit Beschluss vom 18. Oktober 2000, veröffentlicht im ordentliches Beiblatt Nr. 179 zum GA Nr. 255 vom 31. Oktober 2000, und nachfolgenden Änderungen gebilligt. Die Liste der ermächtigten Behörden ist jedenfalls auf der Internetseite www.commissioneadozioni.it einsehbar.

Darüber hinaus ist die Absetzung im gleichen Umfang von 50 Prozent auch für die von den angehenden Eltern, die, da sie die Verfahren vor dem 16. November 2000, Tag der Billigung der Liste der ermächtigten Behörden durch den Ausschuss für internationale Adoptionen, begonnen haben, nicht ermächtigte Behörden in Anspruch genommen haben oder die Adoptionsverfahren ohne die Hilfe von Vermittlern in die Tat umgesetzt haben, getragenen Kosten zulässig, vorausgesetzt jedoch, dass die Fortsetzung des Verfahrens von dem Ausschuss selbst zugelassen wird. In diesem Fall muss die Inhärenz der Ausgabe mit dem Adoptionsverfahren von den Steuerpflichtigen selbst bescheinigt werden.

Es wird präzisiert, dass zu den absetzbaren Kosten auch die Kosten bezüglich der von den Annehmenden erhaltene Unterstützung, der Beglaubigung oder Übersetzung der Dokumente, des Visumantrags, der Überführungen, des Auslandsaufenthalts, des eventuellen Vereinigungsbeitrags, wenn sich Behörden um das Verfahren gekümmert haben, und sonstiger belegter Kosten für die Adoption des Minderjährigen zählen. Die in Auslandswährung getragenen Kosten müssen gemäß den im Abschnitt 3 des Teils II der Anleitung angegebenen Angaben umgerechnet werden.

▣ Begünstigungen für Jungunternehmer, die in der Landwirtschaft tätig sind

Der Art. 14, Absatz 3 des G. Nr. 441 vom 15. Dezember 1998 sieht vor, dass die Aufwertung der Einkünfte aus Grund- und Landwirtschaftsbesitz (welche im Ausmaß vom 80 und 70 Prozent vorgesehen sind) hinsichtlich der Einkommenssteuern nicht angewandt wird und zwar in Bezug auf die Steuerzeiträume, in welchen die Grundstücke für die landwirtschaftliche Nutzung mit Verträgen an Jungunternehmer verpachtet wurden, deren Dauer nicht höher als fünf Jahre ist. Diese Jungunternehmer müssen folgende Voraussetzungen aufweisen:

- sie dürfen das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- sie müssen die Eigenschaft eines Kleinbauern bzw. eines landwirtschaftlichen Unternehmers, der diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt, aufweisen oder diese Qualifizierung innerhalb von zwölf Monaten ab Abschluss des Mietvertrages erwerben.

Es wird darauf hingewiesen dass:

- diese Begünstigung steht für die Pachtverträge ab 06. Januar 1999 zu (Datum des Inkrafttretens des G. Nr. 441 von 1998) und kann ab dem Steuerzeitraum in dem diese abgeschlossen wurden bis zum Zeitraum der Fälligkeit derselben Verträge, in Anspruch genommen werden;
- für Pachtverträge, welche vor dem 06. Januar 1999 abgeschlossen wurden und eine Dauer von mindestens fünf Jahren aufweisen, wird die Begünstigung ab dem Steuerzeitraum 1999 angewandt;
- für Pachtverträge, welche vor dem 06. Januar 1999 abgeschlossen wurden und eine Dauer unter fünf Jahren aufweisen, steht die Begünstigung ab dem Steuerzeitraum zu, in dem dieser Vertrag erneuert wird, vorausgesetzt dass:
 - der Pächter zum 06. Januar 1999 das vierzigste Lebensjahr noch nicht vollendet hatte;

- der Pächter zum Zeitpunkt der Erneuerung des Vertrages die Eigenschaft eines Kleinbauern bzw. eines landwirtschaftlichen Unternehmers, der diese Tätigkeit hauptberuflich ausübt, aufweist oder diese Eigenschaft innerhalb von zwölf Monaten ab diesem Datum erwirbt;
- die Dauer des erneuerten Vertrages nicht unter fünf Jahren liegt.

Um den Anspruch auf die Nichtaufwertung des Einkommens aus Grundbesitz hinsichtlich der Einkommenssteuern in Anspruch nehmen zu können, muss der Besitzer des verpachteten Grundstückes, bei sonstiger Nichtigkeit dieser Begünstigung, feststellen, ob der Pächter die Eigenschaft eines Kleinbauern bzw. eines landwirtschaftlichen Unternehmers erworben hat.

▣ Landwirtschaftliche Tätigkeiten

Zwecks Festlegung des landwirtschaftlichen Einkommens werden folgende Tätigkeiten als landwirtschaftliche Tätigkeiten betrachtet:

- a) die Tätigkeiten bezüglich des landwirtschaftlichen Anbaus und der Forstwirtschaft;
- b) die Tierzucht, falls mindestens ein Viertel des Futters vom Grundstück stammt, sowie der Anbau von Pflanzen, auch mittels Anwendung unbeweglicher oder beweglicher bzw. provisorischer Konstruktionen, falls die Fläche selbst, die für diese Produktion benötigt wird, nicht doppelt so groß ist wie die Fläche des Grundstückes auf dem die Produktion stattfindet;
- c) die Tätigkeiten gemäß Absatz drei des Art. 2135 des Bürgerlichen Gesetzbuches, bezüglich Bearbeitung, Aufbewahrung, Umwandlung, Vertrieb und Verwertung von Produkten, auch wenn diese Tätigkeiten nicht direkt auf dem Grundstück ausgeübt werden und vorwiegend aus der Bearbeitung des Bodens, des Waldes bzw. aus der Zucht von Tieren stammen, welche jedes zweite Jahr mit Dekret des Ministers für Wirtschaft und Finanzen auf Vorschlag des Ministers für Land- und Forstwirtschaft, neu festgelegt werden. Als Einkommen aus der Landwirtschaft betrachtet wird außerdem die Produktion und der Verkauf von Elektro- und Wärmeenergie aus erneuerbarer Landwirtschafts-Forst- und fotoelektrischer Herkunft sowie die aus Pflanzen gewonnenen Brennstoffe und die chemischen Produkte, die aus landwirtschaftlichen Produkten und vorwiegend aus der Bebauung des Bodens stammen, sowie die Tätigkeiten, welche innerhalb der von Art. 32, Abs. 2, Buchst. b) vorgesehenen Grenzen den Anbau pflanzlicher Produkte in Rechnung Dritter betreffen.

Falls die unter Buchstaben b) und c) erwähnten Tätigkeiten die festgelegten Grenzen überschreiten, wird der Einkommensanteil dieser überschüssigen Tätigkeit, als Unternehmenseinkommen betrachtet, das aufgrund der im Teil I, II. Absatzes, Abschnitt II des Tuir angeführten Bestimmungen zu ermitteln ist. Aus diesem Grund kann der vorliegende Vordruck nicht benutzt werden.

Mit Bezug auf die Tätigkeiten, welche die Produktion von Pflanzen und Gewächsen (wie zum Beispiel Pflanzen, Blumen, Gemüse, Pilzen usw.) zum Gegenstand haben, wird darauf aufmerksam gemacht, dass für die Überprüfung der Voraussetzung, die unter Buchstabe b) angeführt ist, zwecks Berechnung der Fläche, welche für die Produktion vorgesehen ist, auf jene Bezug genommen werden muss, wo die Produktion selbst stattfindet (Flächen oder Terrassen) und nicht auf jene, welche sich innerhalb der Struktur befindet. Falls der Grund nicht zum Anbau verwendet wird, fallen nur jene Tätigkeiten unter die landwirtschaftliche Produktion, welche nicht auf mehr als zwei Ablageflächen oder Paletten, stattfinden.

▣ Berechnung der Mehrwerte

Für die Berechnung der Mehrwerte von Grundstücken, die als Baugrund verwendet werden könnten, und der Enteignungsentschädigungen und ähnlicher Entschädigungen, muss der Kaufpreis zuerst um alle anderen diesbezüglichen Kosten erhöht werden und dann aufgrund der Änderung des Indexes hinsichtlich der Konsumpreise für Arbeiter- und Angestelltenfamilien aufgewertet werden. Dem auf diese Weise ermittelten und aufgewerteten Preis ist dann die eventuell eingezahlte INVIM dazuzurechnen. Falls es sich um Grundstücke handelt, die aufgrund einer Nachfolge oder Schenkung erworben wurden, wird als Kaufpreis jener Wert angenommen, der in den entsprechenden Meldungen und registrierten Akten erklärt und folglich festgesetzt und verrechnet wurde, wobei dieser um alle anderen Kosten erhöht wird. Den so ermittelten und neu bewerteten Kosten muss die entrichtete Invim und Erbschaftssteuer dazugerechnet werden.

Ab dem Jahr 2002 kann für die Ermittlung des Mehrwertes anstelle des Kaufpreises oder des Baugrundwertes, jener Wert angegeben werden, der dem Baugrund infolge eines vereidigten Schätzungsberichtes zugewiesen wurde. In diesem Fall muss eine Ersatzsteuer von 4% eingezahlt werden. Die Finanzverwaltung behält sich das Recht vor, in die Unterlagen des Schätzungsberichtes Einsicht nehmen zu können und die Daten des Verfassers des Berichtes, durch den Steuerpflichtigen in Erfahrung bringen zu können. Der Steuerpflichtige ist aus diesem Grund verpflichtet diese Urkunden aufzubewahren.

Die für die Abfassung des Schätzungsberichtes getragenen Kosten können, falls sie tatsächlich vom Steuerpflichtigen getragen wurden und zu seinen Lasten geblieben sind, für die Berechnung des Mehrwertes zum Anfangswert dazugerechnet werden. Diese Möglichkeit besteht deshalb, da es sich um Kosten des Gutes selbst handelt.

▣ Sonderfälle bei der Abfassung des Kästchens F1 der Aufstellung "Unterhaltberechtigte Familienangehörige"

Auch wenn die Absetzbeträge für zu Lasten lebende Familienmitglieder keinen Unterschied zwischen dem ersten Kind und den folgenden Kindern vorsieht, muss das Kästchen F1 der Aufstellung "Unterhaltberechtigte Familienangehörige" abgefasst werden, damit das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, bei Fehlen eines Ehepartners und sollte es von Vorteil sein, für das erste Kind die vorgesehene Absetzung anwenden kann.

Für diesen Zweck werden folgende Beispiele in Bezug auf Sonderfälle angeführt:

1. *Bei zwei zu Lasten lebenden Kindern, wovon das erste am 31. Juli 2011 geheiratet hat und ab diesem Datum zu Lasten des eigenen Ehepartners lebt.*
Im vorliegenden Fall scheint das zweite, jüngere Kind in steuerlicher Hinsicht für die ersten sieben Monate des Jahres als "zweites Kind" auf, während es für die nächsten fünf Monate des Jahres zum Zwecke der vorgesehenen Steuerabsätze als "erstes Kind" aufscheinen wird.
Zur Abfassung der Aufstellung "Unterhaltberechtigte Familienangehörige" des Vordrucks 730/2012 müssen also zwei Kästchen F1 und folglich auch zwei verschiedene Aufstellungen des vorgenannten Vordrucks abgefasst werden: eine dient für die Angaben in Bezug auf die erste Zeitspanne, wobei das Datum der Eheschließung und die Anzahl der Monate (7) bis zu diesem Datum anzugeben sind; die andere Aufstellung dient für die Angaben der zweiten Zeitspanne, wobei die Steuernummer des anderen Kindes, das weiterhin steuerlich zu Lasten lebt und die Anzahl der Monate (5) in welchen dieses Kind als "erstes Kind" bezeichnet wird, anzugeben sind.
2. *Steuerpflichtiger mit einem Kind, das in steuerlicher Hinsicht für die ersten 4 Monate des Jahres zu 50% und die darauf folgenden 8 Monate des Jahres zu 100% zu seinen Lasten lebt.*
Falls im Laufe des Jahres 2011 eine Änderung des zustehenden abzugsfähigen Prozentsatzes stattgefunden hat, so ist bei der Abfassung der Aufstellung "Unterhaltberechtigte Familienangehörige" des Vordr. 730/2012 die oben beschriebene Art und Weise zu befolgen, das heißt, dass in Bezug auf die zwei verschiedenen Zeitspannen zwei getrennte Aufstellungen abzufassen sind. In diesen Aufstellungen ist in allen beiden die Steuernummer des steuerlich unterhaltsberechtigten Kindes anzugeben und insbesondere im Kästchen F1 bezüglich der ersten Aufstellung die Anzahl der Monate (4) und der entsprechende Kompetenzprozentsatz (50%) und im Kästchen F1 bezüglich der zweiten Aufstellung die Anzahl der Monate (8) und der entsprechende Kompetenzprozentsatz (100%).
3. *Steuerpflichtiger mit zwei Kindern, dessen zu Lasten lebender Ehepartner im Laufe des Monats Juli 2011 verstorben ist.*
Im vorliegenden Fall stehen für das erste zu Lasten lebende Kind in diesem Jahr verschiedene Abzüge zu: jener für das erste Kind für den Zeitraum in welchem der Ehepartner noch gelebt hat und jener für den zweiten Zeitraum nach Ableben des Ehepartners.
Bei der Abfassung der Aufstellung "Unterhaltberechtigte Familienangehörige" des Vordr. 730/2012 ist zu beachten, dass der Ehepartner nur in den ersten Monaten des Jahres gelebt hat, weshalb in der für den Ehepartner vorgesehenen Zeile der vorgenannten Aufstellungen die Steuernummer des zu Lasten lebenden Ehepartners und die Anzahl der Monate in denen dieser gelebt hat (in diesem Fall 7) in der Spalte "Monate in denen ein Familienmitglied zu Lasten lebt" einzutragen ist.
Für das erste Kind sind zwei Zeilen abzufassen: die erste Zeile in welcher dieses Kind durch Ankreuzen des Kästchens F1 als erstes Kind bezeichnet wird und in der Spalte für die Angabe der Monate der zu Lasten lebenden Familienmitglieder, die Zahl "7" anzugeben ist; die zweite Zeile in welcher im Kästchen "Prozentsatz" der Buchstabe "C" und in der Spalte für die Angabe des Zeitraumes in welchem der Abzug zusteht, die Anzahl der Monate, die der zweiten Jahreshälfte entsprechen (in diesem Fall die Zahl "5") anzugeben ist.
Für das zweite Kind ist hingegen nur eine Zeile abzufassen in welcher die Zahl "12", anzugeben ist. Diese Zahl entspricht den Monaten, in denen dieses Kind zu Lasten gelebt hat und für dieses Kind im Laufe des Jahres 2011 in steuerlicher Hinsicht keine Veränderung gegeben hat.

■ Für amateursportlichen Tätigkeiten bezogene Vergütungen

- Vorgesehen sind besondere Besteuerungsmodalitäten für:
- die Entschädigungen für Dienstreisen, die Pauschalersatzungen von Spesen, Prämien und Entgelten die der CONI, der nationale Sportverein für die direkte Ausübung von amateursportlichen Tätigkeiten, die nationale Union für die Förderung der Pferderassen (UNIRE), sowie von Seiten der Organisationen, die sportliche Tätigkeiten fördern und von sonstigen Einrichtungen, unabhängig von ihrer Bezeichnung, die den Amateursport unterstützen, bezogen wurden und von den obgenannten Einrichtungen anerkannt werden;
 - Entgelte aus einem geregelten und fortlaufenden Arbeitsverhältnis, die in den Bereich der nicht berufsmäßig ausgeübten Mitarbeit in der Verwaltung und Führung zu Gunsten von Amateursportgesellschaften und -vereinen, Chören, Musikkapellen und Laienschauspielern seitens des Direktors und der technischen Mitarbeiter, fallen.
- Im Besonderen sieht (Art. 37 des Gesetzes Nr. 342 vom 21. November 2000 in geltender Fassung) vor, dass:
- die ersten im Besteuerungszeitraum bezogenen 7.500,00 Euro nicht zur Bildung des Einkommens beitragen;
 - auf die weiteren 20.658,28 Euro, ein Steuereinbehalt (von 23%) angewandt wird;
 - auf die Summen, die diesen Betrag überschreiten, eine Akontozahlung (von 23%) durchgeführt wird.
- Jener Teil der Bemessungsgrundlage, der einem Steuereinbehalt unterliegt trägt nur in Hinsicht auf die Ermittlung der Prozentsätze, je nach Einkommensebene, zur Bildung des Gesamteinkommens bei.
- Es wird darauf hingewiesen, dass die Rückvergütung jener Spesen für welche eine Bestätigung vorliegt und die für die Unterkunft und Verpflegung, sowie für Reisen und den Transport infolge einer Arbeitsleistung außerhalb der Gemeinde getragen wurden, steuerfrei sind.

■ Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte

Unter den Anwendungsbereich der Begünstigungen gemäß Art. 8 des Gesetzes Nr. 431 von 1998, fallen nur jene Immobilieneinheiten, welche aufgrund des ve-

reinbarungsgemäßen Mietzinses vermietet wurden. Dieser Mietzins muss zwischen den lokalen Organisationen des Baueigentums und den auf nationaler Ebene in den entsprechenden Gemeinden laut Art.1 der Gesetzesverordnung Nr. 551 vom 30. Dezember 1988, umgewandelt von Gesetz Nr. 61 vom 21. Februar 1989 in geltender Fassung, am meisten vertretenen Organisationen der Mieter, festgesetzt werden.

Es handelt sich um die Immobilien, die in den folgenden Gemeinden liegen:

- in den Gemeinden von Bari, Bologna, Catania, Florenz, Genua, Mailand, Neapel, Palermo, Rom, Turin und Venedig, sowie in den mit diesen angrenzenden Gemeinden;
- in den anderen Gemeinden, die Provinzhauptstädte sind;
- in den dicht bevölkerten Gemeinden, die im Beschluss CIPE vom 30. Mai 1985, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 143 vom 19. Juni 1985, angeführt sind und nicht in den vorhergehenden Punkten eingeschlossen wurden;
- in den Gemeinden laut Beschluss CIPE Nr. 152 vom 8. April 1987, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 93 vom 22. April 1987, welche nicht in den vorhergehenden Punkten angeführt wurden;
- in den Gemeinden laut Beschluss CIPE vom 13. November 2003, veröffentlicht im Gesetzesanzeiger Nr. 40 vom 18. Februar 2004, die in den vorhergehenden Punkten nicht angeführt wurden;
- in den Gemeinden von Kampanien und Basilikata, die in den ersten achtziger Jahren vom Erdbeben betroffen wurden.

Der oben genannte Art. 8 des G. 431/98 verfügt im 4. Absatz, dass die CIPE alle 24 Monate die Liste der Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte aktualisieren muss. Sollte die Gemeinde, in der sich die Immobilie befindet, nach der periodischen Aktualisierung, die von der CIPE durchgeführt wird, nicht mehr in die Liste der Gemeinden mit hoher Bevölkerungsdichte fallen, wird darauf hingewiesen, dass der Vermieter nicht mehr die Irpef-Steuerbegünstigung in Anspruch nehmen kann, die ab Beginn des Steuerzeitraumes vorgesehen ist in dem die CIPE den Beschluss fasst.

■ Bedingungen um als ansässige Person betrachtet werden zu können

Natürliche Personen, welche unter eine der nachfolgenden Kategorien fallen, werden in steuerlicher Hinsicht als in Italien ansässige Personen betrachtet:

1. Subjekte, welche für einen Großteil des Steuerjahres im Meldeamt der ansässigen Personen eingetragen sind;
 2. Subjekte, die nicht im Meldeamt eingetragen sind und ihr Domizil für einen Großteil des Steuerjahres im italienischen Staatsgebiet haben (das Domizil einer Person ist an dem Ort an dem sie den Hauptsitz ihrer Geschäfte und Interessen begründet, Art.43 BGB);
 3. Subjekte, welche nicht im Meldeamt eingetragen sind und ihren Wohnsitz für einen Großteil des Jahres im italienischen Staatsgebiet haben (der Wohnsitz ist an dem Ort, an dem eine Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, Art.43 BGB).
- Die Bedingungen in Bezug auf eine für den Großteil des Steuerjahres ansässigen Person sind in dem Fall gegeben, dass sie für mehr als 183 Tage im Jahr, auch mit Unterbrechungen oder für mehr als die Hälfte der Zeitspanne zwischen Jahresbeginn, dem Ableben oder der Geburt und dem Jahresende vorliegen.
- Im Rundschreiben Nr. 304 vom 02.12.1997 wird klargestellt, dass bei Feststellung des Zeitpunktes der meldeamtlichen Eintragung, des Domizils oder des Wohnsitzes eines Subjektes, auch das Vorliegen einer gewissen Verbundenheit mit dem italienischen Staatsgebiet zu überprüfen ist. Diese Verbundenheit ist immer dann gegeben, wenn eine Person ihre Familienangehörigen bzw. das eigene Vermögen und die wichtigsten sozialen Verbindungen in Italien hat. Jedenfalls sind im Sinne der italienischen Bestimmungen, bis auf Gegenbeweis, all jene Personen als ansässig zu betrachten, welche aus dem Meldeamtsregister der ansässigen Bevölkerung gestrichen wurden, da sie in ein Gebiet ausgewandert sind, in dem eine besondere Steuerregelung vorliegt. Diese Gebiete gehen aus dem MD vom 04.05.1999 hervor.

■ Steuerguthaben für nicht bezogene Mieten

Art. 26 des Tur sieht vor, dass für die auf nicht bezogene Mietzinsen bezahlten Steuern ein Steuerguthaben in gleicher Höhe zuerkannt wird, wenn dies aus den Ermittlungen infolge des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit des Mieters hervorgeht.

Um das zustehende Steuerguthaben festsetzen zu können, müssen die Steuern, die für nicht bezogene Mieten im Überschuss entrichtet wurden in der Steuererklärung neu berechnet werden und zwar für jedes einzelne Jahr, für welches im Laufe des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit des Mieters festgestellt wird, dass Mehrsteuern auf nicht kassierte Mietzinsen bezahlt worden sind. Bei der Neuverrechnung sind die von Seiten des Amtes durchgeführten Berichtigungen und Ermittlungen zu beachten.

Zwecks Berechnung des zustehenden Steuerguthabens, ist die Höhe des Beitrages an den Nationalen Gesundheitsdienst nicht von Bedeutung.

Zur Beachtung: Eine gänzliche oder teilweise Eintreibung der Mietzinsen zu einem späteren Zeitpunkt, für welche man das oben festgesetzte Steuerguthaben beansprucht hat, bringt die Verpflichtung mit sich, das höhere, neu festgesetzte Einkommen mit den Einkünften zu erklären, welche der getrennten Besteuerung unterliegen (vorbehaltlich der Wahl für die ordentliche Besteuerung). Das in Rede stehende Steuerguthaben kann in der ersten vorschriftsmäßig vorgesehenen Erklärung, nach Beendigung des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit und jedenfalls nicht nach Verfall der ordentlichen zehnjährigen Verjährungsfrist, angegeben werden. Falls der Steuerpflichtige nicht die Absicht hat, das Steuerguthaben mittels Steuererklärung in Anspruch zu nehmen, kann er bei den zuständigen Finanzämtern innerhalb der oben angeführten Fristen einen Rückerstattungsantrag einreichen.

Was die Fristen bezüglich der Besteuerungszeiträume betrifft, die zwecks Neuermittlung der Steuern und des daraus folgenden Guthabens zu berücksichtigen sind, gilt die ordentliche Frist von zehn Jahren und demzufolge kann diese Berechnung mit Bezugnahme auf die in den vorhergehenden Jahren, aber nicht nach den Erklärungen in Bezug auf die Einkünfte des Jahres 2002 durchgeführt werden, vorausgesetzt, dass die Säumigkeit des Mieters im Laufe des gerichtlichen Räumungsverfahrens wegen Zahlungssäumigkeit, das im Jahr 2011 abgeschlossen wurde, bestätigt wird.

▣ Überschüsse aus der vorherigen Steuererklärung

Falls der Steuerpflichtige das Steuerguthaben aus der vorherigen Steuererklärung nicht in der darauf folgenden Einkommenserklärung geltend macht oder diese nicht eingereicht wurde, da die Voraussetzungen für eine Befreiung der Einreichung gegeben waren, kann er beim Amt der Agentur der Einnahmen, das aufgrund des Steuerwohnsitzes zuständig ist, die Rückerstattung des Betrages beantragen.

Auf jeden Fall kann der Steuerpflichtige, der im Jahr nach jenem, an dem sich in der Erklärung das Guthaben ergeben hat, keine Steuererklärung eingereicht hat und die Voraussetzungen für die Befreiung gegeben sind, das betreffende Steuerguthaben in die erste Erklärung, die eingereicht wird, übertragen.

▣ Außergewöhnliche Ereignisse

Subjekte, für welche die Aufschiebung der Fristen zur Einhaltung der steuerlichen Verpflichtungen eingeräumt wurde, sind mit den folgenden Codes identifiziert:

- 1 für die Steuerpflichtigen, die Opfer von erpresserischen Forderungen sind, für die der Artikel 20, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 44 vom 23. Februar 1999 die dreijährige Stundung der Fälligkeitsfristen der Steuererfüllungen, die in das Jahr ab dem Datum des schädigenden Ereignisses fallen, verfügt hat, mit folgender Auswirkung auch auf die Vorlagefrist der jährlichen Erklärung;
- 2 für die von den Überschwemmungen, die das Gebiet der Region Venetien in den Tagen vom 31. Oktober bis zum 02. November 2010 heimgesucht haben, betroffenen Steuerpflichtigen, für die das Dekret vom 01. Dezember 2010 die Aussetzung vom 31. Oktober 2010 bis zum 20. Dezember 2010 der Fristen bezüglich der Erfüllungen und Steuerzahlungen, die in den selbigen Zeitraum fallen, vorgesehen hat. Besagte Fristen wurden vom Gesetzesdekret Nr. 225 vom 29. Dezember 2010 bis zum 30. Juni 2012 verlängert;
- 3 für die Steuerpflichtigen, die am 12. Februar 2011 in der Gemeinde Lampedusa und Linosa wohnhaft waren, die vom humanitären Notstand in Verbindung mit dem Zustrom von Immigranten aus Nordafrika betroffen sind, für die die OPCM Nr. 3947 vom 16. Juni 2011 die Aussetzung vom 16. Juni 2011 bis zum 30. Juni 2012 der Fristen bezüglich der Erfüllungen und der Steuerzahlungen, die in denselben Zeitraum fallen, vorgesehen hat;
- 4 für die von anderen außergewöhnlichen Ereignissen getroffenen Steuerpflichtigen;
- 5 für die Steuerpflichtigen, die von den außergewöhnlichen, widrigen Wetterbedingungen betroffen sind, die sich im Monat Oktober 2011 im Gebiet der Provinzen La Spezia und Massa Carrara ereignet haben, hat der Art. 29, Absatz 15 des Gesetzesdekrets Nr. 216 vom 29. Dezember 2011 die Verlängerung bis zum 16. Juli 2012 der Fristen für die Erfüllungen und Steuerzahlungen, die vom 01. Oktober 2011 bis zum 30. Juni 2012 anfallen, vorgesehen (das Gesetzesdekret Nr. 216 von 2011 in Konversion sieht vor, dass mit Verfügung des Ministerpräsidenten die Kriterien für die Identifizierung der Subjekte, die die Erleichterung nutzen, festgelegt werden);
- 6 für die Steuerpflichtigen, die von den außergewöhnlichen, widrigen Wetterbedingungen betroffen sind, die sich in den Tagen vom 04. bis 08. November 2011 im Gebiet der Provinz Genua ereignet haben, hat der Art. 29, Absatz 15 des Gesetzesdekrets Nr. 216 vom 29. Dezember 2011 die Verlängerung bis zum 16. Juli 2012 der Fristen für die Erfüllungen und Steuerzahlungen, die vom 04. November 2011 bis zum 30. Juni 2012 anfallen, vorgesehen (das Gesetzesdekret Nr. 216 von 2011 in Konversion sieht vor, dass mit Verfügung des Ministerpräsidenten die Kriterien für die Identifizierung der Subjekte, die die Erleichterung nutzen, festgelegt werden).

Bei den oben erwähnten Steuerpflichtigen, welche den Steuerbeistand beanspruchen, können etwaige zusätzliche Terminverlängerungen hinsichtlich der Einreichung der Steuererklärung nicht angewandt werden. Die Anwendung von solchen Fristverlängerungen ist nämlich nicht auf ein komplexes System, wie es zum Beispiel jenes des Steuerbeistandes sein kann anwendbar, bei welchem außer dem Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung auch andere Subjekte, wie zum Beispiel die Steuerstituten und die Steuerbeistandszentren verwickelt sind.

▣ Nicht benutzbare Immobilien

Falls die Unbenutzbarkeit der Immobilie wegen Abnutzung (da unbewohnt, wegen Einsturzgefahr oder Zerfall) und wegen Veralterung festgestellt wurde, sei dies von der Funktionstüchtigkeit, sowie von der Struktur und der technischen Einrichtung betrachtet (da die Bewohnbarkeit auch durch Umbauarbeiten nicht wieder hergestellt werden kann), kann im Katasteramt ein Verfahren eingeleitet werden aus welchem hervorgeht, dass die Erfordernisse in Bezug auf den ordentlichen Vermögenswert der Liegenschaft fehlen, was eine Änderung der Eintragung im Katasteramt zur Folge hat.

Dieses Verfahren besteht darin, innerhalb 31. Januar eines jeden Jahres beim Amt für das Gebiet (ex UTE-Technisches Ärialamt) eine Änderungsmeldung zusammen mit einer Bescheinigung der Gemeindeämter bzw. einer anderen zuständigen Behörde, einzureichen, deren Wirksamkeit ab dem Jahr, in welchem die Erklärung vorgelegt wurde und für die darauf folgenden Jahre, gilt. Dies ist jedoch nur möglich, falls das Gebäude auch tatsächlich nicht bewohnt wurde. Diejenigen, die ein solches Verfahren eingeleitet haben, müssen im Kästchen, das für Sonderfälle vorgesehen ist, 3 angeben. Zudem muss die neuer Katasterrendite erklärt werden, welche vom Amt für das Gebiet (ex UTE-Technisches Ärialamt) zugewiesen wurde, bei Fehlen derselben ist der vermutete Kataster-

rertrag zu erklären.

Falls der Steuerpflichtige das Änderungsverfahren noch nicht eingeleitet hat, ist das Einkommen dieser Immobilieneinheiten der ordentlichen Besteuerung zu unterwerfen.

Die Pflicht der vorgenannten Änderungsmeldung ist nicht gegeben falls die Immobilie aufgrund eines Erdbebens zerstört oder unzugänglich ist und eine Bestätigung in Bezug auf die Zerstörung bzw. die gänzliche oder teilweise Unzugänglichkeit von Seiten der Gemeinde vorliegt. Falls sich das Erdbeben im Laufe des Jahres 2011 ereignet hat, müssen für dieselbe Immobilie zwei Zeilen ausgefüllt werden: eine für den Zeitraum vor dem Erdbeben und die andere für den Zeitraum nach dem Erdbeben (bis zum Wiederaufbau und die Bewohnbarkeit dieser Immobilie). So ist Spalte 7 der Kode 1 anzugeben und das Kästchen in Spalte 8 anzukreuzen, damit es verständlich ist, dass es sich um dasselbe Gebäude handelt.

▣ Enteignungsentschädigung

Mit diesem Begriff wird auf die Mehrwerte und auf die sonstigen Beträge gemäß Art. 11, Absätze 5 bis 8 des G. vom 30. Dezember 1991, Nr. 413 Bezug genommen, welche als Enteignungsentschädigung oder ähnliche Entschädigung, im Laufe eines Enteignungsverfahrens oder infolge einer sonstigen Ersitzung bezogen wurden, einschließlich der Zinsen auf diese Beträge und die entsprechende Aufwertung.

Bei der Eintragung einer Ersitzung ist auf die de facto Enteignung Bezug zu nehmen, die sich dann ergibt, wenn eine öffentliche Behörde durch die gesetzwidrige Besetzung eines Privatgrundes, der dann unabhängig für die Realisierung von Infrastrukturen und Gebäuden öffentlichen Interesses verwendet wird, die Voraussetzungen für den Erlass einer gerichtlichen Maßnahme schafft, mit welcher einer Person ein Betrag als Entschädigung für die Enteignung des Grundes zuerkannt wird.

Aufgrund der erwähnten Bestimmungen müssen die Entschädigungen und die anderen Beträge erklärt werden, vorausgesetzt, dass diese für Grundstücke entrichtet wurden, welche vom Bauleitplan für die Errichtung von öffentlichen Gebäuden, primären und sekundären Infrastrukturen innerhalb der Zonen des Typs A, B, C und D gemäß MD vom 02. April 1968 vorgesehen waren und für Arbeiten für den öffentlichen und sozialen Wohnungsbau sowie für den Volkswohnungsbau gemäß G. Nr. 167 vom 18. April 1962 in geltender Fassung vorgesehen waren.

Nicht dem Einbehalt zu unterwerfen und daher nicht zu erklären sind die Entschädigungen, welche infolge von Enteignung sonstiger Grundstücke bezogen wurden, die verschieden sind als die angeführten (wie zum Beispiel die Zonen E und F), unabhängig davon, für welchen Zweck sie bestimmt sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Beträge, welche als Enteignungsentschädigung oder aufgrund eines anderen Rechtstitels im Laufe des Enteignungsverfahrens bezogen wurden Beträge, sowie jene Beträge, welche infolge einer Zwangsersitzung, als "notwendige" Besetzung von Liegenschaften als Schadenersatz (Handlung, welche sich dann als gesetzwidrig herausstellt, wie später genauer spezifiziert) einschließlich der neuen Bewertung, bezogen wurden, im Sinne des Art. 11, Absatz 5 des G. Nr. 413 vom 30. Dezember 1991 Mehrwerte hervorrufen und daher gemäß den Kriterien im Sinne des Art. 68, Absatz 2, letzte zwei Abschnitte des TUIR zu ermitteln sind. Siehe im Anhang unter "Berechnung der Mehrwerte".

Jene Beträge hingegen, welche als Ersitzungsentschädigung bezogen wurden und verschieden von den oben erwähnten sind, sowie die Zinsen, welche auf jeden Fall auf die Beträge geschuldet werden aus denen die genannten Mehrwerte stammen, ergeben im Sinne des Art. 11, Absatz 6 des genannten G. Nr. 413 von 1991 sonstige Einkünfte gemäß Art. 67 des TUIR und müssen daher im Ausmaß des Gesamtbetrages besteuert werden.

Keine Mehrwerte ergeben die Beträge, welche als Entschädigung für die Grunddienstbarkeiten entrichtet wurden, da in diesem besonderen Fall der Steuerpflichtige das Eigentum des Vermögenswertes beibehält.

Demzufolge wird in diesen Fällen der Steuererhalt gemäß Art. 11, Abs. 7 des genannten G. Nr. 413 von 1991 nicht angewandt. Außerdem sind weder die als Enteignungsentschädigung für die Gebäude und die dazugehörigen Einheiten bezogenen Beträge, noch die zusätzlichen Entschädigungen an Teilpächter, Halbpächter, Landwirte und Kleinbauern des enteigneten Grundstückes im Sinne von Art. 17, Absatz 2 des G. Nr. 865 von 1971 der Besteuerung zu unterwerfen. Für nähere Informationen bezüglich dieser Entschädigungen wird auf das Rundschreiben der Finanzverwaltung Nr.194/E vom 24. Juli 1998 verwiesen.

▣ Parzellierungen

Dieser Punkt betrifft besonders jene Steuerpflichtigen, die verpflichtet sind die Mehrwerte nach Art. 67, Absatz 1, Buchst. a) des Tuir, zu erklären.

Diesbezüglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass der technische Begriff zur Parzellierung im Art. 8 des G. Nr. 765 vom 06. August 1967, der die ersten zwei Absätze des Art. 28 des Raumordnungsgesetzes Nr. 1150 vom 17. August 1942 ersetzt und im Rundschreiben Nr. 3210 vom 28. Oktober 1967 enthalten sind, mit dem das Ministerium für öffentliche Arbeiten in den Anleitungen zum genannten G. Nr.765 von 1967 genau angeführt hat, dass nicht die Aufteilung von Grundstücken einer Parzellierung entspricht, sondern jede Art von Verwendung des Grundes, der unabhängig von der Grundaufteilung und von der Anzahl der Eigentümer, einen gleichzeitigen bzw. den nachträglichen Bau von Wohnhäusern, Ferienhäusern bzw. Industrieanlagen vorsieht und die Planung der nötigen Urbanisationsarbeiten für die primären und sekundären Bedürfnisse mit sich bringt.

Mit Hinsicht auf diese Bestimmung ist jede Art von Parzellierung bzw. von Arbeiten zur Bebauung des Grundes von Bedeutung auch wenn diese außerplanmäßig bzw. im Gegensatz zum Raumordnungsgesetz durchgeführt wurde.

Diesbezüglich wird auf Art. 18 des Gesetzes Nr. 47 vom 28. Februar 1985 verwiesen, der klarstellt, dass jede urbanistische Veränderung bzw. Verbauung eines Grundstückes eine Parzellierung darstellt auch falls die Veränderung des

Grundstückes durch die Aufteilung und den Verkauf bzw. durch einen gleichwertigen Akt in Grundparzellen verfügt wird, die aufgrund ihrer Eigenschaften, wie das Ausmaß, die Beschaffenheit derselben und die Zweckbestimmung aufgrund des Bauleitplanes, der Anzahl, der Lage bzw. der eventuellen voraussichtlichen Urbanisierungsarbeiten und im Verhältnis zu den Angaben der Erwerber, klar auf die Zweckbestimmung als Baugrund hinweisen.

▣ Hypothekendarlehen für den Bau und den Umbau der Hauptwohnung

Art. 15 des Einheitstextes der direkten Steuern, welcher mit DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 genehmigt worden ist, sieht vor, dass von den Einkommensteuern der natürlichen Personen die Bruttosteuer abgesetzt werden kann und zwar bis zu einem Betrag von 19 Prozent des Gesamteinkommens, der nicht höher als 2.582,28 Euro ist.

Dabei muss es sich um Passivzinsen und die entsprechenden Nebenabgaben, sowie die Aufwertungsquoten handeln, welche von den Indexklauseln abhängen, die den im Inland ansässigen Subjekten bzw. den Subjekte eines europäischen Mitgliedstaates oder den Geschäftsniederlassungen im Staatsgebiet, von nicht ansässigen Subjekten, im Zusammenhang mit Darlehensverträgen, die durch eine Hypothek abgesichert sind, ab dem 01. Januar 1998, für den Bau einer Immobilieneinheit die als Hauptwohnung verwendet werden soll, bezahlt worden sind. Als Hauptwohnung ist jene zu betrachten, in welcher der Steuerzahler seinen ordentlichen Wohnsitz hat. Für diesen Zweck sind die meldeamtlichen Daten bzw. die im Sinne des DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000 ausgestellte Selbstbescheinigung von Bedeutung, mit welcher der Steuerpflichtige beweisen kann, dass er gewohnheitsmäßig an einem anderen Ort wohnt und nicht in jenem, der im Meldeamt aufscheint.

Unter dem Bau einer Immobilieneinheit versteht man Bauarbeiten, die in Übereinstimmung mit der Maßnahme der Gemeinde für die Genehmigung eines Neubaus durchgeführt wurden, einschließlich der Umbauarbeiten gemäß Art. 31, Absatz 1, Buchst. d) des G. Nr. 457 vom 05. August 1978.

Damit dieser Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann sind folgende Voraussetzungen zu beachten:

- in dieser Immobilieneinheit, die gebaut wird, muss sich der Steuerpflichtige oder seine Familienmitglieder gewohnheitsmäßig aufhalten;
 - die Immobilieneinheit muss innerhalb von sechs Monaten ab Abschluss der Bauarbeiten als Hauptwohnung benützt werden;
 - der Darlehensvertrag muss vom Besitzer der Immobilieneinheit bzw. vom Besitzer eines sonstigen dinglichen Rechtes, abgeschlossen werden;
- der Darlehensvertrag muss innerhalb von sechs Monaten vor bzw. nach Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden. Mit Bezugnehmend auf diese letzte Bedingung muss für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, ab 01. Dezember 2007, der Darlehensvertrag sechs Monate vor bzw. achtzehn Monate nach Beginn der Bauarbeiten abgeschlossen werden.

Zur Beachtung: Die Meldung in Bezug auf die Abänderung des gewohnheitsmäßigen Wohnsitzes in eine Wohnung, die als Hauptwohnung verwendet wird, ist von Seiten des Personals, das der Wehrmacht und der Polizei mit ordentlicher Militärordnung angehört sowie von Seiten des Personals, das der Polizei mit zivilrechtlichen Regelung angehört, nicht erforderlich.

Der Absetzbetrag ist nur in Bezug auf Zinsen und auf die entsprechenden Nebenabgaben wie auch auf die Aufwertungsquoten aus Darlehensverträgen anzuwenden, die im Sinne des Art. 1813 des BGB ab 01. Januar 1998 abgeschlossen wurden, begrenzt auf den Betrag der Darlehen, die effektiv in jedem Jahr für den Bau der Immobilieneinheit benützt werden.

Im Falle eines Mitinhabers des Darlehensvertrages bzw. bei mehreren Darlehensverträgen, beziehen sich die 2.582,28 Euro auf den getragenen Gesamtbetrag der Zinsen, auf die Nebenabgaben und auf die getragenen Aufwertungsquoten. Die Absetzung kann mit dem Betrag der Passivzinsen in Bezug auf Hypothekendarlehen zusammengelegt werden. Es handelt sich um jene Darlehen, die für den Antrag einer Erstwohnung gemäß Art. 15, Absatz 1, Buchstabe b) des Tuir abgeschlossen wurden. Dies gilt nur für die Dauer der Bauarbeiten in der Immobilieneinheit und für weitere sechs Monate nach Arbeitsbeendigung.

Der Anspruch auf den Absetzbetrag verfällt ab dem Besteuerungszeitraum nach jenem, in dem die Immobilieneinheit nicht mehr als Hauptwohnung verwendet wird. Nicht Rechnung getragen wird den Übersiedlungen aus Arbeitsgründen.

Sollte die Immobilieneinheit nicht innerhalb von sechs Monaten ab Beendigung der Arbeiten als Hauptwohnung verwendet werden, verfällt der Anspruch auf den Absetzbetrag des Darlehens. In diesem Fall ist das Beendigungsdatum der Bauarbeiten für die Agentur der Einnahmen zur Berichtigung der Einkommenserklärung, ausschlaggebend.

Der Absetzbetrag steht nicht zu, falls die Bauarbeiten der Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet wird, nicht innerhalb der Frist der Verwaltungsmaßnahme abgeschlossen werden, die von den geltenden gesetzlichen Bestimmungen für das Bauwesen, das den Bau des Gebäudes ermöglicht hat, vorgesehen sind (vorbehaltlich eines Aufschubes). In diesem Fall beginnt das Datum ab der Frist für die Berichtigung der Einkommenserklärung seitens der Agentur der Einnahmen. Der Anspruch auf den Absetzbetrag verfällt nicht, wenn die Verspätung ausschließlich der Gemeindeverwaltung bei der Ausstellung von Verwaltungsgeheimigungen, die von der geltenden Baugesetzgebung verlangt werden, zuzuschreiben ist und die Bauarbeiten in den sechs Monaten vor oder nach Abschluss des Darlehensvertrages nicht begonnen wurden bzw. die im vorhergehenden Abschnitt vorgesehenen Fristen nicht eingehalten werden konnten.

Damit der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann, müssen die Zahlungsbestätigungen der Passivzinsen des Darlehens, die Kopie des Vertrages des Hypothekendarlehens (aus dem hervorgehen muss, dass dieses durch eine

Hypothek belegt ist und für den Bau einer Immobilieneinheit, die als Hauptwohnung verwendet werden soll, abgeschlossen worden ist) und die Kopie der Unterlagen welche die Ausgaben für den Bau der Immobilieneinheit belegen aufbewahrt und auf Verlangen der Finanzämter vorgelegt oder übermittelt werden.

Die Bedingungen und die Anwendungsmodalitäten des gegenständlichen Absetzbetrages sind in der Regelung Nr. 311 vom 30. Juli 1999 (GA Nr. 211 vom 8. September 1999) enthalten.

Zur Beachtung: die Absetzung steht nur in Bezug auf Zinsen zu, die auf den Betrag des effektiv für die Spesen des Baus der Immobilieneinheit verwendeten Darlehens berechnet wurden. Falls das Darlehen höher ist als die genannten Spesen, steht die Absetzung auf Zinsen bezüglich des überschüssigen Darlehens nicht zu. Falls man die Absetzung für diese Zinsen in den vorhergehenden Jahren in Anspruch genommen hat ist dies im Teil II „Einkünfte, die der getrennten Besteuerung unterliegen“ der Übersicht D zu erklären.

▣ Von einfachen Gesellschaften getragene Aufwendungen

Die folgenden Aufwendungen, die von einfachen Gesellschaften getragen wurden, sind vom Gesamteinkommen der einzelnen Mitglieder im Bezug auf den Gewinnanteil abziehbar:

- Beträge, die den Angestellten für ihre Tätigkeit in den Wahlämtern entrichtet wurden;
- Beiträge, Schenkungen und Spenden, die zugunsten der Entwicklungsländer für einen Betrag von nicht höher als 2 Prozent des erklärten Gesamteinkommens entrichtet wurden;
- Entschädigungen, welche von Gesetzes wegen dem Mieter von städtischen Gebäudeeinheiten, die zu anderen Zwecken, aber nicht zu Wohnzwecken verwendet wurden, bei Beendigung des Mietverhältnisses für den entgangenen Geschäftswert entrichtet wurden;
- die zehnjährige INVIM, welche von den Gesellschaften für gleichbleibende Anteile im Steuerzeitraum, in dem die Zahlung erfolgte und in den vier darauffolgenden ausgeschüttet wurde.

Den einzelnen Mitgliedern steht im Verhältnis zu ihrer Gewinnbeteiligungsquote außerdem ein Absetzbetrag zu:

■ Im Ausmaß von 19 Prozent für folgende Aufwendungen:

- Passivzinsen aufgrund von Krediten und Landwirtschaftsdarlehen;
- Passivzinsen bis insgesamt 2.065,83 Euro aufgrund von Hypothekendarlehen, welche vor dem 01. Januar 1993 für den Ankauf von Immobilien aufgenommen wurden;
- Passivzinsen, zusätzliche Aufwendungen und Aufwertungsquoten bis 2.582,28 Euro aufgrund von Darlehen, die im Jahre 1997 für die Instandhaltung, Sanierung und Umstrukturierung von Gebäuden aufgenommen wurden;
- Spesen, welche für die Instandhaltung, den Schutz oder die Sanierung der Güter, die zum historischen und künstlerischen Vermögen sowie zum Vermögen der Archive zählen getragen wurden;
- freiwillige Geldzuweisungen zugunsten des Staates, der Regionen, der lokalen und gebietsmäßigen Körperschaften, der öffentlichen Körperschaften oder Anstalten, welche ohne Gewinnabsichten Studien- und Forschungstätigkeiten von bedeutendem kulturellen oder künstlerischem Wert durchführen;
- freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von öffentlichen Körperschaften oder Anstalten und Stiftungen, von gesetzlich anerkannten Vereinigungen, die ohne Gewinnabsicht eine Tätigkeit innerhalb des Veranstaltungsbereiches ausüben;
- freiwillige Geldzuweisungen zugunsten von Körperschaften mit vorrangig nationalem Interesse, die im musikalischen Bereich tätig sind und für welche die Umwandlung in eine Privatstiftung im Sinne des Art. 1 des GvD Nr. 367 vom 29. Juni 1996 vorgesehen ist;
- freiwillige Geldzuweisungen bis zu 2.065,83 Euro zugunsten von nicht erwerbsmäßigen Organisationen mit gemeinnütziger Zweckbestimmung (ONLUS) und zu Gunsten der Bevölkerung, die von Naturkatastrophen oder sonstigen außerordentlichen Ereignissen betroffen wurden, auch falls sich diese im Ausland ereignet haben;
- spezifische Kosten oder der Nominalwert der unentgeltlich aufgrund eines entsprechenden Abkommens an den Staat, an die Region, an örtliche und territoriale Körperschaften, an öffentliche Einrichtungen abgetretene Güter, die ohne Gewinnzwecke Studien- bzw. Forschungstätigkeiten und Dokumentationen von erheblichem kulturellem und künstlerischem Wert durchführen;
- freiwillige Zuwendungen an wechselseitige Krankenversicherungen für einen Betrag der nicht höher als 1.291,14 Euro sein kann;
- freiwillige Zuwendungen an Vereinigungen mit sozialen Zielsetzungen für einen Betrag der nicht höher als 2.065,83 Euro sein kann;
- freiwillige Geldzuwendungen zugunsten der Kulturgesellschaft "la Biennale di Venezia" für einen Betrag, der nicht höher als 30 Prozent des erklärten Einkommens ist.

Diesbezüglich siehe in der Anleitung für den Abschnitt I der Übersicht E die Tabelle "Kosten, für die der Abzug von 19 Prozent zusteht".

- im Ausmaß von 41 und/oder 36 Prozent für Arbeiten zur Wiedergewinnung der Bausubstanz im Sinne von Art. 1, Absätze von 1 bis 7 des G. Nr. 449 vom 27. Dezember 1997;
- im Ausmaß von 36 Prozent der Ausgaben für die Pflege und für den Schutz der Wälder, die ab 31.12.2006 getragen wurden;
- im Umfang von 55 Prozent für die von 2008 bis 2011 getragenen Ausgaben bezüglich:
 - energetische Sanierung von bereits bestehenden Gebäuden;

- Isolierung der Gebäudehülle der bereits bestehenden Gebäude;
- Installation von Sonnenkollektoren;
- Austausch der Heizanlagen.

▣ Arbeitszeitraum - Sonderfälle

Bei befristeten Arbeitsverträgen für eine nicht selbständige Tätigkeit bei denen die Ausübung von "Tagesleistungen" vorgesehen sind (z.B.: für Bauarbeiter und für landwirtschaftliche Arbeiter), steht die Absetzung für Feiertage, für wöchentliche Ruhetage und für arbeitsfreie Werktage zu, die innerhalb des Datums des Dienstantrittes und der Auflösung des Arbeitsverhältnisses liegen, und zwar im Verhältnis zu den tatsächlich gearbeiteten Tagen und den von den nationalen Kollektivverträgen und den gebietsmäßigen Zusatzverträgen vorgesehenen Arbeitstagen, die auf unbefristete Arbeitsverträge derselben Kategorie angewandt werden können. Die berechnete Summe ist, falls es sich um eine Dezimalzahl handelt, auf die nächste Einheit aufzurunden.

Im Falle von Entschädigungen und Beträgen, die vom Nationalen Institut für Sozialfürsorge (INPS) bzw. von anderen Körperschaften ausgezahlt wurden, stehen die Absetzungen für nicht selbständige Arbeit in jenem Jahr zu, in dem die betreffenden Einkünfte erklärt werden. In diesen Fällen sind in der Zeile C4, Spalte 1 jene Tage anzugeben (die gesamte Anzahl darf 365 Tage nicht überschreiten), die das Anrecht auf diese Entschädigungen begründet haben, auch wenn sie sich auf vorhergehende Jahre beziehen.

Für Studienstipendien ist in Zeile C4, Spalte 1 jene Anzahl der Tage anzugeben, die dem Zeitraum, der dem Studium gewidmet wurde, tatsächlich entspricht und (auch für vorhergehende Jahre) für welchen das Studienstipendium gewährt wurde. Falls das Studienstipendium für schulische bzw. akademische Leistungen zugewiesen wurde, steht die Absetzung für das volle Jahr zu; wurde es hingegen für den Besuch eines Sonderkurses ausbezahlt, steht die Absetzung für die Dauer des Pflichtbesuches zu.

Für die Sonderzulagen in der Landwirtschaft entsprechen die Tage, die in Zeile C4, Spalte 1 anzugeben sind, jenen die aus der entsprechenden Bestätigung hervorgehen und für welche der Steuerpflichtige das Arbeitslosengeld bezogen hat.

Man weist darauf hin, dass für die Tage der vorhergehenden Jahre, für die das Recht auf die Absetzung zusteht, die Arbeitsperioden nicht dazugerechnet werden können, für welche die Abzüge oder die Absetzungen bereits in Anspruch genommen wurden.

▣ Ersatzeinnahmen und Zinsen

Erträge, die als Ersatz von Einkünften erzielt wurden, auch infolge von Abtretung der Forderungen, die als Schadenersatz bezogenen Entschädigungen, auch in Form von Versicherungen für den Verlust von Einkünften, mit Ausnahme der Entschädigungen, die sich für die bleibende Invalidität bzw. bei Todesfall ergeben haben, die Verzugszinsen und Zinsen für Zahlungsaufschub, bilden Einkünfte derselben Kategorie wie die Ersatz- und Verlusteinkünfte bzw. wie jene Einkünfte, die aus Forderungen stammen und auf welche diese Zinsen angereift sind.

In diesen Fällen sind dieselben Übersichten der Einkommenserklärung zu verwenden, in denen die Ersatzeinkünfte bzw. jene Einkünfte, auf die sich die Forderungen beziehen, erklärt worden wären.

Unter diese Kategorie fallen: die Lohnausgleichsentschädigung, die Arbeitslosenzulage, die Mobilitätszulage, die Mutterschaftszulage, die Beträge, welche sich aus Geschäften jeglicher Art ergeben sowie Unterhaltszuschüsse, die den Arbeitnehmern einstellweise ausbezahlt werden, die ein Strafverfahren anhängig haben. Zulagen, die als Entschädigung für den Ausfall von Einkünften für mehrere Jahre zustehen, sind im Teil II "Einkünfte die der getrennten Besteuerung unterliegen" der **Übersicht D** in Zeile D7, zu erklären.

▣ Steuerfreie Einkünfte und Erträge, die kein Einkommen bilden

Zwecks Steuerbefreiung werden den ordentlichen Vorzugsrenten, die an das Wehrdienstpersonal entrichtet werden (Urteil Nr. 387 vom 04.-11. Juli 1989 des Verfassungsgerichtshofes) folgende Renten gleichgestellt:

- die tarifmäßigen Renten an Personen, die den Dienst in der Eigenschaft als Offizierkadett und/oder als Reserveoffizier oder Unteroffizier (nur jene die in der letzten Phase des Dienstes als Sergeant befördert wurden) geleistet haben und während dieses Militärdienstes einen körperlichen Schaden erlitten haben, der eine Behinderung zur Folge hat;
- die tarifmäßigen Renten an Hilfs-Carabinieri (im Militärdienst), und an jene welche den Militärdienst bei der Staatspolizei, der Finanzwache, der Berufsschutzwehr und an jene Personen die einen freiwilligen Militärdienst leisten, immer vorausgesetzt, dass die Behinderung, welche die Rente zur Folge hat, während des Wehrdienstes und infolge des Wehrdienstes bzw. des Zeitraumes, welcher der Militärflicht entspricht, entstanden ist.

Steuerbefreit sind auch folgende Einkünfte:

- die Erhöhung der Sozialrenten, die vom Art.1 des G. Nr. 544 vom 29. Dezember 1988 vorgesehen ist;
- die Mobilitätszulagen laut Art. 7, Absatz 5 des G. Nr. 223 vom 23. Juli 1991, für den reinvestierten Teil für die Gründung von Genossenschaften;
- die vom Gesetz Nr. 448 von 1998 vorgesehene Mutterschaftszulage für die Frau, die nicht arbeitet;
- Renten, die italienischen Bürgern und ihren Familienmitgliedern entrichtet wurden, die infolge der Explosion von Waffen und Sprengkörpern, die von den Streitkräften nach Militärübungen unbeaufsichtigt liegengelassen wurden, schwer verletzt wurden oder verstorben sind;
- die Renten, welche den italienischen Bürgern, den Ausländern und den staatenlosen Opfern entrichtet wurden, die bei der Erfüllung ihrer Pflicht bzw. infolge von terroristischen Gewaltakten oder von Anschlägen der organisierten Kriminalität, arbeitsunfähig wurden wie auch die übertragbaren Sonderren-

ten, die den Hinterbliebenen von verpflichteten Personen, von Terrorismus- oder von Opfern der organisierten Kriminalität, entrichtet wurden;

- die Zulagen für die Mitarbeit an der Forschungstätigkeit, die von den Universitäten, von den astronomischen, astrophysikalischen Beobachtungsstationen, von den öffentlichen Körperschaften und den Forschungsinstitutionen gemäß Art. 8 des DPCM Nr. 593 vom 30. Dezember 1993 und den darauf folgenden Abänderungen und Ergänzungen von der ENEA und der ASI entrichtet wurden.

Folgende Studienstipendien sind steuerfrei:

- die an Universitätsstudenten gemäß Gesetz Nr. 390 vom 02. Dezember 1991 von den Regionen mit Sonderstatut, sowie von den autonomen Provinzen Trient und Bozen ausbezahlten Studienstipendien;
- die von Universitäten und von Universitätsinstituten gemäß Gesetz Nr. 398 vom 30. November 1989 ausbezahlten Studienstipendien für die Teilnahme an Fortbildungskursen und für den Besuch von Schulen für die Spezialisierung, für den Besuch von Doktoratskursen für die post-universitäre Forschung und für Spezialisierungskurse im Ausland;
- die ab dem 01. Januar 2000 im Rahmen des „Socrates“- Programmes gestifteten Studienstipendien aufgrund der Entscheidung Nr. 819/95/CE des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 1995, abgeändert durch Entscheidung Nr. 576/98/CE des Europaparlaments und des Europarates, sowie die zusätzlichen Summen, die von der Universität unter der Bedingung entrichtet wurden, dass der jährliche Gesamtbetrag 7.746,85 Euro, nicht überschreitet;
- im Sinne des GvD Nr. 257 vom 08. August 1991 an Studenten für den Besuch von Fachkursen in Bereich der Medizin und Chirurgie ausbezahlten Studienstipendien;
- Studienstipendien, die den Opfern des Terrorismus und der organisierten Kriminalität, an Waisen und an die Kinder der Waisen (Gesetz Nr. 407 vom 23. November 1998), ausbezahlt wurden.

Erträge, die das Inail zuweist, die Tagesvergütung für Dauerinvalidität ausgeschlossen, gelten nicht als Einkünfte und sind in steuerlicher Hinsicht nicht von Bedeutung. Auch Einkommen derselben Natur, die von Seiten nicht ansässiger Körperschaften zuwiesen werden, bilden kein Einkommen.

Falls der Steuerzahler Einkommen von einem ausländischen Vorsorgeinstitut als Vergütung für einen erlittenen Schaden infolge eines Arbeitsunfalles bzw. einer Krankheit als Folge der beruflichen Tätigkeit bezieht, ist eine Selbstbescheinigung an die Agentur der Einnahmen – Zentralkommission für Ermittlungen (Direzione Centrale Accertamento) - zu schicken, aus welcher die Ursache hervorgeht, die Anspruch auf die Vergütung gibt. Diese Selbstbescheinigung ist nur ein einziges Mal einzureichen und muss infolgedessen, falls sie in den Vorjahren bereits eingereicht wurde, nicht mehr eingereicht werden.

▣ Neuaufnahme eines Darlehensvertrages

Bei Neuaufnahme eines Darlehensvertrages für den Ankauf einer Eigentumswohnung, werden einige Bedingungen des bestehenden Darlehensvertrages, wie zum Beispiel der Zinssatz, im gegenseitigen Einverständnis abgeändert. In diesem Fall bleiben die ursprünglichen Parteien (Darlehensbank und Darlehensnehmer) sowie die Immobilie für welche eine Garantie geleistet wurde unverändert. Der Anspruch auf die Absetzung der Zinsen steht innerhalb des verbleibenden Restkapitales zu (erhöht um den Betrag eventuell abgelaufener und nicht bezahlter Raten, des Anteils der Zinsen des laufenden Semesters, aufgewertet auf den Wechselkurs des Tages an dem der Wechsel stattfindet sowie der Belastungen, die durch vorzeitige Auflösung der ausländischen Währung entstanden sind) Die Vertragsparteien gelten als unverändert, auch falls die Neuaufnahme des Darlehensvertrages anstatt mit dem ursprünglichen Vertragspartner, zwischen der Bank und jener Person, die in der Zwischenzeit durch die Übernahme in das Darlehensverhältnis eingetreten ist, stattfindet.

▣ Strafen

Die Verwaltungsstrafe von 258,00 Euro bis 2.065,00 Euro wird angewandt, falls in der Erklärung wichtige Angaben zwecks Ermittlung des Steuerzahlers oder in dem Fall, dass es sich nicht um eine natürliche Person handelt, wichtige Angaben zum Vertreter bzw. für die Ermittlung der Steuern unterlassen bzw. auf ungenaue oder unvollständige Art und Weise angeführt wurden. Dasselbe gilt auch in Bezug auf alle anderen Angaben, die bei der Abfassung der Erklärung vorgeschrieben sind und auf ungenaue oder unvollständige Art und Weise angegeben wurden (Art. 8 des GvD Nr. 471 vom 18. Dezember 1997).

Ist in der Erklärung ein niedrigeres Einkommen angegeben als das ermittelte bzw. ist eine niedrigere Steuer angegeben als die geschuldete bzw. ein höheres Guthaben als das zustehende, wird eine Verwaltungsstrafe von 100 bis 200 Prozent der Mehrsteuer bzw. des Unterschiedsbetrages des Guthabens, verhängt. Dieselbe Strafe wird verhängt, falls in der Erklärung nicht wahrheitsgetreue Steuerabsetzbeträge bzw. widerrechtliche Abzüge von der Bemessungsgrundlage angegeben sind, auch falls diese bei Abzug der Quellsteuer vorgenommen wurden (Art. 1 des GvD Nr. 471 vom 18. Dezember 1997).

Wenn die vom Art. 1, Absatz 2 des GvD Nr. 471 von 1997 vorgesehenen Verstöße im Ausland hervorgebrachte Einkommen betreffen, sind die Sanktionen in Bezug auf die höheren Steuern bezüglich dieser Einkommen um ein Drittel höher. Dieselben Sanktionen werden hingegen im Sinne des Artikels 12 des Gesetzesdekrets Nr. 78 von 2009 verdoppelt, wenn die Unterlassung Investitionen und finanzielle Tätigkeiten betrifft, die in den Staaten oder Gebieten mit bevorzugtem Steuersystem gemäß M.D. vom 04. Mai 1999 und M.D. vom 21. November 2001 besessen werden.

Bei einer unterlassenen, nicht ausreichenden bzw. verspäteten Akontozahlung bzw. Saldozahlung der Steuer, die sich aus der Erklärung ergibt, wird eine Verwaltungsstrafe von 30 Prozent jedes nicht oder zu spät entrichteten Betrages verhängt. In diesem letzten Fall wird die Sanktion von 30 Prozent neben den

Vorgaben des Buchstabens a), des Absatzes 1 des Artikels 13 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 472 vom 18. Dezember 1997 noch weiter auf einen Betrag in Höhe eines Fünftelzertels für jeden Verzögerungstag reduziert, wenn die Zahlungen mit einem Verzug von höchstens fünfzehn Tagen geleistet werden. Diese Minderung der Sanktion kommt auch bei Beanstandung von Seiten der Dienststelle zum Tragen.

Die Strafe von 30 Prozent wird reduziert:

- auf 10 Prozent, falls die geschuldeten Beträge innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung des Ergebnisses der automatisierten Abrechnung, die im Sinne des Artikels 36-bis des DPR Nr. 600 von 1973 durchgeführt wurde, bezahlt werden (Art. 2 des GvD Nr. 462 vom 18. Dezember 1997);
- auf 20 Prozent, falls die geschuldeten Beträge innerhalb von 30 Tagen ab Erhalt der Mitteilung des Ergebnisses der formellen Kontrolle der Erklärung, die im Sinne des Artikels 36-ter des DPR Nr. 600 von 1973 durchgeführt wurde, bezahlt werden (Art. 3 des GvD Nr. 462 vom 18. Dezember 1997).

Die Verletzung der Pflicht der genauen Angabe der eigenen Steuernummer, der Pflicht der genauen Mitteilung an Dritte der eigenen Steuernummer, der Pflicht der Angabe der Steuernummer, die von Seiten anderer Subjekte mitgeteilt wurde wird mit einer Verwaltungsstrafe von Euro 103,00 bis Euro 2.065,00 geahndet (Art. 13 des DPR Nr. 605 vom 29. September 1973).

Die Steuerzahler werden auf die spezifischen von Art. 4 des G. Nr. 146 vom 24. April 1980 vorgesehenen Strafen, in Bezug auf die Erklärung zum Einkommen aus Gebäudebesitz, aufmerksam gemacht. Insbesondere sind hier die Fälle von unterlassener Katastereintragung der Gebäude und demzufolge auch des diesbezüglichen Ertrages, sowie die unterlassene Einkommenserklärung von landwirtschaftlichen Gebäuden, welche nicht mehr die Voraussetzungen aufweisen, um als solche eingestuft werden zu können, vorgesehen.

□ **Einfache Gesellschaften und Familienunternehmen in der Landwirtschaft**

Einfache Gesellschaften, die im landwirtschaftlichen Bereich tätig sind, müssen den Vordr. Unico für Personengesellschaften und diesen gleichgestellte Gesellschaften abfassen, indem sie das landwirtschaftliche Einkommen des verpachteten Grundstückes und, falls der Steuerzahler auch der Besitzer des Grundstückes ist, das Einkommen aus Grundbesitz angeben.

Der Gesellschafter, der den Steuerbeistand in Anspruch nehmen möchte, muss den Vordr. 730 abfassen und in Übersicht A die ihm zustehende Anteilsquote aus dem Vordr. Unico der Personengesellschaften und diesen gleichgestellten Gesellschaften für den landwirtschaftlichen Ertrag und, falls der Steuerzahler Besitzer des Grundstückes ist, muss er die eigene Einkommensquote aus dem Bodenertrag, angeben.

Bei Gründung eines Familienunternehmens, gemäß den Bedingungen von Art. 5, Absatz 4 der DPR Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 durchgeführt wurde, kann der Inhaber dieses Unternehmens nicht steuerlichen Beistand in Anspruch nehmen, sondern muss den Vordr. Unico 2012 Natürliche Personen einreichen und dabei den zustehenden Anteil des landwirtschaftlichen Einkommens, der im Gründungsakt des Familienunternehmens aufscheint und den ihm zustehenden Anteil des Bodenertrages angeben. In derselben Erklärung ist der Beteiligungsanteil der Familienmitglieder am Ertrag anzugeben, wie dieser im Gründungsakt des Familienunternehmens aufscheint. Außerdem ist zu bestätigen, dass die Anteile derselben verhältnismäßig der effektiv, während des Steuerzeitraumes andauernd und vorwiegend im Unternehmen geleisteten Arbeit, entspricht. Die anderen Mitglieder des Familienunternehmens können im Unterschied zum Inhaber, den Vordr. 730 einreichen indem sie in Übersicht A den zustehenden Anteil aus dem landwirtschaftlichen Einkommen von nicht mehr als 49 Prozent und den eigenen Besitzanteil, mit Hinsicht auf den Bodenertrag, angeben.

□ **Spesen für Wiedergewinnungsarbeiten an der Bausubstanz**

Art. 1, Absätze von 1 bis 7 des G. Nr. 449 vom 27. Dezember 1997 und die darauf folgenden Änderungen sehen einen Absetzbetrag von 36 bzw. 41 Prozent der geschuldeten Irpef bis zum Betrag der in den Jahren von 2002 bis 2011 getragenen und effektiv zu Lasten gebliebenen Ausgaben für gemeinschaftliche Teile von Wohnungen, für einzelne Immobilieneinheiten jeglicher Kategorie, auch für Landwirtschaftliche, für verschiedene Eingriffe zur Wiederherstellung der Bausubstanz, vor.

Die Absetzung steht allen im Staatsgebiet ansässigen und nicht ansässigen Steuerpflichtigen zu, die auf der Grundlage eines geeigneten Titels (zum Beispiel Eigentum, anderes dingliches Recht, staatliche Konzession, Vermietung oder Leihgabe) die Immobilie besitzen oder innehaben, an der die Eingriffe der Bausanierung vorgenommen wurden.

Auch das in der häuslichen Gemeinschaft des Besitzers bzw. des Inhabers lebende Familienmitglied hat Anspruch auf diesen Absetzbetrag, falls die Spesen von dieser Person getragen wurden und die entsprechenden Rechnungen und Überweisungen auf dessen Namen lauten.

Werden die Umbauarbeiten in Gebäuden von historischem und künstlerischem Wert, gemäß GvD Nr. 490 vom 29. Oktober 1999 (ehem. G. Nr. 1089 vom 01. Juni 1939 und darauf folgende Änderungen und Ergänzungen) durchgeführt, kann für die entstehenden Ausgaben der Steuerabsetzbetrag von 19 Prozent, vermindert um 50 Prozent, angewandt werden.

Der Absetzbetrag kann für folgende Kategorien von Umbauarbeiten in Anspruch genommen werden:

- ordentliche Instandhaltung (nur an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden);
- außerordentliche Instandhaltung;
- Restaurierungs- und Sanierungsarbeiten für die Erhaltung des Gebäudes;
- Umbauarbeiten;
- Beseitigung von architektonischen Hindernissen (auf diese Ausgaben können nicht gleichzeitig die Absetzbeträge für Spesen für die Gesundheit in An-

spruch genommen werden, die für einige Fälle unter den Spesen für die Gesundheit angeführt sind);

- Arbeiten zwecks Verkabelung der Gebäude;
- Arbeiten zwecks Einschränkung der Lärmbelästigung;
- Arbeiten zwecks Energieeinsparung;
- Arbeiten zwecks statischer Sicherheit und den Erdbebenschutz;
- Arbeiten um die Gebäude an die Normen anzupassen;
- interne Arbeiten;
- Arbeiten, die zur Vorbeugung von unerlaubten Handlungen seitens Dritter dienen;
- Arbeiten zur Vorbeugung von Unfällen im Haushalt;
- Anlegung von dazugehörigen Parkplätzen;
- die Spesen für die Instandhaltung und den Schutz der Wälder;
- Entsorgung von Asbest.

Auch für folgende Spesen kann der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden:

- Planung der Arbeiten;
- Kauf des Materiales;
- Ausführung der Arbeiten;
- sonstige Fachleistungen für die Ausführung der Arbeiten;
- Bericht hinsichtlich Konformität der Arbeiten mit den geltenden Gesetzen;
- Begutachtungen und Lokalaugenscheine;
- Mehrwertsteuer, Stempelsteuer und entrichtete Konzessionsgebühren, die Genehmigungen, die Mitteilungen zum Beginn der Arbeiten;
- Aufwendungen für Erschließungsarbeiten;
- Abfassung der pflichtmäßigen Unterlagen mit welchen die statische Sicherheit der Bausubstanz bestätigt wird;
- sonstige Kosten, die mit der Durchführung und Ausführung der Arbeiten verbunden sind und von der Regelung Nr. 41 vom 18. Februar 1998, vorgesehen sind.

Der Absetzbetrag kann ab Einreichung der Einkommenserklärung in Bezug auf das Jahr der getragenen Spesen unter der Bedingung in Anspruch genommen werden, dass:

- der Steuerzahler dem Amt vorher die Mitteilung zum Beginn der Arbeiten übermittelt, die sich auf jede einzelne im Kataster eingetragene Immobilieneinheit bezieht bzw. für welche der Katastrierungsantrag eingereicht wurde und aufgrund welcher der Absetzbetrag in Anspruch genommen werden kann.

Die Mitteilung ist auf einem entsprechenden Vordruck abzufassen, muss das Anfangsdatum der Arbeiten beinhalten und es müssen die vorgeschriebenen Unterlagen beigelegt werden. An Stelle der Übermittlung der vorgesehenen Unterlagen kann der Steuerpflichtige eine Ersatzerklärung übermitteln, in welcher der Besitz dieser Unterlagen und die Bereitschaft bestätigt wird, diese auf Verlangen der Agentur der Einnahmen vorzulegen. Diese Ersatzerklärung ist auf demselben Vordruck abzufassen wie die Mitteilung zum Beginn der Arbeiten, wobei das entsprechende Kästchen anzukreuzen ist.

Ab dem 01. Januar 2002 muss die Mitteilung an die folgende Anschrift gesendet werden: **Agenzia delle Entrate, Centro Operativo di Pescara, Via Rio Sparto, 21 – 65100 Pescara.**

Das am 14. Mai 2011 in Kraft getretene Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011 hat die Zusendungspflicht der Mitteilung des Arbeitsbeginns mittels Einschreiben an das Betriebszentrum von Pescara abgeschafft. Anstelle der Mitteilung für Arbeitsbeginn muss der Steuerpflichtige in der Steuererklärung die Katastererkennungsdaten der Immobilie, die Registrierungsdaten der einen Titel darstellenden Urkunde (zum Beispiel Mietvertrag), wenn die Arbeiten vom Inhaber durchgeführt werden, sowie die anderen zu Kontrollzwecken des Abzugs verlangten Daten angeben;

- die Spesen durch eine Banküberweisung entrichtet werden aus welcher der Zahlungsgrund und die Steuernummer des Subjektes, das den Absetzbetrag in Anspruch nimmt, sowie die MwSt.-Nummer bzw. die Steuernummer des Subjektes hervorgehen, zu dessen Gunsten die Überweisung im Sinne der Regelung Nr. 41 vom 18. Februar 1998, welche die Bestimmungen des Art. 1 des G. Nr. 449/97 in Kraft setzt, durchgeführt wurde;
- für die ab 04. Juli 2006 getragenen Spesen die Arbeitskosten auf den Rechnungen der Baufirmen, welche die Arbeiten ausführen, getrennt angeführt sind. Die Angabepflicht der Arbeitskraftkosten in der Rechnung wurde vom am 14. Mai 2011 in Kraft getretenen Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011 abgeschafft.

Folgendes muss nicht mittels Banküberweisung bescheinigt werden:

- die Spesen in Bezug auf die Urbanisierung;
- die Einbehalte auf die Akontozahlungen der Gehälter;
- die Stempelgebühr;
- die Gebühren, welche für Konzessionen, Genehmigungen und Tätigkeitsbeginnerklärungen entrichtet wurden.

Wenn für die an die Gemeinden gezahlten Belastungen die Zahlung auf jeden Fall mittels Überweisung erfolgt, empfiehlt es sich, beim Überweisungsgrund die Gemeinde als empfangendes Subjekt und den Zahlungsgrund (zum Beispiel: Urbanisierungsbelastungen, Tosap usw.) anzugeben; ferner empfiehlt es sich, nicht den entsprechenden, von der Bank oder dem Postamt für die Überweisung bezüglich der Bauarbeiten vorbereiteten Vordruck zu verwenden.

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzesdekrets Nr. 70 vom 13. Mai 2011 begonnene Eingriffe

Es wird klargestellt, dass die Übermittlung des Mitteilungsvordruckes an das Betriebszentrum von Pescara vor dem Beginn der Umbauarbeiten aber nicht unbedingt vor Bezahlung der entsprechenden Spesen erfolgen muss. Einige Zahlungen können auch vor der Übermittlung des Vordruckes, wie zum Beispiel jene für die Genehmigung zur Ausführung der Arbeiten, getätigt werden.

Im Fall von Umbauarbeiten und/oder Zahlungen die über zwei Jahre hinaus gehen ist es nicht notwendig, eine neue Mitteilung zu schicken, auch wenn die Spesen zwecks Absetzung jenem Jahr anzurechnen sind, in dem sie getragen wurden (Kassenkriterium).

Bei mehreren Subjekten, die Anspruch auf den Absetzbetrag haben und auf der Banküberweisung nur die Steuernummer des Subjektes angegeben ist, das den Mitteilungsvordruck dem Dienstzentrum der direkten und indirekten Steuern bzw. dem Betriebszentrum von Pescara übermittelt hat, kann der Absetzbetrag auch dann in Anspruch genommen werden, wenn keine Übereinstimmung zwischen dem Namensträger der Rechnung und dem Überweisenden besteht und im entsprechenden Feld der Einkommenserklärung die Steuernummer aus der Banküberweisung angeführt ist und die anderen Bedingungen gegeben sind. Der Steuerzahler hat die Pflicht die Rechnungen bzw. die Steuerbelege der Ausgaben für die durchgeführten Arbeiten, sowie die Zahlungsbestätigungen, die Banküberweisungen mit welchen die Zahlungen durchgeführt wurden und alle sonstigen vorgesehenen Unterlagen aufzubewahren und auf Verlangen der Ämter der Agentur der Einnahmen vorzulegen.

Anstelle dieser Unterlagen kann der Steuerzahler für die Arbeiten an Gemeinschaftsteilen, auch eine Bescheinigung des Kondominiumsverwalters vorlegen, aus welcher hervorgeht, dass die vorgesehenen Verpflichtungen erfüllt wurden und die Summe bestätigt wird, die für die Absetzung in Anspruch genommen werden kann.

In allen oben angeführten Fällen ist die Steuernummer des Subjektes anzugeben, das den entsprechenden Mitteilungsvordruck für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages, eingereicht hat, auch wenn es sich um ein Subjekt handelt, das die Mitteilung für den erklärenden Steuerzahler einreicht (wie zum Beispiel der Miteigentümer bzw. der Mitinhaber der dinglichen Rechte der Liegenschaft).

Bei Wiederherstellungsarbeiten an Gemeinschaftsteilen von Wohngebäuden ist die Steuernummer der Eigentümergeinschaft bzw. der Genossenschaft anzugeben, falls die Erklärung von einem der Gesellschafter eingereicht wird.

Nach dem Inkrafttreten des Gesetzesdekrets Nr. 70 vom 13. Mai 2011 begonnene Eingriffe

Der Steuerpflichtige muss auf Verlangen der Dienststelle die von der Verfügung des Leiters der Agentur der Einnahmen vom 02. November 2011 identifizierten Unterlagen, und zwar behördliche, in Bezug auf die zu errichtenden Arbeiten verlangte Ermächtigungen (Bewilligung, Genehmigung oder Mitteilung für Arbeitsbeginn), wenn kein Genehmigungstitel vorgesehen ist, die Ersatzerklärung der Offenkundigkeitserklärung, in der das Datum des Arbeitsbeginns angegeben ist und der Umstand bescheinigt wird, dass die Eingriffe unter die begünstigbaren Eingriffe fallen, für die noch nicht erfassten Immobilien Katastrierungsantrag, Zahlungsbelege der kommunalen Gemeindesteuer, Versammlungsbeschluss für die Genehmigung der Durchführung der Arbeiten, für die Eingriffe bezüglich der Gemeinschaftsteile der Wohngebäude und Miteigentumsanteiltabelle für die Kostenverteilung, bei von dem Inhaber der Immobilie ausgeführten Arbeiten, wenn dieser von den zusammenlebenden Familienangehörigen abweicht, die Zustimmungserklärung des Besitzers für die Durchführung der Arbeiten, falls fällig die Präventivmitteilung an die Asl, die das Datum des Arbeitsbeginns angibt, Rechnungen und gesetzlich vorgeschriebene Quittungen, die die getragenen Kosten belegen, sowie die Belege der Überweisungszahlungen aufbewahren und vorweisen.

▣ Spesen für die Gesundheit

Der Abzug von 19 Prozent kann für die folgenden getragenen Kosten genossen werden:

- für chirurgische Eingriffe;
- für Analysen, Röntgenuntersuchungen, Kontrollen und Applikationen;
- für fachärztliche Behandlungen;
- für den Kauf oder die Miete von Prothesen;
- für Leistungen eines praktischen Arztes (die Leistungen für homöopathische Untersuchungen und Kuren eingeschlossen);
- für die Einlieferung ins Krankenhaus im Zusammenhang mit einem chirurgischen Eingriff bzw. einem Krankenhausaufenthalt. Bei Einlieferung eines älteren Menschen in ein Pflege- oder Seniorenheim können der Tagessatz und die Pflegekosten nicht abgesetzt werden, sondern nur die Arztspesen, welche in den Unterlagen, die vom Heim ausgestellt werden, getrennt anzuführen sind (bei Einlieferung eines älteren behinderten Menschen, siehe die Anleitungen für Zeile E25);
- für den Kauf von Medikamenten;
- für Kosten bezüglich des Erwerbs oder der Mietung von medizinischen Geräten (zum Beispiel Gerät für Aerosol oder für die Blutdruckmessung), vorausgesetzt, dass aus dem Kassenzettel oder aus der Rechnung das Subjekt, das die Kosten trägt, und die Beschreibung des medizinischen Geräts, das mit der CE-Markierung gekennzeichnet sein muss, hervorgeht (Rundschreiben der Agentur der Einnahmen Nr. 20/E vom 13.05.2011);
- für die Ausgaben für eine Organverpflanzung;
- für die bezahlten Tickets, falls die oben erwähnten Spesen im Bereich des nationalen Gesundheitsdienstes getragen wurden.

Die Steuerabsetzung von 19 Prozent kann auch für folgende Betreuungsspesen von Seiten des Fachpersonals, in Anspruch genommen werden:

- für den Krankenpflegedienst und Rehabilitationsdienst (zum Beispiel Physiotherapie, Kinesiotherapie, Lasertherapie usw.);
- für die Dienstleistungen von Seiten des Personals, das für die Grundfürsorgeleistungen oder für den technischen Beistand ausgebildet wurde und deren Einsatz ausschließlich in der Betreuung der Person besteht;
- für Leistungen des Personals, das die Grundvor- und Fürsorgetätigkeit koordiniert;
- für Leistungen des Personals, das die Ausbildung eines Erziehers aufweist;

- für Leistungen von Seiten des für die Freizeitgestaltung und/oder die Beschäftigungstherapie qualifizierten Personals.

Unterlagen, die aufbewahrt werden müssen

Für alle in den Zeilen E1, E2, E3 und E25 angeführten Spesen müssen folgende steuerliche Unterlagen aufbewahrt werden, die von den Beziehern der folgenden Beträge ausgestellt wurden:

- für die Gesundheitskosten bezüglich des Erwerbs von Medikamenten der Kassenzettel, der die Art und die Menge der erworbenen Medikamente, den alphanumerischen, auf der Packung eines jeden Medikaments angebrachten Code und die Steuernummer des Empfängers der Medikamente enthält;
- für die Prothesen müssen außer den entsprechenden Rechnungen, Zahlungsbelegen bzw. Quittungen auch die ärztlichen Verschreibungen beschafft und aufbewahrt werden, ausgenommen es handelt sich um Tätigkeiten, die aufgrund der Sanitätsregelung als Hilfsberuf betrachtet werden und die dazu befähigten Personen direkte Verhältnisse zum Patienten haben. Sollte in diesem Fall die Rechnung, der Zahlungsbeleg oder die Quittung nicht unmittelbar von der nebenärztlich tätigen Person ausgestellt werden, muss dieser auf dem Auslagenbeleg bestätigen, dass er die Dienstleistung durchgeführt hat. Auch in diesem Fall kann der Steuerzahler in Alternative zur ärztlichen Verordnung, auf Verlangen der Ämter eine Selbstbescheinigung vorlegen, deren Unterschrift nicht unbedingt beglaubigt werden muss, wenn eine Fotokopie des Personalausweises des Unterzeichners beigelegt wird (die zusammen mit den genannten Rechnungen, Zahlungsbelegen und Quittungen aufzubewahren und auf Verlangen der Ämter der Agentur der Einnahmen vorzulegen bzw. zu übermitteln ist), in welcher er die Notwendigkeit der Medikamente im Laufe des Jahres für sich selbst bzw. für die zu seinen Lasten lebenden Familienangehörigen bestätigt und den Grund für den Kauf der Prothese angibt;
- für technische und computergesteuerte Behelfsmittel ist zusätzlich zu den entsprechenden Rechnungen, Zahlungsbelegen und Quittungen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes einzuholen, aus welcher hervorgeht, dass die erworbenen technischen und computergesteuerten Behelfsmittel die Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration der Personen ermöglichen, die im Sinne des Art. 3 des G. Nr.104 von 1992 als behinderte Person anerkannt wurde.

Arztspesen im Ausland

Für im Ausland getragene Arztspesen gelten dieselben Vorschriften wie für Spesen, die in Italien bestritten wurden. Auch diese Unterlagen müssen quittiert und vom Steuerpflichtigen aufbewahrt werden.

Die Ausgaben für den Transport und den Aufenthalt auch aus gesundheitlichen Gründen im Ausland, können nicht abgezogen werden, da es sich dabei nicht um Spesen im Sanitätsbereich handelt.

Falls die ärztlichen Unterlagen in einer Fremdsprache abgefasst sind müssen sie in die italienische Sprache übersetzt werden. Im Besonderen können Unterlagen in englischer, französischer, deutscher oder spanischer Sprache vom Steuerpflichtigen selbst übersetzt und unterzeichnet werden. Sollte hingegen die Unterlagen in einer anderen Sprache als die oben erwähnten abgefasst sein, muss eine beidseitige Übersetzung beigelegt werden.

Steuerpflichtige mit Steuersitz im Aostatal und in der Provinz Bozen brauchen keine Übersetzung beizulegen, wenn die Unterlagen jeweils in Französisch oder Deutsch abgefasst sind.

Die ausländische, eventuell in Slowenisch verfasste Sanitätsdokumentation kann mit einer nicht vereidigten italienischen Übersetzung vervollständigt werden, wenn der Steuerpflichtige in der Region Friaul Venetien Julia wohnt und der slowenischen Minderheit angehört.

▣ Gesundheitskosten für Behinderte

Unter die Spesen für die Gesundheit fallen:

- die Ausgaben für Begleit-, Geh-, Fortbewegungs- und Hebehilfen für Personen mit Dauerbehinderung in Bezug auf die verminderte bzw. verminderte Beweglichkeit gemäß Art.3 des G. Nr.104/1992, für welche die Absetzung auf den vollen Betrag zusteht (Zeile E3). Es handelt sich dabei um die getragenen Kosten für:
 - den Ankauf von Sesseln für bewegungsbehinderte und gehunfähige Personen, und von Stützvorrichtungen bei Brüchen, Hernie und zur Verbesserung von Schäden der Wirbelsäule;
 - den Transport mit dem Krankenwagen der Behinderten (Spesen für die Begleitung). In diesem Fall ist darauf hinzuweisen, dass die fachbezogenen bzw. allgemeinen Leistungen, die beim Transport mit dem Krankenwagen durchgeführt wurden, Spesen im Sanitätsbereich darstellen, und demzufolge die Absetzung nur in Bezug auf den Teil berechtigt ist, der die Summe von 129,11 Euro überschreitet;
 - den Kauf von künstlichen Gliedern für die Fortbewegung;
 - den Aufzug, der für die Rollstuhlfahrer umgebaut wurde;
 - den Bau von Rampen zur Beseitigung von architektonischen Barrieren innerhalb und außerhalb der Wohneinheiten;
 - die Installation und/oder Wartung der Hebebühnen für Behinderte.

Zur Beachtung: der Absetzbetrag für diese Spesen, kann nur für jenen Teil in Anspruch genommen werden, der die Spesen überschreitet, für welche eventuell auch die Absetzung von 41 bzw. 36 Prozent in Anspruch genommen wird und die Beseitigung von architektonischen Barrieren betreffen (Zeilen von E41 bis E53);

- Ausgaben für technische computergesteuerte Behelfsmittel, welche die Selbstständigkeit und die gesellschaftliche Integration der Personen mit Behinderung ermöglichen und welche im Art. 3 des G. Nr. 104 von 1992 angeführt sind. Unter diese Spesen fallen z.B. die Ausgaben für den Ankauf eines Faxgerätes, eines Modems, eines Computers oder eines telematischen Gerätes (Zeile E3);

- Kosten für die Mittel, die für die Bewegung von Behinderten mit eingeschränkten oder geminderten Bewegungsfähigkeiten erforderlich sind, für die der Abzug des Gesamtbetrags zusteht (Zeile E4). Es handelt sich dabei um Spesen, die für den Kauf von Motorrädern und Kraftfahrzeugen, gemäß Art. 53, Absatz 1, Buchst. b), c) und f) und Art. 54, Absatz 1, Buchst. a), c), f) und m) des GvD Nr. 285 vom 30. April 1992 getragen wurden, auch wenn es sich um eine Serienproduktion handelt und die Fahrzeuge den dauernden motorischen Beschränkungen der Behinderten angepasst werden mussten.

Die bleibende Bewegungsunfähigkeit muss durch ein ärztliches Zeugnis, das von einer Ärztekommision ausgestellt ist, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde, bestätigt werden. Als solche Invaliden werden nicht nur Subjekte anerkannt, deren bleibende Bewegungsunfähigkeit von den oben genannten Kommissionen anerkannt wurde, sondern auch jene Personen, deren Invalidität von anderen öffentlichen Ärztekommisionen anerkannt wurde, die zur Feststellung der Zivil-, Arbeits-, Kriegsinvalidität usw. beauftragt sind. Unter die für die Fortbewegung erforderlichen Fahrzeuge fallen auch die nicht angepassten Fahrzeuge für die Fortbewegung der Blinden und Tauben, die vom Art. 1 des G. Nr. 68 vom 12. März 1999 aufgefunden wurden.

Der Absetzbetrag für Fahrzeuge steht abgesehen von den Anpassungsarbeiten, auch folgenden Subjekten zu:

- 1) den Personen mit psychischer bzw. geistiger Behinderung, denen die Begleitzulage anerkannt wurde;
- 2) den Invaliden mit schweren Einschränkungen der Bewegungsfähigkeit;
- 3) den Invaliden mit mehreren Amputationen.

Für die Inanspruchnahme des Absetzbetrages muss eine schwere Behinderung gemäß Art. 3, Abs. 3 des G. Nr. 104 von 1992 gegeben sein, die infolge einer Krankheit entstanden ist und eine bleibende Bewegungsunfähigkeit mit sich bringt.

Die Behinderung muss durch ein ärztliches Zeugnis, das von einer Ärztekommision ausgestellt ist, die im Sinne des Art. 4 des Gesetzes Nr. 104 von 1992 eingerichtet wurde, bestätigt werden. Für die Subjekte aus Punkt 1) ist außerdem die Bescheinigung für die Anerkennung der Begleitzulage erforderlich, die von der Kommission ausgestellt sein muss, welche die Zivilinvalidität anerkannt hat. Für behinderte Personen, die nicht unter "schweren Einschränkungen der Bewegungsfähigkeit" leiden, besteht die "bleibende, verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung" immer dann, wenn die Invalidität durch eine Lähmung bzw. einer erschwerten Bewegungsfähigkeit infolge einer Krankheit entstanden ist, durch welche die Beine überhaupt nicht bzw. nur begrenzt bewegt werden können. Es können natürlich auch andere Krankheiten bestehen, welche eine bleibende "verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung" zur Folge haben, deren Bewertung spezifische ärztliche Kenntnisse voraussetzt und folge dessen nicht von den Ämtern der Agentur der Einnahmen durchgeführt werden kann.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Bescheinigung notwendig in welcher die bleibende, verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung bestätigt wird, die von der Ärztekommision gemäß Art. 4 des G. Nr. 104 von 1992 ausgestellt wurde bzw. die Kopie des Antrages an die ASL für die zusätzliche Bescheinigung, aus welcher hervorgeht, dass die Behinderung eine bleibende Lähmung bzw. eine verminderte Bewegungsfähigkeit, im Sinne des Art. 8 des G. Nr. 449 von 1997, zur Folge hat.

Zu diesen Fahrzeugen zählen auch jene mit automatischen Serienschaltungen, vorausgesetzt dass diese von der lokalen Ärztekommision gemäß Art. 119 des GvD Nr. 285 vom 30. April 1992 vorgeschrieben wurden.

Zu den wichtigsten Anpassungsarbeiten der Fahrzeuge, die sowohl das Fahrsystem als auch die Struktur der Karosserie betreffen und aus dem Kraftfahrzeugschein infolge der Prüfung bei den Außenämtern des Departements für Straßentransporte des Ministeriums für Infrastrukturen und Transportwesen hervorgehen müssen, fällt folgendes:

- Hebebrett mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Rutschbahn mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Auslegearm mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Flaschenzug mit mechanischem/elektrischem/hydraulischem Antrieb;
- Schiebe- Drehsitzplatz, welcher zum Sitzen der Behinderten im Innenraum des Autos dient;
- Verankerung des Rollstuhls und Unterstützungsgürtel;
- Schiebewagentür.

Falls die Fahrzeuge aufgrund der Art der Behinderung eine Anpassung benötigen, die anders ist als jene, welche oben angeführt wurden, kann die Absetzung trotzdem anerkannt werden, vorausgesetzt dass ein funktioneller Zusammenhang zwischen der Behinderung und der Art der Anpassung vorhanden ist.

Kriegsinvaliden gemäß Art. 14 des Einheitstextes (T.U.) Nr. 915 von 1978 und Personen, die diesen gleichgestellt sind, werden als behinderte Personen betrachtet und werden nicht der Ärztekommision gemäß Art. 4 desselben Gesetzes Nr. 104 von 1992 unterzogen. In diesem Fall reichen die Unterlagen aus, die den Betroffenen von den zuständigen Ministerien bei der Gewährung der Rente ausgestellt wurden.

Die Erklärung zum persönlichen Befinden, kann auf Verlangen des Amtes, innerhalb der vom Gesetz vorgesehenen Modalitäten und Fristen, auch durch eine Selbstbescheinigung abgegeben werden (Ersatzerklärung des Notariatsaktes gemäß DPR Nr. 445 vom 28. Dezember 2000, falls dieser Erklärung eine Kopie des Personalausweises der interessierten Person beigelegt wird, muss die Unterschrift nicht beglaubigt werden). Aus der Ersatzerklärung muss hervorgehen, dass die Invalidität eine bleibende, verminderte Bewegungsfähigkeit bzw. Lähmung mit sich bringt und sich auf vorhergehende ärztliche Untersuchungen bezieht, die von Einrichtungen, die zur Feststellung der Invalidität beauftragt sind durchgeführt wurden, da die einzelne Person nicht selbst die Art der Invalidität festsetzen kann.

Die Absetzung steht allen behinderten Personen mit verminderter oder eingeschränkter Bewegungsfähigkeit zu unabhängig davon, ob sie selbst oder die Personen zu

deren Lasten sie leben im Besitz eines Führerscheins jeglicher Art sind.

Bei Motorfahrzeugen, für welche der Absetzbetrag zur Anwendung kommt handelt es sich um:

- Krafträder, Fahrzeuge auf drei Rädern, die für die Personenbeförderung vorgesehen sind und Platz für höchstens vier Sitzplätze, einschließlich Fahrer, haben und mit einer angemessenen Karosserie (Buchst. b) - Art. 53) ausgestattet sind;
- Motorfahrzeuge für die gemischte Beförderung: Fahrzeuge auf drei Rädern, die für den Transport von Personen und Waren vorgesehen sind und Platz für höchstens vier Sitzplätze, einschließlich Fahrer, haben (Buchst. c) - Art. 53);
- Motorfahrzeuge für spezifische Transporte: Motorräder auf drei Rädern, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen vorgesehen sind und durch die Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung gekennzeichnet sind (Buchst. f) - Art. 53).

Bei Kraftfahrzeugen, für welche der Absetzbetrag zur Anwendung kommt handelt es sich um:

- Autofahrzeuge: Fahrzeuge, die für die Beförderung von Personen vorgesehen sind und Platz für höchstens neun Sitzplätze, einschließlich Fahrer haben (Art. 54, Buchst. a));
- Kraftfahrzeuge für den gemischten Transport: Fahrzeuge mit einer Vollbelastung von nicht über 3,5 bzw. 4,5 Tonnen falls diese elektrisch bzw. durch Batterie betrieben werden, für den Transport von Personen bzw. Waren vorgesehen sind und mit neun Sitzplätzen, einschließlich Fahrersitzplatz, ausgestattet sind (Art. 54, Buchst. c));
- Kraftfahrzeuge für spezifische Transporte: Fahrzeuge, die für den Transport von bestimmten Personen und Waren unter besonderen Umständen vorgesehen sind und durch die Ausstattung mit besonderen Vorrichtungen für diese Zweckbestimmung gekennzeichnet sind (Art. 54, Buchst. f));
- Wohnmobile: Fahrzeuge mit einer besonderen Karosserie, die für den Transport und die Unterkunft von höchstens sieben Personen, einschließlich Fahrer, ausgestattet sind (Art. 54, Buchst. m)).

□ Ausgaben für energetische Umstellungsarbeiten

Der Ministerialerlass vom 06. August 2009 hat einige Vereinfachungen bei den Erfüllungen eingeführt, die für die Nutzung der Steuervergünstigungen bezüglich der für die energetischen Umstellungsarbeiten getragenen Ausgaben erforderlich sind, darunter wird an Folgendes erinnert:

- die Beteuerung des ermächtigten Technikers, der die Übereinstimmung der Umstellungsarbeiten mit den gesetzlichen erforderlichen Anforderungen bestätigt, kann durch die vom Leiter der Arbeiten abgegebene Beteuerung über die Konformität mit dem Projekt der ausgeführten Arbeiten ersetzt werden; diese Beteuerung kann alternativ dazu im Bericht klar ausgedrückt werden, der die Übereinstimmung der bei den zuständigen Behörden zusammen mit der Anzeige des Arbeitsbeginns zu hinterlegenden Vorschriften für den Einhalt des Energieverbrauchs der Gebäude und der entsprechenden Wärmeanlagen bescheinigt;

- Die in Eigenbau hergestellten Sonnenkollektoren müssen nicht mehr mit der Bescheinigung über die Qualität des verwendeten "Sonnenglas" versehen sein, sondern es genügt, dass das von der Vergünstigung betroffene Subjekt eine Teilnahmebescheinigung an einem spezifischen Ausbildungskurs vorlegt.

Darüber hinaus hat der Art. 31 des Gesetzes Nr. 99/2009 (durch Änderung des Art. 1 Abs. 24 des Gesetzes Nr. 244 vom 24. Dezember 2007) die Pflicht abgeschafft, die Bescheinigung der energetischen Eignung für die Auswechsellungsgarbeiten der Heizanlagen vorzulegen.

Ab 2009 muss bei Fortsetzung der energetischen Umstellungsarbeiten im darauffolgenden Jahr eine entsprechende telematische Mitteilung binnen 31. März des folgenden Jahres an die Agentur der Einnahmen geschickt werden. Der Vordruck für die Mitteilung steht auf der Website der Agentur der Einnahmen zur Verfügung.

□ Im Ausland bezogene Gehälter, Einkünfte und Renten

Es müssen folgende Gehälter, Renten und gleichgestellte Einkünfte, die von in Italien ansässigen Steuerpflichtigen bezogen worden sind, angegeben werden:

- a) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem kein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht;
- b) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem diese Einkünfte sowohl in Italien als auch im ausländischen Staat besteuert werden müssen;
- c) jene, die in einem ausländischen Staat erzielt worden sind, mit dem ein Abkommen gegen die Doppelbesteuerung besteht, aufgrund von dem jene Einkommen ausschließlich in Italien besteuert werden müssen.

In den unter Buchstaben a) und b) aufgelisteten Fällen hat der Steuerpflichtige gemäß Art. 165 des Tuir, Anrecht auf das Guthaben für die im Ausland bezahlten Steuern. In den vom Buchstaben c) vorgesehenen Fällen, und zwar, wenn die Einkünfte auch im ausländischen Staat einen Steuereinzug erfahren haben, hat der in unserem Staat ansässige Steuerpflichtige kein Anrecht auf das Steuerguthaben, sondern kann die Rückvergütung der im ausländischen Staat bezahlten Steuern verlangen. Die Rückvergütung wird bei der zuständigen ausländischen Behörde beantragt und zwar in der Art und Weise, wie diese das Verfahren festsetzt.

Nachstehend wird für einige Länder die Art und Weise der Besteuerung der Gehälter und Renten angegeben, welche von den in Italien ansässigen Steuerpflichtigen bezogen wurden.

Bezüglich der Behandlung von Gehältern und Renten, die nicht in der erwähnten Liste beinhaltet sind bzw. von anderen Staaten stammen, ist es notwendig, sich über die einzelnen Abkommen dieser Länder zu informieren.

1. Gehälter

Was die von einem privaten Arbeitgeber ausgezahlten Gehälter betrifft, ist in fast allen Abkommen (z.B. jenen mit Argentinien, Australien, Belgien, Kanada, Frankreich,

Deutschland, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien, Spanien, der Schweiz und den Vereinigten Staaten Amerikas) die ausschließliche Besteuerung in Italien vorgesehen, falls gleichzeitig die folgenden Bedingungen gegeben sind:

- der in Italien ansässige Arbeiter übt seine Tätigkeit im ausländischen Staat für weniger als 183 Tage aus;
- die Entlohnungen werden von einem in Italien ansässigen Arbeitgeber entrichtet;
- die Aufwendung wird nicht von einer bleibenden Niederlassung oder einem festem Sitz des Arbeitgebers in einem anderen Staat, bestritten.

2. Im Ausland infolge einer dauerhaften Tätigkeit und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielte Einkünfte

Die Einkünfte, welche im Ausland aufgrund einer dauerhaften Tätigkeit und als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielt werden, sind aufgrund der Abschaffung des Art. 3, Absatz 3, Buchstabe c) des TUIR nicht mehr von der Besteuerungsgrundlage ausgeschlossen. Im Sinne des neuen Absatzes 8-bis des Art. 51 des TUIR wird das Einkommen der Arbeitnehmer, die im Laufe von zwölf Monaten für mehr als 183 Tage in einem ausländischen Staat ansässig sind, aufgrund der konventionierten Entgelte ermittelt, die jährlich mit Dekret des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik festgesetzt werden. Für das Jahr 2012 wird auf das M.D. vom 03. Dezember 2010, in dem G.A. Nr. 300 vom 24. Dezember 2010 veröffentlicht, Bezug genommen.

Es handelt sich dabei um jene Subjekte, die obwohl sie für mehr als 183 Tage im Jahr im Ausland ansässig waren, als in Italien ansässige Subjekte betrachtet werden, da sie die Verbindung zu den eigenen Familienangehörigen, sowie die eigenen vermögensrechtlichen und die wichtigsten sozialen Interessen in Italien beibehalten haben.

Die Einkünfte aus Grenzgebieten und aus anderen mit Italien angrenzenden Staaten von Seiten der Subjekte, die im italienischem Staatsgebiet ansässig sind und im Ausland ein dauerhaftes Arbeitsverhältnis als ausschließlicher Gegenstand des Arbeitsverhältnisses erzielt haben, sind im Sinne des Art. 2, Absatz 11 des Gesetzes Nr. 289 vom 27.12.2002 in jedem Fall für den Teil, der 8.000,00 Euro übersteigt, der IRPEF-Besteuerung zu unterwerfen.

Falls begünstigte Sozialbeiträge von Seiten der öffentlichen Verwaltung beantragt werden, muss dem Amt, das diese Leistung entgegenbringt, das gesamte im Ausland erzielte Einkommen, einschließlich der steuerfreien Beträge mitgeteilt werden, damit dieses die finanzielle Situation des Betroffenen abwägen kann.

3. Renten

Als ausländische Renten werden jene betrachtet, die von einer öffentlichen bzw. privaten Körperschaft eines ausländischen Staates infolge einer Arbeitsleistung ausgezahlt und von einer in Italien ansässigen Person bezogen werden. Mit einigen Staaten wurden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung der Einkünfte abgeschlossen, aufgrund welcher die Renten ausländischer Herkunft anders besteuert werden, und zwar je nachdem, ob es sich um öffentliche oder private Renten handelt.

Zu den öffentlichen Renten zählen jene, die vom Staat selbst, bzw. von einer politischen oder verwaltungsbehördlichen Abteilung oder von einer lokalen Körperschaft ausgezahlt worden sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur in ihrem Herkunftsstaat steuerbar.

Zu den privaten Renten zählen jene, die von Körperschaften, Einrichtungen bzw. Vorsorgeinstituten der ausländischen Staaten entrichtet wurden, die mit der Auszahlung der Rente beauftragt sind. Im allgemeinen sind diese Renten nur im Staat, in dem der Begünstigte ansässig ist, steuerpflichtig. Insbesondere werden aufgrund der geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung die Renten, welche einem in Italien ansässigen Steuerpflichtigen von öffentlichen und privaten Körperschaften nachstehender Staaten ausbezahlt werden, folgendermaßen besteuert:

- **Argentinien - Vereinigtes Königreich von Großbritannien - Spanien - Vereinigte Staaten von Amerika - Venezuela** - Die öffentlichen Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Steuerpflichtige italienischer Staatsbürger ist. Die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung;
- **Belgien - Deutschland** - Die öffentlichen Renten werden ausschließlich in Italien besteuert, falls der Steuerpflichtige nur die italienische Staatsbürgerschaft besitzt und nicht auch eine ausländische. Falls der Steuerpflichtige auch ausländischer Staatsbürger ist, wird seine Rente ausschließlich in jenem Land besteuert. Die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung;
- **Frankreich** - Die öffentlichen Renten aus Frankreich werden für gewöhnlich nur in Frankreich besteuert. Diese werden in Italien nur dann besteuert, wenn der Steuerzahler ein italienischer und nicht ein französischer Staatsbürger ist. Die privaten französischen Renten werden aufgrund einer allgemeinen Regelung nur in Italien besteuert. Jedoch sind jene Renten, welche aufgrund des geltenden italienischfranzösischen Abkommens und aufgrund der Gesetzgebung als "Sozialrenten" betrachtet werden, in beiden Staaten steuerbar;
- **Australien** - Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung;
- **Kanada** - Sowohl die öffentlichen als auch die privaten Renten unterliegen nur in Italien der Besteuerung, falls der Gesamtbetrag nicht den höchsten der folgenden Beträge überschreitet: 10.000 kanadische Dollars bzw. 6.197,48 Euro. Falls diese Grenze überschritten wird, sind die Renten sowohl in Italien als auch in Kanada steuerbar, und in Italien steht das Guthaben für die in Kanada endgültig bezahlte Steuer zu;
- **Schweiz** - Die öffentlichen Renten sind nur in der Schweiz steuerbar, falls der Steuerpflichtige die schweizerische Staatsbürgerschaft hat. Falls der Steuerzahler keine schweizerische Staatsbürgerschaft hat, dann werden die öffentlichen Renten nur in Italien besteuert. Die privaten Renten werden nur in Italien besteuert. Die Beträge, die von der Schweizer Versicherungsanstalt als Alters- bzw. Hinterbliebenenrente (AVS-Erträge) ausgezahlt werden, müs-

sen in Italien nicht als Einkünfte erklärt werden, da sie der Quellsteuer unterliegen.

4. Studienstipendien

Studienstipendien, die an in Italien ansässige Steuerpflichtige ausgezahlt wurden, sind im allgemeinen zu erklären, ausgenommen es gilt hierfür eine besondere Befreiung, wie z.B. bei Studienstipendien, die von Universitäten und Anstalten mit akademischer Ausbildung ausgezahlt werden (G. Nr. 398 vom 30. November 1989). Die Bestimmungen der Besteuerung in Italien werden im allgemeinen auch aufgrund der Abkommen zur Bekämpfung der Doppelbesteuerung, angewandt. Bei Frankreich, Deutschland, dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und den Vereinigten Staaten von Amerika ist zum Beispiel vorgesehen, falls sich ein in Italien ansässiger Steuerpflichtiger aus Studiengründen in einem dieser Staaten aufhält und von einem in Italien ansässigen Subjekt entlohnt wird, dieser nur in Italien steuerpflichtig ist; wird das Studienstipendium hingegen von einem im Ausland ansässigen Subjekt bezahlt, kann dieser das Einkommen besteuern, aber der Steuerpflichtige muss es in Italien erklären und das Guthaben für die im Ausland bezahlte Steuer zurückverlangen.

▣ Aufstellung der Kodes der Regionen

Region	Kode
Abruzzen	01
Basilikata	02
Bozen	03
Kalabrien	04
Kampanien	05
Emilia Romagna	06
Friaul-Julisch-Venetien	07
Latium	08
Ligurien	09
Lombardei	10
Marken	11
Molise	12
Piemont	13
Apulien	14
Sardinien	15
Sizilien	16
Toskana	17
Trient	18
Umbrien	19
Aostatal	20
Venetien	21

▣ Im Ausland erzielte Gewinne und gleichgestellte Erträge

Zu den gleichgestellten Gewinnen und Erträgen, die im Ausland erzielt und von in Italien ansässigen Personen bezogen wurden, zählen jene, die von Gesellschaften oder Körperschaften ausgeschüttet wurden, die im Ausland ansässig sind oder von diesen stammen.

Der Betrag welcher einbezogen werden muss, ist jener der gleichgestellten Gewinnen und Erträge, wenn sich diese auf qualifizierte Beteiligungen vor Abzug der eventuellen, endgültigen Einbehalte im Ausland bzw. der Akontozahlungen in Italien, beziehen. Dieser Betrag kann den Bescheinigung für die im Jahr 2011 ausgeschütteten, gleichgestellten Gewinne und Erträge entnommen werden. In Anbetracht der Tatsache, dass für die im Ausland erzielten gleichgestellten Gewinne und Erträge ein Steuerguthaben für die im Ausland entrichteten Steuern zusteht, wird auf Folgendes hingewiesen:

- dieses Steuerguthaben ergibt sich indem man von den in Italien geschuldeten Steuern, die in der Steuererklärung angeführt sind, die im Ausland entrichteten, endgültigen und dort erzielten Einkünfte abzieht;
- die Absetzung steht begrenzt auf den Betrag der Einkünfte zu, die zur Bildung des erklärten Gesamteinkommens beitragen;
- die Absetzung steht bis zum Höchstbetrag der Quote der italienischen Steuern zu, die dem Verhältnis zwischen den im Ausland erzielten Einkünften und den insgesamt erklärten Einkünften entspricht;
- die Absetzung muss bei sonstiger Nichtigkeit, in der Einkommenserklärung jenes Besteuerungszeitraumes beantragt werden, in dem die endgültigen Steuern bezahlt wurden. Hat das im Ausland erzielte Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens des Jahres beigetragen und wurde dieses Einkommen im folgenden Jahr im Ausland endgültig besteuert, steht das Steuerguthaben im darauf folgenden Jahr zu. In diesem Fall muss der Höchstbetrag des zustehenden Guthabens, der den italienischen Steuern für das im Ausland erzielte Einkommen entspricht, aufgrund des Einkommens des vorhergehenden Geschäftsjahres in dem dieses Einkommen zur Bildung des Gesamteinkommens beigetragen hat berechnet werden.

Man weist darauf hin, falls Abkommen gegen die Doppelbesteuerung, welche Italien mit einem anderen Staat abgeschlossen hat vorliegen und die Steuereinhebung im anderen vertragsschließenden Staat mit einem höheren Steuersatz, als jenem der im Abkommen vorgesehenen ist, durchgeführt wurde, kann die auferlegte Mehrbesteuerung (also der Differenzbetrag zwischen der tatsächlichen Steuereinhebung und der vom Abkommen vertragsmäßig festgehaltene Steuersatz), nicht durch ein Steuerguthaben eingetrieben werden, sondern mittels eines eigenen Antrages auf Rückerstattung, welcher bei den ausländischen Behörden innerhalb der von diesen festgesetzten Frist, eingereicht werden muss. Wird ein höherer Steuersatz als der konventionelle angewandt, kann der Steuerzahler das Steuerguthaben aufgrund der vertraglich festgesetzten Steuersätze in Anspruch nehmen wobei er eine Steuererklärung gemäß Tabelle 9, einreichen muss. Die Berechnung des zustehenden Steuerguthabens wird vom Subjekt vorgenommen, das den Steuerbeistand leistet.

In den Unterlagen, die vom Steuerpflichtigen aufbewahrt werden müssen, sind im eigens dafür vorgesehenen Verzeichnis zusätzlich zum ausländischen Staat bzw. zu den ausländischen Staaten in welchen die Einkünfte erzielt wurden, auch die betreffenden Steuern, die im Ausland endgültig entrichtet wurden, anzugeben.

Die obgenannten Unterlagen können durch die Bescheinigung der Gewinne und der anderen gleichgestellten Erträge ersetzt werden, wenn in dieser nicht nur die endgültig bezahlte Steuer, sondern auch der konventionierte Prozentsatz der Besteuerung angegeben ist.

□ Gewinne aus Ländern oder Gebieten in denen ein begünstigtes Besteuerungssystem angewandt wird

Je nach Vorgaben der von der jüngsten Steuerreform eingeführten Bestimmungen tragen die aus in Ländern und Gebieten mit Vorzugssteuersystem herrührenden Gewinne vollständig zur Bildung des steuerpflichtigen Einkommens bei, im Gegensatz zum Großteil der Fälle, in denen die Gewinne nur zu 40 oder 49,72 Prozent beitragen.

Ab 1. Januar 2006 müssen in der Erklärung auch nicht qualifizierte Gewinne und Einkünfte aus Finanzbeteiligungen an Gesellschaften angegeben werden, die in Ländern mit begünstigtem Besteuerungssystem ansässig sind.

Sofern die Emissionsgesellschaft in einem der genannten Staaten bzw. Länder ansässig ist, tragen die qualifizierten Erträge bis zu 40 Prozent zur Bildung des Einkommens bei, vorausgesetzt, dass bei Ausübung des verbindlichen Auskunftsverfahrens die Einhaltung der Bedingungen gemäß Buchstabe c), Absatz 1, des Artikels 87 des TUIR bewiesen werden kann, das heißt, wenn aus der Beteiligung schon seit Beginn des Besitzzeitraumes, keine Einkünfte in Staaten oder Territorien hinterlegt wurden, in den sie den begünstigten Besteuerungen unterworfen wurden. Sind hingegen Gewinne aus nicht qualifizierten Erträgen und Einkommen Gegenstand des Auskunftsverfahrens mit positiver Beantwortung, ist die ordentliche Besteuerung mit dem Steuereinbehalt anzuwenden, wobei diese Einkommen nicht zur Bildung des Einkommens beitragen.

Zur Beachtung: Die Gewinne der nicht ansässigen Subjekte tragen nicht zur Bildung des Einkommens bei, wenn sie bereits dem in Italien ansässigen Gesellschafter, aufgrund der Bestimmungen gegen die Steuerhinterziehung der ausländischen, beherrschten Gesellschaften, angerechnet wurden (so genannte CFC).

Das Ministerialdekret vom 21. November 2001 (sog. „black list“) hat folgende Staaten bzw. Territorien mit einem begünstigten Besteuerungssystem ermittelt: Alderney (Kanalinselfn), Andorra, Anguilla, Holländische Antillen, Aruba, Bahamas, Barbados, Barbuda, Belize, Bermuda, Brunei, Philippinen, Gibraltar, Gibuti (ex Afar und Issas) Grenada, Guatemala, Guernsey (Kanalinselfn), Herm (Kanalinselfn), Hong Kong, Insel Man, Cayman Inseln, Cook Inseln, Marschall Inseln, Turks Inseln und Caicos, Britische Jungferinsel, Jungferinsel der Vereinigten Staaten, Jersey (Kanalinselfn), Kiribati (ex Gilbert Inseln), Libanon, Liberia, Liechtenstein, Macao, Maldiven, Malaien, Montserrat, Nauru, Niue, Neukaledonien, Oman, Französisch Polynesien, Saint Kitts und Nevis, Salomoninsel, Samoa, Saint Lucia, Saint Vincent und Grenadine, Sankt Helena, Sark (Kanalinselfn), Seychellen, Singapor, Tonga, Tuvalu (ex Ellice Inseln), Vanuatu.

Das genannte Dekret zieht, begrenzt auf einige Tätigkeiten, folgende Länder bzw. Territorien, als Staaten mit begünstigtem Besteuerungssystem, in Betracht:

- 1) Bahrein, mit Ausnahme jener Gesellschaften, welche Tätigkeiten in der Forschung, Gewinnung und Raffination im Bereich des Erdöles durchführen;
- 2) Vereinigte Arabische Emirate mit Ausnahme jener Gesellschaften, welche im Erdöl- und petrochemischen Bereich tätig sind und besteuert wurden;
- 3) Fürstentum Monaco, mit Ausnahme der Gesellschaften welche mindestens 25% des Umsatzes außerhalb des Fürstentums erzielt haben.

Auch folgende Staaten und Territorien werden, begrenzt auf Subjekte und Tätigkeiten, die unten angeführt sind, zur genannten „black list“ gezählt:

- 1) Angola, mit Bezug auf Erdölgesellschaften, welche die Steuerbefreiung von der Oil Income Tax erhalten haben, auf Gesellschaften, welche die Steuerbefreiung oder -ermäßigung für äußerst wichtige Bereiche von Angola in Anspruch nehmen können und auf Investitionen, die vom Foreign Investment Code vorgesehen sind;
- 2) Antigua, mit Bezug auf die international bussness companies, die ihre Tätigkeiten außerhalb des Staatsgebietes von Antigua durchführen und wozu jene gemäß der International Business Corporation Act Nr. 28 von 1982 in geltender Fassung zählen sowie in Bezug auf die Gesellschaften, welche Produkte herstellen, die aufgrund des dortigen Gesetzes Nr. 18 von 1975 in geltender Fassung genehmigt werden;
- 4) Costa Rica, mit Bezug auf Gesellschaften deren Einkünfte aus dem Ausland stammen und mit Bezug auf Gesellschaften, welche hochtechnologische Tätigkeiten durchführen;
- 5) Dominikanische Republik, mit Bezug auf die international companies, welche die Tätigkeit im Ausland ausüben;
- 6) Ecuador, mit Bezug auf Gesellschaften, die in den Free Trade Zones tätig sind und die Befreiung von den Einkommensteuern in Anspruch nehmen;

- 7) Jamaika, mit Bezug auf Gesellschaften, welche Exportartikel herstellen und die Steuerbegünstigungen der Export Industry Encourage Act in Anspruch nehmen und mit Bezug auf Gesellschaften, die in Territorien liegen, die vom Jamaica Export Free Zone Act ermittelt wurden;
- 8) Kenia, mit Bezug auf Gesellschaften, die ihren Sitz in den Export Processing Zones haben;
- 9) Luxemburg, mit Bezug auf Holdinggesellschaften, gemäß dem dortigen Gesetz vom 31. Juli 1929;
- 11) Mauritius, mit Bezug auf „zertifizierte“ Gesellschaften, die Exportleistungen, Industrieerweiterungen, Tourismusverwaltungen durchführen, Industrien und Kliniken bauen und im ermäßigten Ausmaß der Corporate Tax, der Off-shore Companies und der International Companies unterliegen;
- 12) Portorico, mit Bezug auf Gesellschaften, die Banktätigkeiten durchführen und auf Gesellschaften, die von der Puerto Rico Tax Incentives Act von 1988 oder der Puerto Rico Tourist Development Act von 1993, vorgesehen sind;
- 13) Panama, mit Bezug auf Gesellschaften, deren Erträge gemäß der Gesetzgebung von Panama aus dem Ausland stammen und mit Bezug auf Gesellschaften, die in der Colon Free Zone liegen und auf Gesellschaften, die in den Export Processing Zones tätig sind;
- 14) Schweiz, mit Bezug auf Gesellschaften die nicht der Kantonal- und der Gemeindesteuer unterliegen, wie die Holdinggesellschaften, die Hilfgesellschaften und die „Heimgesellschaften“;
- 15) Uruguay, mit Bezug auf Gesellschaften, die Bankgeschäfte tätigen und auf Holdinggesellschaften die ausschließlich offshore Tätigkeiten durchführen.

□ Änderungen der Bodenkulturen

Zwecks Bestimmung des landwirtschaftlichen Ertrages und des Ertrages aus Grundbesitz müssen die Steuerpflichtigen, falls die tatsächlich angebaute Kultur nicht jener entspricht, die aus der Katastereintragung hervorgeht, den Grund- und Bodenertrag berechnen, indem sie den durchschnittlichen Schätzungstarif und die Abzüge anwenden, welche der angebauten Kultur tatsächlich entsprechen. Dieser Durchschnittstarif, welcher auf die Art der angebauten Kultur anzuwenden ist, entspricht der Summe der Tarife, welche den verschiedenen Kategorien der Qualitätsklasse der Kultur zugerechnet wurden und der Anzahl der Kategorien. Für Kulturen, die in derselben Gemeinde oder demselben Bezirk nicht erfasst worden sind, werden die Durchschnittstarife und die außerordentlichen Abzüge wie für Grundstücke mit denselben Kulturen in anderen Gemeinden und Bezirken, die sich in der Nähe und in derselben Provinz befinden, angewandt. Falls die angebaute Kultur keine entsprechende Kulturklassifizierung innerhalb der Provinz vorweisen sollte, wird der Durchschnittstarif der Gemeinde bzw. des Bezirks angewandt, welche bzw. welcher vergleichbare Erträge aufweist.

Die Ermittlung der landwirtschaftlichen Erträge und der Erträge aus Grundbesitz muss mit den oben angeführten Modalitäten wie folgt durchgeführt werden:

- ab dem Steuerzeitraum nach jenem, in dem Änderungen im Anbau durchgeführt wurden, die eine Ertragserhöhung bewirkt haben;
- ab dem Steuerzeitraum in dem Änderungen im Anbau durchgeführt wurden, die eine Ertragsminderung bewirkt haben, falls die entsprechende Änderungsmeldung beim Amt für das Territorium (ehemaliges Ararialtechnisches Amt) innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist eingereicht wurde bzw. erst nach Ablauf der erwähnten Frist, nach der Steuerperiode, in welcher diese eingereicht wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass Steuerpflichtige die Änderungen der Erträge aus Landwirtschaft und Grundbesitz, dem zuständigen Amt für das Territorium (ehemaliges Ararialtechnisches Amt) innerhalb 31. Januar des Jahres nach der Änderung, melden müssen. Der Steuerpflichtige muss in dieser Meldung die Katastereinlagezahl und die Grundparzellen angeben, die eine Änderung erfahren haben und außerdem eine graphische Darstellung über eventuelle Teilungen beilegen, wenn die Änderungen nur gewisse Teile der Parzellen betreffen. Bei Nichteinreichung der Meldung über die Umstände, welche die Erhöhungen des Ertrages aus Grund und Boden bewirkt haben, wird eine Verwaltungsstrafe von 258,00 bis 2.065,00 Euro auferlegt.

Falls das Grundstück für landwirtschaftliche Zwecke verpachtet wurde, kann die Meldung direkt vom Pächter eingereicht werden.

Die Meldung für die Änderung der Bodenkultur, wird für einige Steuerzahler durch die jene über die Benutzung des Bodens für die Landwirtschaftsbeiträge an die AGEA (Agentur für Landwirtschaftsbeiträge), ersetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Vorgangsweise auf Steuerzahler begrenzt ist, welche die genannten Begünstigungen in Anspruch nehmen, während alle anderen Steuerzahler die Meldung für die Änderung der Bodenkultur einreichen und die vorgesehene Strafe bezahlen müssen (falls die Änderung der Bodenkultur eine Erhöhung der Einkünfte mit sich bringt).

Die AGEA hat der Agentur des Gebietes, die Daten aus der Erklärung für das Jahr 2006 geliefert und die Datenbank des Katasters mit der Zuweisung der Rendite, die mit dem tatsächlichen Anbau übereinstimmt adjustiert. Die auf diese Art zugewiesenen und zugeteilten Einkünfte aus Grundbesitz und aus der Landwirtschaft (die Mitteilung der Agentur des Gebietes, wurde im Gesetzesanzeiger vom 02. April 2007 und in den 60 darauffolgenden Tagen in den Gemeinden, die von der Änderung der Bodenkultur betroffen sind, bei den Provinzialämtern und auf der Webseite der Agentur des Gebietes, veröffentlicht), wirken sich ab 01. Januar 2006 auf die Steuern aus.

TABELLE 1 - BERECHNUNG DER IRPEF

EINKOMMEN (nach Staffeln)			STEUERSATZ (nach Staffeln)	GESCHULDETE STEUER AUF DAS DURCHSCHNITTSEINKOMMEN INNERHALB DER STEFFELN		
	bis Euro	15.000,00	23	23% auf den Gesamtbetrag		
über Euro	15.000,00	und bis Euro 28.000,00	27	3.450,00	+ 27% Überschussbetrag	15.000,00
über Euro	28.000,00	und bis Euro 55.000,00	38	6.960,00	+ 38% Überschussbetrag	28.000,00
über Euro	55.000,00	und bis Euro 75.000,00	41	17.220,00	+ 41% Überschussbetrag	55.000,00
	über Euro	75.000,00	43	25.420,00	+ 43% Überschussbetrag	75.000,00

TABELLE 2 - ABSETZUNGEN FÜR MIETEN

ZEILE	KODE	ABZUG (1)
E71	1 (Spalte 1)	<ul style="list-style-type: none"> ■ 300,00 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt ■ 150,00 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro übersteigt, aber unter 30.987,41 Euro liegt
	2 (Spalte 1)	<ul style="list-style-type: none"> ■ 495,80 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt ■ 247,90 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro übersteigt, aber unter 30.987,41 Euro liegt
	3 (Spalte 1)	991,60 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt
E72		<ul style="list-style-type: none"> ■ 991,60 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro nicht übersteigt ■ 495,80 euro wenn das Gesamteinkommen 15.493,71 Euro übersteigt, aber unter 30.987,41 Euro liegt

(1) Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.

TABELLE 3 - ABSETZUNGEN FÜR DEN ZU LASTEN LEBENDEN EhePARTNER

Der für den unterhaltsberechtigten Ehegatten vorgesehene Abzug beträgt:

- a) **800,00 euro** wenn das Gesamteinkommen nicht höher als 15.000,00 Euro ist;
- b) **690,00 euro** wenn das Gesamteinkommen höher als 15.000,00 Euro, jedoch nicht höher als 40.000,00 Euro ist;
- c) **690,00 euro** wenn das Gesamteinkommen höher als 40.000,00 Euro, jedoch nicht höher als 80.000,00 Euro ist.

Bei den Absetzbeträgen gemäß Punkt a) und c) handelt es sich um theoretische Beträge, da sich die effektiv zustehende Absetzung mit zunehmendem Einkommen verringert.

Der Absetzbetrag gemäß Punkt b) steht hingegen im festen Umfang zu, aber für die Steuerpflichtigen mit einem Gesamteinkommen über 29.000,00 Euro und unter 35.200,00 Euro wird der selbige Absetzbetrag um einen zwischen 10 Euro bis 30 Euro liegenden Betrag erhöht.

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (EURO)
nicht über Euro 15.000	$800 - \frac{(110 \times \text{Gesamteinkommen})^{(2) (3)}}{15.000}$
von Euro 15.001 bis Euro 29.000	690
von Euro 29.001 bis Euro 29.200	700
von Euro 29.201 bis Euro 34.700	710
von Euro 34.701 bis Euro 35.000	720
von Euro 35.001 bis Euro 35.100	710
von Euro 35.101 bis Euro 35.200	700
von Euro 35.201 bis Euro 40.000	690
von Euro 40.001 bis Euro 80.000	$690 \times \frac{(80.000 - \text{Gesamteinkommen})}{40.000}$
über Euro 80.000	0

(1) Das Gesamteinkommen ist jenes nach Abzug der Hauptwohnung und der Zubehöre. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.

(2) Ist das Verhältnis gleich 1, steht die Absetzung im Ausmaß von 690 Euro zu.

(3) Sind die Verhältnisse gleich Null, steht die Absetzung nicht zu. In den anderen Fällen ist das Ergebnis der genannten Verhältnisse, den ersten 4 Dezimalzahlen zu entnehmen.

TABELLE 4 - ORDENTLICHER ABSETZBETRAG FÜR ZU LASTEN LEBENDE KINDER

Die für jedes zu Lasten lebende Kind vorgesehene Absetzung ist **800,00 Euro**.

Diese Absetzung wird ersetzt durch:

- **900,00 Euro** für jedes Kind unter drei Jahren;
- **1.020,00 Euro** für jedes behinderte Kind, das älter als drei Jahre ist;
- **1.120,00 Euro** für jedes behinderte Kind, das jünger als drei Jahre ist.

Bei mehr als drei zu Lasten lebenden Kindern werden die vorgenannten Absetzungen für jedes Kind um **200,00 Euro** erhöht; daraus ergeben sich folgende Beträge:

- **1.000,00 Euro** für jedes Kind, das älter als drei Jahre ist;
- **1.100,00 Euro** für jedes Kind unter drei Jahren;
- **1.220,00 Euro** für jedes behinderte Kind, das älter als drei Jahre ist;
- **1.320,00 Euro** für jedes behinderte Kind, das jünger als drei Jahre ist.

Bei den, für die zu Lasten lebenden Kinder vorgesehenen Absetzungen, handelt es sich um theoretische Beträge, da sich die tatsächlich zustehende Absetzung mit zunehmendem Einkommen verringert.

Wenn ein Ehepartner fehlt oder dieser die unehelichen Kinder nicht anerkannt hat und der Steuerpflichtige nicht verheiratet ist oder, falls er verheiratet war, sich nachher gesetzlich und de facto getrennt hat, hat er, falls dies für ihn vorteilhafter ist, für das erstgeborene Kind Anrecht auf die für den zu Lasten lebenden Ehepartner zustehende Absetzung. Aus diesem Grund wird das Subjekt, das den Steuerbeistand leistet, die vorteilhaftere Absetzung anerkennen. Diese Absetzungen sind als alternativ zueinander zu betrachten.

ZAHL DER KINDER	ALTER DER KINDER	ABSETZBETRAG FÜR JEDES KIND <small>(IM VERHÄLTNISS ZUM PROZENTSATZ DER ABSETZUNG) (1) (2) (3)</small>
1	unter 3 Jahre alt	$900 \times \frac{(95.000 - \text{Gesamteinkommen})}{95.000}$
	über 3 Jahre alt	$800 \times \frac{(95.000 - \text{Gesamteinkommen})}{95.000}$
2	unter 3 Jahre alt	$900 \times \frac{(110.000 - \text{Gesamteinkommen})}{110.000}$
	über 3 Jahre alt	$800 \times \frac{(110.000 - \text{Gesamteinkommen})}{110.000}$
3	unter 3 Jahre alt	$900 \times \frac{(125.000 - \text{Gesamteinkommen})}{125.000}$
	über 3 Jahre alt	$800 \times \frac{(125.000 - \text{Gesamteinkommen})}{125.000}$
4	unter 3 Jahre alt	$1.100 \times \frac{(140.000 - \text{Gesamteinkommen})}{140.000}$
	über 3 Jahre alt	$1.000 \times \frac{(140.000 - \text{Gesamteinkommen})}{140.000}$
5	unter 3 Jahre alt	$1.100 \times \frac{(155.000 - \text{Gesamteinkommen})}{155.000}$
	über 3 Jahre alt	$1.000 \times \frac{(155.000 - \text{Gesamteinkommen})}{155.000}$
über 5		Der oben angeführte Betrag von 155.000 wird für alle Personen ab dem fünften Kind um 15.000 Euro für jedes Kind erhöht. Unverändert bleiben die Absetzbeträge (1.100 oder 1.000 je nach Alter).

(1) Das Gesamteinkommen ist jenes nach Abzug der Hauptwohnung und der Zubehöre. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.
 (2) Die genannten Absetzbeträge (900, 800, 1.100 und 1.000) sind für jedes **behinderte Kind** um 220 Euro zu erhöhen.
 (3) Sind die Verhältnisse gleich Null, steht die Absetzung nicht zu. In den anderen Fällen ist das Ergebnis der genannten Verhältnisse, den ersten 4 Dezimalzahlen zu entnehmen.

TABELLE 5 - ABSETZBETRÄGE FÜR ANDERE ZU LASTEN LEBENDE FAMILIENMITGLIEDER (IM VERHÄLTNISS ZUM PROZENTSATZ DER ABSETZUNG)

Die Absetzung für jedes andere zu Lasten lebende Familienmitglied beträgt **750,00 Euro**.

$750 \times \frac{(80.000 - \text{Gesamteinkommen})}{80.000}$ (1)
(1) Das Gesamteinkommen ist jenes nach Abzug der Hauptwohnung und der Zubehöre. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.

TABELLE 6 - ABSETZBETRÄGE FÜR EINKÜNFTE AUS NICHT SELBSTÄNDIGER ARBEIT UND DIESEN GLEICHGESTELLTE EINKÜNFTE

Die Absetzung für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit und diesen gleichgestellte Einkünfte, die im Teil 1 der Übersicht C angeführt sind, müssen im Verhältnis zum Absetzbetrag der Arbeitsperiode berechnet werden.

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (2)
nicht über 8.000 Euro	1.840 (3)
zwischen 8.001 und 15.000 Euro	$1.338 + \frac{502 \times (15.000 - \text{Gesamteinkommen})}{7.000}$
zwischen 15.001 und 55.000 Euro	$1.338 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen (4)}}{40.000}$
über 55.000 Euro	0

(1) Das Gesamteinkommen ist jenes nach Abzug der Hauptwohnung und der Zubehöre. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.
 (3) Der Betrag **des effektiv zustehenden Absetzbetrages** kann für die Arbeitsverhältnisse auf unbestimmte Zeit nicht unter 690 Euro und für die Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Zeit nicht unter 1.380 Euro liegen.
 (4) Liegt das Gesamteinkommen **zwischen 23.000 und 28.000 Euro** ist die Absetzung um folgenden Betrag zu erhöhen:
 10 – falls höher als 23.000 aber nicht als 24.000
 20 – falls höher als 24.000 aber nicht als 25.000
 30 – falls höher als 25.000 aber nicht als 26.000
 40 – falls höher als 26.000 aber nicht als 27.700
 25 – falls höher als 27.700 aber nicht als 28.000

TABELLE 7 - ABSETZBETRÄGE FÜR EINKÜNFTE AUS RENTE

Die Absetzung wird im Verhältnis zum Rentenzeitraum des Jahres berechnet und kann nicht mit der Absetzung, die für Einkünfte aus nicht selbständiger Arbeit vorgesehen ist zusammengelegt werden, wenn sie sich auf den selben Zeitraum bezieht

PERSONEN UNTER 75 JAHREN	
Gesamteinkommen (1)	Absetzbetrag (2)
nicht über 7.500 Euro	1.725 (3)
zwischen 7.501 und 15.000 Euro	$1.255 + \frac{470 \times (15.000 - \text{Gesamteinkommen})}{7.500}$
zwischen 15.001 und 55.000 Euro	$1.255 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{40.000}$
über 55.000 Euro	0

(1) Das Gesamteinkommen ist jenes nach Abzug der Hauptwohnung und der Zubehöre. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.
 (3) Der Betrag **des zustehenden Absetzbetrages** kann nicht unter 690 Euro sein.

PERSONEN, DIE DAS ALTER VON 75 JAHREN ERREICHT HABEN ODER ÜBER 75 JAHRE ALS SIND

Gesamteinkommen (1)	Absetzbetrag (2)
nicht über 7.750 Euro	1.783 (3)
zwischen 7.501 und 15.000 Euro	$1.297 + \frac{486 \times (15.000 - \text{Gesamteinkommen})}{7.250}$
zwischen 15.001 und 55.000 Euro	$1.297 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{40.000}$
über 55.000 Euro	0

(1) Das Gesamteinkommen ist jenes nach Abzug der Hauptwohnung und der Zubehöre. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.
 (3) Der Betrag **des zustehenden Absetzbetrages** kann nicht unter 713 Euro sein.

TABELLE 8 - ABSETZUNG FÜR EINKÜNFTE, DIE JENEN AUS NICHT SELBSTÄNDIGER ARBEIT AUS TEIL II, ÜBERSICHT C, GLEICHGESTELLT SIND UND ABSETZUNG FÜR EINIGE SONSTIGE EINKÜNFTE AUS ÜBERSICHT D, ZEILE D3 UND ZEILE D5

GESAMTEINKOMMEN (1)	ABSETZBETRAG (2)
nicht über 4.800 Euro	1.104
zwischen 4.801 und 55.000 Euro	$1.104 \times \frac{55.000 - \text{Gesamteinkommen}}{50.200}$
über 55.000 Euro	0

(1) Das Gesamteinkommen ist jenes nach Abzug der Hauptwohnung und der Zubehöre. Im Gesamteinkommen ist auch das der definitiven Ertragsteuer auf Vermietungen unterzogene Einkommen enthalten.
 (2) Liegt das **Ergebnis des Verhältnisses** über 0 sind die ersten 4 Dezimalzahlen zu übernehmen.

TABELLE 9 - AUF DIE AUSLÄNDISCHEN DIVIDENDEN LAUT KONVENTION HÖCHSTER ANWENDBARER STEUERSATZ

LÄNDER	HÖCHSTER STEUERSATZ	LÄNDER	HÖCHSTER STEUERSATZ
Albanien, Bosnien Herzegowina, Bulgarien, China, Äthiopien, Jugoslawien, Malaysia, Polen, Rumänien, Russische Federation, Serbien und Montenegro, Singapur, Slovenien, Tansanien, Ungarn, Uzbekistan, Venezuela	10%	Malta	0-15% (*)
		Mauritius	15-40% (e)
		Georgien, Syrien, Saudi-Arabien	5-10% (e)
Algerien, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Österreich, Bangladesch, Belgien, Weißrussland, Brasilien, Zypern, Südkorea, Kroatien, Dänemark, Ecuador, Estland, Philippinen, Finnland, Frankreich, Deutschland, Japan, Indonesien, Irland, Israel, Kazakistan, Kirgisistan, Litauen, Luxemburg, Mazedonien, Marokko, Mexiko, Mosambik, Norwegen, Neu Seeland, Niederlande, Portugal, Vereinigtes Königreich von Großbritannien, Tschechische Republik, Senegal, Slowakei, Spanien, Sri Lanka, Süd Afrika, Schweden, Schweiz, Tadschikistan, Turkmenistan, Tunesien, Türkei, Ukraine, Vietnam, Sambia	15%	Armenien	5-10% (f)
		Oman	5-10% (e)
		Ghana, Lettland	5-15% (e)
		Island, Libanon	5-15% (10)
		Weißrussland, Slowenien	5-15% (11)
		Thailand	15-20% (12)
Elfenbeinküste	15-18% (i)	Katar und Vereinigte Staaten	5-15% (13)
Arabische Emirate, Moldau	5-15% (j)	Indien, Pakistan	25%
Griechenland	15-35% (k)	Trinidad und Tobago	20%

Zur Beachtung für weitere Informationen zu den geltenden Abkommen gegen die Doppelbesteuerung siehe Webseite www.finanze.it (unter den themenbezogenen Bereichen auf der Homepage muss man zuerst „Fiscality internazionale“ und nachher „Convenzioni e accordi“ anklicken).

- (*) 18 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn diese von einer Gesellschaft ausbezahlt werden, die in einer Republik der Elfenbeinküste ansässig ist und von der Zahlung der Steuer auf die Gewinne befreit ist oder diese Steuer nicht dem normalen Steuersatz entspricht; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (e) 5 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn der tatsächliche Bergünstigte direkt oder indirekt mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals, der Gesellschaft welche die Dividenden auszahlt besitzt; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (f) 35 Prozent der Gewinne der in Griechenland ansässigen Gesellschaften, die durch die Gesetzgebung dieses Landes nur zu Lasten der Aktionäre steuerbar sind; in allen anderen Fällen 15 Prozent.
- (10) 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn diese mit den in den vorhergehenden Jahren erzielten Gewinnen und Erträgen bezahlt wurden, für welche die Gesellschaft Steuererleichterungen in Anspruch genommen hat; in allen anderen Fällen ist keine Besteuerung vorgesehen.
- (11) 40 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, welche von einer Gesellschaft, die auf Mauritius ansässig ist an einen ansässigen Italiener bezahlt wurden, falls diese Dividenden aufgrund der dortigen Gesetzgebung bei Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne der Gesellschaft absetzbar sind; 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (12) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt, besitzt.
- (13) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist, die mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft die die Dividenden bezahlt (dieser Anteil muss mindestens 100 000 US Dollar oder den entsprechenden Betrag in einer anderen Währung betragen) im Laufe eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, besessen hat.
- (14) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (keine Personengesellschaft), die direkt mindestens 15 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden ausschüttet, innehat.
- (15) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (verschieden von einer Personengesellschaft), die mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt oder ausschüttet, innegehabt hat.
- (16) 5 Prozent, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine Gesellschaft ist (verschieden von einer Personengesellschaft), die direkt oder indirekt mindestens 10 Prozent des Gesellschaftskapitals der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt für mindestens 12 Monate vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, innegehabt hat.
- (17) 5 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden, wenn der effektive Empfänger mindestens 25 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft besitzt und 15 Prozent des Bruttobetrag der Dividenden in allen anderen Fällen.
- (18) 15 Prozent, wenn der Dividendenempfänger eine in Thailand ansässige Gesellschaft ist, die mindestens 25 Prozent der Stimmrechtsaktien der Gesellschaft, die die Dividenden bezahlt, besitzt
- (19) 5 Prozent, wenn der effektive Empfänger eine (von einer Personengesellschaft abweichende) Gesellschaft ist, die indirekt oder direkt mindestens 25 Prozent des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten vor dem Datum, an dem die Dividenden erklärt wurden, besessen hat.

TABELLE 10 - AUFSTELLUNG DER LÄNDER UND DER AUSLÄNDISCHEN TERRITORIEN

ABU DHABI	238	CURACAO	296	KANADA	013	NEUSEELAND	049	SRI LANKA	085
AEGYPTEN	023	DÄNEMARK	021	KANARISCHE INSELN	100	NICARAGUA	047	ST. HELENA	254
AETHIOPIEN	026	DEUTSCHLAND	094	KAPVERDISCHE INSELN	188	NIEDERLANDE	050	ST. VINCENT UND DIE GRENADINEN	196
AFGHANISTAN	002	DOMINICA	192	KAROLINENINSELN	256	NIGER	150	SÜDAFRIKANISCHE REPUBLIK	078
AJMAN	239	DOMINIKANISCHE REPUBLIK	063	KAZAKISTAN	269	NIGERIEN	117	SUDAN	070
ALAND INSELN	292	DUBAI	240	KENYA	116	NIUE	205	SÜDGEORGIEN UND DIE	
ALBANEN	087	ECUADOR	024	KIRGHIZISTAN	270	NORDKOREA	074	SÜDLICHE SANDWICHINSELN	283
ALGERIA	003	ELFENBEINKÜSTE	146	KIRIBATI	194	NÖRDLICHE MARIANEN		SÜDKOREA	084
AMERIKANISCHE INSELN IM		EL SALVADOR	064	KOLUMBIEN	017	(INSELN)	219	SÜDSUDAN	297
PAZIFIK	252	ERITREA	277	KOMOREN INSELN	176	NORFOLK INSELN	285	SURINAM	124
AMERIKANISCHE JUNGFERNINSELN	221	ESTLAND	257	KONGO	145	NORWEGEN	048	SVALBARD UND JAN	
AMERIKANISCHE SAMOA	148	FALKLANDINSELN	190	KONGO (DEMOKRATISCHE		OMAN	163	MAYEN INSELN	286
ANDORRA	004	FÄRÖER INSELN	204	REPUBLIK)	018	ÖSTERREICH	008	SYRIEN	065
ANGOLA	133	FIJI INSELN	161	KOSOVO	291	PAKISTAN	036	SWAZILAND	138
ANGUILLA	209	FINNLAND	028	KOSTARIKA	019	PALÄSTINENSISCHEN		TAGIKISTAN	272
ANTIGUA UND BARBUDA	197	FRANKREICH	029	KROATIEN	261	AUTONOMIEGEBIETE	279	TAIWAN	022
ÄQUATORIALGUINEA	167	FRANZÖSISCH POLINESIEN	225	KUBA	020	PALAU	216	TANZANIE	057
ARGENTINIEN	006	FRANZÖSISCH SÜDLICHE		KUWAIT	126	PANAMA	051	THAILAND	072
ARMENIEN	266	TERRITORIEN	183	LAOS	136	PAPUA NEU GUINEA	186	OSTTIMOR	287
ARUBA	212	FÜRSTENTUM MONACO	091	LESOTHO	089	PARAGUAY	052	TOGO	155
ASCENSION	227	FUJUYRAH	241	LETTLAND	258	PENON DE ALHUCEMAS	232	TOKELAU	236
AUSTRALIEN	007	GABON	157	LIBANON	095	PENON DE VELEZ DE LA GOMERA	233	TONGA	162
AZERBAIGIAN	268	GAMBIA	164	LIBERIEN	044	PERU	053	TRINIDAD UND TOBAGO	120
AZOREN INSELN	234	GEORGIEN	267	LIECHTENSTEIN	090	PHILIPPINEN	027	TRISTAN DA CUNHA	229
BAHAMAS	160	GHANA	112	LIETUEN	259	PORTORICO	175	TSCHETSCHISCHE REPUBLIK	275
BAHRAIN	169	GIBALTAR	102	LUXEMBURG	092	POLEN	054	TUNESIEN	075
BANGLADESH	130	GIBUTI	113	LYBIEN	045	PORTUGAL	055	TÜRKEI	076
BARBADOS	118	GOUGH	228	MACAO	059	QATAR	168	TURKMENISTAN	273
BELGIEN	009	GRIECHENLAND	032	MADAGASKAR	104	RAS EL KAIMAH	242	TURKS E CAICOS (INSELN)	210
BELIZE	198	GRENADA	156	MADEIRA	235	REUNION	247	TUVALU	193
BENIN	158	GRÖNLAND	200	MALAWI	056	ROMANIA	061	UKRAINIEN	263
BERMUDA	207	GUADALUPA	214	MALAYSIEN	106	RUANDA	151	UNGARND	132
BHUTAN	097	GUAM INSEL	154	MALDIVEN	127	RUSSLAND (FÖDERATION)	262	UMM AL QAIWAIN	244
BIELORUSSIA	264	GUATEMALA	033	MALI	149	SAINT BÄRTHELEMY	293	UNGARN	077
BOLIVIEN	010	GUYANA	123	MALTA	105	SAINT KITTS UND NEVIS	195	URUGUAY	080
BONAIRE S. EUSTATIUS AND SABA	295	GUERNSEY	201	MAN INSEL	203	SAINT LUCIA	199	UZBEKISTAN	271
BOSNIEN HERZEGOVINA	274	GUINEA	137	MAROKKO	107	SAINT MARTIN (NÖRDLICH)	222	VANUATU	121
BOTSWANA	098	GUINEA BISSAU	185	MARSHALL (INSELN)	217	SAINT-PIERRE UND		VATIKAN STAAT-HEILIGE STADT	093
BOUVET INSEL	280	GUYANA	159	MARTINIQUE	213	MIQUELON	248	VENEZUELA	081
BRASILIEN	011	HAITI	034	MAURITANIEN	141	SALOMON INSELN	191	VEREINGTE STAATEN VON	
BRITISCHE JUNGFERNINSELN	249	HEARD UND DIEMCDONALD		MAURITIUS	128	SAMOA	131	AMERIKA	069
BRITISCHES TERRITORIUM-		INSELN	284	MAYOTTE	226	SAN MARINO	037	VEREINGTES KÖNIGREICH	
INDISCHEN OZEAN	245	HONDURAS	035	MAZEDONIEN	278	SAO TOME UND PRINCIPE	231	GROSSBRITANIEN)	031
BRUNEI DARUSSALAM	125	HONG KONG	103	MELILLA	231	SAUDI ARABIEN	005	VIETNAM	062
BULGARIEN	012	INDIEN	114	MEXIKO	046	SCHWEDEN	068	WAKE INSELN	178
BURKINA FASO	142	INDONESIEN	129	MICRONESIA (KONFEDERIERTE		SCHEWITZ	071	WALLIS UND FUTUNA	218
BURUNDI	025	IRAN	039	STAATEN)	215	SCHWEIZ	071	WEIHNACHTINSELN	282
CAMPIONE D'ITALIA	139	IRAQ	038	MIDWAYINSELN	177	SENEGAL	152	WESTSAHARA	166
CEUTA	246	IRLAND	040	MOLDAU	265	SERBIEN	289	YEMEN	042
CHAFARINAS	230	ISLAND	041	MONGOLEI	110	SEYCHELLEN	189	ZAMBIA	058
CHAGOS INSELN	255	ISRAEL	182	MONTENEGRO	290	SHARJAH	243	ZENTRALAFRIKANISCHE	
CIAD	144	JAMAICA	082	MONTSERRAT	208	SIERRA LEONE	153	REPUBLIK	143
CHILE	015	JAPAN	088	MONZAMBIQUE	134	SINGAPORE	147	ZIMBABWE	073
CHINA	016	JERSEY C.I.	202	MYANMAR	083	SINT MAARTEN (DUTCH PAR)	294	ZYPERN	101
CLIPPERTON	223	JORDANIEN	122	NAMIBIA	206	SLOWAKISCHE REPUBLIK	276		
COCOS (KEELING) INSELN	281	KÄIMANINSELN	211	NAURU	109	SLOWENIEN	260		
COOKINSELN	237	KAMBOTSCHA	135	NEPAL	115	SÖMALIEN	066		
		KAMERUN	119	NEU KALEDONIEN	253	SPANIEN	067		

KATASTERKODES DER GEMEINDE

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
A001	ABANO TERME	PD	A200	ALIFE	CE	A399	ARIANO IRPINO	AV	A599	BALME	TO	A802	BERNAREGGIO	MB
A004	ABBADIA CERRETO	LO	A202	ALIMENA	PA	A400	ARIANO NEL POLESINE	RO	A600	BALMUCCIA	VC	A804	BERNATE TICINO	MI
A005	ABBADIA LARIANA	LC	A203	ALIMINUSA	PA	A401	ARICCIA	RM	A601	BALOCCHO	VC	A805	BERNEZZO	CN
A006	ABBADIA SAN SALVATORE	SI	A204	ALLA	OR	A402	ARIELLI	CH	A603	BALSORANO	AO	A806	BERRA	FE
A007	ABBASANTA	OR	A206	ALLEGHE	BI	A403	ARIGNANO	CT	A604	BALVANO	PT	A808	BERSONE	TR
A008	ABBATEGGIO	PE	A205	ALLEN	AO	A405	ARIGNANO	TO	A605	BALZOLA	AL	A809	BERTINORO	FC
A010	ABBATEGRASSO	MI	A207	ALLERONA	TR	A407	ARIZZO	NO	A606	BANCHI	SS	A810	BERTIOLLO	UD
A012	ABETONE	PT	A208	ALLISTE	LE	A409	ARIZZANO	VB	A607	BANCHETTE	TO	A811	BERTONICO	LI
A013	ABRUZZA	RM	A210	ALLMIERE	RM	A412	ARLENA DI CASTRO	VI	A610	BANNO ANZINO	VT	A812	BIBIANZI DI SAN PIETRO	AT
A014	ACATE	RG	A211	ALLUVIONI CAMBIO	AL	A413	ARLUNO	MI	A612	BANZI	PZ	A813	BERZANO DI TORTONA	AT
A015	ACCADIA	FG	A214	ALME	BG	A414	ARMENTO	NO	A613	BANE	PD	A816	BERZO DEMO	BS
A016	ACCEGLIO	CN	A216	ALMENNO SAN BARTOLOMEO	BG	A415	ARMENTO	PZ	A614	BARADILI	OR	A817	BERZO INFERIORE	BS
A017	ACCELTURA	MT	A217	ALMENNO SAN SALVATORE	BG	A418	ARMO	IM	A615	BARAGIANO	PZ	A815	BERZO SAN FERMO	BG
A018	ACCIANA	AR	A218	ALMILANO	AR	A419	ARNOVA	CA	A616	BARBIANO	CA	A818	BESANON IN BRIANZA	VA
A019	ACCUMOLI	RI	A220	ALONTE	VI	A424	ARNAD	AO	A617	BARANO D'ISCHIA	NA	A819	BESANO	VA
A020	ACERENZA	PZ	A221	ALPETTE	TO	A421	ARNARA	FR	A618	BARANZATE	MI	A820	BESATE	MI
A023	ACERNO	SA	A222	ALPIGNANO	TO	A422	ARNASCO	SV	A619	BARASSO	VA	A821	BESENELLO	TN
A024	ACERRA	NA	A223	ALSENO	PC	A425	ARNESANO	VE	A621	BARATTI SAN PIETRO	OR	A823	BESENZONE	PC
A025	ACI BONACCORSI	CT	A224	ALSERIO	CT	A427	AROLA	VE	A625	BARBARIA	VB	A825	BESNATE	VA
A026	ACI CASTELLO	CT	A225	ALTAMURA	BA	A429	ARONA	NO	A626	BARBARA	AN	A826	BESOZZO	VA
A027	ACI CATENA	CT	A226	ALTARE	SV	A430	AROSIO	CO	A628	BARBARANO ROMANO	VT	A827	BESSUDE	SS
A029	ACI SANT'ANTONIO	CT	A228	ALTAVILLA IRPINA	AV	A431	ARPIA	BN	A627	BARBARANO VICENTINO	VI	A831	BETTOLA	PC
A028	ACICALE	CT	A229	ALTAVILLA MILICIA	PA	A432	ARPISE	BN	A629	BARBARESCO	CS	A832	BETTONA	PG
A031	ACQUACANINA	AR	A227	ALTAVILLA MONFERRATO	AR	A433	ARSA	FR	A630	BARBARIGA	BS	A833	BEUFRARDEZZA	VA
A032	ACQUAFONDATA	FR	A230	ALTAVILLA SILENTINA	SA	A434	ARQUA PETRARCA	PD	A631	BARBATA	BG	A835	BEVAGNA	PG
A033	ACQUAFORMOSA	CS	A231	ALTAVILLA VICENTINA	VI	A435	ARQUA POLESINE	RO	A632	BARBERINO DI MUGELLO	FI	A836	BEVERINO	SP
A034	ACQUAFREDDA	BS	A233	ALTDONA	FM	A437	ARQUATA DEL TRONTO	AP	A633	BARBERINO VAL D'ELSA	FI	A837	BEVILACQUA	VR
A035	ACQUALAGNA	PT	A234	ALTONA	SA	A436	ARQUATA SCRIVIA	PC	A634	BARCELLO	PR	A841	BEVILACQUA	PR
A039	ACQUANEGRA CREMONESE	CR	A235	ALTONA	CH	A438	ARRA'	PD	A635	BARBIANO - BARBIAN.	BZ	A842	BIANCHI	CS
A038	ACQUANEGRA SUL CHIESE	MN	A236	ALTISSIMO	VI	A439	ARRONE	TR	A637	BARBONA	PD	A843	BIANCO	RC
A040	ACQUAPENDENTE	VT	A237	ALTIVOLE	TV	A441	ARSAGO SEPRIO	VA	A638	BARCELLONA POZZO DI GOTTO	ME	A844	BIANDRATE	NO
A041	ACQUAPESA	CS	A238	ALTO	CN	A443	ARSIE	BL	A639	BARCHI	PJ	A845	BIANDRONNO	BT
A042	ACQUARICA DEL CAPO	NA	A239	ALTOFONTE	NA	A444	ARZANO	VI	A640	BARIS	AO	A846	BIANZANO	AV
A043	ACQUARO	VV	A240	ALTONTE	CS	A445	ARSTIA	TE	A643	BARDI	AO	A847	BIANZE	VC
A044	ACQUASANTA TERME	AP	A241	ALTOPASCIO	LU	A446	ARSOLO	RM	A645	BARDELLO	VA	A848	BIANZONE	SO
A045	ACQUASPARTA	TR	A242	ALVIANO	TR	A447	ARTA TERME	UD	A646	BARDI	PR	A849	BIASSONO	MB
A050	ACQUAVIVA COLLECROCE	CB	A243	ALVIGNANO	CE	A448	ARTEGNA	UD	A647	BARDINETO	SV	A850	BIBBIANO	AR
A051	ACQUAVIVA DI SERINIA	AR	A244	ALVIGNANO	AR	A449	ARZANO	PD	A650	BARDOLINO	BS	A851	BIBBIGNA	AR
A048	ACQUAVIVA DELLE FONTI	BA	A246	ALZANO LOMBARDO	FG	A451	ARTOGNE	BS	A651	BARDONECCHIA	TO	A852	BIBBONA	LU
A047	ACQUAVIVA PIANA	AP	A245	ALZANO SCRIVIA	AL	A452	ARVIER	AO	A652	BAREGGIO	MI	A853	BIBIANA	FG
A049	ACQUAVIVA PICENI	CO	A249	ALZATE BRIANZA	CO	A453	ARZACHENA	OT	A653	BAREGNO	NO	A854	BICCARI	TO
M211	ACQUEDOLCI	ME	A251	ALVALI	SA	A440	ARZANO D'ADDA	BO	A655	BARESSA	OR	A855	BICCONICO	GR
A052	ACQUITERME	ME	A252	ALVIGNANO	FM	A454	ARZANA	OG	A656	BARTE	AQ	A856	BIDONE	OR
A053	ACRI	CS	A253	AMANTEA	CS	A455	ARZANO	NA	A657	BARTE	LU	A859	BIELLA	BI
A054	ACUTO	TR	A254	AMARO	UD	A456	ARZENE	PN	A658	BARGAGLI	GE	A861	BIENNO	BS
A055	ADELPHIA	BA	A255	AMARONI	CZ	A458	ARZERGRANDE	PD	A660	BARGE	CN	A863	BIENO	TN
A056	ADRANO	CT	A256	AMARANO	AR	A459	ARZIGNANO	VA	A661	BARIGNA	TR	A864	BIENTINA	SI
A057	ADRARA SAN MARTINO	BG	A257	AMATO	CZ	A460	ASCIA	SA	A662	BARI	BA	A866	BIGARELLO	MN
A058	ADRARA SAN MARCO	BG	A258	AMATRICE	RI	A461	ASCIANO	SI	A663	BARI SARDO	OG	A870	BINAGO	MI
A059	ADRIA	RO	A259	AMBIVERE	BG	A462	ASCOLI PICENO	AP	A664	BARIANO	BG	A872	BINASCIO	MI
A060	ADRO	BS	A260	AMBIARE	TN	A463	ASCOLI SATRIANO	FG	A665	BARICELLA	BG	A874	BINETTO	BA
A061	ADRIANO	VA	A261	AMERIN	TR	A464	ASOLA	A868	BARILE	PG	A876	BIRICIONE	PG	
A062	AFFILE	RM	A262	AMELIA	SP	A465	ASIGLIO	VI	A667	BARISCIANO	AO	A877	BIONAZ	AO
A064	AFRAGOLA	NA	A263	AMENDOLARA	CS	A467	ASIGLIANO VENETO	VI	A668	BARLASSINA	MB	A878	BIONE	BS
A065	AFRICO	RC	A264	AMENO	NO	A466	ASIGLIANO VERCELLESE	VC	A669	BARLETTA	BT	A880	BIRORI	NO
A067	AGAZZANO	PC	A265	AMERINI	BN	A470	ASOLA	MN	A670	BARNI	CN	A881	BISACQUINO	PA
A068	AGEROLA	NA	A267	AMPEZZO	UD	A471	ASSOLO	TV	A671	BAROLO	TO	A882	BISACQUINO	PA
A069	AGGUIS	OT	A268	ANACAPRI	NA	A473	ASSAGO	MI	A673	BARONE CANAVESE	TO	A883	BISCEGLIE	BT
A070	AGIRA	EN	A269	ANAGNI	FR	A474	ASSEMIMI	CA	A674	BARONISSI	SA	A884	BISEGNA	AO
A071	AGLIANA	PT	A270	ANCARANO	TE	A475	ASSISI	PG	A676	BARRAFRANCA	EN	A885	BISENTE	TE
A072	AGLIANO TERME	PT	A271	ANGONA	AR	A476	ASSISI	PG	A677	BARRAL	EN	A886	BISIGNANO	FR
A074	AGLIATE	TO	A272	ANDALI	CZ	A477	ASSOLO	OR	A678	BARREA	AO	A889	BISTAGNO	AL
H848	AGLIUNTO	OT	A274	ANDALO	TN	A478	ASSORO	EN	A681	BARUMINI	VS	A891	BISUSCHIO	VA
A075	AGNA	PD	A273	ANDALO VALTELLINO	SO	A479	ASTI	AT	A683	BARZAGO	LC	A892	BITETTO	BA
A076	AGNADELLO	CR	A275	ANDEZZENO	TO	A480	ASUNI	OR	A684	BARZANA	BG	A893	BITONTO	BA
A077	AGNANA CALABRA	AR	A276	ANDRANO	SI	A481	ATALETTA	AO	A686	BARZANO	LC	A895	BITURTO	NO
A080	AGNONE	IS	A280	ANDORNO MICCA	BI	A482	ATESSA	PZ	A687	BARZIO	LC	A898	BITTI	LU
A082	AGNOSINE	BS	A281	ANDRANO	LE	A484	ATENA LUCANA	SA	A689	BASALUZZO	AL	A896	BIVONA	AG
A083	AGORDATE	BL	A282	ANDRATE	TO	A485	ATESSA	CH	A690	BASCAPE	PV	A897	BIVONGI	RC
A084	AGOSTA	RM	A283	ANDREIS	PN	A486	ATINA	FR	A691	BASCHI	TR	A898	BIZZARONE	CO
A085	AGRA	VA	A284	ANDRATA	BT	A487	ATRANI	TE	A692	BASCIANO	TR	A900	BOLCARENE SUPERIORE	TR
A086	AGRATE BRIANZA	MB	A285	ANDRIA	BT	A488	ATRI	TE	A694	BASGELA DI PINÈ	TN	A903	BOLLETO	BG
A088	AGRATE CONTURBIA	NO	A286	ANDRIANO - ANDRIAN.	BZ	A489	ATRIPALDA	AV	A696	BASELICE	BN	A857	BLERA	VT
A089	AGRIGENTO	AG	A287	ANELA	SS	A490	ATTILGLIANO	TR	A697	BASIANO	MI	A904	BLESAGNO	CO
A091	AGROPOLI	SA	A288	ANETI	SA	A491	ATTIMIS	AV	A698	BASSANO	MI	A905	BLEVEJO	MI
A092	AGUGLIANO	AN	A290	ANGERA	VA	A482	ATZARA	NU	A699	BASiglio	MI	M269	BLUFFI	PA
A093	AGUGLIARO	VI	A291	ANGHIARI	AR	A493	AUDITORE	PU	A700	BASILIANO	UD	A906	BOARA PISANI	PD
A096	AICURIO	MB	A292	ANGIARI	VR	A494	AUGUSTA	SR	A702	BASSANO BRESCIANO	BS	A909	BOBBIO	PC
A097	AIDOMAGGIORE	OR	A293	ANGILO TERME	BS	A495	AULETTA	SA	A703	BASSANO DEL GRAPPA	VI	A910	BOBBIO PELLICE	TO
A098	AIDONE	EN	A294	ANGIULO	SA	A496	AULLA	AR	A706	BASSANO IN TEVERINA	VT	A911	BOCCALONE	MC
A100	AIELLI	AQ	A295	ANGROGNA	SA	A497	AURANO	VB	A704	BASSANO ROMANO	VT	A912	BOCCIGLIERO	CS
A102	AIELLO CALABRO	CS	A297	ANGUILLARA SABAZIA	RM	A499	AURIGO	IM	A707	BASSIANO	LT	A914	BOCCOLETO	VC
A103	AIELLO DEL FRUILLI	UD	A296	ANGUILLARA VENETA	PD	A501	AURONZO DI CADORE	BI	A708	BASSIGNANA	AI	A916	BOCCONE	TN
A101	AIELLO DEL SABATO	AV	A299	ANNICCI	AR	A502	AUSONIA	FR	A705	BASSIGNANO	GR	A918	BODIO LOMAGNO	LO
A105	AISA	CE	A301	ANICCI	LC	A503	AUSONIA	PG	A710	BASTIA UMBRA	PG	A919	BODIO D'ADDA	LO
A106	AILANO	CE	A302	ANNONE VENETO	VE	A506	AVEGNO	GE	A711	BASTIDA DE DOSSI	PV	A920	BOFFALORA SOPRA TICINO	MI
A107	AILOCHE	BI	A303	ANOIA	RC	A507	AVELENGO - HAFLING.	BZ	A712	BASTIDA PANCARANA	PV	A922	BOGLIASCO	GE
A109	AIRASCA	TO	A304	ANTEGNATE	BZ	A508	AVELLA	AV	A713	BASTIGLIA	MO	A925	BOGNANO	VB
A110	AIROLI	BN	A306	ANTERAMO ALTRI	BG	A509	AVELLANO	AV	A714	BATTAGLIA TERME	AV	A929	BOGGIANO	SI
A111	AIROLE	BN	A305	ANTERAMO SAINT-ANDRE	AV	A511	AVEROLA	BG	A716	BATTIATTA	CN	A930	BOIANO	CB
A112	AIRUNO	LC	A309	ANTICOLI CORRADO	RM	A512	AVERSA	CE	A717	BATTIPAGLIA	SA	A931	BOISSANO	SV
A113	AISONA	CN	A312	ANTIGNANO	AT	A514	AVETRANA	TA	A718	BATTUDA	PV	A932	BOLANO	SP
A116	ALA	TN	A313	ANTILIO	ME	A515	AVEZZANO	AQ	A719	BAUCINA	PA	A933	BOLBENE	TN
A117	ALA DI STURA	OT	A314	ANTINOMIA	RI	A516	AVIGNANO	BG	A721	BAULADOU	OG	A934	BOLGARE	MI
A115	ALÀ DEI SARDI	OT	A315	ANTRODOCO	RI	A517	AVIATICO	BG	A722	BOLLEGGIO	OG	A940	BOLLATE	MI
A118	ALAGNA	PV	A317	ANTRONA SCHERANCO	VB	A518	AVIGLIANA	TO	A725	BAVENO	VB	A941	BOLLENGO	TO
A119	ALAGNA VALSesia	VC	A318	ANVERSA DEGLI ABRUZZI	AQ	A519	AVIGLIANO	PZ	A726	BAZZANO	NO	A944	BOLOGNA	BO
A120	ALANNO	BE	A319	ANZANO DEL PARCO	CO	M258	AVIGLIANO UMBRO	TR	A728	BEDERO VALCUVIA	VA	A945	BOLOGNANO	FE
A121	ALANO DI PIAVE	PV	A320	ANZANO DI PUGLIA	FG	A520	ANZI	AO	A730	BEDUGLIANO	TN	A947	BOLIGNETA	MC
A122	ALASSIO	AN	A321	ANZI	FG	A521	AVISE	AO	A730	BEDOLLO	TN	A947	BOLOGNOLA	MC
A123	ALATRI	FR	A323	ANZIO	RM	A522	AVOLA	SR	A731	BEDONIA	PR	A948	BOLOTANA	NU
A124	ALBA	CN	A325	ANZOLA D'OSSOLA	VB	A523	AVOLASCA	AL	A732	BEDULITA	BG	A949	BOLSENA	VT
A125	ALBA ADRIATICA	AS	A324	ANZOLA DELL'EMILIA	AR	A524	AVOLASCA	AD	A733	BEDUGLIANO	CS	A978	BOLTERE	

KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.
A996	BORGO VELINO	RI	B246	BUDDUSIO	OT	B473	CAMERI	NO	B676	CAPOVALLE	BS	A878	CASALE MARITTIMO	PI
B046	BORGO VERCELLI	VC	B247	BUDOA	PN	B474	CAMERINO	MC	B677	CAPPADOCIA	BS	A885	CASALE MONFERRATO	AL
B011	BORGOFORTE	MN	B248	BUDONI	OT	B476	CAMEROTA	SA	B679	CAPPALLOTTA	CR	B879	CASALE SUL SILVE	TV
B015	BORGORANCO D'IVREA	VC	B249	BUDRIO	VC	B477	CAMPANO	PC	B678	CAPPALLOTTA DI PICENARDI	TV	B880	CASALCICCO DI RENO	BO
B013	BORGORANCO SUL PO	NO	B250	BUGGERRU	BO	B479	CAMINATA	PC	B679	CAPPELLA MAGGIORE	TV	B882	CASALEGGIO BOIRO	BO
B016	BORGOLIVAZZARO	NO	B251	BUGGIANO	PT	B481	CAMINI	RC	B681	CAPPELLE SUL TAVO	PE	B883	CASALEGGIO NOVARA	NO
B018	BORGOMALE	CN	B252	BUGLIO IN MONTE	SO	B482	CAMINO	AL	B682	CAPRACOTTA	IS	B886	CASALEONE	VR
B019	BORGOMANERO	NO	B256	BUGNARA	AQ	B483	CAMINO AL TAGLIAMENTO	UD	B684	CAPRAIA E LIMITE	FI	B889	CASALETTO CEREDANO	CR
B020	BORGOMARE	MC	B258	BUGLIOGIATE	VA	B484	CAMISANO	VA	B685	CAPRAIA ISOLA	LI	B890	CASALETTO DI SOPRA	CR
B021	BORGOMASINO	UD	B259	BUJA	UD	B485	CAMISANO VICENTINO	VI	B686	CAPRALBA	CR	B887	CASALETTO LODIGIANO	LO
B024	BORGONE SUSA	TO	B261	BULCIAGO	LC	B486	CAMMARATA	AG	B688	CAPRANICA	VT	B888	CASALETTO SPARTANO	SA
B025	BORGONOVIO VAL TIDONE	PC	B262	BULCAROGRASSO	CO	B489	CAMO	CN	B687	CAPRANICA PRENESTINA	RM	B891	CASALETTO VAPRIO	CR
B023	BORGORATTO ALESSANDRINO	AL	B264	BULTEI	SS	B490	CAMOLI BURE	SS	B690	CAPRARICA DI LECCE	LE	B892	CASALIMIANESE	RE
B030	BORGORATTO MORIOROLO	PV	B265	BULTEI	SS	B493	CAMPAGNA	SA	B691	CAPROROLA	VI	B893	CASALGRANDE	RE
B031	BORGORICCO	PD	B266	BUONABITACOLO	BS	B492	CAMPAGNA LUPIA	VE	B692	CAPRAUNA	CN	B894	CASALGRANDE	CN
B008	BORGOROSE	RI	B267	BUONALBERGO	BN	B496	CAMPAGNANO DI ROMA	RM	B693	CAPRESE MICHELANGELO	AR	B896	CASALINCONTRADA	CH
B040	BORGOSATOLLO	BS	B269	BUNCONVENTO	SI	B497	CAMPAGNATICO	GR	B694	CAPREZZO	VB	B897	CASALINO	NO
B041	BORGOSIESIA	MC	B270	BURIGNICO	CS	B498	CAMPAGNOLA GREMASCA	CR	B695	CAPRI	NA	B898	CASALINGGIORE	NO
B048	BORMIDA	SV	B272	BURAGO DI MOLGORA	MB	B499	CAMPAGNOLA EMILIA	RE	B695	CAPRI LEONE	ME	B899	CASALMAIOCCO	LO
B049	BORONICO	SO	B274	BURCEI	CA	B500	CAMPANA	CS	B697	CAPRIANA	TN	B900	CASALMORANO	CR
B051	BORNASCICO	PV	B275	BURGIO	AG	B501	CAMPARADA	MB	B698	CAPRIANO DEL COLLE	BS	B901	CASALMORO	MN
B054	BORNO	BS	B276	BURGIO	SS	B502	CAMPAGINE	RE	B701	CAPRIATA D'ORBA	AL	B902	CASALNOCETO	AL
B055	BORONEDDU	OR	B278	BURIGOLO	TO	B504	CAMPANO S. SUL CLITUNNO	PT	B703	CAPRIANO SAN GERVASIO	CO	B903	CASALNUOVO DI NAPOLI	NA
B056	BORORE	NU	B279	BURIOLO	TO	B505	CAMPERTOGNO	VC	B704	CAPRIATI A VOLTURNO	CE	B904	CASALNUOVO MONTEROTARO	FG
B057	BORRELLO	CH	B280	BURONZO	VC	B507	CAMPI BIENZIO	FI	B705	CAPRIE	TO	B907	CASALOLDO	MN
B058	BORRIANA	BI	B281	BUSACHI	OR	B508	CAMPI SALENINA	LE	B706	CAPRIGLIA IRPINA	AV	B910	CASALPUSTERLENGO	LO
B061	BORSO DEL GRAPPA	TV	B282	BUSALLA	GE	B506	CAMPIGLIA CERVO	BI	B707	CAPRIGLIO	BI	B911	CASALPUSTERLENGO	MN
B062	BORTIGLIANO	NU	B283	BUSCHIO	LE	B511	CAMPIGNANO	VI	B708	CAPRILE	VI	B912	CASALPUSTERLENGO	NO
B063	BORTIGLIADAS	NU	B284	BUSANO	TO	B509	CAMPIGNANO	LI	B710	CAPRINO BERGAMASCO	BG	B916	CASALUCE	CE
B064	BORUTTA	SS	B285	BUSCA	CN	B512	CAMPIONE ENFILLE	TO	B709	CAPRINO VERONESE	VR	B917	CASALVECCHIO DI PUGLIA	FG
B067	BORZONASCA	GE	B286	BUSCATE	MI	B513	CAMPIONE D'ITALIA	CO	B711	CAPRIOLO	BS	B918	CASALVECCHIO SICULO	ME
B068	BOSCARO	OR	B287	BUSCEMI	SR	B514	CAMPITELLO DI PASSA	TR	B712	CAPRIVA DEL FRIULI	TS	B919	CASALVINCIGLIO	TS
B069	BOSCONI	MC	B288	BUSCONI PALIZZOLO	TP	B515	CAMPITELLO DI PASSA	TP	B715	CAPUA	CA	B920	CASALVOLONE	CA
B070	BOSCHI SANT'ANNA	VR	B289	BUSNAGO	MB	B516	CAMPO CALABRO	RC	B716	CAPURSO	BA	B921	CASALZUIGNO	VA
B073	BOSCO CHIESANOVA	VR	B292	BUSSERO	MI	B526	CAMPO DI GIOVE	AQ	B718	CARAFFA DEL BIANCO	RC	B922	CASAMARCIANO	VA
B071	BOSCO MARENGO	AL	B293	BUSSETO	PR	B523	CAMPO DI TRENIS - FREIENFELD.	BZ	B717	CARAFFA DI CATANZARO	CZ	B923	CASAMASSIMA	BA
B075	BOSCONI	BO	B294	BUSSETO	PR	B526	CAMPO LIGURE	BO	B719	CARAGLIO	BO	B924	CASAMASSIMA	BO
B076	BOSCOREALE	NA	B295	BUSO	CB	B529	CAMPO NELL'ELBA	LI	B720	CARAMAGNA PIEMONTE	CN	B925	CASANDRINO	NA
B077	BOSCOTRECASE	NA	B296	BUSSOLENCO	VR	B564	CAMPO SAN MARTINO	PD	B722	CARAMANICO TERMIE	PE	B928	CASANOVA ELVO	VC
B078	BOSSENTINO	TN	B297	BUSSOLENO	TO	B570	CARANO TURES -	TO	B723	CARANO	TN	B927	CASANOVA LERRONE	SV
B079	BOSIA	CN	B300	BUSTO ARSIZIO	VA	B571	SAND IN TAUFERS.	VA	B724	CARAPELLE	FG	B929	CASANOVA LONATI	VC
B080	BOSIO	LC	B301	BUTERA	CL	B519	CAMPASOLA	CB	B725	CARAPPELE CALVISIO	AG	B930	CASAPALE	RM
B081	BOSIO PARINI	LC	B302	BUTERA	CL	B520	CAMPABELLO DI LICATA	AG	B726	CARAPPELE CALVISIO	AG	B930	CASAPALE	RM
B082	BOSNASSO	PV	B303	BUTI	PI	B521	CAMPABELLO DI MAZARA	TP	B727	CARASSAI	AP	B933	CASAPINTA	BI
B083	BOSSICO	BG	B304	BUTTIPIETRA	VR	B522	CAMPACHIARO	CB	B729	CARATE BRIANZA	MB	B934	CASAPROTA	BI
B084	BOSSOLASCO	CN	B305	BUTTIPIETRA ALTA	TO	B524	CAMPADORSEGO	PD	B730	CARATE UIRIO	CO	B935	CASAPULLA	CE
B086	BOTRICELLA	CZ	B306	BUTTIPIETRA D'ASTI	TO	B525	CAMPADORSEGO	PD	B731	CARATE UIRIO	CO	B935	CASAPULLA	CE
B086	BOTRUGNO	LE	B309	BUTTRIO	UD	B527	CAMPADIMELE	LT	B732	CARATE UIRIO	CO	B935	CASAPULLA	CE
B088	BOTTANUCO	BG	B320	CA D'ANDREA	CR	B528	CAMPADIPETRA	CB	B733	CARAVINO	TO	B938	CASARILE	MI
B091	BOTTICINO	BS	B311	CABELLA LIGURE	AL	B530	CAMPADOLICHO	SO	B734	CARAVINONIA	IM	B940	CASARSA DELLA DELIZIA	PN
B094	BOTTIDDA	SS	B313	CADREZZA	CO	B531	CAMPALONCO	VB	B735	CARAVINONIA	VT	B939	CASARSA LIGURE	VT
B097	BOVA	RC	B314	CABRAS	OR	B533	CAMPANELICE DI FITALIA	PA	B741	CARBONARA AL TICINO	PV	B941	CASASO	CE
B099	BOVA MARINA	RC	B315	CACCAMIO	PA	B532	CAMPANELICE DI ROCCELLA	PA	B740	CARBONARA DI NOLA	NA	B942	CASASO DI INTELVI	CO
B098	BOVALINO	RC	B319	CACCURI	KR	B534	CAMPANILE	FM	B739	CARBONARA DI PO	MN	B943	CASATENOVO	LC
B100	BOVEGNO	BS	B326	CADegliANO-VICONAGO	VA	B535	CAMPANILE	FM	B739	CARBONARA DI PO	MN	B943	CASATENOVO	LC
B101	BOVES	BS	B328	CADREZZA	CO	B536	CAMPANILE	FM	B739	CARBONARA DI PO	MN	B943	CASATENOVO	LC
B102	BOVEZZO	BS	B332	CADEO	PC	B537	CAMPANILE	FM	B739	CARBONARA DI PO	MN	B943	CASATENOVO	LC
A720	BOVILLE ERNICA	FR	B335	CADERZONA	TN	B539	CAMPAGALLIANO	MO	B743	CARBONE	PZ	B947	CASAZZA	BG
B104	BOVINO	FG	B345	CADONEGHE	PD	B541	CAMPALATTARO	FR	B745	CARBONIA	CI	B949	CASCIAGO	VA
B105	BOVISIO-MASCIAGO	MB	B346	CADORE	CO	B543	CAMPOLI APPENNINO	FR	B748	CARCARE	SV	B959	CASCIANA TERME	PI
B106	BOVOLENTA	PD	B347	CADORE	CO	B542	CAMPOLI DI MONTE TABURNO	BN	B749	CARCIOLI	VC	B959	CASCIANA TERME	PI
B107	BOVOLONE	VR	B349	CAERANO DI SAN MARCO	TV	B544	CAMPOLIETO	CB	B752	CARCOFORO	VC	B953	CASCINETTE D'IVREA	VC
B109	BOZZOLE	AL	B350	CAFASSE	TV	B546	CAMPOLONGO MAGGIORE	VE	B754	CARDANO AL CAMPO	VA	B954	CASCI GEROLA	PV
B110	BOZZOLO	MN	B351	CAGGIANO	SA	B547	CAMPOLONGO SUL BRENTA	VI	B755	CARDE	CN	B955	CASCILETTE	TO
B111	BRA	CN	B352	CAGLIARI	AL	B549	CAMPOLONGO TAOGLIANO	VI	B755	CARDE	OCG	B956	CASCILETTE	TO
B112	BRACCA	BG	B354	CAGLIARI	CA	B549	CAMPOMAGGIORE	PZ	B765	CARDETO	RC	B959	CASCILETTE	TO
B114	BRACCIANO	RM	B355	CAGLIO	CO	B550	CAMPOMARINO	CB	B758	CARDINALE	CZ	B961	CASCELLE LANDI	LO
B115	BRACIGLIANO	SA	B358	CAGNANO AMITERNO	AQ	B551	CAMPOMORONE	GE	B759	CARDITO	NA	B958	CASCELLE LURANI	LO
B116	BRAILES - PRAGS	BZ	B357	CAGNANO VARANO	FG	B554	CAMPOMORONE	GE	B759	CARDITO	NA	B958	CASCELLE LURANI	LO
B117	BRALLIO DI PIROLA	LC	B359	CAGNANO	VC	B555	CAMPOMORONE	GE	B759	CARDITO	NA	B958	CASCELLE LURANI	LO
B118	BRANCALEONE	RC	B360	CAGNO	TN	B556	CAMPOMORONE	GE	B759	CARDITO	NA	B958	CASCELLE LURANI	LO
B120	BRANDICO	BS	B361	CAIANELLO	CE	B557	CAMPORGIANO	LU	B765	CARENTINO	AL	B966	CASIGNANA	RC
B121	BRANDIZZO	CE	B362	CAIAZZO	CE	B559	CAMPOROSSO	IM	B766	CARERI	RC	B967	CASINA	RC
B123	BRANZI	BG	B364	CAINÈS - KUENS.	BZ	B562	CAMPOROTONDO DI FIATRONE	MC	B767	CARESANA	VC	B971	CASIRATE D'ADDA	BG
B124	BRAONE	BS	B365	CAINÈS - KUENS.	BZ	B562	CAMPOROTONDO DI FIATRONE	MC	B767	CARESANA	VC	B971	CASIRATE D'ADDA	BG
B126	BREBBIA	VA	B366	CAIOLO	SO	B563	CAMPOMASPIERO	PD	B769	CARIZZANO	AV	B977	CASINATE CON BERNATE	CO
B128	BREDA DI PIAVE	TV	B367	CAIRANO	AV	B565	CAMPOMASO	NA	B771	CARFIZI	KR	B978	CASINIO	BG
B131	BREGANO	VA	B368	CAIRATE	VA	B566	CAMPOMASO	MO	B772	CARFIZI	SS	B980	CASOLA DI NAPOLI	NA
B132	BREGANZE	VI	B369	CAIRO MONTENOTTE	SI	B567	CAMPOMASO	MO	B772	CARFIZI	SS	B980	CASOLA DI NAPOLI	NA
B134	BREGANZOLLO	CO	B371	CALABRITTO	NA	B569	CAMPOMASO	MO	B772	CARFIZI	SS	B980	CASOLA DI NAPOLI	NA
B135	BREGUZZO	TN	B374	CALABRITTO	AV	B572	CAMUGNANO	BO	B774	CARIATI	AV	B982	CASOLE BRUZIO	CS
B136	BREIA	VC	B375	CALAZZO DI CADORE	BL	B573	CANAL SAN BOVO	TN	B778	CARIMATE	CO	B984	CASOLE D'ELSA	SI
B137	BREMBATE	BG	B376	CALAMANDRANA	AT	B573	CANALE	CN	B779	CARINARO	CE	B985	CASOLE	CH
B138	BREMBATE DI SOPRA	BG	B377	CALAMONACA	VB	B574	CANALE D'AGORDO	TV	B780	CARINI	PN	B986	CASORATE PRIMO	AV
B140	BREMBILLA	BG	B378	CALAMONACA	VB	B574	CANALE D'AGORDO	TV	B780	CARINI	PN	B986	CASORATE PRIMO	AV
B141	BREMBIO	LO	B379	CALANNA	RC	B578	CANARO	RM	B781	CARINOLA	CE	B987	CASORATE SEMPIONE	VA
B142	BREME	PV	B380	CALASCA-CASTIGLIONE	VB	B579	CANAZZI	TN	B783	CARINOLA	CE	B987	CASORATE SEMPIONE	VA
B143	BRENDOLA	VI	B381	CALASCIBETTA	EN	B580	CANCELLARA	PZ	B784	CARLANTINO	FG	B991	CASORATE SEMPIONE	VA
B144	BRENTA	VI	B382	CALASCIBETTA	EN	B580	CANCELLARA	PZ	B784	CARLANTINO	FG	B991	CASORATE SEMPIONE	VA
B145	BRENNERO - BRENNER.	CO	B383	CALASETTA	CI	B582	CANDA	RO	B787	CARLENTINI	SR	B993	CASPOGGIO	SO
B149	BRENO	BS	B384	CALATABIANO	CT	B584	CANDELA	FG	B788	CARLENTINI	SR	B993	CASPOGGIO	SO
B150	BRENTA	VA	B385	CALATAFIMI SEGESTA	TP	B586	CANDELO	BI	B789	CARLOFORTE	CI	B996	CASSAGO BRIANZA	LC
B152	BRENTINO BELLUNO	VR	B386	CALAVINO	TN	B588	CANDIA CANAVESE	TO	B790	CARLOPOLI	CZ	B002	CASSANO ALTO IONIO	CS
B153	BRENTONICO	TR	B388	CALAZZANO	TR	B587	CANDIA LOMELLINA	VC	B791	CAROLINO	VT	B997	CASSANO D'ADDA	VA
B154	BRENZONE	TN	B389	CALCERANICA AL LAGO	TN	B589	CANDIANA	PD	B792	CARMIGNANO	LE	B998	CASSANO DELLE MURGE	BA
B156	BRESCCELLO	RE	B390	CALCI	PI	B590	CANDIDA	AV	B794	CARMIGNANO	PO	B997	CASSANO IRPINO	AV
B157	BRESCIA	BS	B391	CALCIANO	MT	B591	CANDIDONI	RC	B795	CARMIGNANO DI BRENTA	PD	B004	CASSANO MAGNANO	VA
B158	BRESIMO	TN	B392	CALCINAI	PI	B592	CANDIGLIO	TO	B796	CARNAGO	MB	B005	CASSANO SPINOLA	AL
B159	BRESSANA BOTTARONE	PV	B393	CALCINATE	BG	B593	CANDIGLIO	TO	B796	CARNAGO	MB	B005	CASSANO SPINOLA	AL
B160	BRESSANONE - BRIXEN.	BZ	B394	CALCINATO	BS	B594	CANELLI	AT	B801	CAROBBO DEGLI ANGELI	BG	B006	CASSARO	BS
B161	BRESSANVIDO	VI	B395	CALCIO	BG	B								

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
C266	CASTEL SAN PIETRO ROMANO	RM	C302	CASTIGLIONE CHIAVARESE	GE	C503	CERESOTE	AL	C704	CINGOLI	MC	CR18	COMEGLIANS	UD
C265	CASTEL SAN PIETRO TERME	BO	C301	CASTIGLIONE COSENTINO	CS	C504	CERESOLE ALBA	ON	C705	CINGIANO	GR	C920	COMELICO SUPERIORE	BL
C270	CASTEL SAN VINCENZO	IS	C304	CASTIGLIONE D'ADDA	LO	C505	CERESOLE REALE	TO	C707	CINISELLO BALSAMO	MI	C922	COMERIO	VA
C269	CASTEL SANANGELLO	RI	C303	CASTIGLIONE D'INTELVI	CO	C506	CERRETE	PR	C708	CINQUEFRONDI	BO	C925	COMIZIANO	BO
C268	CASTEL SANTIETIA	VT	C313	CASTIGLIONE D'ORCIA	SI	C508	CERRETO LOMELLINA	PV	C709	CINO	SO	C926	COMIGNANO-CIZZAGO	NO
C288	CASTEL VISCARDI	TR	C296	CASTIGLIONE DEI PEPOLI	BO	C509	CERIGNANO	PV	C710	CINQUEFRONDI	RC	C927	COMISO	NO
C110	CASTEL VITTORIO	IM	C306	CASTIGLIONE DEL GENOVESI	SA	C510	CERIALA	SV	C711	CINTANO	TR	C928	COMITINI	AG
C291	CASTEL VOLTURNO	CE	C308	CASTIGLIONE DEL LAGO	PG	C511	CERIANA	IM	C712	CINTE TESINO	TN	C929	COMIZIANO	NA
C057	CASTEL BALDO	PD	C310	CASTIGLIONE DELLA PESCAIA	GR	C512	CERIGNANO LAGHETTO	MB	C715	CIRÒ	VR	C930	COMMESSAGGIO	ME
C059	CASTELBELFORTE	MN	C312	CASTIGLIONE DELLE STIVIERE	MN	C513	CERIGNALE	PC	C713	CINTO EUGANEO	PD	C931	COMMEZZADURA	NO
C060	CASTELBELLINO	AN	C303	CASTIGLIONE DI GARFAGNANA	LU	C514	CERIGNOLA	FG	C715	CINZANO	TO	C933	COMO	CO
C062	CASTELBELLO CIARDES - KASTELBELL TSCARS.	BZ	C297	CASTIGLIONE DI SICILIA	CT	C515	CERIGNO	CS	C716	CIRIOLANO	CE	C934	COMPIANO	PR
C063	CASTELBONIN	SV	C314	CASTIGLIONE TINELLA	ON	C523	CERNUSCO S. NAVOLIO	MI	C725	CIRÒ	CR	C937	COMUN NUOVO	BG
C066	CASTELBOTTACCI	CB	C298	CASTIGLIONE IN TEVERINA	VT	A022	CERMES - TSCHERMS.	BZ	C719	CIRCELLO	BN	C935	COMUNIZANZA	AP
C067	CASTELBUONO	PA	C316	CASTIGLIONE MESSER RAIMONDO	TE	C520	CERNUSCO	CO	C723	CIRIGLIANO	MT	C941	CONCA CASALE	IS
C069	CASTELCIVITA'	SA	C300	CASTIGLIONE OLONA	VA	C521	CERNUSCO LOMBARDO	LC	C724	CIRRIDO	CO	C940	CONCA DEI MARINI	CR
C072	CASTELCOVATI	BS	C317	CASTIGLIONE TINELLA	ON	C523	CERNUSCO S. NAVOLIO	MI	C725	CIRÒ	CR	C939	CONCA DELLA CAMPANIA	CE
C073	CASTELCUCCO	TV	C307	CASTIGLIONE TORINESE	TO	C526	CERRETO CASTELLO	BI	C726	CIRO MARINA	KR	C943	CONCARISSE	VR
C074	CASTELDACCIA	PA	C321	CASTIGLIONE	AP	C528	CERRETO D'ASTI	AT	C727	CIS	TN	C946	CONCERNIVANO	RI
C080	CASTELDEI	RN	C322	CASTILENTI	TE	C524	CERRETO D'ESI	AN	C728	CISANO BERGAMASCO	BG	C948	CONCESIO	BS
C081	CASTELDEFINO	CN	C323	CASTINO	ON	C527	CERRETO DI SPOLETO	PG	C729	CISANO SUL NEVA	SV	C949	CONCO	VI
C089	CASTELDIETRO	CR	C325	CERRETO ANDEVENNO	CR	C507	CERRETO GRUE	PG	C730	CISANO	BO	C950	CONCORDIA SAGITTARIA	VI
C100	CASTELFIDARDO	AN	C324	CASTIONE DELLA PERSOLANA	BG	C529	CERRETO GIUDI	FI	C732	CISLAGO	VA	C951	CONCORDIA SULLA SECCHIA	MO
C101	CASTELFIORENTINO	FI	C327	CASTIONS DI STRADA	UD	C518	CERRETO LAZIALE	RM	C733	CISLIANO	MI	C952	CONCOREZZO	MB
C103	CASTELFONDO	TN	C329	CASTRAGA VIDARDO	LO	C525	CERRETO SANNITA	BN	C734	CISION DEL BRACCIO	VI	C953	CONDINO	TN
C104	CASTELFRANCO	BS	C330	CASTRO	BS	C530	CERRETO LANGHE	CN	C735	CISON DI VALMARINO	TV	C954	CONDOLFURI	RC
C105	CASTELFRANCO	AV	C331	CASTRO	AP	C331	CERRETO	AP	C738	CISPRINO	AV	C957	CONDOLFO	ME
C112	CASTELFRANCO DI SOPRA	AR	C332	CASTREZZATO	BS	C532	CERRIONE	BI	C739	CISTERNA D'ASTI	AT	C956	CONDRO	ME
C113	CASTELFRANCO DI SOTTO	PI	C334	CASTRI DI LECCHE	LE	C536	CERRO AL LAMBRO	MI	C740	CISTERNA DI LATINA	LT	C957	CONEGLIANO	VI
C107	CASTELFRANCO EMILIA	MO	C335	CASTRIGNANO DEI GRECI	LE	C534	CERRO AL VOLTURNO	IS	C741	CISTERNINO	BR	C958	CONFENZA	PI
C108	CASTELFRANCO IN MISCANO	BN	C336	CASTRIGNANO DEL CAPO	BG	C537	CERRO MAGGIORE	MI	C742	CITERO	PC	C959	CONFIGNI	TR
C111	CASTELFRANCO VENETO	TV	C337	CASTRIGLIONE	TV	C538	CERRO TANARO	CR	C743	CITTADELLA	PG	C960	CONFORTI	FG
C119	CASTELGOMBERTO	VI	M261	CASTRO	LE	C538	CERRO VERONESE	VR	C745	CITTÀ DI CASTELLO	PG	C962	CONIOLO	AL
C120	CASTELGRANDE	PZ	C338	CASTRO DEI VOLSCI	FR	C539	CERROSIMO	PZ	C750	CITTA' SANT'ANGELO	PE	C963	CONSELICE	RA
C122	CASTELGUGLIELMO	RO	C339	CASTRORARO TERME	FC	C540	CERVO	FC	C743	CITTADELLA	PD	C964	CONSELVE	PD
C123	CASTELGUGLIELMO	FC	C340	CASTRO DEL SOLE	FC	C541	CERVO	PV	C744	CITTADELLA	PD	C965	CONTESSA ENTELLINA	RA
C127	CASTELLALFERO	AT	C340	CASTROCIOCELLO	FR	C542	CERVA	CZ	C747	CITTA'NOVA	CR	C969	CORTIGLIANO	VI
C145	CASTELLARQUATO	PC	C341	CASTRORIFILIPPO	AG	C543	CERVARA DI ROMA	RM	C749	CITTAREALE	RI	C971	CONTRADA	AV
C147	CASTELLAZZARA	GR	C108	CASTROLIUBERO	CS	C544	CERVARESE SANTA CROCE	PD	C751	CITTEGLIO	VA	C972	CONTROGUERRA	TE
C051	CASTELLUMBERTO	ME	C343	CASTRONNO	VA	C545	CERVARO	FR	C752	CIVATE	LC	C973	CONTRONE	SA
C125	CASTELLUMBERTO	CS	C344	CASTRONNO DI SICILIA	VA	C547	CERVARA	FR	C754	CIVIGNA	CO	C974	CONTRO TERME	BA
C126	CASTELLAFIUME	AQ	C345	CASTRONUOVO DI SANT'ANDREA	PZ	C548	CERVATO	VC	C755	CIVEZZA	IM	C975	CONVERSANO	SA
C128	CASTELLALTO	TE	C346	CASTRORIGNANO	CB	C549	CERVENO	BS	C756	CIVEZZANO	TN	C976	CONZA DELLA CAMPANIA	AV
C130	CASTELLAMARE DEL GOLFO	TP	C347	CASTRORIEALE	ME	C550	CERVERE	CN	C757	CVIASCO	VC	C977	CONZANO	AL
C129	CASTELLAMARE DI STABIA	NA	C348	CASTROREGGIO	CS	C551	CERVESINA	FR	C758	CIVIDALE DEL FRULLI	VC	C978	COPERTINO	LE
C133	CASTELLARICA	CA	C349	CASTROVILLARI	CS	C552	CERVINERI	RM	C759	CIVIDANO PIANO	BS	C979	CORCHIANO	FG
C134	CASTELLANA GROTTE	BA	C351	CATANIA	CT	C553	CERVIA	RM	C760	CIVIDANO CAMUNO	BS	C980	COPPARO	FE
C135	CASTELLANA SICULA	PA	C352	CATANZARO	CZ	C554	CERVICATI	CS	C763	CIVITA	CS	C982	CORANA	PV
C136	CASTELLANETA	TA	C353	CATANENUOVA	EN	C555	CERVIGNANO D'ADDA	LO	C765	CIVITA CASTELLANA	VT	C983	CORATO	BA
C137	CASTELLANUOVA DI STABIA	NA	C354	CATANICCI	CA	C556	CERVIGNANO DEL FRULLI	LC	C766	CIVITALE	AV	C984	CORCHIANO	FG
C139	CASTELLANZA	VA	C357	CATTOLICA	RN	C557	CERVINARA	AV	C764	CIVITACAMPOMARANO	CB	C986	CORBETTA	MI
C140	CASTELLAR	CN	C356	CATTOLICA ERACLEA	AG	C558	CERVINO	CE	C768	CIVITALUPARELLA	CH	C987	CORBOLA	RO
C142	CASTELLAR GUIDOBONO	AM	C355	CAULONIA	RC	C559	CERVO	IM	C769	CIVITANOVA DEL SANNIO	IS	C988	CORCHIANO	VI
C141	CASTELLARANO	RE	C359	CAUTANO	BN	C560	CERZETO	CS	C770	CIVITANOVA MARCHE	MC	C990	CORCIANO	PG
C143	CASTELLARICIONE	SA	C361	CAVALLI TIRRENI	SI	C561	CAVALLI	SI	C771	CIVITANOVA	MC	C991	CORCHIANO	PG
C146	CASTELLAVAZZO	BL	C360	CAVAMANARA	PV	C563	CESANA BRIANZA	LC	C773	CIVITAVECCHIA	RM	C992	CORDIGNANO	TV
C148	CASTELLAZZO BORMIDA	AL	C362	CAVACURTA	LO	C564	CESANA TORINESE	TO	C778	CIVITELLA ALFEDENA	AQ	C993	CORDOVADO	PN
C149	CASTELLAZZO NOVARESE	NO	C363	CAVAGLIA	BI	C565	CESANO BOSCONO	MI	C779	CIVITELLA CASANOVA	PE	C994	COREDO	TN
C153	CASTELLEONE	CR	C364	CAVAGLITELLO	NO	C566	CESANO MADERNO	MB	C780	CIVITELLA D'AGLIANO	VT	C996	COREGLIA ANTELMINELLI	LU
C152	CASTELLEONE DI SUASA	AN	C365	CAVAGLIO D'AGOGNA	VT	C567	CESANO	VB	C781	CIVITELLA DEL TRONTO	VB	C997	CORENANO	MC
C154	CASTELLERIO	AT	C367	CAVAGLIO-SPOCCIA	VB	C568	CESARO	ME	C777	CIVITELLA DI ROMAGNA	FC	C998	CORENO AUSONIO	FR
C155	CASTELLETTO CERVO	BI	C369	CAVAGNOLO	TO	C569	CESATE	MI	C774	CIVITELLA IN VAL DI CHIANA	AR	C999	CORFINO	AQ
C156	CASTELLETTO D'ERRÒ	AL	C370	CAVIONI VERONESE	VR	C573	CESENA	FC	C776	CIVITELLA MESSER RAIMONDO	CH	D003	CORR	LT
C157	CASTELLETTO D'ORGA	PR	C371	CAVALLESE	SI	C574	CESENETICO	FC	C782	CIVITELLA PAGANICO	CH	D004	CORRIANO	TR
C157	CASTELLETTO DI BRANDUZZO	PV	C374	CAVALLESE	CO	C576	CEVICO	AV	C783	CIVITELLA DEL TRONTO	AV	A005	CORRIGLIANO CALABRO	CS
C160	CASTELLETTO MERLI	AL	C375	CAVALLERLEONE	CN	C578	CESIO	IM	C784	CIVITELLA SAN PAOLO	RM	D006	CORIGLIANO D'OTRANTO	LE
C161	CASTELLETTO MOLINA	AT	C376	CAVALLERMAGGIORE	CN	C577	CESIO MAGGIORE	BL	C785	CIVO	SO	D007	CORINALDO	AN
C162	CASTELLETTO MONFERRATO	AL	C377	CAVALLINO	LE	C580	CESSALTO	TV	C787	CLAINO CON OSTENO	CO	D008	CORIO	TO
C166	CASTELLETTO DI SOPRA TICINO	NO	C378	CAVALLINO-TREPORTI	VE	C581	CESSANO	TV	C789	CLAINO	CO	D009	CORLEONE	SA
C165	CASTELLETTO STURIA	CN	C378	CAVALLIRIO	NO	C582	CESSAPALOMBO	MC	C781	CLAUZZETTO	PN	D011	CORLETO MONFORTE	PT
C167	CASTELLETTO UZZONE	CN	C380	CAVARENO	TN	C583	CESSOLE	AT	C792	CLAVESANA	CN	D010	CORLETO PERTICARA	PZ
C169	CASTELLI	TE	C381	CAVARGNA	CO	C584	CETARA	SA	C793	CLAVIERE	MI	D013	CORMANO	MI
C079	CASTELLI CALEPIO	BG	C382	CAVARIA CON PREMEZZO	VA	C585	CETO	BS	C794	CLES	TN	D014	CORMONS	GO
C174	CASTELLINA MARITIMA	PI	C384	CAVASO DEL TOMBA	TV	C588	CETRONA	CS	C796	CLIVIO	VA	D016	CORNALBA	BG
C173	CASTELLINALE	CN	C385	CAVASO NUOVO	PN	C589	CEVA	CN	C797	CLOZ	TN	D017	CORNALE	PV
C175	CASTELLINO DEL BIFERNO	CB	C387	CAVATORE	AL	C591	CEVO	BS	C800	CLUSONE	BG	D018	CORNAREDO	MI
C176	CASTELLINO TANARO	CN	C389	CAVADAZZO CARNICO	UD	C593	CEVICO	AO	C801	COASSOLO TORINESE	TO	D019	CORNATE D'ADDA	MB
C177	CASTELLINO	RM	C390	CAVALLINO DI TRAMIGNANO	RM	C594	CHALLAND-SAINT-VICTOR	AO	C803	COAZZO	TO	C798	CORNATE LISUR	VI
B312	CASTELLO CABRIGLIO	VA	C392	CAVEDAGO	TN	C595	CHAMBAVE	AO	C804	COAZZOLO	AT	D020	CORNEO VICENTINO	VI
C184	CASTELLO D'AGOGNA	PV	C393	CAVEDINE	TN	B491	CHAMOISI	AO	C806	COCCAGLIO	BS	D021	CORNEGLIANO LAUDENSE	AO
C185	CASTELLO D'ARGLIE	BO	C394	CAVENAGO D'ADDA	LO	C596	CHAMPPEPRAZ	AO	C807	COCCONATO	AT	D022	CORNELIANO D'ALBA	CN
C186	CASTELLO DEL MATESE	CB	C395	CAVIGNANO DI BRIANZA	BG	B540	CHAMPICHER	AO	C810	COCCULLO	TR	D023	CORNIGLIANO	TR
C178	CASTELLO DELL'ACQUA	SO	C396	CAVERNAGO	BG	C598	CHARVENSO	AO	C811	COCCULLO	AQ	D027	CORNO DI ROSAZZO	LO
A300	CASTELLO DI ANNONE	AT	C398	CAVEZZO	MO	C294	CHATILLON	AO	C805	CODEVIGO	PD	D028	CORNO GIOVINE	PD
C187	CASTELLO DI BRIANZA	LC	C400	CAVIZZANO	TN	C599	CHERASCO	CN	C813	CODEVILLA	PV	D029	CORNOVECCHIO	LO
C188	CASTELLO DI CISTERNA	NA	C404	CAVOUR	TO	C600	CHEREMULE	SS	C814	CODIGORO	FE	D030	CORNUDA	TV
C190	CASTELLO DI GARDANO	TV	C405	CAVOUR	TO	C604	CHIANCIANO	SS	C815	COGGIOLA	TR	D031	CORONATE	TR
C191	CASTELLO DI SERRAVALLE	BO	C406	CAVRIA	MN	C605	CHIAMPO	VI	C816	COGGIOLA	LO	D038	CORREZZANA	MB
C194	CASTELLO TESINO	TN	C407	CAVRIGLIA	AR	C606	CHIANCHE	AV	C817	COIRO	LO	D040	CORREZZOLA	PD
C189	CASTELLO-MOLINA DI FIEEMME	TN	C409	CAZZAGO BRABIA	VA	C608	CHIANCIANO TERME	SI	C818	COIRONGIANOS	SS	D041	CORRIDO	CO
C195	CASTELLUCCHIO	MN	C408	CAZZAGO SAN MARTINO	BS	C609	CHIANNI	SI	C819	COGGIOLA	BS	D042	CORRIDONIA	MC
C198	CASTELLUCIO DEI SAURI	FG	C412	CAZZAGO DI TRAMIGNANO	VR	C610	CHIARANO	VR	C820	COGNATE	MO	D043	CORSOPOLI	MO
C199	CASTELLUCIO INFERIORE	PZ	C410	CAZZANO SANT'ANDREA	BG	C612	CHIARAMONTE GULFI	RG	C821	COGNÈ	AO	D044	CORSANO	LE
C201	CASTELLUCIO SUPERIORE	PZ	C413	CECCANO	FR	C613	CHIARAMONTE	SS	C823	COGOLETO	GE	D045	CORSICO	MI
C202	CASTELLUCIO VALMAGGIORE	FG	C414	CECIMA	PV	B514	CHIARANO	TV	C824	COGOLO DEL CENGIO	VI	D046	CORSIONE	AT
C205	CASTELMAGNO	CN	C415	CECINA	LI	C615	CHIARAVALLE	AN	C826	COGORNO	VI	D048	CORTACCIA SULLA STRADA	BZ
C206	CASTELMAGNO PARANO	CO	C416	CECINANO	CZ	C616	CECINALE CENTRALE	CO	C827	COLAZZO	NO	C916	CORTAIA - KURTATSCH A.	AT
C207	CASTELMASSA	RO	C418	CEDRASCO	SO	C618	CHIARI	BS	C830	COLBORDOLO	PU	D049	CORTALE	CZ
C197	CASTELMAURO	CB	C420	CEFFALA DIANA	PA	C619	CHIARAMONTE	PZ						

KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.
D136	CREAZZO	VI	D351	DOSSO	MN	D564	FIASTRA	MC	D760	FRANCIVILLA D'ETE	FM	D963	GEMONIO	VA
D137	CRECCHIO	CH	D352	DOSSENA	BG	D565	FIAVE	MC	D765	FRANCIVILLA DI SICILIA	ME	D964	GENAZZANO	RM
D139	CREDOARO	BG	D355	DOSSO DEL LIRO	CO	D567	FICARAZZI	PA	D761	FRANCIVILLA FONTANA	BR	D965	GENGA	AN
D141	CREDERA RUBBIANO	CR	D356	DOSSO	AO	D568	FICAROLLO	ME	D766	FRANCIVILLA IN SINI	PR	D966	GENIVOLTA	CR
D142	CREMA	CR	D357	DOVADOLA	CO	D569	FICARRA	ME	D764	FRANCIVILLA MARITTIMA	CS	D967	GENOLA	CN
D143	CREMELLA	LC	D358	DOVERA	CR	D570	FICULLE	TR	D767	FRANCOIA	VV	D968	GENONI	OR
D144	CREMENAGA	VA	D360	DOZZA	BO	D571	FIE ALLO SCILJAR -	PR	D768	FRANCOINTE	SR	D969	GENOVA	GE
D145	CREMONA	LC	D361	DRAGONI	CE	D572	FIGLI VALDARNO	CE	D769	FRANCOLISE	CE	D970	GENURI	VS
D147	CREMA	CO	D364	DRAPPA	VA	D573	FIGLINE V. SCLERN.	BZ	D770	FRASCARO	VI	D971	GENZANO DI LUCANIA	CA
D149	CREMOLINO	AL	D365	DRENA	TN	D572	FIERA DI PRIMERIO	TN	D771	FRASCAROLO	PV	D972	GENZANO DI ROMA	RM
D150	CREMONA	CR	D366	DRENCHIA	UD	D573	FIEROLEZZO	TN	D773	FRASCATI	RM	D973	GENZONE	CO
D151	CREMOSANO	CR	D367	DRESANO	MI	D574	FIESCO	CR	D774	FRASCINETO	CS	D974	GERA LARIO	PV
D154	CRESCEGLINO	VC	D369	DRETO	VI	D575	FIERANO	VI	D775	FRASSILONGO	TV	D975	GERACI	PA
D156	CRESPIADORO	VI	D370	DRIZZONA	CR	D576	FIESSE	BS	D776	FRASSINELLE POLESINE	RO	D976	GERANO	RM
D157	CRESPIANO DEL GRAPPA	TV	D371	DRO	TN	D578	FIESSO D'ARTICIANO	RO	D777	FRASSINELLO MONFERRATO	AL	D978	GERENZANO	PV
D158	CRESPELLANO	BO	D372	DRONERO	CN	D577	FIGLIO UMBERTIANO	RO	D780	FRASSINETO PO	AL	D980	GERENZANO	VA
D159	CRESPIATICA	LO	D373	DRUENTO	TO	D579	FIGLIO SERENZA	CO	D781	FRASSINETTO	TO	D981	GERENZANO	VA
D160	CRESPIA	PI	D374	DRUSIANO	TV	D583	FIGLINE VALDARNO	FI	D782	FRASSINOTTO	MO	D982	GERMANO	CA
D161	CRESPINO	RO	D376	DUALCHI	NU	D582	FIGLINE VEGLIATURO	CS	D783	FRASSINORO	MO	D983	GERMAGNANO	TO
D162	CRESSA	NO	D377	DUBINO	SO	D586	FIACCIANO	RM	D785	FRASSO SABINO	RI	D984	GERMAGNO	VB
D165	CREVAQUORE	BI	M300	DUE CARRARE	PD	D587	FIADDELFA	VV	D784	FRASSO TELESINE	BN	D987	GERMIGNANA	VA
D166	CREVALCORE	BO	D379	DUEVILLE	VI	D588	FIAGO	BG	D788	FRATTA POLESINE	RO	D988	GEROCARNE	SO
D168	CREVOLTOSSOLA	VA	D380	DUEVIA	BN	D589	FIALTO	MO	D787	FRATTA TODINA	PR	D990	GEROLATA	SO
D170	CRISPANO	NA	D383	DUINO-AURISINA	TS	D590	FIATTIERA	MS	D789	FRATTAMAGGIORE	NA	D991	GEROSA	BG
D171	CRISPANO	TA	D384	DUMENZA	VA	D591	FILATTINO	FR	D790	FRATTAMINORE	NA	D993	GERRE DE' CAPRIOLI	CR
D172	CRISOLDO	CN	D385	DUNO	VA	D592	FILATELLO	CH	D793	FRATTE ROSA	PU	D994	GESICO	CA
D175	CROCIFFESCHI	GE	D396	DURAZZANO	PR	D593	FIANDRO	MS	D791	FRAZZANO	ME	D995	GESISATE	MI
G270	CROTTA DEL MONTELLO	TV	D772	DUNONIA	GB	D594	FIANDRO	PV	D794	FRESCANO	CH	D996	GESSOLENA	VA
D177	CRODO	VB	D388	DUSINO SAN MICHELE	AT	D595	FIUGNANO	IS	D796	FRESAGRANDINARIA	CH	D997	GESTURI	AV
D179	CROGNATELO	TE	D390	EBOLI	SA	D596	FILOGASO	VV	D797	FRESONARA	AL	D998	GESUALDO	VS
D180	CROPALATI	CS	D391	EDOLO	BS	D597	FILOTRANO	AN	D798	FRIGENTO	AV	D999	GHEDI	BS
D181	CROPANI	CB	D392	EGNA - NEUMARKT.	SV	D598	FINALE EMILIA	MO	D799	FRIGNANO	SO	D1000	GHEMME	NO
D182	CROSA	BI	D394	ELICE	PE	D600	FINALE LIGURE	SV	D802	FRINCO	AT	D1003	GHIFFA	VB
D184	CROSA	CS	D395	ELINI	OG	D604	FINO DEL MONTE	BG	D803	FRISA	CH	E004	GHILARZA	OR
D185	CROSIO DELLA VALLE	VA	D398	ELLO	LC	D605	FINO MORNASCO	CO	D804	FRISANCO	PN	E006	GHISALBA	BG
D122	CROTONE	KR	D399	ELMAS	CA	D606	FIORANO AL SERIO	BO	D805	FRONTI	TO	E007	GHIRERENGO	VC
D186	CROTTA D'ADDA	CR	D401	ELVA	CA	D608	FIORANO CANAVESE	TO	D807	FRONTINO	MO	E008	GIACCANO CON BARUCHELLA	TO
D187	CROVA	VC	D402	EMARESE	AO	D607	FIORANO MODENESE	MO	D808	FRONTONE	PU	E009	GIAGLIANO	TO
D188	CROVIANA	TN	D403	EMPOLI	FI	D609	FIORDIMONTE	MC	D810	FROSINONE	FR	E010	GIANICO	BS
D189	CRUCOLI	KR	D406	ENDINE GAIANO	BG	D611	FIORINZUOLA D'ARDA	PC	D811	FROSOLONE	IS	E012	GIANO DELL'UMBRIA	PG
D192	CUASSO AL MONTE	VA	D407	ENEGO	UD	D612	FIRENZE	FI	D812	FROSSASCO	TO	E011	GIANO VESTUTO	CE
D194	CUCCARO MONFERRATO	AL	D408	ENNA	UD	D613	FIRENZE	FI	D813	FRUGAROLO	AL	E013	GIARDINI	CE
D195	CUCCARO VETERE	SA	C342	ENNA	EN	D614	FIRME	CN	D814	FURINE	CA	E014	GIARDINI-NAXOS	ME
D196	CUCCIGLIO	CO	D410	ENTRACQUE	CO	D615	FISCIANO	SA	D815	FUCECCHIO	FI	E015	GIAROLE	AL
D197	CUCEGLIO	TO	D411	ENTRATICCO	BG	A310	FIUGGI	FR	D817	FUFIANO VALLE IMAGNA	BG	E016	GIARRATANA	RG
D198	CUGGIONO	MI	D412	ENTRICOLO	TV	D412	FUMANE	TV	D818	FUMANE	PD	E017	GIARRE	CA
D199	CUGLIATE-FABIASSO	VA	D414	EPISCOPIA	PZ	D619	FUMARA	RC	D819	FUMONE	FR	E019	GIAVE	SS
D200	CUGLIERI	OR	D415	ERACLEA	VE	D621	FUME VENETO	PN	D821	FUNES - VILLNOESS.	BZ	E020	GIAVENO	TO
D201	CUGNOLI	PE	D416	ERBA	CO	D622	FUMEDINISI	ME	D823	FURCI	CH	E021	GIAVERA DEL MONTELLO	TV
D202	CUMANA	TO	D419	ERBE	VR	D624	FUMIFREDDO BRUZIO	CS	D824	FURCI SICULO	ME	E022	GIBARA	CI
D203	CUMINGIANO SUL NAVIGLIO	CR	D420	ERBUZZO	CR	D623	FUMICACCIO DI SICILIA	CT	D825	GABICCE MARE	CT	E023	GIBELLINA	CT
D204	CUNARDO	VA	D421	ERBUSCO	BS	D627	FUMICELLO	UM	D826	FURIORE	SA	E024	GIFFLENGA	BI
D205	CUNEO	CN	D422	ERCHIE	BR	D627	FUMICINIO	RM	D827	FURTE	VS	E025	GIFFONE	RC
D206	CUNEVO	TN	H243	ERCOLANO	NA	D628	FUMINATA	MC	D828	FUSCALDO	CS	E026	GIFFONI SEI CASALI	SA
D207	CUNICO	AT	D423	ERICE	TP	D629	FUZZANO	MS	D829	FUSIGNO	RO	E027	GIFUNI VALLE PIANA	SA
D208	CURIGNO	ED	D424	ERLANGA	SV	D630	FUSINE	UD	D830	GABICCE MARE	CT	E028	GIGLIANO	VB
D209	CURUPA	CH	D426	ERTO E CASSO	PN	D631	FLAVON	TN	D832	FUTANI	SA	E029	GIGNON	AO
D210	CURUPA MARITTIMA	AP	M292	ERULA	SS	D634	FLERO	BS	D834	GABBIONETA BINANUOVA	CR	E030	GILDONE	CB
D211	CURUPMONTANA	AN	D428	ERVATE	LC	D635	FLORESTA	ME	D835	GABIANO	AL	E031	GIMIGLIANO	CZ
D212	CURA GARIGNANO	FR	D429	ESCANAPOLIA	CA	D636	FLORESTA	CA	D836	GABICCE MARE	AL	E032	GIMIGNANO	CA
D214	CURCURI	OR	D430	ESCALAPLANO	CA	D637	FLORINAS	SS	D839	GABY	AO	E034	GINESTRA DEGLI SCHIAVONI	BN
D216	CUREGGIO	NO	D431	ESCOLCA	CA	D638	FLUMERI	AV	D841	GADESCO PIEVE DELMONA	CR	E036	GINOSA	TA
D217	CURIGLIA CON MONTEVASCIO	VA	D434	ESINE	BS	D639	FLUMINIIMAGGIORE	CI	D842	GADONI	NU	E037	GIOI	SA
D218	CURIGNA	CZ	D436	ESINO LARIO	LC	D640	FLUSSIO	OR	D843	GAETA	LT	E040	GIOIA DEI MARSÌ	AQ
D219	CURNO	BI	D441	ESINO	BS	D641	FOLTO	MC	D844	GAGGI	ME	E041	GIOIELLO COLLE	ME
D221	CURNO	BG	D441	ESPORLUTU	SS	D643	FOGGIA	FG	D845	GAGGIANO	ME	E039	GIOIA SANNITICA	CE
D222	CURON VENOSTA - GRAJUN IM VINSCHGAU.	BZ	D442	ESTE	PD	D644	FOGLIANESE	BN	D847	GAGGIO MONTANO	BO	E044	GIOIA TAURO	RC
D223	CURSI	BS	D443	ESTERZILI	CA	D645	FOGLIANO REDIPUGLIA	GO	D848	GAGLIANICO	BI	E044	GIOIA UONICA	RC
D225	CURSOLTO-ORASSO	VB	D444	ETROUBLES	AO	D646	FOGLIZZO	TO	D850	GAGLIANO ATERNO	AQ	E043	GIOIOSA MAREA	ME
D226	CURTAROLO	PD	D443	EXILLES	CO	D649	FOIANO DELLA CHIARA	BN	D851	GAGLIANO CASTELFERRATO	LE	E047	GIOVINAZZO	BA
D227	CURTATONE	MN	D447	FABBRICA CURONE	AL	D651	FOLGARIA	TN	D852	GAGLIATO	CZ	E048	GIOVO	TN
D228	CURTI	CE	D449	FABBRICHE DI VALLICO	RE	D652	FOLIGNANO	PG	D853	GAGLIOLE	MC	E049	GIRASOLE	OG
D229	CUSANO	MI	D450	FABRICO	PR	D653	FOLIGNO	AP	D854	GAGLIOLANO	TV	E050	GIRIFALCO	CA
D230	CUSANO MILANINO	AN	D451	FABRINO	AN	D654	FOLLINA	TV	D855	GAIARA	RO	E051	GIRONICO	CO
D230	CUSANO MUTRI	BN	D452	FABRICA DI ROMA	VT	D655	FOLLO	SP	D856	GAIOLA	CN	E052	GISSI	CH
D232	CUSINO	CO	D453	FABRIZIA	VR	D656	FOLLONICA	GR	D858	GAIOLA IN CHIANTI	SI	E053	GIUGLIANELLO	LE
D233	CUSIO	BG	D454	FABRO	TV	D660	FOMBIO	LO	D859	GAIRO	OG	E054	GIUGLIANO IN CAMPANIA	NA
D234	CUSTOMACCI	FG	D455	FABRIZIO	MC	D661	FONDA CHELLI-FANTINA	MB	D860	GAIS - GAIS.	BZ	E055	GIUGLIANO	BN
D235	CUTIGLIANO	PT	D457	FAEDO	TN	D662	FONDI	LT	D861	GALATI MAMERTINO	ME	E057	GIULIANO DI ROMA	FR
D236	CUTRO	KR	D456	FAEDO VALTELLINO	SO	D663	FONDO	TN	D862	GALATINA	LE	E056	GIULIANO TEATINO	CH
D237	CUTROFIANO	LE	D458	FAENZA	RA	D665	FONNI	NO	D863	GALATONE	LE	E058	GIULIANOVA	TE
D238	CUVEGLIO	VA	D459	FAETO	FG	D666	FONTANEGRO	AU	D864	GALATRO	RC	E059	GIUNCIUGNANO	LU
D239	CUVIO	VA	D461	FANTANO	FG	D667	FONTANENOVE	FG	D865	GALBATE	LC	E060	GIUNGIANO	LC
D243	DAIANO	TN	D462	FAGGETTO LARIO	CO	D670	FONTANAFREDDA	PN	D867	GALATEA	FC	E061	GIURDIGNANO	LE
D244	DAIRAGO	MI	D463	FAGGIANO	TA	D671	FONTANAROSA	AV	D868	GALGAGNANO	NO	E062	GIUSSANO	PV
D245	DALMINE	BG	D465	FAGNANO ALTO	AQ	D668	FONTANELLE	BO	D869	GALLARATE	VA	E063	GIUSSANO	MB
D246	DAMBEL	TN	D464	FAGNANO CASTELLO	CS	D672	FONTANELLA	BG	D870	GALLARZE	VT	E064	GIUSTICE	SV
D247	DANTA DI CADORE	BL	D467	FAGNANO OLONA	VA	D673	FONTANELLO	PR	D872	GALLARZE	NO	E065	GIUSTINO	NO
D248	DAONE	TN	D468	FAI DELLA PAGANELLA	BN	D674	FONTANELLE	TV	D871	GALLIATE LOMBARDO	VA	E066	GIUSVALLA	SV
D250	DARE	TN	D469	FAICCHIO	BN	D675	FONTANETO D'AGOGNA	NO	D873	GALLIVOLA	PV	E067	GIVOLETTO	TO
D251	DARFO BOARIO TERME	BS	D470	FALCADE	BS	D676	FONTANETTO PO	VC	D874	GALLICIANO	LU	E068	GIZZERIA	CZ
D253	DASA	VI	D471	FALCONE DEL MASSICO	CE	D677	FONTECORORDA	FG	D875	GALLIANO DEL LAZIO	FG	E069	GIZZI	BN
D255	DAVAGNA	VE	D473	FALCONARA ALBANESE	CL	D678	FONTANILE	AT	D876	GALLICCHIO	PZ	E071	GODEGA DI SANT'URBANO	GR
D256	DAVERIO	VA	D472	FALCONARA MARITTIMA	AN	D679	FONTANIVA	PD	D878	GALLIERA	BO	E072	GODIASCO	PV
D257	DAVOLI	CZ	D474	FALCONARE	ME	D680	FONTE	TV	D879	GALLIERA VENETA	PD	E074	GODRANO	PA
D258	DAZIO	SC	D475	FALERIA	VI	M309	FONTE NUOVA	RM	D881	GALLINARO	FR	E078	GOTTO	MN
D259	DECIOMANNUN	CA	D476	FALFAIA	CZ	D681	FONTECCHIO	AO	D882	GALLO	CS	E082	GOLASECCA	PV
D260	DECIMOPUTURI	CA	D477	FALERONE	FM	D682	FONTECHIARI	FR	D883	GALLIOLI	LE	E081	GOLFRENZO	AV
D261	DECOLLATURA	CZ	D480	FALLO	CH	D683	FONTEGRECA	CE	D884	GALLO MATESE	CE	E082	GOLFO ARANCI	OT
D264	DEGO	SV	D481	FALMENTA	VB	D684	FONTENO	BG	D885	GALLODORO	ME	M274	GOMBITO	CR
D265	DEIVA MARINA	SO	D482	FALTO	VB	D685	FONTEVIVO	FR	D886	GALLUCCIO	NO	E085	GONARS	CA
D266	DELBIO	SO	D483	FALVATERRA	FR	D686	FONZO	BL	D888	GALTELLI	NU	E084	GONI	CA
D267	DELIA	CL	D484	FALZES - PFALZEN.	BZ	D688	POPPOLO	BG	D889	GARBIGNANO TERME				

KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.
E158	GRAZZANISE	CE	E378	IVANO FRACENA	TN	E563	LEVERANO	LE	E784	MACERATA CAMPANIA	CE	E982	MARTIGNACCO	UD
E159	GRAZZANO BADOGLIO	AT	E379	IVREA	TO	E564	LEVICE	CN	E785	MACERATA FELTRIA	PU	E983	MARTIGNANA DI PO	CR
E160	GRECCIO	RI	E380	IZANO	CR	E565	LEVICO TERME	TN	E786	MACHERIO	MB	E984	MARTIGNANO	LE
E161	GREGCI	VC	E381	JARSO	CE	E566	LEONE	CO	E787	MACLOGLIO	BS	E985	MARTINFRANCA	TR
E163	GREGGIO	VC	E382	JENNE	CE	E569	LEZZENO	CO	E788	MACOMER	NU	E986	MARTINENGO	BG
E164	GREMIASCO	AL	E382	JENNE	RM	E570	LIBERI	CE	E789	MACRA	CN	E988	MARTINIANA PO	CN
E165	GRESSAN	AO	E386	JERAGO CON ORAGO	VA	E571	LIBRIZZI	ME	E790	MACUGNAGA	VB	E989	MARTINSICURO	TE
E167	GRESSONEY-LA-TRINITE	AO	E387	JERZU	OG	E573	LICATA	AG	E791	MADDALONI	CE	E990	MARTIRANO	CZ
E168	GRESSONEY-SAIN-JEAN	AO	E388	JERUSALEM	AN	E574	LICCIANA NARDI	MG	E792	MADONIA	CE	E991	MARTIRANO LOMBARDO	SS
E169	GREVE IN CHIANTI	FI	E388	JESOLO	VE	E576	LICENZA	RM	E793	MADONNE	CR	E992	MARTIS	SS
E170	GREZZANO	MI	E320	JOLANDA DI SAVOIA	FE	E578	LICODIA EUBEA	CT	E794	MADONNE	BG	E993	MARTONTE	RC
E171	GRANATE	VR	E389	JOPPOLO	AV	E581	LIERNA	LC	E795	MADONNA DEL SASSO	VB	E994	MARUO	LA
E172	GRANATE	CO	E390	JOPPOLO O GIANCAXIO	AV	E583	LIGNANA	UD	E796	MAENZA	VB	E995	MARUGLIO	TO
E173	GRIGIGNANO DI AVERSA	CE	E391	JOVENCAN	AO	E584	LIGNANO SABBADORO	UD	E798	MALALBA	CB	E889	MARZABOTTO	BO
E177	GRIGNASCO	NO	A345	LAQUILA	AO	E585	LIGNONCHIO	RE	E800	MAGASA	BS	E999	MARZANO	PG
E178	GRIGNANO	TN	E394	LA CASSA	TO	E586	LIGOSULLO	UD	E801	MAGENTA	MI	E998	MARZANO APPIO	CE
E179	GRIMACCO	UD	E423	LA LOGGIA	TO	E587	LILLIANESE	AO	E803	MAGGIORA	NO	E997	MARZANO DI NOLA	AV
E180	GRIMALDI	CS	E425	LADADALENA	OT	E588	LIMANA	BL	E804	MAGHERNO	PV	F001	MARZI	CS
E182	GRINZANE CAVOUR	CN	A308	LA MADDELEINE	AO	E589	LIMATOLA	BN	E805	MAGIONE	PG	F002	MARZIO	VA
E184	GRISIGNANO DI ZOCCO	VI	E430	LA MORRA	CN	E590	LIMBADI	VV	E806	MAGISANO	CZ	M270	MASAINAS	CI
E185	GRISOLIA	CS	E458	LA SALLE	AO	E591	LIMBIATE	MB	E809	MAGLIANO ALFIERI	CN	F003	MASATE	MI
E187	GRIZZANA MORANDI	BO	E463	LA SPEZIA	SP	E592	LIMENA	PD	E808	MAGLIANO ALPI	CN	F004	MASCALI	CT
E188	GRONARDO	AL	E470	LA STORILE	AO	E593	LIVIGNO COMASCO	AO	E811	MAGLIANO DE' MARSI	AR	F005	MASCIACIA	AO
E189	GROMO	BG	E491	LA VALLE - WENGEN	BZ	E594	LIVINA	ME	E807	MAGLIANO DI TENNA	FM	F006	MASCHITO	CZ
E191	GRONDONA	AL	E490	LA VALLE AGORDINA	BL	E597	LIVONE PIEMONTE	CN	E810	MAGLIANO IN TOSCANA	GR	F007	MASCIAGO PRIMO	VA
E192	GRONE	BG	E392	LABICO	RM	E596	LIVONE SUL GARDA	BS	E813	MAGLIANO ROMANO	RM	F009	MASER	TV
E193	GRONTARDO	CR	E393	LABRO	RI	E599	LIVOSANO	CB	E812	MAGLIANO SABINA	RI	F010	MASERÀ DI PADOVA	VB
E195	GRONPELLO CAIROLI	CR	E396	LAFARELLA	MI	E600	LIVORNO	MI	E814	MAGLIANO VETERE	MI	F011	MASERATA	PD
E196	GROPPARELLO	PC	E396	LACCO AMENO	NA	E602	LINGUAGLOSSA	CT	E815	MAGLIE	LE	F012	MASERADA SUL PIAVE	TV
E199	GROSCAVALLO	TO	E397	LACEDONIA	AV	E605	LIONI	AV	E816	MAGLILOLO	SV	F013	MASI	PD
E200	GROSIO	SO	E398	LACES - LATSCH.	BZ	E606	LIPARI	ME	E817	MAGLIONE	TO	F016	MASI TORELLO	FE
E201	GROSOTTO	SO	E400	LADISPOLI	RM	E607	LIPOMO	PR	E818	MAGNACAVALLO	MN	F015	MASIO	AO
E202	GROSOTTO	GR	M212	LADISPOLI	RM	E608	LIPOMO	PV	E819	MAGNANO	MI	F017	MASLANICO	CO
E203	GROSSO	TO	E401	LAERRU	SS	E610	LISCATE	MI	E821	MAGNANO	BI	F019	MASON VICENTINO	VI
E204	GROTTAFERRATA	RM	E402	LAGANADI	RC	E611	LISCIA	CH	E820	MAGNANO IN RIVIERA	OR	F020	MASONE	GE
E205	GROTTALIA	TA	E403	LAGHI	VI	E613	LISCIANO NICCONNE	PG	E825	MAGOMADAS	PG	F023	MASSA	MS
E206	GROTTAMARE	AP	E406	LAGNASSO	CN	E615	LISIO	TN	E829	MARGREID AN DE	BZ	M289	MASSA D'ALBE	NA
E208	GROTTAZZOLINA	FM	E407	LAGO	CS	E617	LISSONE	MB	E830	MAGRIGLIO	CO	F025	MASSA E COZZILE	PT
E209	GROTTE	AG	E409	LAGONEGRO	PZ	E620	LIVERI	NA	E834	MAIDA	CZ	F021	MASSA FERMANA	FM
E210	GROTTE DI CASTRO	VT	E410	LAGOSANTO	FE	E621	LIVIGNO	SO	E835	MAIERA	CS	F026	MASSA FISCIAGLIA	TO
E211	GROTTERIA	RC	E412	LALCINO - ALGUND.	BZ	E622	LIVIGNOLONGO DEL COL DI LANA	CO	E832	MALATO	AN	F028	MASSA LOMBARDA	AO
E213	GROTTOLE	MT	E414	LAIGUEGLIA	SV	E623	LIVO	CO	E837	MALATI SPONTINI	AN	F030	MASSA LUBRENSE	NA
E214	GROTTOLELLA	AV	E415	LAINATE	MI	E624	LIVO	TN	E838	MAIOLI	RN	F032	MASSA MARITTIMA	GR
E215	GRUARDO	VE	E416	LAINO	CO	E625	LIVORNO	LI	E839	MAIORI	SA	F024	MASSA MARTANA	PG
E216	GRUGLIASCO	TO	E417	LAINO TORGO	CS	E626	LIVORNO FERRARIS	VC	A400	MARAGO	LO	F027	MASSAFRA	TA
E217	GRUMELLO CREMONENSE ED UNITI	BG	E420	LAINO CASTELLO	CG	E627	LIVORNO	LO	E841	MALCANTO	LO	F028	MASALENGO	MO
E219	GRUMELLO DEL MONTE	BG	E420	LAIEN - LAJEN	BZ	E629	LIZZANELLO	LE	E842	MAISSANA	SP	F033	MASSANZAGO	PD
E221	GRUMENTO NOVA	PZ	E421	LAIVES - LEIFERS.	BZ	E630	LIZZANO	TA	E843	MAJANO	UD	F035	MASSAROSA	LI
E222	GRUMES	TN	E413	LAIATICO	PI	A771	LIZZANO IN BELVEDERE	BO	E833	MALMAGNINO	CR	F037	MASSAZZA	BU
E223	GRUNO APULLA	BA	E422	LALCINO	CH	E632	LIVORNO	CH	E844	MALBERGO	BZ	F041	MASERA LOMBARDA	BS
E224	GRUMO NEVANO	NA	E424	LAMA DEI PELIGNI	CH	E633	LOAZZOLO	AT	E847	MALBORGHETTO-VALBRUNA	UD	F042	MASERANO	BI
E226	GRUMOLO DELLE ABBADESSE	VI	E426	LAMA MOCOGNO	MO	E635	LOCANA	TO	E848	MALCESINE	VR	F044	MASSIGNANO	AP
E227	GUAGNANO	LE	E428	LAMBRUGO	CO	E639	LOCATE DI TRIULZI	MI	E850	MALE	TN	F045	MASSEMENO	TN
E228	GUALDO	MC	M208	LAMAZIA TERME	CZ	E638	LOCATE VARESIANO	CO	E851	MALFEGNO	BS	F046	MASSIMINO	SV
E229	GUALDO CATTANEO	PG	E429	LAMPEDUSA	AG	E640	LOZZELLO	AG	E852	MALFEGNO	BS	F047	MASMINO VISCONTI	SV
E230	GUALDO TADINO	PG	E431	LAMPEDUSA E LINOSA	AG	E644	LOCERI	OG	E853	MALESCO	VB	F048	MASSILA	VB
E232	GUALTIERI	RE	E432	LAMPORECCHIO	PT	E645	LOCOTONDO	BA	E854	MALETTO	CT	F050	MASULLAS	OR
E233	GUALTIERI SICAMINÒ	ME	E433	LAMPORO	VE	D976	LOCRI	RC	E855	MALFA	ME	F051	MATELIA	MC
E234	GUAMAGGIORE	CA	E434	LANA - LANA.	BZ	E646	LOCULI	NU	E856	MALGESSO	VA	F052	MATERA	MT
E235	GUANZATE	CO	E435	LANDIANO	CH	E647	LOCONE	CH	E858	MALGRATE	MI	F053	MATHI	MI
E236	GUARCIANO	FR	E436	LANDIONA	NO	E648	LODI	LO	E859	MALITO	CS	F054	MATINO	LE
E240	GUARDA VENETA	RO	E437	LANDRIANO	PV	E651	LODI VECCHIO	LO	E860	MALLARE	SV	F055	MATRICE	CB
E237	GUARDABOSONE	VC	E438	LANGHIRANO	PR	E649	LODINE	NU	E862	MALLES VENOSTA - MALS.	BZ	F058	MATTIE	TO
E238	GUARDAMIGLIO	LC	E439	LANGOSCO	OG	E652	LOGGONO	BS	E863	MALNATE	VB	F059	MATTINATA	FG
E239	GUARDAVALLE	CZ	E441	LANUANO	OG	E654	LOGRATO	BS	E864	MALVI	VI	F060	MATTEO DEL VALLO	PG
E241	GUARDEA	TR	C767	LANUVIO	RM	E655	LOIANO	BO	E865	MALONNO	BS	F063	MAZZANO	BS
E245	GUARDIA LOMBARDA	AV	E443	LANZADA	SO	M275	LOIRI PORTO SAN PAOLO	OT	E866	MALOSCO	TN	F064	MAZZANO ROMANO	RM
E246	GUARDIA PERTICARA	PZ	E444	LANZO D'INTELVI	CO	E656	LOMAGNA	LC	E868	MALTONANO	AP	F065	MAZZARINO	CL
E242	GUARDIA PIEMONTESE	VC	E445	LANTORO TORINESE	CO	E659	LONATE	LC	E869	MALTONANO	AP	F066	MAZZARINO SANT'ANDREA	CL
E249	GUARDIA SANFRAMONDI	BN	E447	LAPEDONA	RM	E660	LOMBARDORE	TO	E870	MALVICINO	AL	M271	MAZZARRONE	AL
E243	GUARDIAGRELE	CH	E448	LAPIO	AV	E661	LOMBRIASCO	TO	E872	MALVITO	CS	F067	MAZZE	TO
E244	GUARDIALFIERA	CB	E450	LAPPANO	CS	E662	LOMELLO	PV	E873	MAMMOLA	RC	F068	MAZZINO	TN
E248	GUARDIAFALCO	CB	E451	LARGIANO	PT	E664	LONA LASES	TN	E874	MAMMOIADA	NU	F070	MAZZO DI VALTELLINA	SO
E250	GUARDIAVALLE	PN	E452	LARINO	PG	E665	LONATE CIPINO	VA	E875	MANCANO DI SUSA	ME	F074	MAZZO DI SUSA	ME
E251	GUARENNE	CN	E454	LARDIRAGO	PV	E666	LONATE POZZOLO	VA	E876	MANDANICI	NU	F073	MEANA SARDO	NU
E252	GUASILA	CA	E455	LARI	PI	M312	LONATO DEL GARDA	BS	E877	MANDAS	CA	F078	MEDA	MB
E253	GUASTALLA	RE	M207	LARIANO	RM	E668	LONDA	FI	E878	MANDATORICCIO	CS	F080	MEDE	PV
E255	GUAZZORA	AL	E456	LARINO	CB	E669	LONGANO	IS	B632	MANDOLA	RM	F081	MEDEA	GO
E256	GUBBIO	PG	E464	LAS PLASSAS	MI	V579	LONGARONE	VS	E879	MANDELLO DEL LARIO	NO	F082	MEDERANO	NO
E258	GUDO VISCONTI	MI	E457	LASA - LAAS.	BZ	E672	LONGARONE	BS	E880	MANDELLO VITTA	NO	F083	MEDICINA	BO
E259	GUGLIONESI	CB	E459	LASCARI	PA	E673	LONGHENA	BS	E882	MANDURIA	TA	F084	MEDIGLIA	BO
E261	GUIDIZIOLLO	MN	E461	LASINO	TN	E674	LONGI	ME	E883	MANERBA DEL GARDA	BS	F085	MEDOLAGO	BG
E263	GUIDONIA MONTECELIO	RM	E462	LASINIO	CO	E675	LONGOBARDI	FC	E884	MANERBA DEL GARDA	BS	F086	MEDOLE	MO
E264	GUGLIA	MO	E463	LASSASSE	VI	E677	LONGOBARDI	CS	E885	MANFREDONIA	FG	F087	MEDOLLA	FG
E266	GUILMI	CH	E466	LA STRA A SIGNA	FI	E678	LONGOBUCCO	CS	E887	MANGO	CN	F088	MEDULLA DI LIVEZZA	TV
E269	GURRO	VB	E467	LATERA	VT	E679	LONGONE AL SEGRINO	CO	E888	MANGONE	CS	F089	MEDUNO	PN
E270	GURSPINI	VS	E468	LATERINA	AR	E681	LONGONE SABINO	RI	M283	MANIACE	CT	F091	MELIGNANO SAN FIDENZIO	PD
E271	GUSSAGO	BS	E469	LAVINIO	GE	E682	LONORATI	TA	E889	MANIAGO	PC	F092	MELINDRINO SAN VITALE	PC
E272	GUSSOLA	CR	E471	LATIANO	BR	E683	LORANZE	TO	E891	MANOCALZATI	AV	F093	MEINA	NO
E273	HONE	AO	E472	LATINA	LT	E684	LOREGGIA	PD	E892	MANOPPELLO	PE	F094	MEL	BL
E280	IDRO	BS	E473	LATSANA	UD	E685	LOREGLIA	VB	E893	MANUSÈ	ON	F095	MELARA	RO
E281	IGLESIAS	CI	E474	LATRONICO	PZ	E687	LORENZANO	BL	E894	MANTA	CN	F096	MELAZZO	AL
E282	IGLIANO	OG	E475	LATORICIA	CS	E688	LORETO	PI	E896	MANTOVANO	MI	F097	MELDOLA	MI
E283	ILBONO	OG	E476	LAURO	UD	E689	LORETO	AN	E897	MANTOVA	MN	F098	MELI	GE
E284	ILLASI	VR	E480	LAUREANA CILENTO	SA	E690	LORETO	AN	E899	MANZANO	UD	F100	MELIGNANO	NO
E285	ILLORAI	SS	E479	LAUREANA DI BORRELLO	RC	E691	LORETO APRUTINO	PE	E900	MANZIANA	RM	F101	MELENDUGNO	LE
E287	IMBERGASO	LC	E481	LAUREANO - LAUREIN.	BZ	E692	LORETO	PI	E901	MAPELLO	BG	F102	MELETI	LO
E288	IMOLA	BO	E482	LAURAZZANO	AR	E693	LORO CIUFFENANO	AR	E902	MARANO	SI	F104	MELI	SI
E289	IMOLA	BO	E483	LAURIA	PZ	E694	LORO PICENO	MC	E903	MARACALAGONIS	CA	F105	MELICUCCA	RC
E290	IMPERIA	IM	E484	L'AURIANO	TO	E695	LORSICA	GE	E904	MARANDELLO	MO	F106	MELICUCCO	RC
E291	IMPRUNETA	FI	E485	L'AURINO	SA	E698	LOSINE	BS	E906	MARANO DI NAPOLI	NA	F107	MELLILLI	SR
E292	INARZO	VA	E486	LAVARONE	TR	E699	LOTTANA	OG	E911	MARANO DI VALPOLICELLA	FG	F108	MELLINO	FG
E296	INCISA IN VAL D'ARNO	FI	E487	LAURO	AV	F704	LOVERE	BG	E					

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
F187	MEZZOLOMBARDO	TN	F394	MONTAGNANA	PD	F563	MONTEMESOLA	TA	F789	MOZZECANE	VR	F997	ODALENGO GRANDE	AL
F188	MEZZOMERICO	NO	F395	MONTAGNAREALE	ME	F564	MONTAMEZZO	CO	F791	MOZZO	BG	F998	ODALENGO PICCOLO	AL
F189	MIAGLIANO	BI	F396	MONTAGNE	TN	F565	MONTAMIGNANO	AR	F793	MUCCIA	MC	F999	ODERZO	TV
F190	MIANFI	TV	F397	MONTAGNANO	VI	F566	MONTAMILLETTO	TV	F795	MUGELLO	BO	G000	OFALDO	BO
F191	MIASINO	NO	F398	MONTAGIONE	AV	F568	MONTAMELIONE	PZ	F797	MUGGIO	MB	G002	OFFENA	BA
F192	MIAZZINA	VB	F400	MONTALBANO ELICONA	ME	F569	MONTAMITRO	CB	F798	MUGNANO DEL CARDINALE	AV	G003	OFFAGNA	AN
F193	MICIGLIANO	RI	F399	MONTALBANO JONICO	MT	F570	MONTEMONACO	AP	F799	MUGNANO DI NAPOLI	NA	G004	OFFANENGO	CR
F194	MIGGIANO	LE	F402	MONTALCINO	SI	F572	MONTEMURLO	PO	F801	MULAZZANO	LO	G005	OFFIDA	AP
F196	MIGLIANICO	CH	F403	MONTALDO	SI	F573	MONTEMURLO	PO	F802	MULAZZO	SI	G006	OFFLAGA	BS
F198	MIGLIARINO	FE	F404	MONTALDO BORMIDA	AL	F574	MONTENARS	UD	F806	MURA	BS	G007	OGGEBBIO	VB
F199	MIGLIARO	FE	F405	MONTALDO DI MONDOVI	CN	F576	MONTENERO DI BISACCIA	CB	F808	MURAVERA	CA	G008	OGGIONA CON SANTO STEFANO	VA
F200	MIGLIERINA	CZ	F408	MONTALDO ROERO	CN	F579	MONTENERO SABINO	RI	F809	MURAZZANO	CN	G009	OGGIONO	LC
F201	MIGLIORICO	MT	F409	MONTALDO SCARAMEI	AT	F580	MONTENERO VAL COCCHIARA	IS	F811	MURELLO	CL	G010	OGGIARNO	TR
F202	MIGNANEGO	GE	F407	MONTALDO SCARPISE	PT	F578	MONTENERODOMIO	CH	F812	MURISSENGO	SV	G011	OGGIUSTRO CILENTO	SA
F203	MIGNANO MONTE LUNGO	CE	F410	MONTALE	TO	F582	MONTEDODORISIO	CH	F814	MURISENGO	AL	G015	OLBIA	OT
F205	MILANO	MI	F411	MONTALENGHE	TO	F586	MONTAPEAONE	CZ	F815	MURLO	SI	G016	OLCENENICO	VC
F206	MILAZZO	ME	F414	MONTALENGHE	AG	F587	MONTAPARANO	TA	F816	MURO LECCESE	LE	G018	OLDENICO	VC
E518	MILENA	AV	F415	MONTALTO DELLE MARCHE	AP	F591	MONTAPARANDONE	AP	F817	MURO LUCANO	AV	G019	OLEGNO	NO
F207	MILETO	VV	F419	MONTALTO DI CASTRO	VT	F592	MONTAPULCIANO	SI	F818	MURÓS	SS	G020	OLEGGIO CASTELLO	NO
F208	MILIS	OR	F420	MONTALTO DORA	TO	F593	MONTERRADO	AN	F820	MUSCOLINE	BS	G021	OLEVANO DI LOMELLINA	PV
F209	MILITELLO IN VAL DI CATANIA	CT	F406	MONTALTO LIGURE	IM	F594	MONTERRCHI	AR	F822	MUSEI	CI	G022	OLEVANO ROMANO	RM
F210	MILITELLO ROSMARINO	ME	F417	MONTALTO PAVESE	ME	F595	MONTERRALE	AQ	F826	MUSILE DI PIAVE	VE	G023	OLEVANO SUL TUSCIANO	NO
F213	MILLESIMO	SV	F416	MONTALTO PAVESE	SV	F596	MONTERRATE	VA	F828	MUSILE DI PIAVE	CA	G024	OLGATE	CS
F214	MILO	CT	F422	MONTANARO	CS	F597	MONTETRENZO	BO	F829	MUSSOLENTE	VI	G026	OLGIATE MOLGORA	LC
F216	MILZANO	BS	F423	MONTANASO LOMBARDO	LO	F598	MONTERRIGIONI	SI	F830	MUSSOMELI	CL	G028	OLGIATE OLONA	VA
F217	MINEO	CT	F424	MONTANERA	CN	F601	MONTERRUDINI	IS	F832	MUZZANA DEL TURGNANO	UD	G030	OLGINATE	LC
F218	MINEBBIE	VR	F426	MONTANO ANTILIA	SA	F605	MONTERRONI D'ARBIA	SI	F833	MUZZANO	BS	G031	OLIVANA	NU
F219	MINEBIO	CO	F427	MONTANO DI VINO	CO	F604	MONTERRONI DI LECCE	LE	F835	MUSCOLO-TORBOLE	TR	G037	OLIVANO GESSI	BS
F221	MINERVINO DI LECCE	LE	F428	MONTAPPONE	FM	F606	MONTERRI	VT	F836	NALLES - NALS.	BZ	G034	OLIVADI	CZ
F220	MINERVINO MURGE	BT	F429	MONTAPUOLA	IS	F609	MONTROSSO AL MARE	SP	F837	NANNO	NO	G036	OLIVERI	MT
F223	MINORI	SA	F430	MONTASOLA	CZ	F610	MONTROSSO ALMO	RG	F838	NANTO	VI	G039	OLIVETO CITRA	SA
F224	MINTURNO	LA	F432	MONTASOLA MARTINO	CT	F612	MONTROSSO CALABRO	CS	F839	NANTO	NO	G040	OLIVETANO	SA
F225	MIRACCIANO	CH	F433	MONTAZZOLI	CH	F613	MONTROSSO GRANA	CN	F840	NARBOLIA	OR	G041	OLIVETANO	LT
F226	MIOGLIA	SV	F437	MONTE ARGENTARIO	GR	F611	MONTERTONDO	RM	F841	NARCAO	CI	G042	OLIVETTA SAN MICHELE	IM
F229	MIRA	VE	F456	MONTE CASTELLO DI VIBIO	PG	F612	MONTERTONDO MARITTIMO	GR	F842	NARDO	LE	G041	OLIVOLA	OR
F230	MIRABELLA EGLANO	AV	F460	MONTE CAVALLO	MC	F614	MONTERRUBBIANO	FM	F843	NARDODIPACE	VV	G043	OLLASTRA	OR
F231	MIRABELLA IMBACCARI	CT	F467	MONTE CAVALLO	CT	F615	MONTERRUBBIANO	FM	F844	NARDOLI	VI	G044	OLLASTRA	OR
F235	MIRABELLO	FE	F476	MONTE COLOMBO	RN	F625	MONTESANO SULLA MARCELLANA	LA	F845	NARO	AG	G045	OLLAMONT	AO
F232	MIRABELLO MONFERRATO	AL	F434	MONTE CREMASCO	CR	F636	MONTESARCHIO	BN	F846	NARZOLE	CN	G046	OLMEDO	SS
F233	MIRABELLO SANITICO	CB	F486	MONTE DI MALO	VI	F637	MONTESCAGLIOSO	MT	F847	NASINO	SV	G047	OLMENETA	CR
F238	MIRADOLO TERME	PV	F488	MONTE DI PROCCIDA	NA	F638	MONTESCANTO	PV	F848	NASO	ME	G049	OLMO AL BREMBO	BG
F239	MIRANDOLA	IS	F487	MONTE DI PROCCIDA	NA	F639	MONTESCANTO	PV	F849	NASO	ME	G049	OLMO GENTILE	BG
F240	MIRANDOLA	MO	F524	MONTE GRIMANO TERME	PU	F640	MONTESCUDAIO	PI	F851	NAVE - NATURNS.	BS	G050	OLTRE IL COLLE	LR
F241	MIRANO	VE	F532	MONTE ISOLA	BS	F641	MONTESCUDAIO	RN	F853	NAVE SAN ROCCO	TN	G054	OLTRESENDA ALTA	BG
F242	MIRTO	ME	F561	MONTE MARENZO	LC	F642	MONTESSE	MO	F852	NAVELLI	AQ	G056	OLTRONA DI SAN MAMETTE	CO
F244	MISANO ADRIATICO	RN	F589	MONTE PORZIO	PU	F644	MONTESGALE	PI	F856	NAZ SCHAVES - NATZ SCHABS.	PE	G058	OLZI	NU
F243	MISANO DI GERA D'ADDA	BG	F590	MONTE PORZIO CATONE	RM	F646	MONTESIANO	PE	F857	NEBBIONE	RM	G057	OLZANO	VB
F246	MISLIMERI	PA	F599	MONTE RINALDO	FM	F648	MONTESPERTOLI	FI	F858	NE	GE	G062	OMEGNA	VA
F247	MISINTO	MB	F600	MONTE ROBERTO	AN	F651	MONTU DA PO	TO	F859	NEBBUNO	NO	G063	OMIGNANO	SA
F248	MISSAGLIA	LC	F603	MONTE ROMANO	VT	F654	MONTU ROERO	CN	F861	NEGRAR	VR	G064	ONANI	NU
F249	MISSANICO	PZ	F616	MONTE SAN BIAGIO	LT	F655	MONTU SAN BIAGIO	AR	F862	NEGRANO	AV	G065	ONARIELLA	TR
F250	MISTERBIANCO	CT	F618	MONTE SAN GIACOMO	SA	F656	MONTIVARCHI	AR	F863	NEIVE	CN	G066	ONCINO	CN
F251	MISTRETTA	ME	F620	MONTE SAN GIOVANNI CAMPANO	FR	F657	MONTIVECCHIA	LC	F864	NEIVERO	BG	G068	ONETA	BG
F254	MOASCA	AT	F619	MONTE SAN GIOVANNI IN SABINA	RI	F660	MONTIVELLEGGIO	RM	F865	NEMI	RM	G070	ONIFAI	NU
F256	MOCONESI	GE	F621	MONTE SAN GIUSTO	MC	F660	MONTIVERDE	AV	F866	NEMOLI	PZ	G071	ONIFERI	NU
F257	MODENA	MO	F622	MONTESANTO	MC	F661	MONTIVERO MARITTIMO	PT	F867	NETOLI	PT	G072	ONIGLIANO	NO
F258	MODICA	RG	F626	MONTE SAN PIETRANGELI	FM	F662	MONTIVIALE	VI	F868	NEPI	VT	G075	ONORE	BG
F259	MODIGLIANA	FC	F627	MONTE SAN PIETRO	BO	F666	MONTIZEMOLO	CN	F870	NERETO	TE	G076	ONZO	SV
F261	MODULO	OR	F628	MONTE SAN SAVINO	AR	F667	MONTI	OT	F871	NEROLA	RM	G078	OPERA	MI
F262	MODUGNO	BA	F634	MONTE SAN VITO	AR	F668	MONTIANO	FC	F872	NERVESA DELLA BATTAGLIA	TV	G079	OPPI	AQ
F263	MOENA	VI	F631	MONTICELLATO	TN	F672	MONTICELLI BRUSATI	BS	F874	NETTUNO	LT	G081	ORPEANO	PC
F265	MOGGIO	LC	F629	MONTE SANTA MARIA TIBERINA	PG	F671	MONTICELLI D'ONGINA	PC	F876	NESSOLO	RI	G081	OPPIDO LUCANO	PZ
F266	MOGGIO UDINESE	UD	F653	MONTE URANO	FM	F670	MONTICELLI PAVESE	PV	F877	NESSO	CO	G082	OPPIDO MAMERTINA	NC
F267	MOGLIA	MN	F664	MONTE VIDON COMBATTE	FM	F674	MONTICELLO BRIANZA	LC	F878	NETRO	BI	G083	ORA - AJER.	BZ
F268	MOGLIANO	TR	F665	MONTE VIDON GIARDINO	FM	F675	MONTICELLO CONTE OTTO	FM	F880	NETTUNO	RM	G084	ORLANDO	TR
F269	MOGLIANO VENETO	TV	F440	MONTICELLO DELLA BATTAGLIA	PV	F669	MONTICELLO DALBA	BS	F881	NEVIANO	PR	G086	ORLANDO	CB
F270	MOGORELLA	OR	F441	MONTIBELLO DI BERTONA	PE	F471	MONTICHIARI	BS	F882	NEVIANO DEGLI ARDUINI	PR	G087	ORBASSANO	TR
F272	MOGORA	OR	D746	MONTIBELLO IONICO	RC	F676	MONTICIANO	SI	F883	NEVIGLIE	CN	G088	ORBETELLO	GR
F274	MOIANO	BN	B268	MONTIBELLO SUL SANGRO	CH	F677	MONTIERI	GR	F884	NIARDO	BS	G089	ORGIANO DI PESARO	PV
F275	MOIMACCO	UD	F442	MONTIBELLO VICENTINO	VI	F682	MONTIGLIO MONFERRATO	AT	F885	NIARDO	BS	G090	ORGIANO	PU
F277	MOIO ALcantara	DE	F443	MONTIBELLUNA	VI	F679	MONTIGNOSO	MS	F886	NIBBIOLA	NO	D522	ORCO FEGLINO	PJ
F276	MOIO DE CALVI	BG	F445	MONTIBELLUNA	GE	F680	MONTIGNONE	BS	F887	NIBIONNO	LC	M266	ORDONA	FG
F278	MOIO DELLA CIVITELLA	SA	F446	MONTIBUONO	RI	F367	MONTIJOVET	AR	F889	NICHELINO	TO	G093	ORERO	GE
F279	MOILA	CN	F450	MONTICALVO IN FOGLIA	PU	F681	MONTODINE	CR	F890	NICOLOSI	CT	G095	ORGIANO	CT
F280	MOIA DI BARI	BA	F448	MONTICARPI	PC	F682	MONTODINE	CR	F891	NICOLA	EN	G095	ORGOSOLO	EN
F281	MOLARE	AL	F449	MONTICATELLO VERSIGLIA	AV	F685	MONTONE	PG	F892	NICONSIA	EN	G098	ORINA	BR
F283	MOLAZZANA	LU	F452	MONTICARLO	LU	F687	MONTOPOLI DI SABINA	RI	F893	NICOTERA	VR	G102	ORIGOLA	AQ
F284	MOLFA	BA	F453	MONTICAROTTO	AN	F686	MONTOPOLI IN VAL D'ARNO	PI	F894	NIELLA BELBO	CN	G103	ORIGGIO	VA
F285	MOLINA ATERNO	AQ	F454	MONTICASSANO	MC	F688	MONTORFANO	CO	F895	NIELLA TANARO	CN	G109	ORIANO	VA
M287	MOLINASSO	BS	F690	MONTICASSANO	MC	F690	MONTORIO ALVOMANO	TR	F896	NIEVE	UD	G108	ORIO AL SERIO	BS
F288	MOLINELLA	BO	F457	MONTICATRILLI	TR	F689	MONTORIO NEI FRENTANI	CB	F899	NISCEMI	CL	G109	ORIO CANAVESE	TO
F290	MOLINI DI TRIORA	IM	A561	MONTICATINI TERME	PT	F692	MONTORIO ROMANO	RM	F900	NISSORIA	EN	G107	ORIO LITTA	LO
F293	MOLINO DEI TORTI	AL	F458	MONTICATINI VAL DI CECINA	PI	F693	MONTORIO INFERIORE	AV	F901	NIZZI DI SICILIA	ME	G110	ORIOLO	CS
F294	MOLISE	CB	F461	MONTICATELLO DI GROSSARA	VR	F694	MONTORIO SUPERIORE	AV	F902	NOLE MONFERRATO	VI	G111	ORIOLO ROMANO	VI
F295	MOLLERNO	PZ	F462	MONTICCHIO	TR	F696	MONTORSO VICENTINO	VI	F904	NOALE	VE	G113	ORISTANO	OR
F297	MOLLIA	RE	F463	MONTICCHIO EMILIA	RE	F697	MONTOTTONNE	FM	F906	NOASCA	TO	G114	ORMEA	VI
F301	MOLLOCHIO	RC	F464	MONTICCHIO MAGGIORE	VI	F698	MONTRESTA	OR	F907	NOCARA	CS	G115	ORMELLE	TV
F304	MOLTENO	LC	F465	MONTICCHIO PRECALCINO	VI	F701	MONTU BECCARIA	PV	F908	NOCCIANO	PE	G116	ORNAGO	MB
F305	MOLTRANO	CO	F469	MONTICELLO	NO	F703	MONTU LALLE	AV	F912	NOCI INFERIORE	AV	F912	ORNASSASSO	AV
F306	MOLVENA	CO	F468	MONTICHIARO D'ASTI	AT	F704	MONZA	MB	F913	NOCERA SUPERIORE	SA	G118	ORNICA	BG
F307	MOLVENO	TN	F473	MONTICHIARUGOLO	PR	F705	MONZAMBANO	MN	F910	NOCERA TERNESE	CZ	G119	OROSEI	NU
F308	MOMBALDONE	AT	F474	MONTICICCARDO	PU	F706	MONZUNO	BO	F911	NOCERA UMBRA	PG	G120	OROTELLI	SA
F309	MOMBARCARO	CB	F475	MONTICILFONE	CB	F708	MORANO CALABRO	CS	F914	NOCETO	PR	G121	ORRIA	NU
F310	MOMBARZANO	PU	F477	MONTICIANO	RI	F707	MORANO SUL PO	BO	F915	NOLE	BA	F915	ORRINO	BA
F311	MOMBARUZZO	PU	F478	MONTICOPIOLE	PU	F709	MORANSENGO	AT	F916	NOGILIA	LE	G123	ORSAGO	TV
F312	MOMBASIGLIO	CN	F479	MONTICORICE	SA	F710	MORARO	GO	F917	NOEPOLI	PZ	G124	ORSARA BORMIDA	AL
F315	MOMBELLO DI TORINO	TO	F480	MONTICORVINO PUGLIANO	SA	F711	MORAZZONE	VA	F918	NOGARA	VR	G125	ORSARA DI PUGLIA	FG
F313	MOMBELLO MONFERRATO	AL	F481	MONTICORVINO ROVELLA	SA	F712	MORBEGNO	SO	F920	NOGAREDO	TR	G126	ORSERENGO	CO
F316	MOMBERCELLI	NO	F482	MONTICORVINO	MC	F713	MORBEGNO	SO	F921	NOGAREDO ROCCA	TR	G127	ORSOGNANO	NO
F317	MOMO	AT	F483	MONTICRESTESE	VB	F716	MORCIANO DI LEUCA	LE	F922	NOGAROLE VICENTINO	VI	G129	ORSOMARSO	CS
F318	MOMPANTERO	MO	F715	MORCIANO DI ROMAGNA	MO	F715	MORCIANO DI ROMAGNA	RN	F923	NOICATTARO	BA			

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
G196	OVARO	UD	G400	PEDACE	CS	G806	PIETRABONDANTE	IS	G797	POLLINA	PA	G990	PRATA DI PRINCIPATO ULTRA	AV
G199	OVIGLIO	AL	G402	PEDARA	CT	G807	PIETRABRUNA	IM	G798	POLLONE	BI	G991	PRATA SANNITA	CE
G200	OVINDOLI	AQ	G403	PEDASO	FM	G808	PIETRACAMELLA	TE	G799	POLLUTRI	CH	G995	PRATELLA	CE
G201	OVODDA	NU	G404	PEDERANA	SA	G809	PEDRACELLA	CB	G800	POLLIGNERA	BS	G999	PRATEGLIONE	TP
G202	OVINE	AO	G406	PEDEMONTE	VI	G810	PIETRACUPA	CB	G801	POLLLENZE DEL GARDA	BS	G999	PRATO	PO
G203	OZEGNA	TO	G408	PEDEROBBA	TV	G811	PIETRADEFUSI	AV	G802	POLVERARA	PD	H004	PRATO ALLO STELVIU	BZ
G203	OZIERI	SS	G410	PEDESINA	SO	G813	PIETRAFERRAZZANA	CH	G803	POLVERIGI	AN	H002	PRAD AM STILFSEERJOCH	BZ
G205	OZZANO DELL'EMILIA	BO	G411	PEDIVIGLIANO	CS	G815	PIETRAFITTA	CS	G804	POMARANZE	PI	H002	PRATO CARNICO	UD
G204	OZZANO MONFERRATO	AL	G412	PERENGO	BG	G816	PIETRAGOLA	PZ	G805	POMATE DI TOS	TS	H015	PRECI	NO
G206	OZZERO	MI	G415	PEGGIO	CO	G818	PIETRALUNGA	PG	G806	POMPIANO	MT	H007	PRATOLA PELIGNA	NO
G207	PABILLONE	VE	G416	PEGLIO	PU	G820	PIETRAMELARA	CE	G807	POMAROMONFERRATO	AO	H006	PRATOLA SERRA	AV
G209	PACE DEL MELIA	MS	G417	PEGOGNAGA	MN	G820	PIETRAMONTECORVINO	FG	G808	POMAROLO	NO	H008	PRATOVECCHIO	AR
G208	PACCO	PT	G418	PEGULIA	BG	G821	PIETRANICO	BN	G809	POMBARA	VR	H010	PRATISDOMINI	BN
G210	PACENTRO	AQ	G419	PEIO	BS	G822	PIETRANONIA	CS	G811	POMERAZZO	RM	G811	PRATO	FI
G211	PACHINO	SR	G420	PELAGO	TI	G823	PIETRAPERTOSA	PZ	G812	POMIGLIANO D'ARCO	NA	H011	PREAZZO	CN
G212	PACIANO	PG	G421	PELLA	NO	G824	PIETRAPERZIA	EN	G813	POMPEI	NA	H012	PRE-SANT-DIDIER	AO
G213	PADENGHE SUL GARDA	BS	G424	PELLERINO PARMENSE	PR	G825	PIETRAPORZIO	CN	G814	POMPEIANA	IM	H044	PRE-SENICCO	UD
G214	PADERNONE	TA	G426	PELLICCIANO	SA	G826	PIETRAROLA	BN	G815	POMPIANO	BS	H015	PRESESA	NO
G215	PADERNA	TL	G427	PELLIO INTELVI	CO	G827	PIETRARUBBIA	PU	G816	POMPONESCO	MN	H017	PREDAPPIO	FC
G216	PADERNO D'ADDA	LC	G428	PELLIZZANO	TN	G828	PIETRASANTA	LU	G817	POMPU	OR	H018	PREDAZZO	TP
G221	PADERNO DEL GRAPPA	TV	G429	PELLIGO	AT	G829	PIETRASTORNINA	AV	G818	PONCARALE	BS	H019	PREDOI - PRETTAU	BZ
G220	PADERNO DUGNANO	MI	G430	PENANGO	TR	G830	PIETRAVAIRANO	CE	G820	PONDERARO	BI	H020	PREDORE	BG
G217	PADERNO FRANCIACORTA	CR	G432	PENARICA TEVERINA	TR	G831	PIETRACORTE	TR	G821	PONDEROSA	TR	H021	PREDOSA	NO
G222	PADERNO PONCHIELLI	CR	G436	PENNA SAN GIOVANNI	MC	G836	PIEVE A NIEVOLE	PT	G822	PONSACCO	PI	H022	PREGANZIO	TV
G224	PADOVA	PD	G437	PENNA SANT'ANDREA	TE	G835	PIEVE ALBIGNOLA	PV	G823	PONSO	PD	H026	PREGNANA MILANESE	MI
G225	PADRIA	SS	G433	PENNABILI	RN	G838	PIEVE D'ALPAGO	BL	G826	PONT CANAVESE	TO	H027	PRELA	LC
M301	PADRU	OT	G434	PENNADOMO	CH	G847	PIEVE D'OLMI	GR	G854	PONT-SAINT-MARTIN	AO	H028	PREMIANA	IM
G226	PADULLA	SA	G436	PENNEDIMONTE	SA	G839	PIEVE DI CAIRO	GR	G825	PONTASSIEVE	PT	H029	PREMIA	PT
G227	PADULLI	BN	G438	PENNE	PE	G841	PIEVE DI BONO	TN	G845	PONTOBOSSET	AO	H030	PREMENO	VB
G228	PAESANA	CN	G439	PENTONE	CZ	G842	PIEVE DI CADORE	BL	G827	PONTE	BN	H033	PREMIA	VB
G229	PAESE	TV	G441	PERANO	CH	G843	PIEVE DI CENTO	BO	G833	PONTE BUGGIANESE	PT	H034	PREMILCUORE	FC
G230	PAGANI	SA	G442	PERAROLO DI CADORE	SA	G844	PIEVE DI CORIANO	TV	G834	PONTE DEL GIULIO	AO	H036	PREMOLINO	VB
G232	PAGANICO SABINO	RI	G443	PERCHIA PERCHIA	BZ	G845	PIEVE DI LALGO	MG	G846	PONTE LEGNO	BS	H037	PRESMESELLO-CHIOVENDA	VB
G233	PAGAZZANO	BG	G444	PERCILE	RG	G832	PIEVE DI TECO	IM	G846	PONTE DI PIAVE	TV	H038	PREONE	UD
G234	PAGIARA	ME	G445	PERDASEFOGU	OG	G834	PIEVE EMANUELE	MI	G830	PONTE GARDENA - WAIDBRUCK	BZ	H039	PREORE	TN
G237	PAGLIETA	CH	G446	PERDAXIUS	CI	G836	PIEVE FISSIRAGA	LO	G829	PONTE IN VALTELLINA	SO	H040	PREPOTTO	UD
G238	PAGNACCO	UD	G447	PERGEMO	UD	G848	PIEVE DI LAGORAI	LG	G847	PONTE LAMBRO	BS	H042	PREPOTTO	UD
G239	PAGNO	CN	G448	PIEVE LIGURE	LC	G846	PIEVE NELLE ALPI	BE	G862	PONTE NELLE ALPI	BL	H045	PRESEZZANO	CE
G241	PAGNONA	LC	G449	PERETO	AQ	G850	PIEVE PORTO MORONE	PV	G851	PONTE NIZZA	PV	H046	PRESEZZO	BG
G242	PAGO DEL VALLO DI LAURO	AV	G450	PERFUGAS	SS	G851	PIEVE SAN GIACOMO	CR	F941	PONTE NOSSA	BG	H047	PRESCICE	LE
G243	PAGO VEAIANO	BN	G451	PERGINE VALDARNO	AR	G853	PIEVE SANTO STEFANO	AR	G855	PONTE SAN NICOLO	PD	H048	PRESSANA	VR
G247	PAISCO LOVENO	BS	G452	PERIGNA VALSUGANA	BS	G854	PERIGNA	TN	G856	PONTE SAN PIETRO	PD	H049	PRESTINO	NO
G248	PAITONE	BS	G453	PERGOLA	TU	G857	PIEVE TORINA	MC	G831	PONTEBBA	UD	H052	PRETORO	CH
G249	PALADINA	BG	G454	PERINALDO	IM	G858	PIEVE VERGONTE	VB	G834	PONTECAGNANO FAIANO	SA	H055	PREVALLE	BS
G250	PALAGANO	MO	G455	PERITO	SA	G837	PIEVEBOVIGLIANA	MC	G836	PONTECCHIO POLESINE	RO	H056	PREZZA	BS
G251	PALAGIANELLO	TA	G456	PERLEDO	CL	G848	PIEVEPELAGO	MC	G837	PONTECHIANALE	CN	H057	PREZZO	TN
G252	PALAGIANO	TA	G457	PERLINO	CL	G859	PIGLIO	MC	G838	PONTECIVANO	CS	H059	PREZZO	TR
G253	PALAGONIA	CT	G458	PERLO	CN	G860	PIGNA	IM	G839	PONTECURONE	AL	H062	PRIGNANO CILENTO	SA
G254	PALAJA	PR	G459	PERLOZZO	AO	G862	PIGNATARO INTERMAGGIO	FR	G840	PONTEDASSIO	IM	H063	PRIGNANO SULLA SECCHIA	MO
G255	PALANZANO	PI	G461	PERNUMIA	PD	G861	PIGNATARO MAGGIORE	CE	G843	PONTEDERA	PI	H063	PRIMALUNA	LC
G257	PALATA	CR	G463	PEROSA ARGENTINA	TO	G864	PIGNONE	SP	G849	PONTELATONE	CE	H069	PRIOCCA	CN
G258	PALAZZANO	BG	G462	PEROSA CANAVESE	TO	G865	PIGRA	CO	G850	PONTELONGO	PD	M279	PRIOLO GARGALLO	SR
G263	PALAZZO	PA	G465	PERRERO	TO	G866	PILA	VC	G852	PONTENURE	PC	G698	PRIVERNO	LT
G262	PALAZZO CANAVESE	TO	G469	PERSICO DOSIMO	CR	G869	PIMENTEL	CA	G853	PONTERANICA	BG	H070	PRIZZI	PA
G260	PALAZZO PIGNANO	CR	G471	PERTICA	BS	G870	PINARETO	NA	G854	PONTERIVIERA	BS	H071	PROCIANO	NO
G261	PALAZZO SAN GERVASIO	PZ	G474	PERTICA ALTA	BS	G871	PINAROLO PO	PV	G859	PONTEVICCO	BS	H072	PROCCIA	NA
G267	PALAZZO ACREDEI	SR	G475	PERTICA BASSA	BS	G872	PINASCOLA	TO	G860	PONTEVICO	AO	H073	PROPATA	GE
G268	PALAZZO DELLO STELLA	UD	G476	PERTOSA	SA	G873	PINCARA	RO	G861	PONTI	AO	H074	PROSERPIO	CO
G264	PALAZZOLO SULL'OSLIO	BS	G477	PERTUSIO	TO	G874	PINEROLO	TO	G862	PONTI SUL MINCIO	MN	H076	PROSEDDI	LT
G266	PALAZZOLO VERCELLINSE	VC	G478	PERUGIA	PG	F831	PINOTTO	TE	G864	PONTOLEONE	BS	H078	PROVAGLIO D'ISEO	BS
G270	PALAZZOLO SUL SENIO	FC	G479	PESARO	PU	G676	PINO D'ASTI	AT	G865	PONTINIA	LT	H077	PROVAGLIO VAL SABBIA	BS
G271	PALENA	CH	G480	PESCAGLIA	LU	G677	PINO SULLA SPONDA	BN	G866	PONTINVREA	SV	H081	PROVES - PROVEIS	BZ
G272	PALERMITI	CZ	G481	PESCANITINA	VR	G678	DEL LAGO MAGGIORE	VA	G867	PONTIROLO NUOVO	BG	H083	PROVIDENTI	CB
G273	PALERMO	PA	G482	PESCARA	PE	G679	PINO TORINESE	PN	G869	PONTROGLIO	BS	H085	FRUNETTO	CN
G274	PALESTRINA	RM	G483	PESCAROLO EDI UNITI	CR	G880	PINZANO AL TAGLIAMENTO	PN	G870	PONTEMOLI	MS	H087	PROVAGLIO DEL GARDA	BS
G275	PALESTRO	PV	G484	PESCASSEROLI	AQ	G881	PINZOLO	TN	G871	PONZA	LT	H087	PUGLIANELLO	BN
G276	PALIANO	FR	G485	PESCATO	LC	G882	PIOBBICO	PU	G873	PONZANO DI FERMO	FM	H088	PULA	CA
G277	PALIZZI	RC	G486	PESCHES	IS	G883	PIOBESI D'ALBA	CN	G872	PONZANO MONFERRATO	AL	H089	PULFERO	UD
G278	PALLAGORIO	VB	G487	PESCHIERA BORROMEO	MG	G885	PIODI	VC	G875	PONZANO ROMANO	TV	H091	PUMENUNGO	BG
G280	PALLANZANO	SV	G488	PESCHIERA DEL GARDA	VR	G886	PIOTTELLO	MI	G877	PONZONE	AL	H092	PUOS D'ALPAGO	BL
G281	PALLARE	NA	G491	PESCHIA	PT	G887	PIOMBINO	LI	G878	POPOLI	PE	H094	PUSIANO	CO
G282	PALMA DI MONTECCHIARO	AG	G492	PESCINA	AQ	G888	PIOMBINO DESE	PD	G879	POPPI	AR	H095	PUTFIGARI	SS
G284	PALMANOVA	VE	G494	PESCONA SANNITA	BN	G890	PIOMBINO	MC	G880	PORCIGLIANO	TR	H096	PUTIGNANO	TR
G285	PALMARIGGI	LE	G493	PESCOCOSTANZO	AQ	G891	PIOSSASCO	TO	G882	PORCARI	LU	H097	QUADRELLE	AV
G286	PALMAS ARBOREA	OR	G495	PESCOLANCIANO	IS	G892	PIOVA MASSAIA	AT	G886	PORCIA	PN	H098	QUADRI	CH
G288	PALMI	RC	G496	PESCOPAGANO	PZ	G893	PIOVE DI SACCO	PD	G888	PORDENONE	PN	H100	QUAGLIUZZO	TO
G289	PALMIANO	AP	G497	PESCOPENNATARO	IS	G894	PIOVENE ROCCHETTE	VI	G889	PORLEZZA	CO	H101	QUALIANO	NA
G290	PALMOLI	CH	G498	PESCHIERA	PE	G895	PISANO	AL	G890	PORRERO	UD	H102	QUARANTO	BS
G291	PALO DEL COLLE	BA	G499	PESCOSANSONESCO	PE	G896	PIOZZANO	PC	G891	PORPETTO	UD	H103	QUARGNÀ	BI
G293	PALOMBARA SABINA	RM	G500	PESCOSOLIDO	FR	G897	PIOZZO	CN	A588	PORRETTA TERME	BO	H104	QUARGNÈ	AL
G294	PALOMBARO	CH	G502	PESSANO CON BORNAGO	MI	G899	PIRAINO	ME	G894	PORTRACOMARO	AT	H106	QUARNA SOPRA	VB
G292	PALOMONTE	SA	G504	PESSINA BREMONESE	PT	G702	PISANO	PT	G895	PORTRALBERA	PT	H107	QUARNA SOTTO	VB
G296	PALOSCO	BG	G505	PETALTO	TO	G703	PISANO	NO	G896	PORTRICCI	TO	H108	QUARONA	VC
G297	PALU	VR	G506	PETACCIO	CB	G705	PISCINA	TO	G902	PORTRICI	NA	H109	QUARRATA	PT
G296	PALU DEL FERSINIA	TN	G508	PETLIA POLICASTRO	KR	M291	PISCINAS	CI	G903	PORTRICO DI CASERTA	CE	H110	QUARTO	AO
G298	PALUDI	CS	G509	PETRINA	SA	G707	PISCIOTTA	SA	G904	PORTRICO E SAN BENEDETTO	FC	H114	QUARTO	NA
G300	PALUZZA	UD	G510	PETROLIA SOPRANA	UD	G710	PISCIANNA	UD	G905	PORTO AZZURRO	LC	H115	QUARTO D'ALTINO	VA
G302	PAMPARATO	CN	G511	PETRALIA SOTTANA	PA	G704	PISONIANO	RM	E880	PORTO AZZURRO	MT	H118	QUARTU SAINTELENA	CA
G303	PANCALIERI	TO	G513	PETRELLA SALTÒ	RI	G712	PISTICCI	MT	G906	PORTO CERESIO	VA	H119	QUARTUCCIU	CA
G304	PANCARANA	PV	G512	PETRELLA TIFERNINA	CB	G713	PISTOIA	PT	M263	PORTO CESAREO	LE	H120	QUASSOLO	TO
G305	PANCHIA	TN	G514	PETRIANO	PR	G715	PITTEGLIO	FR	G297	PORTO EMPEDOCLE	AG	H121	QUATTORDIO	AL
G306	PANDINO	CR	G515	PETRUCCI	MC	G716	PITIGLIANO	MC	G817	PORTO MARCONO	TR	H122	QUATTRO CASTELLA	TR
G307	PANETTIERI	CS	G516	PETRITOLI	FM	G717	PIUBEGA	MN	G910	PORTO RECANATI	MC	H124	QUERO	BL
G308	PANICALE	PG	G517	PETRIZZI	CZ	G718	PIURO	SO	G829	PORTO SAN GIORGIO	FM	H126	QUILLIANO	SV
G311	PANNARANO	BN	G518	PETRONA	CZ	G719	PIVERNO	CR	G921	PORTO SANTELPIDIO	FM	H127	QUINCIETTO	TR
G312	PANNI	FG	M281	PETRUSINO	TP	G720	PICALDO	PT	G923	PORTO TOLLE	RO	H128	QUINDICI	AO
G315	PANTELLERIA	MI	G519	PETRUCCI RUPINO	AV	G721	PIZZIGHETTONE	CR	G924	PORTO TORRES	CR	H129	QUINTOLE	BN
G316	PANTIGLIATE	TI	G520	PETTENASCO	NO	G722	PIZZO	VV	G907	PORTO VALTRAVAGLIA	VA	H130	QUINTANO	CR
G317	PAOLA	CS	G521	PETTINENGO	BI	G724	PIZZOFERRATO	CH	G926	PORTO VIRO	TO	H131	QUINTO DI TREVISO	TV
G318	PAOLISI	BN	G522	PETTINONE	ME	G726	PIZZOLI	AQ	G909	PORTOBUFFOLLE	TV	H132	QUINTO VERCELLESE	VC
G320	PAPASIDERO	CS	G523	PETROLIELLO DEL MOLISE	IS	G727	PIZZONE NATIVO	IS	G910	PORTO CERESIO				

KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.	KODE GEMINEDE	GEMINEDE	PROV.
H224	REGGIO DI CALABRIA	RC	H412	ROCCAGLIORIOSA	SA	H630	RUDIANO	BS	H830	SAN FEDELE INTELVI	CO	I034	SAN MICHELE DI SERINO	AV
H223	REGGIO NELL'EMILIA	RE	H413	ROCCACORGI	LT	H631	RUEGLIO	TO	H831	SAN FELE	CO	I037	SAN MICHELE MONDOVI	CN
H225	REGGIOLO	RE	H417	ROCCALBEGNA	GR	H632	RUFFANO	LE	H834	SAN FELICE A CANCELLO	CE	I045	SAN MICHELE SALENTINO	BR
H227	REINO	BE	H418	ROCCALIMONTE	FR	H633	RUFFINO	CE	H835	SAN FELICE DI CALCABRIS	BS	I046	SAN MINATO	VI
H228	REITANO	BE	H420	ROCCAMANDOLFI	IS	H634	RUFFRE MENDOLA	TN	H838	SAN FELICE DEL BENAICO	BS	I047	SAN NAZARIO	VI
H229	REMANZACCO	UD	H422	ROCCAMENA	PA	H635	RUFINA	FR	H833	SAN FELICE DEL MOLISE	CB	I049	SAN NAZZARO	BN
H230	REMEDELLO	BS	H423	ROCCAMONFINA	CE	F271	RUINAS	OR	H835	SAN FELICE SUL PANARO	MO	I052	SAN NAZZARO SESIA	NO
H233	RENATE	MB	H424	ROCCAMONTEPIANO	CH	H637	RUIO	PV	M277	SAN FERDINANDO	RC	I051	SAN NAZZARO VAL CAVRAGNA	CO
H235	RENDE	CS	H425	ROCCAMORICE	CB	H638	RUMICOLAS	AV	M800	SAN FERDINANDO DI PUGLIA	FG	I060	SAN NICOLA ARTOLEA	CS
H236	RENON - RITTEN	BZ	H426	ROCCANOVA	PZ	H641	RUONI	PZ	H840	SAN FERMO DELLA BATTAGLIA	CO	I061	SAN NICOLA BARONIA	AV
H238	RESANA	TU	H427	ROCCANTICA	RI	H642	RUSSI	RA	H841	SAN FILI	CS	I058	SAN NICOLA DA CRISSA	VV
H240	RESCALDINA	MI	H428	ROCCAPALUMBA	PA	H643	RUTIGLIANO	BA	H842	SAN FILIPPO DEL MELA	ME	I057	SAN NICOLA DELL'ALTO	KR
H242	RESIA	UD	H431	ROCCAPIEMONTE	SA	H644	RUTINO	CE	H843	SAN FIORANO	LT	I056	SAN NICOLA STROZZA	BN
H244	RESIUTTA	UD	H433	ROCCARAPOLA	NA	H165	RUVIANO	CE	H845	SAN FIORANO	LO	I062	SAN NICOLA MANFREDI	OR
H245	RESUTANO	CL	H434	ROCCARASO	AQ	H646	RUVIO DEL MONTE	PZ	H846	SAN FIORANO DEL COLLIO	GO	A368	SAN NICOLA D'ARCIDANO	BR
H246	RETOBIRDO	PV	H436	ROCCAROMANA	CE	H645	RUVO DI PUGLIA	BA	H846	SAN FIORO	CZ	I063	SAN NICOLÒ DI COMELICO	BL
H247	REVELLO	CN	H442	ROCCASCALLEGNA	CH	H647	SABAUDIA	LT	H847	SAN FRANCESCO AL CAMPO	TO	G363	SAN NICOLÒ GERREI	CA
H248	REVERE	MN	H443	ROCCASECA	FR	H648	SABBIA	AV	H850	SAN FRATELLO	ME	I065	SAN PANCRAZIO - ST PANKRAZ	CS
H250	REVIGLIASCIO D'ASTI	AT	H444	ROCCASECCA DEI VOLSCI	LT	H650	SABBIO CHIESE	BS	H856	SAN GAVINO MONREALE	VS	I066	SAN PANCRAZIO SALENTINO	BZ
H253	REVINE LAGO	TV	H445	ROCCASICURA	IS	H652	SABBIONETA	MN	H857	SAN GEMINI	TR	I066	SAN PANCRAZIO SALENTINO	BR
H254	REVO	TN	H447	ROCCASPARVERA	CN	H654	SACCO	SA	H858	SAN GENESIO ATESENO - JENESIENO	BZ	G407	SAN PAOLO	BS
H255	REZZAGO	CO	H448	ROCCASPIALVETI	CH	H655	SACCOCOLONGO	PD	H859	SAN GENESIO ED UNITI	PV	B906	SAN PAOLO ALBANESE	PZ
H256	REZZATO	BS	H449	ROCCASPIRELLA	CH	H657	SACERNO	BN	H860	SAN GERMANO VESUVIANO	NA	N277	SAN PAOLO DEL SITO	BN
H257	REZZO	IM	H380	ROCCAVALDINA	ME	H658	SACROFANO	RM	H862	SAN GERMANO CHIONE	TO	I074	SAN PAOLO CERVO	BI
H258	REZZOGLIO	GE	H451	ROCCAVERANO	AT	H659	SADALI	CA	H863	SAN GERMANO DEI BERICI	VI	B310	SAN PAOLO D'ARGON	BG
H262	RHEMES-NOTRE-DAME	AO	H452	ROCCAVIGNALE	SV	H661	SAGAMA	OR	H861	SAN GERMANO VERCELLSE	VC	I072	SAN PAOLO DI CIVITATE	VA
H263	RHEMES-SAINT-GEORGES	AO	H453	ROCCAVERONE	CN	H662	SAGLIAMA MICCA	BI	H865	SAN GERVASIO BRESCELLESE	BS	I070	SAN PAOLO DI JESI	AN
H264	RHO	VA	H454	ROCCAVERONE	TV	H665	SAGLIAMA	TV	H867	SAN GIACOMO DI SCHIAVONI	PD	I076	SAN PAOLO DI SOTTO	PD
H265	RICE	MC	H456	ROCCELLA IONICA	RC	H666	SAGRON MIS	TN	H870	SAN GIACOMO DELLE SEGATE	MN	I079	SAN PELLEGRINO TERME	BG
H266	RIALTO	SV	H455	ROCCELLA VALDEMONTE	ME	H669	SAINT-CHRISTOPHE	AO	H868	SAN GIACOMO FILIPPO	NO	I082	SAN PIER D'ISONZO	GO
H267	RIANO	RM	H458	ROCCETTA A VOLTURNO	IS	H670	SAINT-DENIS	AO	H952	SAN GIACOMO VERCELLSE	VC	I084	SAN PIER NICETO	ME
H268	RIARDINA	CE	H462	ROCCETTA BELBO	IS	H671	SAINT-MARCEL	AO	H873	SAN GILCINO	TO	I085	SAN PIERO A SIEVE	ME
H269	RIBERA	AG	H461	ROCCETTA DI VARA	SP	H672	SAINTE-SILVIA	AO	H875	SAN GIMIGNANO	SI	I086	SAN PIERO DI SOTTO	SI
H270	RIBORDONE	VG	H459	ROCCETTA E CROCE	CE	H673	SAINT-OYEN	AO	H876	SAN GINESIO	MC	I093	SAN PIETRO A MAIDA	CZ
H271	RICADI	VV	H465	ROCCETTA LIGURE	AL	H674	SAINT-PIERRE	AO	H892	SAN GIORGIO A CREMANO	NA	I092	SAN PIETRO AL NATISONE	UD
H272	RICALDONE	AL	H460	ROCCETTA NERVINA	IM	H675	SAINT-PIHEMY-EN-BOSSES	AO	H880	SAN GIORGIO A LIRI	FR	I089	SAN PIETRO AL TANAGRO	SA
H273	RICCIA	AG	H466	ROCCETTA PALAFAE	AT	H676	SAINTE-GENEVIEVE	AO	H878	SAN GIORGIO BANEAISE	BO	I103	SAN PIETRO BELLETTA	BO
H274	RICCIONE	RN	H467	ROCCETTA SANT'ANTONIO	FG	H822	SALA BAGANZA	PR	H890	SAN GIORGIO CANAVESE	TO	I096	SAN PIETRO AVELLANA	IS
H275	RICCO DEL GOLFO DI SPEZIA	SP	H468	ROCCETTA TANARO	AT	H881	SALA BIELLESE	BI	H894	SAN GIORGIO DEL SANNIO	BN	I098	SAN PIETRO CLARENZA	CT
H276	RICENGO	CR	H470	RODANO	MI	H678	SALA BOLOGNESE	BO	H891	SAN GIORGIO DELLA RICHIVELDA	PN	I088	SAN PIETRO DI CADORE	BL
H277	RICIESI	SA	H472	RODDI	CN	H679	SALA COMACINA	CO	H893	SAN GIORGIO DELLE PERTICHE	PD	I102	SAN PIETRO DI CARIDA	RC
H280	RIESE PIO X	TV	H473	RODOLFO	TV	H883	SALA CONSILINA	AL	H883	SAN GIORGIO DI LOMBARDA	MI	I103	SAN PIETRO DI SOTTO	MI
H281	RICLI	CL	H474	RODELLO	CN	H677	SALA MONFERRATO	AL	H883	SAN GIORGIO DI MANTOVA	MN	I105	SAN PIETRO DI MARIUBO	VR
H282	RIETI	RI	H475	RODENGO - RODENECK	BZ	H687	SALANDRA	MT	H885	SAN GIORGIO DI NOGARO	UD	I108	SAN PIETRO IN AMANTEA	CS
H284	RIFIANO - RIFFIAN	BZ	H477	RODENGO-SAIANO	BS	H888	SALAPARUTA	TP	H896	SAN GIORGIO DI PESARO	PU	I109	SAN PIETRO IN CARIANO	VR
H285	RIFREDDO	CN	H478	ROGGERO	CO	H689	SALARA	RO	H896	SAN GIORGIO DI PIANO	BO	I110	SAN PIETRO IN CASALE	BO
H286	RIGNANO FLAMMINO	RM	H480	ROGGIARGANICO	FR	H690	SALCIANO	FR	H897	SAN GIORGIO IN BOSCO	PD	F788	SAN PIETRO IN CASALE	PD
H287	RIGNANO GARGANICO	FG	H479	RODI MILICI	ME	H691	SALASSA	TO	H882	SAN GIORGIO IONICO	TA	I077	SAN PIETRO IN GU	PD
H288	RIGNANO SULL'ARNO	FI	H481	RODIGO	MN	H684	SALBERTRAND	TO	H898	SAN GIORGIO LA MOLARA	BN	I114	SAN PIETRO IN GUARANO	CS
H289	RIGOLATO	UD	H484	RODO VOLCIANO	BS	H810	SALCEDO	VI	H888	SAN GIORGIO LUCANO	MT	I115	SAN PIETRO IN LAMA	LE
H291	RIMA SAN GIUSEPPE	VC	H485	ROGGIANO	LC	H894	SALCITO	AL	H878	SAN GIORGIO MONFERRATO	AO	I113	SAN PIETRO INFINE	AO
H292	RIMASCO	VC	H486	ROGNO	LC	H894	SALCITO	AL	H889	SAN GIORGIO MORGETO	RC	I116	SAN PIETRO MOSEZZO	NO
H293	RIMELLA	VC	H488	ROGGIANO GRAVINA	CS	H695	SALE DELLE LANGHE	CN	H877	SAN GIORGIO PIACENTINO	PC	I117	SAN PIETRO MUSSOLINO	VI
H294	RIMINI	RN	H489	ROGHUDI	RC	H699	SALE MARASINO	BS	H899	SAN GIORGIO SCARAMPI	AT	I090	SAN PIETRO VAL LEMINA	MI
H299	RIO DI PUSTERIA - MUEHLBACH	BZ	H490	ROGLIANO	CS	H704	SALE SAN GIOVANNI	CN	H884	SAN GIORGIO SUL LEGNANO	MI	I119	SAN PIETRO VERNOTICO	BR
H300	RIO MARINA	LI	H491	ROGLIANO	SA	H701	SALICIANO	SA	H890	SAN GIORGIO DI LOMBARDA	MI	I120	SAN PIETRO VIMINARIO	TO
H297	RIO NELLELBA	LI	H492	ROGNO	BG	H686	SALENTO	SA	H907	SAN GIOVANNI A PIRO	SA	I121	SAN PIO DELLE CAMERE	AO
H298	RIO SALICETO	RE	H493	ROGOLO	SO	H702	SALERANO CANAVESE	TO	H906	SAN GIOVANNI AL NATISONE	UD	I123	SAN POLO DENZA	RE
H300	RIOFREDDO	RM	H494	ROIATE	RM	H701	SALERANO SUL LAMBRO	LO	H910	SAN GIOVANNI BIANCO	BG	I125	SAN POLO DEI CAVALIERI	RM
H301	RIOLA SARDO	OR	H495	ROI DEL SANGRO	CH	H703	SALERNO	SA	H911	SAN GIOVANNI D'ASSO	SI	I124	SAN POLO DI PIAVE	TV
H302	RIOLO TERME	MO	H497	ROILOTTA	TO	H705	SALERNO	SA	H912	SAN GIOVANNI DEL DOSSO	MC	I122	SAN POLO DI MATESE	BN
H303	RIOLLANO	MO	H498	ROIETTO	TO	H706	SALGAREDA	TV	H903	SAN GIOVANNI DI GERACE	RC	I126	SAN PONSO	TO
H304	RIOMAGGIORE	SP	H500	ROLO	RE	H707	SALI VERCELLSE	VC	H914	SAN GIOVANNI GEMINI	AG	I128	SAN POSSIDONIO	MO
H307	RIORIO IN VULTURE	PZ	H501	ROMA	RM	H708	SALICE SALENTINO	LE	H916	SAN GIOVANNI ILLARIONE	VR	I130	SAN POTTO SANNICITICO	CE
H308	RIORNO SANNICITICO	CE	H503	ROMANANO AL MONTE	IS	H709	SALICIANO	NO	H917	SAN GIOVANNI IN CRUCE	CE	I129	SAN POTTO ULTRA	CE
H320	RIPA TESTINA	CH	H502	ROMAGNANO SESIA	NO	H713	SALISSANO	RI	H919	SAN GIOVANNI FIORANO	CS	I131	SAN PRISCO	CE
H311	RIPABONTI	CB	H505	ROMAGNESE	PV	H714	SALIZOLLE	VR	H920	SAN GIOVANNI IN GALDO	CB	I132	SAN PROCOPIO	RC
H312	RIPACANDINA	PZ	H506	ROMALDO	TN	H715	SALLE	PE	H921	SAN GIOVANNI IN MARGIGNANO	RN	I133	SAN PROSPERO	MO
H313	RIPALIMOSANI	CB	H507	ROMANA	SS	H716	SALMOUR	CN	H467	SAN GIOVANNI IN PESCICETO	BO	I135	SAN QUIRICO D'ORCIA	SI
H314	RIPALTA ARPIA	SI	H508	ROMANO	SI	H717	SALCINO	PR	H917	SAN GIOVANNI IN PESCICETO	BO	I136	SAN QUIRICO D'ORCIA	SI
H315	RIPALTA CREMASCA	CR	H511	ROMANO CANAVESE	TO	H719	SALORNO - SALURN	BZ	H822	SAN GIOVANNI LA PUNTA	CT	I137	SAN RAFFAELE CIMENA	TO
H316	RIPALTA GUERINA	CR	H512	ROMANO D'EZZELINO	VI	H720	SALOMAGGIORE TERME	PR	H823	SAN GIOVANNI LIPIONI	CR	I139	SAN ROBERTO	RC
H319	RIPARBELLA	PI	H509	ROMANO DI LOMBARDIA	BG	H721	SALTARA	PU	H924	SAN GIOVANNI LUPATOTO	CH	I140	SAN ROCCO AL PORTO	LO
H321	RIPATRANSONE	AN	H514	ROMANS D'ISONZO	GO	H723	SALTRIO	VA	H925	SAN GIOVANNI ROTONDO	FG	I142	SAN ROMANO IN GARGFAGNANA	LA
H322	RIFE	AP	H516	ROMANO D'ISONZO	GO	H724	SALUGGIA	VA	H926	SAN GIOVANNI QUERQUARO	LA	I143	SAN SALVATORE DI SOTTO	LA
H323	RIPA SAN GINESIO	MC	H517	ROMENO	TN	H725	SALUGGIA	VC	H690	SAN GIOVANNI TEATINO	CH	I147	SAN SALVATORE DI FITALIA	SE
H324	RIFI	FR	H518	ROMENTINO	NO	H726	SALUSSOLA	BI	H901	SAN GIOVANNI VALDARNO	AR	I144	SAN SALVATORE MONFERRATO	AL
H325	RIPOSTO	CT	H519	ROMETTA	ME	H727	SALUSSO	CN	H928	SAN GIULIANO DEL SANNIO	CB	I145	SAN SALVATORE TELESINO	BN
H326	RITTANA	CN	H521	RONAGO	CO	H729	SALVE	LE	H929	SAN GIULIANO DI PUGLIA	CB	I148	SAN SALVATORE TELESINO	CH
H330	RIVA DEL GARDA	BS	H522	RONCALLO	FR	H731	SALVOLA	SA	H930	SAN GIULIANO BANEAISE	MI	I151	SAN SEBASTIANO AL VESUVIO	MI
H331	RIVA DI SOLTO	BG	H523	RONCADE	TV	H732	SALVITELLE	SA	A662	SAN GIULIANO TERME	PI	I150	SAN SEBASTIANO CURONE	AL
H332	RIVA LIGURE	IM	H525	RONCADELLE	BS	H734	SALZA DI PINEROLO	TO	H933	SAN GIUSEPPE JATO	PA	I152	SAN SEBASTIANO DA PO	TO
H337	RIVA PRESSO CHERI	TO	H527	RONCARO	PV	H733	SALZA IRPINA	AV	H931	SAN GIUSEPPE VESUVIANO	NA	I154	SAN SECONDO DI PINEROLO	TO
H329	RIVA VALDOBBIATA	VC	H528	RONCONO TERME	TN	H735	SALZANO	VA	H932	SAN GIUSTO CANAVESE	MI	I153	SAN SECONDO PARMENSE	PZ
H334	RIVALBA	AL	H529	RONCONI	MB	H736	SAMARATE	VA	H936	SAN GIUSTO CANAVESE	MI	I157	SAN SECONDO SOTTO	MI
H334	RIVALTA BORMIDA	AL	H531	RONCHI DEI LEGIONARI	GO	H738	SAMASSI	VS	H937	SAN GONZENO	VI	I156	SAN SEVERINO MARCHE	MC
H335	RIVALTA DI TORINO	TO	H532	RONCHI VALSUGANA	TN	H739	SAMATZAI	CA	H941	SAN GREGORIO D'IPPONA	RM	I158	SAN SEVERO	FG
H327	RIVAMONTE AGORDINO	BL	H533	RONCHIS	UD	H743	SAMATUJA DI SICILIA	AG	H942	SAN GREGORIO DA SASSOLA	RV	I162	SAN SIRO	CO
H336	RIVANAZZO TERME	PV	H534	RONCIGLIONE	VA	H744	SAN ANTONIO DI PISTOIESE	PT	H943	SAN GREGORIO DI CATANIA	SA	I164	SAN SOSTENE	CA
H338	RIVARA	TO	H540	RONCO ALLADIGE	VR	H745	SAMBUCI	RM	H943	SAN GREGORIO MAGNO	SA	I165	SAN SOSTENE	CZ
H340	RIVAROLO CANAVESE	CR	H538	RONCO BIELLESE	BI	H746	SAMBUCO	CN	H939	SAN GREGORIO MATESE	CE	I165	SAN SOSTI	CS
H341	RIVAROLO DEL RE ED UNITI	CR	H537	RONCO BRIANTINO	MB	H749	SAMMICHELE DI BARI	BA	H938	SAN GREGORIO NELLE ALPI	BL	I166	SAN SPARTE	CA
H342	RIVAROLO MANTOVANO	MN	H539	RONCO CANAVESE	TO	H703	SAMO	RO	H945	SAN LAZZARO DI SAVENNA	BO	I261	SAN TAMIARO	CE
H343	RIVARONE	AL	H536	RONCO CANAVESE	TO	H752	SAMO	SO	H942	SAN LAZZARO DI SAVENNA	BO	I168	SAN TEODORO	LA
H344	RIVAROSSA	AL	H535	RONCOBELLO	BG	H753	SAMONE	TO	H951	SAN LEONARDO	UD	I329	SAN TEODORO	OT
H346	RIVE	VC	H541	RONCOFFERRARO	MN	H754	SAMONE	TN	H952	SAN LEONARDO IN PASSIRIA - ST LEONARDO IN PANS	BZ	I376	SAN VALENTINO IN ABRUZZO	BN
H347	RIVE D'ARCANO	UD												

KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.	KODE GEMEINDE	GEMEINDE	PROV.
1263	SANT'ANTOLIA DI MARCO	PG	1439	SARNONICO	TN	1637	SEROLE	AT	1838	SORA	FR	L033	TAIO	TN
1266	SANT'ANDREA APOSTOLO DELLO IONIO	CZ	1441	SARONNO	VA	1642	SERRA D'AIELLO	CS	1839	SORAGA	FR	G736	TAIPANA	UD
1265	SANT'ANDREA DEL GARIGLIANO	FR	1442	SARRE	AO	1643	SERRA DE CONTI	AN	1840	SORAGNA	PR	L034	TALAMELLO	RN
1264	SANT'ANDREA DI COINZA	CA	1443	SARRE	CA	1644	SERRA D'ADACE	CS	1841	SORIANO	GR	L035	TALAMONA	SI
1271	SANT'ANDREA FRIUSI	CA	1444	SARSA	FC	1640	SERRA RICCO	GE	1844	SORBO SAN BASILE	CZ	L036	TALANA	SO
1277	SANT'ANGELO A CUFULO	BN	1445	SARTEANO	SI	1639	SERRA SAN BRUNO	VV	1843	SORBO SERPICO	AV	L037	TALEGGIO	BG
1278	SANT'ANGELO A FASANELLA	SA	1447	SARTIRANA LOMELLINA	PV	1653	SERRA SAN QUIRICO	AN	1845	SORBOLE	PR	L038	TALLA	AR
1280	SANT'ANGELO A SCALA	AV	1448	SARULE	NU	1654	SERRA SAN ABDONDIO	PU	1847	SORDEVOLO	BO	L039	TALMASSONS	UD
1279	SANT'ANGELO ALLESCA	AV	1449	SARUNO	SP	1649	SERRACAPRIOLA	FG	1848	SORDIO	LO	L040	TAMBURNO	SA
1273	SANT'ANGELO D'ALIFE	CE	1451	SASSANO	SA	1644	SERRADIFALCO	CL	1849	SORIANO	CR	L042	TACORMINA	ME
1281	SANT'ANGELO DEI LOMBARDI	AV	1452	SASSARI	SS	1646	SERRALUNGA D'ALBA	CN	1850	SORGA	VR	L046	TARANO	RI
1282	SANT'ANGELO DEL PESCO	IS	1453	SASSELLO	SV	1645	SERRALUNGA DI CREA	AL	1851	SORGONO	NO	L047	TARANTA PELIGNA	CH
1283	SANT'ANGELO DI BRIGLIO	SA	1454	SASSETTA	SA	1647	SERRAVALLE DI CHIENZI	CS	1852	SORIANO	GR	L048	TARANTASCA	CN
1275	SANT'ANGELO DI PIOVE DI SACCO	PD	1455	SASSINORO	BN	1657	SERRAMAZZONI	MO	1853	SORIANO	MO	L049	TARANTINO	FG
1285	SANT'ANGELO IN LIZZOLA	PU	1457	SASSO DI CASTALDA	PZ	1648	SERRAMEZZANO	SA	1854	SORIANO CALABRO	VI	L050	TARCENTO	UD
1286	SANT'ANGELO IN PONTANO	MC	G972	SASSO MARCONI	BO	1649	SERRAMONACESCA	PE	1855	SORIANO NEL CIMINO	VT	D024	TARQUINIA	VT
1287	SANT'ANGELO IN VADO	PU	1459	SASSOCORVARO	PU	1651	SERRAPETRONA	MC	1856	SORICO	CO	L055	TARZIA	CS
1288	SANT'ANDRINO DI SUSA	PT	1460	SASSOFELTRIO	PU	1652	SERRARA FONTANA	NA	1857	SORISIO	NO	L056	TARZANO	SO
1289	SANT'ANGELO LIMOSANO	CB	1461	SASSOFERRATO	AN	1655	SERRASTRETTA	CZ	1858	SORISOLE	BG	L057	TARVISIO	UD
1274	SANT'ANGELO LODIGIANO	LO	1462	SASSUOLO	MO	1656	SERRATA	RC	1860	SORIANO	CO	L058	TARZO	TV
1276	SANT'ANGELO LOMELLINA	PV	1463	SATRIANO	CZ	1662	SERRAVALLE A PO	MN	1861	SORRADILE	OR	L059	TASSAROLO	AL
1290	SANT'ANGELO MUXARO	AG	G814	SATRIANO DI LUCANIA	PZ	1661	SERRAVALLE DI CHIENZI	MC	1862	SORRENTO	NA	L060	TASSULLO	TN
1284	SANT'ANNA DI ROMANO	RAI	1464	SAVERIO	BS	1659	SERRAVALLE LANGHE	CS	1863	SORUSO	NO	L061	TAVANZO	SO
M209	SANT'ANNA ARRESI	CI	1466	SAUZE D'OULX	TO	1660	SERRAVALLE PISTOIESE	PT	1864	SORTINO	SR	L062	TAURASI	AV
1292	SANT'ANNA D'ALFAEDO	VR	1465	SAUZE DI CESSANA	TO	1657	SERRAVALLE SCRIVIA	AL	1865	SOSPIRO	CR	L063	TAURINOVIA	RC
1293	SANT'ANTONIO	NA	1467	SAVA	TA	1663	SERRAVALLE SESIA	VC	1866	SOSPINOLO	BL	L064	TAURISANO	UD
1294	SANT'ANTONIO	CI	1468	SAVELLI	KR	1666	SERRE	SA	1867	SOSSANO	VI	L065	TAVAGNACCO	LE
1296	SANT'ANTONIO DI SUSA	PT	1469	SAVERIO	NA	1667	SERRAVALLE	VS	1868	SOSTEGNO	VR	L066	TAVANZANO	PD
1300	SANT'ANTONIO ABATE	TO	1470	SAVIGLIANO	CN	1668	SERRI	CA	1869	SOTTO IL MONTE GIOVANNI XXIII	BG	F267	TAVARNELLE VAL DI PESA	FI
M276	SANT'ANTONIO DI GALLURA	OT	1471	SAVIGNANO IRPINO	AV	1669	SERRONE	FR	1871	SOVERO	TN	F260	TAVAZZANO CON VILLAVESCO	LO
1302	SANT'APOLLINARE	FR	1473	SAVIGNANO SUL PANICO	MO	1670	SERRUNGARINA	PU	1872	SOVERATO	CZ	L069	TAVENNA	CB
1305	SANT'ARCANSELO	BN	1474	SAVIGNANO SUL RUBICONE	FG	1671	SERRAVALLE	FG	1873	SOVERATO	BG	L070	TAVENNA	CZ
F557	SANT'ARCANSELO TRIMONTE	BN	1474	SAVIGNANO SUL RUBICONE	BN	G070	SERVIGLIANO	FM	1874	SOVERIA MANNELLI	CT	L071	TAVERNIERO	CT
1306	SANT'ARNO	CE	1475	SAVIGNONE	GE	1676	SESSA AURUNCA	CE	1875	SOVERIA SIMERI	CZ	L073	TAVERNOLA BERGAMASCA	BG
1307	SANT'ARSENIO	SA	1476	SAVIORE DELL'ADAMELLO	BS	1677	SESSA CILENTO	SA	1876	SOVERZENE	BL	C698	TAVERNOLE SUL MELLA	BS
1318	SANT'EGIDIO ALLA VIBRATA	TE	1477	SAVOCA	ME	1678	SESSAME	AT	1877	SOVICILLE	SI	L074	TAVIANO	LE
1312	SANT'EGIDIO DEL MONTE ALBINO	SA	1478	SAVOCA	ME	1679	SESTO CALENDE	IS	1878	SOVICILLE	SI	L075	TAVIANO	SA
1319	SANTELENA	PD	1479	SAVOGNA D'ISONZO	GO	E070	SESTA GODANO	SP	1879	SOVIZZO	VI	L078	TAVOLETO	TV
B466	SANTELENA SANITTA	IS	H730	SAVOIA DI LUCANIA	PZ	1681	SESTINO	AR	1873	SOVRAMONTE	BL	L081	TAVULLIA	PU
1320	SANT'ELIA A PIANISI	CB	1480	SAVONA	SV	1687	SESTO - SEXTEN	BZ	1880	SOZZANO	NO	L082	TEANA	PZ
1321	SANTELLA FIUMERAPIDO	FR	1482	SCAPA	PE	1686	SESTO AL REGHENA	PN	1881	SPADAFORA	ME	L083	TEANO	CE
1324	SANTELLA M. DI ROMANO	FI	1483	SCARANO	SA	1687	SESTO	SA	1884	SPANICCI	NO	L084	TENANO	SO
1332	SANTEUFEMIA A MAIELLA	PE	1484	SCAGNELLO	CN	1682	SESTO CAMPANO	IS	1885	SPARANISE	CE	L084	TEGLIO	SO
1333	SANT'EUFEMIA D'ASPROMONTE	RC	1486	SCALA	SA	1683	SESTO ED UNITI	CR	1886	SPARONE	TO	L085	TEGLIO VENETO	VE
1335	SANT'EUSANIO DEL SANGRO	CH	1485	SCALA COELI	CS	1684	SESTO FIORENTINO	FI	1887	SPECCHIA	PG	L086	TELESE TERME	BN
1336	SANTEUSANIO FORCONESE	AG	1487	SCALDASOLE	PI	1690	SESTO SAN GIOVANNI	PI	1888	SPELLO	PG	L087	TELGATE	BG
1342	SANTILARIO DI LIZZOLA	RE	1489	SCALFANO	CS	1689	SESTO	MO	1889	SPIGNO	TR	L088	TELFANO	TR
1341	SANTILARIO DELLO IONIO	RC	1490	SCALENGHE	TO	1693	SESTRI LEVANTE	GE	1891	SPIERLINGA	EN	L089	TELVE	TV
1344	SANT'IPPOLITO	PU	1492	SCALETTA ZANCLEA	ME	1692	SESTRIERE	TO	1892	SPIERLONGA	LT	L090	TELVE DI SOPRA	TN
1346	SANT'ITALESE	GE	1493	SCAMPITELLA	AV	1695	SESTU	CA	1893	SPIERONE	AV	L093	TEMPIE PAUSANIA	OT
1348	SANT'OMERO	TE	1494	SCANDANO	SA	1696	SETTALA	MI	1894	SPINETE	TE	L094	TEMU	BT
1349	SANT'OMONIO TERME	BG	1496	SCANDIANO	RE	1697	SETTEFRATI	FR	1895	SPEZZANO ALBANESE	CS	L096	TENNA	TN
1350	SANT'ONOFRO	VV	B962	SCANDICCI	FI	1698	SETTIME	AT	1896	SPEZZANO DELLA SILA	CS	L097	TENNO	TN
1352	SANT'ORESTE	RM	1497	SCANDOLARA RAVARA	CR	1700	SETTIMO MILANESE	MI	1896	SPIGNO PICCOLO	CE	L100	TEOLO	PD
1354	SANT'ORSOLA TERME	TN	1498	SCANDOLARA RIPA D'OGLIO	CR	1701	SETTIMO ROTARO	TO	1899	SPIAZZO	TN	L101	TEOR	UD
1355	SANT'URBANO	PD	1499	SCANDOLARA	PD	1702	SETTIMO SAN PIETRO	CA	1901	SPIAZZO CONFERRATO	CA	L102	TERAMO	TE
1168	SANTA BRIGIDA	BG	1501	SCANNO	AO	1703	SETTIMO TORINESE	TO	1902	SPIGNO SATURNIA	LT	L103	TERAMO	TE
1171	SANTA CATERINA ALBANESE	CS	1503	SCANO DI MONTFERRO	GR	1704	SETTIMO TONINESE	TO	1903	SPILAMBERTO	MO	L104	TERDOBBIATE	NO
1170	SANTA CATERINA DELLO IONIO	CZ	1504	SCANSANO	GR	1704	SETTINGIANO	CZ	1904	SPILAMBERGO	PN	L105	TERELLE	FR
1169	SANTA CATERINA VILLARMOSA	CL	M256	SCANSANO JONICO	MT	1705	SETTU	VS	1905	SPILINGA	VI	L106	TERENTE - TERENTEN.	BZ
1172	SANTA CESAREA TERME	RC	1505	SCANDROSCIATE	IS	1706	SETTE	CS	1906	SPINACCO	CE	L107	TERENZANO	BT
1176	SANTA CRISTINA D'ASPROMONTE	RC	1507	SCAPOLI	IS	1707	SEULO	CA	1907	SPINAZZOLA	BT	M282	TERGU	SS
1175	SANTA CRISTINA E BISSONE	PV	1510	SCARLINO	GR	1709	SEVESO	MB	1908	SPINEA	VE	L107	TERLAGO	TV
1174	SANTA CRISTINA GELA	PA	1511	SCARMAGNO	TO	1711	SEZZADINO	AL	1909	SPINEDA	CR	L108	TERLANO	BL
1173	ST CHRISTINA VALGARDENA -	BZ	1514	SCARMAFIGI	CN	1712	SCHERANO	TN	1911	SPINETE	CB	L109	TERLIZZI	ME
1178	SANTA CROCE CAMERINA	RG	1519	SCENA - SCHENNA	BZ	1715	SGONICO	TS	1912	SPINETOLI	AP	M111	TERMINO SULLA STRADA DEL VINO -	BZ
1179	SANTA CROCE DEL SANNIO	BN	1520	SCERNI	CH	1716	SGURGOLA	FR	1914	SPINO D'ADDA	CR	L112	TERMINI IMERSE	PA
1181	SANTA CROCE DI MAGLIANO	CB	1522	SCEGGIA E PASCELUPO	PG	1717	SIAMAGGIORE	OR	1916	SPINONE AL LAGO	BG	L113	TERMINO IMERSE	PA
1177	SANTA CROCE DI SULLARNO	SI	1523	SCHIAVINO	GR	1720	SIANO	OR	1917	SPINOTTO	CA	L114	TERNATE	VA
1183	SANTA DOMENICA TALAO	CS	1526	SCHIAVI DI ABRUZZO	CB	1720	SIANO	OR	1919	SPIRANO	BG	L115	TERNATE	VA
1184	SANTA DOMENICA VITTORIA	ME	1527	SCHIAVON	VI	1721	SIACIPACIA	OR	1921	SPOLETO	PG	L116	TERNENGO	BI
1185	SANTA ELISABETTA	AG	1529	SCHIGLIANO	CO	M253	SICIGLIANO DEGLI ALBURNI	SA	1922	SPOLETORE	PE	L117	TERNI	TR
1187	SANTA FIORA	GR	1530	SCHILPARIANO	BG	1723	SICILIANA	AG	1923	SPONGANO	LE	L118	TERNO DISOLA	BG
1188	SANTA FLAVIA	PA	1531	SCHINO	ME	1724	SICILIANA	AG	1924	SPORMACCIORE	VE	L120	TEROGNANO	TV
1203	SANTA GIULIETTA	PV	1532	SCHIVENOGLIA	MN	1725	SILDERNO	RC	1925	SPIRMINORE	TN	L121	TERRAGNOLO	LT
1205	SANTA GIUSTA	OR	1533	SCIACCA	AG	1726	SIENA	SI	1926	SPOTORNO	SV	L122	TERRALBA	OR
1206	SANTA GIUSTINA	BL	1534	SCIARA	PA	1727	SIGILLO	PG	1927	SPIRESANO	TV	L124	TERRANOVA DA SIBARI	CS
1207	SANTA GIUSTINA IN COLLE	PI	1535	SCILLI	RC	1728	SIGLIANO	FG	1928	SPRIANA	SC	L125	TERRANOVA DEL PASSERINI	NO
1217	SANTA LUCIA	PD	1536	SIDI	TR	1729	SIGLIANO - SCHLANDERS.	BZ	1929	SPINACCE	CA	L126	TERRANOVA DI POLLINO	CA
1220	SANTA LUCIA DEL MELA	ME	D290	SOGLIANO	CS	1730	SILANUS	NU	1930	SQUINZANO	LE	L127	TERRANOVA SAPPO MINILIO	RC
1221	SANTA LUCIA DI PIAVE	TV	1537	SOGLIA	RC	F116	SILEA	TV	1932	STAFFOLO	AN	L123	TERRANOVA BRACCIOLINI	AR
1219	SANTA LUCIA DI SERINO	AV	1538	SOGLIATO	VA	1732	SILIGLI	SS	1935	STAGNO LOMBARDO	CR	L131	TERRASIO	PA
1222	SANTA MARGHERITA D'ADICE	PD	1539	SOGLIANO	TO	1734	SILIGLIANO	CA	1937	STATI	FR	L132	TERRASIO PADOVANA	PA
1224	SANTA MARGHERITA DI BELICE	AG	1540	SOGLIANO	NA	1736	SILVANO	CA	1938	STIATEI	CZ	L134	TERRAVECCHIA	CS
1230	SANTA MARGHERITA DI STAFFORA	PV	1541	SCLAFFANI BAGNI	PA	1737	SILLANO	UN	1938	STANGHELLA	PD	L136	TERRAZZO	CR
1225	SANTA MARGHERITA LIGURE	GE	1543	SCONTRONE	AQ	1736	SILVAVENGO	NO	1939	STARANZANO	OG	L137	TERRES	TN
1232	SANTA MARIA A MONTE	PI	1544	SCOPA	VC	1738	SILVANO D'ORBA	AL	M298	STATTE	TA	L138	TERRICCIOLA	PI
1233	SANTA MARIA VALLE	SA	1545	SCORCIANO	VC	1739	SILVANO PIETRA	AL	1941	STARANZANO	TA	L139	TERRUGIA	PI
1234	SANTA MARIA CAPUA VETERE	CE	1546	SCORPITO	AQ	1741	SILVI	TE	1942	STAZZEMA	LU	L140	TERTENIA	OG
M284	SANTA MARIA COGHINAS	SS	1548	SCORDIA	CT	1742	SIMALA	OR	1943	STAZZANO	CO	L142	TERZIGNO	NA
C717	SANTA MARIA DEL CEDRO	CS	1549	SCORRANO	LE	1743	SIMAXIS	OR	1945	STEFANACONI	VV	L143	TERZO	AL
1238	SANTA MARIA DEL MOLISE	IS	1551	SCORZE	VE	1744	SIMBARCO	VI	1946	STELLA	SV	L144	TERZO DI AQUILEIA	UD
1237	SANTA MARIA DEL VERSO	AG	1552	SCORZANO	AG	1745	SIMERI CRICHI	CT	1947	STELLA CILENTO	CA	L145	TERZO DI AQUILEIA	UD
1240	SANTA MARIA DI LICODIA	CT	1554	SCURELLE	TN	1747	SINAGRA	ME	1947	STELLANELLO	SV	L146	TERZORIO	IM
1242	SANTA MARIA DI SALA	VE	1555	SCURZOLENGO	AT	A468	SINILUNGA	SI	1948	STELVIO - STILFS.	BZ	L147	TESERO	IM
1243	SANTA MARIA HOE	CL	1556	SEBORGIA	IM	1748	SINDIA	NU	1949	STENICO	TN	L149	TESIMO - TISENS.	BZ
1244	SANTA MARIA													

KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.	KODE GEMUNDE	GEMUNDE	PROV.
L229	TORNOLO	PR	L427	TRINITA	CN	L612	VALLERANO	VT	L815	VETTO	RE	L999	VILLAR DORA	TO
L230	TORO	CB	L428	TRINITA D'AGULTU E VIGNOLA	OT	L613	VALLERMOSA	CA	L817	VEZZA D'ALBA	CN	L007	VILLAR FOCCHIARDO	TO
L231	TORPE	NU	B915	TRINITAPOLI	BT	L614	VALLEROTONDA	FR	L816	VEZZA D'OGLIO	BS	M013	VILLAR PELLICE	TO
L232	TORRACIA	VC	L429	TRINITAPOLI	BT	L615	VALLGACCARDA	AV	L821	VEZZANO	AV	M014	VILLAR PEROSA	TO
L233	TORRALBA	SS	L430	TRINTIARA	IM	L623	VALLEVE	BG	L819	VEZZANO LIGURE	SP	M015	VILLAR SAN COSTANZO	CN
L237	TORRAZZA COSTE	PV	L431	TRIPOLI	ME	L624	VALLI DEL PASUBIO	VI	L820	VEZZANO SUL CROSTOLO	RE	M007	VILLARASSE	TO
L238	TORRAZZA PIEMONTE	TO	L432	TRISOBBO	AL	L625	VALLINFREDA	RM	L823	VEZZI PORTO	SV	M003	VILLARBOIT	VC
L239	TORRAZZO	BI	L433	TRISSINO	VI	L626	VALLO TERME	BS	L826	VIADANA	MN	M004	VILLAREGGIA	TO
L245	TORRE ANNUNZIATA	TR	L434	TRIVIGLIO	TV	L628	VALLI DELLA LUCANIA	SA	L827	VIADANA	PA	M009	VILLAROSA	NA
L250	TORRE BERETTI E CASTELLARO	PV	L435	TRIVENTO	CB	L627	VALLI DI NERA	PG	L828	VIGANDRE	CT	G034	VILLARICCA	NA
L251	TORRE BOLDONE	BG	L436	TRIVERO	BI	L629	VALLI TORINESE	TO	L829	VIALE D'ASTI	AT	M009	VILLAROMAGNANO	AL
L252	TORRE BORMIDA	CN	L437	TRIVIGLIANO	FR	L631	VALLORATE	CN	L830	VIALE FRE	TO	M011	VILLAROSA	EN
L243	TORRE CAJETANI	FR	L438	TRIVIGNANO UDINESE	UD	L633	VALLMACA	LC	L831	VIANO	RE	M016	VILLASALTO	CA
L247	TORRE CANAVESE	TR	L439	TRIVIGNANO UDINESE	UD	L634	VALLMADERA	LC	L833	VIGOGGIO	TO	M017	VILLASANTA	CA
L254	TORRE D'ARESE	PV	L440	TRIVOLZIO	PV	L636	VALLMALA	CN	L834	VIARIGI	AT	B738	VILLASMIUS	CA
L269	TORRE D'ISOLA	PV	L444	TRODENA - TRUDEN.	BZ	L639	VALMONTONE	RM	F537	VIBO VALENTIA	VV	M025	VILLASOR	CA
L257	TORRE DE' BUSI	LC	L445	TROFARELLO	TO	L640	VALMOREA	CO	L835	VIBONATI	SA	M026	VILLASPECIOSA	CA
L262	TORRE DE' NEGRI	PV	L447	TROIA	FG	L641	VALMOZZOLA	PR	L836	VICALVI	FR	M027	VILLASTELLONE	VC
L263	TORRE DE' PASSERI	PE	L448	TROIANO	EN	L642	VIMIGERA	BG	L837	VICARI	PA	M028	VILLATA	TO
L268	TORRE DE' PICENARDI	CR	L449	TROMELLO	PV	L643	VALLPELLINE	AO	L838	VICCHIO	FI	M030	VILLAURBANA	OR
L265	TORRE DE' ROVERI	BG	L450	TRONTANO	VB	L644	VALPERGA	TO	L840	VICENZA	VI	M031	VILLAVALLELONGA	AQ
L269	TORRE DEL GRECO	NA	A705	TRONZANO LAGO MAGGIORE	VA	B510	VALPRATO SOANA	FG	M312	VICO CANAVESE	TO	M032	VILLAVALLELONGA	AQ
L267	TORRE DI COSTO	VE	L451	TRONZANO VERCELLSE	VC	L647	VALSAVARENCHÉ	AO	L842	VICO DEL GARGANO	FG	M081	VILLENUEVE	AO
L270	TORRE DI RUGGIERO	CZ	L452	TRONTO	CH	L649	VALZUGA	BO	L845	VICOLO CANAVESE	FR	M043	VILLESSE	GO
L244	TORRE DI SANTA MARIA	VC	L453	TROVO	PV	D513	VALLSINI	MT	L843	VICO NEL LAZIO	FR	M042	VILLETTE	AO
L272	TORRE LE NOCELLE	AV	L454	TRUCCAZZANO	MI	C936	VALSALDA	CO	L841	VICOFORTE	CN	M041	VILLETTE BARREA	AQ
L241	TORRE MONDOVI	CN	L455	TUBRE - TAUFERS IM MUENSTERTAL.	BZ	L650	VALSTAGNA	VI	L846	VICOLI	PE	M042	VILLETTE	VC
L274	TORRE ORSAINA	SA	L457	TUENNO	TN	L651	VALSTRONA	VB	L847	VICOLUNGO	NO	M044	VILLIMPENTA	MN
L276	TORRE PALLAVICINA	BG	L458	TURATE	CH	L652	VALLSUSANA	PO	L850	VICOPIANO	NO	M045	VILLONGA	BG
L277	TORRE PELLICE	TO	L459	TUFFILO	CH	L655	VALTORTA	BG	L851	VICOVARO	RM	M046	VILLORBA	VC
L278	TORRE SAN GIORGIO	CN	L460	TUFINO	NA	L654	VALTOURNENCHE	AO	M259	VIDDALBA	SS	M052	VILLAMORE DI SCALVE	BG
L279	TORRE SAN PARTIZIO	FR	L461	TUFO	AV	L656	VALVA	SA	L854	VIGDULFO	PV	M048	VIMERCATE	MB
L280	TORRE SANITA SUSSANA	BN	L462	TUGLIE	LE	L657	VALVASONE	PN	L856	VIDOR	TV	M053	VIMODRONE	MI
L286	TORREANO	UD	L463	TULI	BS	L658	VAREGNA	CR	L857	VIGARCO	TV	M055	VINADIO	CN
L248	TORREBELVICINO	VI	L464	TULA	SS	L659	VALVERDE	PV	L858	VIESTE	FG	M057	VINCHIATURO	CB
L253	TORREBRUNA	CH	L466	TUORO SUL TRASIMENO	PG	L468	VALVESTINO	BS	L859	VIETRI DI POTENZA	PZ	M058	VINCHIO	AT
L254	TORRECUSO	BN	G507	TURANIA	RI	L660	VANDOEIUS - VINTL.	BZ	L860	VIETRI SUL MARE	SA	M059	VINCI	FI
L270	TORREGLIA	PD	L469	TURANO LODIGIANO	LO	L664	VANZAGHELLO	MI	L864	VIGANELLA	BN	M059	VINCI	FI
L271	TORREGROTTA	ME	L470	TURANO	LO	L665	VANZANO	MI	L865	VIGANO SAN MARTINO	BO	M060	VINCOLO	NO
L273	TORREMAGGIOTE	FG	L471	TURBIGO	MI	L666	VANZONCE CON SAN CARLO	VB	L866	VIGANO	LC	M062	VINZAGLIO	NO
M286	TORRENOVA	ME	L472	TURI	BA	L667	VAPRIO DADDA	MI	L868	VIGARANO MAINARDA	FE	M063	VIOLA	CN
L281	TORRESINA	CN	L473	TURRI	VS	L668	VAPRIO D'AGOGNA	NO	L869	VIGASIO	VR	M065	VIONE	BS
L282	TORRETTA	PA	L474	TURRIACO	GO	L669	VARALLO	VC	L872	VIGEVANO	PV	M067	VIPITENNO - STERZING.	BZ
L285	TORREVECCHIA PIA	PV	L475	TURRIALIGNANI	GO	L670	VARAZZO	NO	L873	VIGLIANO	AV	M068	VIRGILIO	MN
L284	TORREVECCHIA TEATINA	CH	L477	TURSI	MT	L671	VARANO BORGH	VA	L874	VIGGIANO	VA	M069	VIRILE PIERMONTE	VA
L287	TORRI DEL BENACO	VR	L478	TUSA	ME	L672	VARANO DE' MELEGARI	PR	L876	VIGGIO	PR	M070	VISANO	BS
L297	TORRI DI QUARTESOLO	RI	L310	TUSCANIA	VT	L673	VARAPODIO	RC	L878	VIGHIZZOLO D'ESTE	PD	M070	VISANO	BS
L296	TORRI IN SABINA	RI	C789	UBIALE CLANEZZO	BG	L675	VARAZZE	SV	L880	VIGLIANO BELLESE	BI	M071	VISONE	VC
L550	TORRIANA	RN	L480	UBRATICO	ME	L676	VARAZZO SABINO	MC	L879	VIGLIANO D'ASTI	AL	M072	VISCIANO	NA
L290	TORRICE	FR	L482	UCRIA	ME	L677	VAREDO	MB	L881	VIGNALE MONFERRATO	UD	M073	VISCO	UD
L294	TORRICELLA	TA	L483	UDINE	UD	L678	VARENA	TN	L882	VIGNANELLO	VT	M077	VISONE	AL
L296	TORRICELLA DEL PIZZO	CR	L484	UGENTO	LE	L680	VARENNA	LC	L883	VIGNATE	MI	M078	VISONE	MC
L293	TORRICELLA IN SABINA	RI	L485	UGIANO LA CHIESA	LE	L682	VARESE	VA	L885	VIGNOLA	MO	M079	VISTARINO	PV
L291	TORRICELLA PELIGNA	CH	L487	UGUARDI REVIANO	CO	L681	VARESE LIGURE	SP	L886	VIGNOLE FALESINA	AL	M080	VISTRORIO	TP
L295	TORRICELLA SICURA	TE	L488	ULA TIRSO	OR	L685	VARISSELLA	TO	L887	VIGNOLE BORBERA	TN	M081	VITA	TP
L292	TORRICELLA VERZATE	PV	L489	ULASSAI	OG	L686	VARMO	UD	L888	VIGNOLE	CN	M083	VITICUSO	FR
L298	TORRIGLIA	GE	L490	ULTIMO - ULTEN.	BZ	L687	VARNA - VAHRN.	BZ	L889	VIGNONE	VB	M084	VITICUSO	FR
L301	TORRILE	TR	D786	UMBERTIDE	PG	L689	VARSÌ	PR	L890	VIGO DI CADORE	BL	M085	VITO D'ASIO	PN
L303	TORRIONI	AV	L492	UMBRO	PG	L690	VARESE	MC	L891	VIGORANO	MC	M086	VITORCHIANO	VT
L302	TORRITA DI SIENA	SI	L494	URAGO D'OGGIO	BS	L691	VARZO	VB	L903	VIGO RENDENA	TN	M088	VITTORIA	RG
L302	TORRITA TIBERINA	RM	L496	URAS	OR	L692	VAS	BL	L892	VIGODARZERE	PD	M088	VITTORIO VENETO	TV
A355	TORTOLI	AG	L497	URBANA	PD	A701	VASANELLO	VT	L894	VIGOLZANO	BG	M089	VITTORIO VENETO	TV
L304	TORTONA	AL	L498	URBANIA	PV	L693	VASIA	IM	L896	VIGOLO VATTARO	TN	M090	VITTORITO	AQ
L305	TORTORA	CS	L499	URBINO	SU	E372	VASSANO	SI	L897	VIGONZA	TO	M091	VITULANO	BN
L306	TORTORELLA	SA	L500	URBINO	PV	L696	VASTOGIRARDI	IS	L898	VIGONE	TO	M093	VITULANO	BN
L307	TORTORETO	TE	L501	URBISALGIA	MC	L697	VATTARO	TN	L899	VIGONZO	VE	M092	VITULAZIO	CE
L308	TORTORICO	ME	L502	URGNANO	BG	L698	VAUDA CANAVESE	TO	L900	VIGONZA	PD	M094	VIÙ	TO
L309	TORTOSCOSA	UD	L503	URVI	SS	L699	VAZZANO	VV	L904	VIGUZZOLO	AL	M095	VIVARO	PN
L312	TOSCOLANO MADERNO	BS	L505	URVI	TO	L700	VAZZANO	VI	L905	VIGUZZO	VI	M096	VIVARO ROMANO	RM
L314	TOSSICANA	TE	L506	URZULEI	OG	L702	VECCIANO	PI	L912	VILLA BARTOLOMEA	VR	M098	VIVERONE	BI
L316	TOVO DI SANTAGATA	SO	L507	USCIO	GE	L704	VEDANO AL LAMBRO	MB	L913	VILLA BASILICA	LU	M098	VIVERONE	BI
L315	TOVO SAN GIACOMO	SV	L508	USELUS	OR	L703	VEDANO OLONA	VA	L917	VILLA BISCOSCI	PV	M100	VIZZOLA TICINO	CT
L317	TRABIA	PA	L509	USINE	SS	L705	VEDDASCA	VA	L919	VILLA CARCINA	AV	M101	VIZZOLA TICINO	CT
L319	TRADATE	VA	L511	USINE VELATE	SS	L706	VEDuggio	MI	L920	VILLA CASTELLI	BR	M102	VIZZOLO PREDABISSI	MI
L321	TRAMATZA	OR	L512	USSANA	CA	L707	VEDESETA	BG	L922	VILLA CELERA	PE	M103	VIO	PD
L322	TRAMBIENO	TN	L513	USSARAMANNA	VS	L709	VEGGUGO CON COLZANO	MN	L926	VILLA COLLEMANDINA	LU	M104	VOBARNO	BS
L323	TRAMONTI	SA	L514	USSASSAI	OG	L710	VEGGUGO	PD	L928	VILLA CORTESE	MI	M105	VOBBIA	GE
L324	TRAMONTI DI SOPRA	PN	L515	USSELAUO	TO	L711	VEGLIE	LE	L929	VILLA D'ADDA	BG	M106	VOCCA	VC
L325	TRAMONTI DI SOTTO	PZ	L516	USSELAUO	TO	L712	VEGLIATE	BI	L931	VILLA D'ADDA	BT	M107	VODO CADORE	BL
L326	TRAMUTOLA	PN	L517	USSTIA	MC	L713	VELANO	VT	L938	VILLA D'OGNA	BG	M108	VODO CADORE	BL
L327	TRANA	TO	L519	USTICA	PA	L715	VELAZZO	CO	L933	VILLA DEL BOSCO	BI	M110	VOGHERA	FE
L328	TRANI	BT	L521	UTA	CA	L716	VELEZZO LOMELLINA	PV	L934	VILLA DEL CONTE	PD	M111	VOGHERA	FE
L329	TRANSACQUA	TN	L522	UTRANO	PT	L719	VELLETRI	RM	L901	VILLA DI BRIANZO	SO	M112	VOLANO	TN
L330	TRACONA	SO	L524	VACCARIZZO ALBANESE	CS	L720	VELLEZZO BELLINI	PV	L902	VILLA DI CHIAVENNA	SO	M113	VOLLA	NA
L331	TRAPANI	TP	L525	VACONE	RI	L723	VELTO	VR	L908	VILLA DI TIRANO	PD	M116	VOLONGO	CR
L332	TRAPPETO	PA	L526	VACRI	CH	L722	VELTURONESE	VR	L908	VILLA DI TIRANO	PD	M118	VOLONGO DEL MONTELLO	TV
L333	TRAREGO VIGGIONA	VA	L527	VADENA - PFATTEN.	BZ	L724	VELTURO - FELDTURHNS.	BZ	L937	VILLA ESTENSE	PD	M119	VOLPARA	PV
L334	TRASACCO	VA	L528	VADIGLIANO LIGURE	SV	L725	VELTURO	IS	L943	VILLA FARALDI	IM	M121	VOLPEJO	AV
L335	TRASAGHIS	UD	L533	VAGLI SOTTO	LU	L727	VENARIA REALE	TO	L956	VILLA GUARDIA	TO	M129	VOLPEJO	AV
L336	TRASQUERA	VB	L529	VAGLIA	FI	L728	VENAROTTA	AP	L957	VILLA LAGARINA	TN	M129	VOLPEJO	AV
L337	TRATALIAS	CI	L532	VAGLIO BASILICATA	PZ	L729	VENASCA	CN	A081	VILLA LATINA	FR	M122	VOLPIANO	TO
L338	TRAVESSA	TO	L531	VAGLIO SERRA	PD	L726	VENAUSSA	CE	L844	VILLA LITerno	CE	M125	VOLTA MANTOVANA	MN
L339	TRAVAGLIO SICCIMARIO	PV	L537	VAGLIO SERRA	PD	L730	VENEZIA	SV	L969	VILLA MINOZZO	LC	M123	VOLTAGGIO	AL
L342	TRAVAGLIO-MONATE	BS	L535	VAIANO CREMASCO	CR	L731	VENEGONO INFERIORE	LC	F84	VILLA MONTE	MN	M124	VOLTAGGIO AGORDINO	BL
L345	TRAVERSELLA	TO	L538	VAIE	TO	L733	VENEGONO INFERIORE	VA	M006	VILLA RENDENA	TN	M127	VOLTERRA	PI
L346	TRAVERSETOLO	PR	L540	VAIRANO PATENORA	CR	L734	VENEGONO SUPERIORE	VA	M018	VILLA SAN GIOVANNI IN TUSCIA	VT	M126	VOLTERRA	PI
L340	TRAVESIO	PN	M255	VALCANTO	CE	L735	VENETICO	ME	H913	VILLA SAN GIOVANNI IN TUSCIA	VT	M127	VOLTERRA	PI
L347	TRAVESIO	PN	L565	VAL DELLA TORRE	TO	L736	VENEZIA	ME	H118	VILLA SAN PIETRO	CA	M128	VOLTURARA APPULA	CR
L348	TRAVO	PC	L562	VAL DI NIZZA	PV	L737	VENIANO	CO	M019	VILLA SAN SECONDO	AT	M130	VOLTURARA IRPINA	AV
L349	TREBASELEGHE	PD	L564	VAL DI VIZZE - PFITSCH.	BZ	L739	VENTIMIGLIA	AV	I298	VILLA SANT'ANTONIO	OR	M133	VOLVERA	TO
L353	TREBISACCA	CS	L636	VAL MASINO	SO	L741	VENTIMIGLIA	IM	L905	VILLA SANTA LUCIA	FR	M136	VOTTIGNASCO	CN
L354	TRECASALI	VE	H259	VALMADRERA	TV	L740	VENTIMIGLIA DI SIC							

BEIM STEUERSUBSTITUTEN BEANTRAGTER STEUERBEISTAND

VERFALLSTERMINE	DER STEUERPFLLICHIGE	DER STEUERSUBSTITUT
bis spätestens 28. Februar 2012	Er erhält vom Steuersubstituten die Bescheinigung der bezogenen Einkünfte und der getätigten Einbehalte.	Er folgt dem Steuerpflichtigen die Bescheinigung der bezogenen Einkünfte und der getätigten Einbehalte aus.
bis spätestens 30. April 2012	Er reicht beim Steuersubstituten den Vordr. 730 und den Umschlag ein, der den Vordr. 730-1 für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der IRPEF enthält.	Er stellt eine Bestätigung aus, woraus hervorgeht, dass der Steuerpflichtige sowohl die Erklärung als auch den Briefumschlag eingereicht hat.
bis spätestens 31. Mai 2012	Er erhält vom Steuersubstituten eine Kopie der Erklärung Vordr.730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3.	Er überprüft die formelle Rechtmäßigkeit der von den Steuerpflichtigen eingereichten Erklärungen, er nimmt die Berechnung der Steuern vor und folgt dem Steuerpflichtigen eine Kopie der Erklärung Vordr. 730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 aus
Ab Juli 2012 (Für die Pensionisten ab dem Monat August oder September 2012)	Er erhält die Entlohnung mit den Rückzahlungen oder mit dem Einbehalt der geschuldeten Beträge. Bei Ratenaufteilung der Saldo- bzw. der eventuellen Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die restlichen Raten werden monatlich mit 0,33 Prozent verzinst und vom Gehalt der darauffolgenden Monate einbehalten. Falls das Gehalt für die Bezahlung der Steuern (bzw. der in Raten aufgeteilten Beträge) nicht ausreicht, wird der verbleibende Teil mit einem Zinsaufschlag von 0,4 Prozent monatlich von den Gehältern der darauffolgenden Monate einbehalten.	Er hält die für die Steuern geschuldeten Beträge ein oder er führt die Rückzahlungen durch. Bei Ratenaufteilung der Saldo- bzw. der eventuellen Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die restlichen Raten werden monatlich mit 0,33 Prozent verzinst und vom Gehalt der darauffolgenden Monate einbehalten. Falls das Gehalt für die Bezahlung der Steuern (bzw. der in Raten aufgeteilten Beträge) nicht ausreicht, wird der verbleibende Teil mit einem Zinsaufschlag von 0,4 Prozent monatlich von den Gehältern der darauffolgenden Monate einbehalten.
bis spätestens 1. Oktober 2012	Er teilt dem Steuersubstituten den Entschluss mit, dass er die zweite bzw. einzige Akontozahlung der Irpef nicht tätigen möchte bzw. in einem niedrigeren Ausmaß als jenem das aus dem Vordr.730-3 hervorgeht.	
Im November 2012	Er erhält das Gehalt mit dem Einbehalt der Beträge, die als Akontozahlung der Irpef geschuldet sind. Reicht das Gehalt für die Zahlung der Steuern nicht aus, wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöhte Restbetrag vom Gehalt des Monats Dezember einbehalten.	Er zählt zu den Einbehalten die für die Irpef-Akontozahlungsgeschuldete Summe hinzu. Reicht das Gehalt für die Zahlung der Steuern nicht aus, wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöht Restbetrag vom Gehalt des Monats Dezember einbehalten.
bis spätestens 30. Juni 2012		Er übermittelt der Agentur der Einnahmen die abgefassten Erklärungen auf telematischem Wege.

BEIM CAF ODER BEIM BEFÄHIGTEN FREIBERUFLER BEANTRAGTER STEUERBEISTAND

VERFALLSTERMINE	DER STEUERPFLLICHIGE	DAS CAF (Steuerbeistandszentrum) BZW. DER BEFÄHIGTE FREIBERUFLER
bis spätestens 28. Februar 2012	Er erhält vom Steuersubstituten die Bescheinigung der bezogenen Einkünfte und der getätigten Einbehalte.	
bis spätestens 31. Mai 2012	Er reicht beim Caf oder beim befähigten Freiberufler die Erklärung Vordr. 730 und den Umschlag ein, der den Vordr. 730-1 für die Zweckbestimmung von acht und fünf Promille der Irpef enthält.	Er stellt eine Bestätigung aus, woraus hervorgeht, dass der Steuerpflichtige sowohl die Erklärung als auch den Briefumschlag eingereicht hat.
bis spätestens 15. Juni 2012	Er erhält vom Caf bzw. vom befähigten Freiberufler eine Kopie der Erklärung Vordr.730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3.	Er überprüft die formelle Rechtmäßigkeit der von den Steuerpflichtigen eingereichten Erklärungen, er nimmt die Berechnung der Steuern vor und folgt dem Steuerpflichtigen eine Kopie der Erklärung Vordr. 730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 aus.
Ab Juli 2012 (Für die Pensionisten ab dem Monat August oder September 2012)	Er erhält das Gehalt mit den Rückzahlungen oder mit dem Einbehalt der geschuldeten geschuldeten Beträge. Bei Ratenaufteilung der Saldo -und der eventuellen Akontozahlungen wird die erste Rate einbehalten. Die restlichen Raten werden monatlich mit 0,33 Prozent verzinst und vom Gehalt der darauffolgenden Monate einbehalten. Falls das Gehalt für die Bezahlung der Steuern (bzw. der in Raten aufgeteilten Beträge) nicht ausreicht, wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöhte Restbetrag von den Gehältern der darauffolgenden Monate einbehalten.	
bis spätestens 1. Oktober 2012	Er teilt dem Steuersubstituten den Entschluss mit, dass er die zweite bzw. einzige Akontozahlung der Irpef nicht tätigen möchte bzw. in einem niedrigeren Ausmaß als jenem das aus dem Vordr.730-3 hervorgeht.	
bis spätestens 30. Juni 2012		Er übermittelt der Agentur der Einnahmen die abgefassten Erklärungen auf telematischem Wege.
bis spätestens 25. Oktober 2012	Er kann beim CAF bzw. beim befähigten Freiberufler die ergänzende Erklärung 730 einreichen.	
Im November 2012	Er erhält das Gehalt mit dem Einbehalt der Beträge, die als Irpef-Akontozahlung geschuldet sind. Reicht das Gehalt für die Zahlung der Steuern nicht aus, wird der mit den Zinsen von 0,4 Prozent pro Monat erhöhte Restbetrag vom Gehalt des Monats Dezember einbehalten.	
bis spätestens 10. November 2012	Er erhält vom Caf bzw. vom befähigten Freiberufler eine Kopie der ergänzenden Erklärung Vordr. 730 und die Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3.	Er überprüft die Ordnungsmäßigkeit der in der ergänzenden Erklärung angeführten Daten, er berechnet die Steuern und folgt dem Steuerpflichtigen eine Kopie der ergänzenden Erklärung Vordr. 730 und der Verrechnungsübersicht Vordr. 730-3 aus und teilt dem Substituten das Endergebnis der Verrechnung aus der Erklärung mit. Er übermittelt der Agentur der Einnahmen die ergänzenden Erklärungen auf telematischem Wege.